Darlehnskassen-Vereine

als Mittel zur Abhilfe

ber

BA :

Aoth der ländlichen Bebölkerung,

sowie auch

ber städtischen Sandwerfer und Arbeiter.

Prattische Anleitung

zur Bildung solcher Bereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung, als Gründer berselben,

bon

F. W. Raiffeisen.



Menwied, 1866.

Drud und Berlag ber Struber'ichen Buchhanblung.

(Meberfetung vorbehalten.)

Vorwort.

Berfentstannungen bei beite wert nach metren Jahren Ertrag

Die in vielen Gegenden auffallend zunehmende Berarmung der ländlichen Bevölkerung erheischt kräftige Abhilse. Erfahrungs=mäßig ist dazu zweierlei nöthig: Geld und die Kenntnisse, solches möglichst nugbar anzuwenden. Die nöthigen Kenntnisse werden erlangt durch zweckentsprechenden Unterricht; das erforzberliche Geld kann nur durch Bereine beschafft werden.

Die hier vorgeschlagenen Bereine gründen sich auf die uns bedingteste Selbsthilfe. Letztere bewirkt die Entfaltung, sowie die möglichst ausgedehnteste Anwendung und Nutharmachung

ber Kräfte ber Bevölkerung und des Bobens.

Durch bie Bereine werben bie Mittel beschafft gur Ginführung von Industriezweigen, welche den namentlich in ben Wintermonaten und auch vielfältig in ber befferen Jahreszeit nicht verwendeten Kräften und Fähigkeiten ber Ginwohner ent= sprechen. Sofort nach Gründung ber Bereine können aber biefe Kräfte in vielen Gegenden durch beffere Benutung bes Bobens rentbar gemacht werden. — Bei ben hohen Preisen bes Weins und des Hopfens, welche durch den fteigenden Berbrauch, sowie den leichten und billigen Transport, sich wohl voraussichtlich auf einer für die Producenten genügenden Sohe halten werden, wird ba, wo bas Klima es zuläßt, die Anlage und Verbesserung bon Weinbergen und Sopfenpflanzungen immer mehr erfolgen. Lettere werden wohl in den meiften, besonders ben höher ge= legenen, Gegenden gedeihen. Sodann werden burch Anlagen von Weiden- und Obstbaumpflanzungen, Wiesen, durch Drainage, Urbarmachungen von Dedland 2c. Meliorationen aller Art, welche Boden und Klima zulassen, stattfinden, und dadurch in der Gesammtheit unberechenbar höhere Erträge, als bisher, erzielt werden. Wie aus der vorliegenden Schrift hervorgeht, können ohne irgend eine Gesahr für die Capitalisten und die Bereine, selbst von den ärmsten Sinwohnern und selbst in den ärmsten Gegenden diese Meliorationen gemacht werden, da Beiträge und Borlagen von den, die letzteren aussührenden Bereinsmitzliedern nicht erforderlich sind. Die Erstattung der Darlehn ersolgt ganz allmählich. Bei Anlagen, wie z. B. bei Weinbergen, Hopfenpslanzungen zc., welche erst nach mehren Jahren Ertrag bringen, kann unbedenklich der erste Rückzahlungstermin auf das Jahr gestellt werden, worin die erste erhebliche Ernte voraussichtlich stattsinden wird. Die Erstattung der Darlehn kann also, abgesehen von den Zinsen, ohne eigenen Zuschuß der Bereinsmitzlieder ersolgen. Dasselbe ist der Beschaffung von Vieh der Fall.

Das Borhandensein der in Nede stehenden Bereine erleichstert auch die Gründung von Rohstoffs und Consum-Bereinen auf dem Lande, worüber nähere Auseinandersetzung vorbehalten bleibt.

Die Darlehnskaffen = Bereine find aber nicht allein für bas Land, sondern auch für städtische Berhältniffe anwendbar. Bei ben letteren wird, wie in ben Landgemeinden, ber Erwerb von Immobilarvermogen, befonders aber von Wohnungen, nament= lich wenn diese, ben städtischen Berhältniffen entsprechend, qu= fammenhangend erbaut, alfo verhaltnigmäßig billig bergestellt werben, ebenfo erleichtert, wie die grundliche Silfe für ben Sandwerkerstand burch größere Darlehn bei allmählicher Burudgablung. Bu ber letteren find besonders auch die Fabrikarbeiter, bei ihrem regelmäßigen, oft erheblichen Berdienste, aut im Stande. In bem bevölkerten Begirte von Bedbesborf, mel= cher bicht mit ber gewerbreichen Stadt Neuwied gusammen= hängt, und welcher viele Fabrikarbeiter gahlt, hat fich bies that= fächlich gezeigt. Ein einmal erworbenes und lieb geworbenes Object, ein Saus, ein Grundstück ze. verliert man nicht gerne. Um es zu behalten, muß bas bagu erhaltene Darlebn regelmäßig und pünttlich erstattet werden. Dies fpornt mehr jum Sparen, als bie Ansammlung eines baaren Kapitals, welche

indeß nebenbei ebenfalls zu empfehlen ift. Erfahrungsmäßig find bie Bereine für Fabrifarbeiter benn auch gang befonders segenbringend. - Neberall, und felbst in ben größten Städten, werben die Darlehn nach bem bier vorgeschlagenen Syfteme ficher gestellt, und also bewilligt werden konnen. Wo dies bei Bereinsmitgliedern nicht der Fall ift, finden fich in den Statuten auch bie nöthigen Bestimmungen jum Ausleihen auf furzere Dauer. Für größere Städte ift ju empfehlen, baß folche in Begirte abgetheilt, und für biefe felbstständige Bereine gebildet werden, welche unter eigener Garantie bas nöthige Gelb beschaffen und ausleihen, untereinander aber zur weiteren Ausbildung und zu gegenseitiger Unterftutung durch eine ge= wählte Direction wieder in Berbindung ftehen. Die auch in ben gedachten Bezirken anfangs wohl fehlende nöthige Bekannt= schaft ber Bereinsmitglieder untereinander wird fich burch bie Berfammlungen und ben Berfehr bald ergeben.

Bei richtiger Leitung der Bereine sind sie ein sicheres Mittel zur Hebung des materiellen Wohlstandes; sie dienen aber auch ganz besonders dazu, den Boden zu sittlich religiöser Wirksamkeit vorzubereiten. — Um die Anregung zur Gründung und weiteren Ausbildung von Bereinen der in Rede stehenden Art zu geben, und so nach schwachen Kräften zur Hebung der Bolkswohlsahrt mitzuwirken, ist der Zweck gegenwärtiger Schrift.

Seddesdorf, im März 1866.

Der Berfaffer.



Inhalts = Verzeichniß.

		Seite.
Rapitel I. Nothwendigkeit und Grundung der Vereine		. 1
Rapitel II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder		. 21
a) im Allgemeinen		. 21
b) Rechte und Pflichten ber Mitglieber		. 23
e) Chrenmitgliedschaft		. 27
Rapitel III. Verwaltung der Vereine		. 29
a) Borstand		. 29
b) Berwaltungsrath		. 34
c) Generalversammlung		. 36
d) Rechner, Rechnungswesen		. 39
e) im Allgemeinen		. 40
Rapitel IV. Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn etc		. 42
a) Anlehn		. 42
b) Beiträge ber Mitglieder		. 45
c) Berginfung. Provision		. 48
Rapitel V. Dermendung der Vereinsmittel, Darlehn etc		. 49
a) Sicherstellung ber Darlehn		. 49
b) Darlehn und Rückzahlungen		. 51
c) Vereinskosten		. 60
d) Reservecapital		. 61
Rapitel VI. Allgemeine Bestimmungen		. 63
a) Abanderung ber Statuten		. 63
b) Auflösung des Bereins		. 64
c) Ausschließung bes gerichtlichen Prozegverfahrens		. 65
Rapitel VII. Die Sparkaffe in Verbindung mit der Vereinskaff	è	. 66
a) Sicherftellung ber Sparkaffengelber ben Ginleger	a ge	200
genüber		. 66
b) Berwaltung		. 67
c) Einlagen in die Sparkaffe		. 67
d) Berginfung	+	. 68
e) Rücksahlung		. 69
f) Abanderung ber Statuten. Auflöfung ber Raffe		. 71

Kapitel	VIII. Entwurfe ju den Statuten, der Raffen-Inftruction, den	73
	Formularen zur Buchführung etc	10
	Rormalstatut für ländliche Bezirke von gemischter Be- völkerung und für kleinere Städte, nehft ben Schema's	
	zu den Schuldscheinen	73
	Raffeninftruction, nebft ben Schema's ju ben Formularen	
	ber Buch- und Rechnungsführung	100
	Statut bes Darlehnskaffen-Bereins bes Rirchfpiels Unhaufen, als Normalftatut für rein ländliche Bezirke, nebst ben	
	Formularen zu dem Ginnahme- und Ausgabe-Journal . Erflärungen zu den Entwürfen über Buch- und Rechnungs-	193
	führung	215
Unhang	. Statistifche Nachweifungen über die vom Verfaffer gegrunde-	
	ten Partehnskaffen-Vereine	221

Rapitel I.

Rothwendigfeit und Gründung ber Bereine.

"Die guten alten Zeiten, wo der Nachbar dem Nachbarn auf's Wort, ohne Schuldschein, aus der Noth half, sind vorüber. Mißtrauen ist an Stelle des Bertrauens getreten; ein Bruder hilft kaum noch dem andern; in Geldangelegenheiten hört alle Gemüthlichkeit auf." Solche und ähnliche Klagen hört man nicht selten, besonders auf dem Lande. Sind sie

gegründet? Nein und ja.

Wir wollen uns die guten alten Zeiten nicht zurückwünschen. Unsere Zeit ist ebenso gut, ja besser. Man kommt überhaupt am besten vorwärts, wenn man Verhältnisse, welche man nicht ändern kann, nimmt, wie sie sind, und möglichst viele Vorteile aus ihnen zu ziehen sucht. So auch mit unserer Zeit. Die neueren Ersindungen und Fortschritte in der Wissenschaft, sowie ihre Anwendung auf die Großindustrie und den Großhandel, haben einen gewaltigen Umschwung erzeugt, dessen bedeutende Vortheile vorläusig hauptsächlich den größeren Handelspläßen und Fabriken zu Theil geworden sind. Das Gleichgewicht ist gestört, das platte Land und die kleineren Gewerbe sind zurückgeblieden. Es liegt an ihnen, sich die Vortheile der neueren Zeit zuzueignen; sie werden dann die guten alten Zeiten nicht mehr zurück wünschen.

Wenn wir hierdurch die aufgeworsene Frage kurz mit nein beantwortet haben, so müssen wir in einer Beziehung zugeben, daß die eben angedeuteten Klagen berechtigt sind. Es ist wirkliche Noth, große Noth vorhanden, größere Noth, als die den unteren Bolksschichten serner Stehenden glauben mögen: es sehlt an Geld, welches bei den gegenwärtigen Verhältnissen dem kleineren Gewerbe und dem platten Lande immer mehr entzogen wird. In diesem wesentlichen Punkte kann also die aufgeworsene

Frage nur mit ja beantwortet werden.

1

Wir könnten in dieser Beziehung viele Geschichten aus bem Leben mittheilen. hier zwei aus der neuesten Zeit.

Ein Bewohner eines entlegenen Dorfes, Bater einer gablreichen Familie, halb Bauer, halb Tagelohner, schuldete einem Bermandten 27 Thir., außerdem 7 Thir. fonftigen Rudftand. Der Berwandte brauchte sein Geld, und verkaufte, ba ber Mann nicht gahlen konnte, seine Forderung an einen Händler. Dieser ließ fich für bie hauptforderung einen Schuldschein ausstellen, für den übrigen Betrag von 7 Thirn, mußte ihm ber Schuldner ein paar junge Ochsen, eirea feche Wochen alt, verkaufen, babei aber die Berpflichtung übernehmen, fie noch ein Sahr lang gu füttern. Nach Ablauf bes Jahres verlangte ber Sandler fehr entschieden fein Gelb. Daß ber Schuldner nicht gablen konnte, verstand fich von selbst. Er mußte alfo, wohl oder übel, ba er feinen andern Ausweg wußte, dem Berlangen bes Gläubigers nachgeben und biefem bie Ochfen fur 30 Thir. wieder abfaufen. Er wurde alfo nun innerhalb eines Jahres anftatt 34 Thir. 57 Thir. schuldig, und hat sonach 68% gezahlt. Wenn, was fehr wahrscheinlich, nach Ablauf bes Bahltermins wiederum teine Mittel vorhanden find, fo geht felbstrebend das hinundherhandeln fort, bis das fleine Bermögen bes armen Mannes gang in ben Sanden bes Sandlers ift, und von diesem auf bem gerichtlichen Zwangswege veräußert wirb. hat ein folcher Bandler einmal eine berartige Sandhabe, und tommt für ben Schuldner feine fremde Bilfe, fo ift fein Untergang ficher. Es ergibt fich bies aus folgender Geschichte: Gin anderer Ginwohner, ein Geschäftsmann, war einem Privatmanne für ein Pferd ben Restkauspreis von 45 Thir. schuldig. Da biefer bas Geld verlangte, ber erftere aber nicht zahlen konnte, so verkaufte berfelbe bie Forderung an einen ber bekannten Bandler. Um Ausstand zu bekommen mußte ber Schuldner eine Kuh ankaufen, welche kaum 20 Thir. werth war, für 41 Thir. Da fie frankheitshalber nach einem halben Jahre geschlachtet werden mußte, und burch Execution auf Zahlung gebrangt wurde, mußte eine andere Ruh, im Werthe von 25 Thir., ju bem hohen Preife von 46 Thir. gefauft, und, nachdem folche neun Monate gehalten und fett gemacht worden war, ju 25 Thir. zurudverkauft werden. Nach einem Sin- und Herhandeln innerhalb 5 Jahren, nachdem der Mann 4 Ruhe erhielt und zwei juructverkaufte, 30 Thir. baar gabite, und mehrmals Bictualien augeben mußte, wurde er, die erfte Forderung eingerechnet, fammt Rosten und Zinsen eirea 250 Thir. schuldig. Er suchte nun, nachdem ber Ankauf eines Pferbes nöthig geworben war, anderweit Hilfe und borgte das Pferd bei einem andern Sändler für 80 Thir. Nachdem biefer nach Ablauf bes Zahltermins 15 Thir. Gerichtstoften verursacht hatte, verhandelte er Die Forderung an einen seiner Collegen. Bon letterem wurde Diese Summe unter ber Bedingung gezahlt, bag ber Schuldner ein Pferd, welches er übrigens nicht nöthig hatte, im Werthe von 40 Thir., für 70 Thir. faufen mußte. Das Pferd war mager und wenig fraftig. Wie man bem Manne fagte, ruhre dies von schlechter Fütterung her. Der Zustand befferte sich aber auch ungeachtet guter Fütterung nicht. Das Pferd blieb mager und schwach und frepirte nach mehreren Jahren. Um ferner bie Summe von 80 Thir. fur eine bringend nothwendige Reparatur ber Gebäulichkeiten leibweise zu erhalten, mußte ber arme Mann zwei Rube und einen jungen Dchfen, im Berthe von circa 50 Thir., für 140 Thir. ankaufen. Die beste ber Rühe wurde bald darauf bei öffentlicher Concurrenz für 20 Thlr. wieder verkauft. In Folge dieser Händel verlor der Mann sein ganzes Bermögen. Er befindet fich gegenwärtig mit seiner Familie in ber größten Noth.

Fälle, wie die angeführten, gibt es durch unser ganzes liebes deutsches Laterland tausende. Sie sind in mehrsachen ähnlichen Schriften als bekannt vorausgeset und deshalb nicht speciell erwähnt; wir wissen aber leider aus Ersahrung, daß dies nicht der Fall ist. Diese, das Mark und Blut des Volkslebens ausssaugenden Händel schaden wie ein schleichend wirkendes Gift. Es ist vorhanden und kommt allmählich an den Einzelnen heran, ohne daß es von den Unglücklichen geahnt wird. Die Händler schweigen aus guten Gründen. Die Noth treibt einen Hissbedürftigen nach dem andern zu ihnen, welche in der Regel vor der Veröffentlichung sicher sind, da aus falschem Schams und Ehrgefühle der Nachbar gegen den Nachbarn, der Freund gegen

den Freund, ja sogar die nächsten Angehörigen untereinander sorgfältiges Schweigen beobachten; auch dann noch, wenn Haus und Hof veräußert wird, da man alsdamn nicht zugeben möchte, daß durch unvorsichtiges, mehr oder weniger leichtsertiges Handeln das Bermögen ruinirt worden ist. Die Hauptschuld wird wohl bekannt; die speciellen Thatsachen bleiben in der Regel verschwiegen. Sie sind indeß durch diesenigen, welche durch ihre Stellung aufmerksam auf diesen Nothstand geworden sind, hinreichend bekannt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hinzulenken, und Menschenfreunde durch alle Gauen unseres großen deutschen Baterlandes zu veranlassen, diesen Krebsschaden in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit aufdeden und beseitigen zu helsen. Um dies zu bewirken, haben wir uns verpssichtet geglaubt, diese speciellen Andeutungen zu machen.

Daburch veranlaßt, wird hoffentlich immer mehr und überall eingesehen werden, wie burch ben herrschenden Rothstand und bas badurch hervorgerusene und erleichterte wucherische Treiben einer gewiffen Bolfstlaffe ein Bewohner nach bem andern an ben Bettelftab gebracht wird. Es wird burch bas Gindringen in die Berhaltniffe ber Nothleibenden erkannt werden, wie fo mancher redliche und fleißige Familienvater, nachdem er endlich einsehen mußte, baß er bei bem größten Fleife und ber größten Unftrengung, nach bem Aufopfern seiner besten Rrafte, boch immer nur für ben Wucherer gearbeitet, fich ben größten Entbehrungen ausgesest hatte, und seine Familie barben fah, schließlich alle That= fraft verlor, wohl gar aus Berzweislung in das Laster des Trunkes 2c. verfiel, und allmählich mit seiner ganzen Familie in bas tieffte Glend, in die sittlichste Berkommenheit hinabsant, welche Leib und Seele verdirbt. Wenn dies, wie es nicht felten vorkommen burfte, erkannt wird, fo wird bas Streben nach Silfeleiftung immer reger, immer allgemeiner werben.

Bugegeben, der Nothstand ist vorhanden und erkannt, wie ist demselben abzuhelfen, wie kann am kräftigsten Hilfe geleistet werden? Der Großhandel und die Großindustrie, die Kausseute und Fabrikanten haben uns dazu den Weg gezeigt. Sie sind reich geworden und werden immer reicher, indem sie die Erzgebnisse der wissenschaftlichen Forschungen sich zueigneten, die

Entbeckungen und Erfindungen anwendeten, sich die nöthigen Geldmittel dazu beschafften, und, wo die Kräfte Einzelner nicht ausreichten, zusammentraten und gemeinschaftlich wirkten. Durch Wissenschaft und Geld sind also diese Herren reich geworden, werden sie immer reicher werden, immer größere Schätze anhäusen und dem kleinen Gewerbe und dem Lande die zu ihrem Bestehn und Fortkommen nöthigen Geldmittel immer mehr entziehen. Wissenschaft und Geld sind es auch, welche allein dem Landemanne und dem Handwerker wieder aushelsen können.

Es bedarf wohl taum ber Erwähnung, bag hier von ber Sohe ber Wiffenschaft im gewöhnlichen Ginne bes Wortes nicht bie Rebe fein tann, und bag es fich von einem Wiffen im begrenzteren Umfange, aber baburch nicht von einer geringeren Nothwendigkeit handelt, nämlich von nichts mehr und nichts wenigerem, als von der Ausbildung des gesunden Menschenversstandes, welcher auf dem Lande verhältnismäßig nicht am weniasten vertreten ift. — Es ist bringend nöthig, bag mehr, als bisher geschehen, ber Bauer wie ber Sandwerter feine geiftigen und förperlichen Rrafte mehr anwenden, daß er die Zwedmäßigkeit und Gute seiner Geräthschaften, Die Art und Beschaffenheit bes Bobens, bes Düngers ober fonftigen Materials beurtheilen und feine Beit beffer anwenden und austaufen fernt, bag mit mehr Fleiß und Sparsamteit gewirthschaftet wird, und daß bie, auf bas häusliche Leben und bie Wirksamteit so einflufreichen Tugenden: ber Reinlichkeit und ber Ordnung, immer mehr Gingang finden. Wer auf dem Lande gewohnt hat, weiß gewiß, wie es im Allgemeinen an allem dem noch fehlt, und wie fchwer es ift, in biefer Beziehung verbeffernt einzuwirken. Wir fprechen bier felbstrebend nur im Allgemeinem, und es mogen einzelne Wegenden löbliche Ausnahmen machen. Nur zu vielfach haben wir bei aufmertfamer Beobachtung gefunden, bag man beftrebt ift, ben alten Schlendrian beizubehalten, es fo zu machen, wie bie Eltern und Boreltern, jede Neuerung miftrauisch gurudguweisen, und fich auf biese Beise ben thatsächlichsten Fortschritten zu verschließen. Es mag bies theilweise seinen Grund in ber na= türlichen Eigenschaft bes Landmannes haben. Jedenfalls trägt aber die bisherige mangelhafte Schulbildung einen Theil der Schuld.

Bei allen Bemuhungen von Menschenfreunden wird ber Fortschritt bei ber jetigen Generation, besonders in ben ents legenern Gegenden, nur fehr mäßig fein. Die Sauptaufgabe wird fein muffen, auf die Jugend zu wirken, was nur burch einen tüchtigen, ben Berftand nach allen Richtungen ausbildenben, auch ben Landmann auf einen gewiffen Sobepunkt forbernben Elementar-Schulunterricht geschehen fann. Der Landmann muß urtheilsfähig, vorurtheilsfrei gemacht, und in ben Stand gefett werben, Bortrage und Schriften zu verfteben und fur fich anzuwenden. Um bie Jugend auf Diefe Beife ju erziehen, find tüchtige, wohl ausgebildete Bolksschullehrer erforderlich, und um biese zu erlangen, ist es dringend nöthig, das Einkommen berfelben mit Rudficht auf bie jetigen Berhältniffe angemeffen ju erhöhen. Die Lehrer felbft werben bann nicht nöthig haben, thre besten Kräfte burch Privat-Unterricht ober sonstigen Reben= verdienst aufzuopfern, werden fich bem Wohle ihrer Gemeinden widmen konnen, und für biefe gleichsam bie Ranale bilben, burch welche die Fortschritte und Berbefferungen auf bem Gebiete ber Landwirthschaft 2c. überall bin verbreitet werben. Um bies gu erreichen, ift bie Ginrichtung von landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsichulen für bie ber Schule entlaffene Jugent, fowie bie Grundung von fogenannten landwirthschaft= lichen Cafino's fur die Erwachsenen, nicht bringend genug zu empfehlen. - Für bie Ausbildung ber weiblichen Jugend in weiblichen Sandarbeiten ift die Anstellung von zwedmäßig gebildeten Lehrerinnen fehr munichenswerth. Diese Ginrichtung bat sich schon vielfach fehr bewährt.

Nach vielzähriger Erfahrung können wir die Versicherung geben, daß mit Geld allein nicht gedient ist, und daß die vorstehenden Andeutungen, wie es uns dünkt, gerade die nothwensdigkten Vorbedingungen zur Beseitigung des herrschenden Nothstandes enthalten. Aber selbst bei Ersüllung dieser Bedingungen ist, wie wir bereits behauptet haben, Geld nöthig. Wie dies für das Land zu beschaffen ist, Iernen wir wiederum von den Kausseuten und Fabrikanten Jeder dieser Herren hat seinen Bankter, seinen Geschäftsmann, von dem er das nöthige Geld nimmt, dem er sein überschäftsges Geld anwertraut. Unverzinst

barf bei bem Raufmanne fein, ober nur foviel Gelb liegen bleiben, als er zum täglichen Berkehre nöthig hat. Der Bauer, ber Handwerker, ja sogar ber Tagelohner muffen es ebenso ma= chen. Sie muffen auch ihren Bantier, ihre Raffe haben, in welche fie ihre Ersparniffe einlegen, von ber fie ben nothwenbigen Bedarf an Geld jederzeit entnehmen konnen, und zwar gu einem möglichft gunftigen Binsfuße. Gie muffen, wenn fie mit ber Beit fortschreiten, wenn fie nicht immer mehr guruckbleiben wollen.

"Aber," wird von diesen Leuten eingewendet, "wir haben genug ju thun, Sunger und Rummer auszuhalten und unfere Kräfte übermäßig anguspannen, wenn wir unfere Familie noths burftig ernahren wollen, wie fonnen wir fparen und Gelb in eine Raffe legen?" Es ist richtig, es steht alles sehr schlecht und bas Sparen wird febr schwer. Je richtiger bies ift, besto nöthiger find bie Unftrengungen jum Befferwerben, und bamit muß einmal begonnen werden, wenn es nicht fo bleiben, wenn es nicht schlimmer werden foll.

Das Sparen fann nun auf zweierlei Art gefchehen; entweder, es wird vom Berdienste zurückgelegt, ober es wird bas jum Ankaufe von Geräthschaften, Bieh, Dünger, Ader zc. angeliehene Gelb von bem Berbienfte ober bem Erlofe allmählig gurudgezahlt. Das ift auch gespart. Um bies zu ermöglichen, find für ben Anfang große Anstrengungen nöthig. Je tiefer man hinabgestiegen ift, besto mehr Mühe hat man, um wieder herauf ju tommen. Je mehr die Bermögensverhältniffe gurudgekommen find, je größer die Noth, desto größer auch die Anstrengung, um wieder empor zu fommen. Bei ernftem Willen, im Bertrauen auf Gott und seine Silfe, wird bies aber ftets gelingen. Spar= samkeit bis in das Kleinste hinein, und Fleiß, mehr angewendet, als bisher, werben ficher jum erwünschten Biele führen.

Nicht weniger, als jum Sparen, ift bie Gelegenheit nöthig, jeberzeit zu billigem Bins und gunftigen Ruckzahlungsbedingungen Gelb erhalten zu können. Der Handwerfer hat bies nöthig jur Anschaffung ober Berbefferung feines Werkzeugs, jur An= schaffung von Materialien. Der Bauer fommt aber, wenn er nicht unberechenbare Nachtheile haben foll, noch viel mehr in

bte Lage, zeitweise frembes Gelb in Anspruch nehmen zu mufffen. - Durch bie ftark vermehrte Bevolkerung ift in vielen Gegenden buchftablich fein Brachfeld mehr zu finden. Seit Jahren hat man von bem Capitale gezehrt und biefes, nämlich ben Grund und Boben, baburch bedeutend verringert, bag ber= felbe immer mehr ausgesogen, bag von ben ihm nöthigen Beftandtheilen mehr herausgenommen, als hinein gethan wurden. Die Ernten wurden baburch immer schlechter, und werden immer schlechter und unficherer werben, wenn feine andere Bewirth= schaftung eintritt. Es ift öfters ermittelt, und für jebe Wegenb ober jedes Grundftud ju ermitteln, welche Bestandtheile fehlen, welcher Dunger am erfolgreichsten anzuwenden ift. Es ift alfo mit einem Worte Dunger, und bagu Gelb nöthig. - Der befte Dunger ift erfahrungsmäßig ber Stallbunger, und, wenn man will, auch ber billigfte. Es gehört bagu Bieh. Wenn basfelbe richtig behandelt wird, fo ift ber Ertrag bavon für Milch, Butter. Jungvieh, fettgemachte Stude ac. an und für fich fchon febr bebeutent, und ber Dunger ift, obgleich ein febr erheblicher Bortheil, als Nebennutung ju betrachten. Gin tüchtiger Biehftand ift, unferes Grachtens, bei ber gangen Landwirthschaft nothia, bei fleineren Landwirthen zu beren Bestehen aber ein unbedingtes Erforderniß. Da, wo diefes Erforderniß fehlt, muß durchaus auf die Beschaffung hingewirft werden. Es ift bies auch, wie es scheint, von ben Landwirthen felbst erkannt worden. Aber bie Art ber jegigen Beschaffung hat gerade ben Rudgang, und in taufend Fällen ben Untergang beschleunigt. Gerabe ber Biebbandel ist die Sandhabe einer gewissen Rlasse ber handeltrei= benben Bevölkerung, um bie Landleute auszusaugen, und um fich allmählich in ben Befit ihres gangen Bermogens ju feten. Gerade biefer Bunft ift ber Arebsichaben auf bem Lande, welcher beseitigt werben muß, wenn geholfen werben foll. Wie wir nachstehend zeigen werden, tann bier febr gut geholfen wer= ben; es ist aber bazu wiederum Geld nöthig.

Durch Krankheitsfälle, durch Biehverluste, durch Unfälle an Altergeräthschaften und Fuhrwert, durch Feuersbrunft, Hagelschlag, Mißernte zc. tritt öfters augenblickliche Noth, tritt Geldbedarf ein. Trifft ein oder das andere Mißgeschick, wie es leider nicht felten vorkommt, eine ganze Gegend, eine Gemeinde oder einen großen Theil derselben, so kann beim besten Willen der Nachbar nicht dem Nachbarn, der Freund nicht dem Freunde außehelsen. Selbst wenn aber auch nur Einzelne betroffen werden, so ist der Geldmangel, wie ja allgemein bekannt, auf dem Lande so groß, daß in der Regel selbst die wohlmeinendsten Nahestehenden nicht außhelsen können. In den meisten Fällen sind die Unglücklichen genöthigt, sich Wucherern Preis zu geben, auf deren verderbliche Einwirtung wir bereits hingewiesen haben. Für solche Fälle ist also auch wieder Geld nöthig.

"Gut, wir wollen jugeben," wird und eingewendet, "es ift Beld nöthig, wie ift bies auf bem platten Lande gu beschaffen, auf bem Lande, wo beinahe fein Perfonal= und wenig Real= credit vorhanden ift?" - Wir wollen bier teinen Unterschied zwischen Personal= und Realcredit machen, haben aber bie leber= zeugung, geftütt auf Erfahrung, baf ber Credit im Allgemeinen auf bem Lande theilweise größer ift und größer werben wirb, als in Stabten, fobald bie Capitaliften mehr Erfahrung gemacht haben werben. Daß ber Credit augenblidlich im Allgemeinen auf bem Lande gering ift, ift nicht ju leugnen. Dag er aber bei zwedmäßiger Silfe bedeutend beffer werden wird, fteht ebenfo feft. Es gibt augenblicklich viele Gemeinden, in welcher faum ein ober mehre Einwohner ihre Gebäude und Ländereien nicht gericht= lich verpfändet haben. Der Werth ber verpfändeten Gegenftande beträgt indeg burchschnittlich mindeftens bas boppelte ber Schulb. Bei bem Bertaufe mußte alfo mindeftens eben fo viel übrig bleiben, wie lettere beträgt. Dazu kommt nun noch bas in ber Regel auch nur theilweise verschuldete bewegliche Gigenthum von burchschnittlich bedeutendem Werthe, nämlich bas Saus= und Ackergerathe, bas Bieb, ber Dünger, Die Felbfrüchte 2c. Dies alles zusammen genommen, bietet bei ben Bewohnern einer Landgemeinde boch wohl mehr Sicherheit bar, als bas in ber Regel nur bewegliche und nicht erhebliche Vermögen einer Anzahl Bandwerfer einer Stadtgemeinde. Dag ber Credit auf bem Lande wenigstens hinreichend vorhanden ift, werben wir nachher zeigen.

Wenn bem fo ift, wie kann benn eigentlich geholfen werben?

Bir kommen auf unser Beispiel, auf die Kausseute, auf deren Bankiers zurück. Wir haben gesagt, auch der Bauer, der Handswerker und der Tagelöhner, sie müssen ihren Bankier haben. Zum Annehmen von Geld werden sich wohl Leute sinden, zum Ausseihen aber, wie es hier nöthig ist, Sinzelne wohl niemals, weil sie weder das Geld, noch den Eredit haben, um den Ansprüchen zu genügen. Was nun den Sinzelnen nicht möglich ist, das vermögen Biele, das vermag eine Anzahl Bewohner einer Gemeinde oder eines Bezirks, welche zu einem Bereine zusammen treten, und wir kommen nun zu der Gründung von Volksbansten, oder, wie wir diese hier neunen wollen, zu Darlehnskassensenen. Es dürste zweckmäßig sein, auf die Entwickelung dersselben in hiesiger Gegend etwas näher einzugehen.

Der Berfaffer verwaltete vom Jahre 1848 bis 1852 bie Burgermeifterei Flammersfeld im Wefterwalbe, einen rein ländlichen, aderbautreibenden Begirt von fünf Pfarreien, breiund= dreißig Civilgemeinden und circa 5000 Seelen, nachdem er brei Jahre hindurch einem angrengenden, gleichen Berwaltungsbezirte in gleicher Beise vorgestanden hatte. In ber Rabe auf bem Lande geboren und erzogen, waren ihm die Berhältniffe genau bekannt. Obgleich bie Bobenbeschaffenheit im Allgemeinen gun= ftig, und die Ginwohnerzahl im Berhältniffe jum Flächeninhalte nicht hoch war, herrschte bedeutende Geldnoth. Sie außerte fich hauptfächlich in bem bereits geschilderten, nachtheilig wirkenden Biehhandel, und es kamen mehre Fälle vor, wo Familien ba= burch ruinirt wurden. Um bem Uebelstande abzuhelfen, grunbete ber Berfaffer im Jahre 1849 ben fog. "Flammersfelber Sulfsverein zur Unterftützung unbemittelter Landwirthe." Ungefähr fechszig ber wohlhabenbften Ginwohner bes Bezirks übernahmen es, für die nöthigen Geldmittel folidarisch zu haften. Der Lerein bezweckte anfangs, nach dem am meiften in's Auge fpringenden Bedürfniffe, nur Bieh zu beschaffen, es ben Gin= wohnern wieder zu überlaffen, und allmählig, in fünf Jahren, zu gleichen Theilen wieder guruckgablen zu laffen. Der Ankauf und Wiederverkauf des Biehes war zeitraubend, umständlich und kosispielig. Dieserhalb, und ba sich auch andere Bedürfnisse herausstellten, wurde bald nach ber Gründung nicht mehr Bieh

verabfolgt, sondern Gelb bewilligt. Die Zahlung erfolgte gegen einfache Bürgschaft, die Rückzahlungsfristen blieben, wie angezeben. Bei der speciellen Besprechung der Statutenbestimmunzen werden wir näher hierauf zurücksommen.

3m Jahre 1854 gründete ber Berfaffer ju Bebbesborf, wohin er 1852 als Bürgermeifter versett worden war, ben sogenannten Wohlthätigkeits-Berein, ebenfalls wieder aus ben wohlhabendften Ginwohnern bes funf Pfarreien, vierzehn Gemeinden und jett circa 9000 Seelen enthaltenden Begirts. Um ben fintenden Bobistand möglichst zu heben, hatte ber Berein ben Zwed, nach allen Richtungen wohlthätig zu wirken, für bie Erziehung verwahrlofter Rinder zu forgen, arbeitslofen Gin= wohnern, besonders entlaffenen Sträflingen, Beschäftigung gu geben, eine Boltsbibliothet zu errichten, namentlich aber für bie Beschaffung bes nöthigen Biehes ju forgen und eine Credit= taffe ju grunden. Der Berein lieh im Gangen mahrend feines gehnjährigen Bestehens, nämlich bis jum Jahre 1864, an 1467 Personen 54,447 Thir. aus. Da bas Ausleihen in ber Regel auf fünf Jahre, theilweise aber auch auf zehn Jahre, stattfand, und, nur fünf Sahre in Anschlag gebracht, Rudzahlung in jebem Sabre mit einem Fünftel geschehen mußte, so berechnet fich bie Ausleihe auf burchschnittlich 21/2 Jahr. Den angegebenen Um= fchlag mit ben Schulze = Delitifchen Bereinen verglichen, an= genommen, daß biefe Ausleihe auf brei Monate statt hatte, und in zwei und einem halben Sahre alfo neun mal verlängert wurde, fo würde der Umschlag, die erfte Bewilligung mit gerechnet, bas Behnfache ber angegebenen Summe, also 544470 Thir. betragen, gewiß eine bedeutende Summe für landliche Berhältniffe.

Da bei Gründung des erstgedachten Bereines dem Verfasser von dem Bestehen anderweiter Credits oder Borschußvereinen nichts bekannt war, so bildeten sich bei ihm die Vereinsbestimmungen aus den bestehenden Verhältnissen, und es entwickelten sich die nothwendigen Abänderungen allmählich nach dem Bedürsnisse. Die Bildung des Vereins aus den wohlhabendsten Einwohnern war damals, wo derartige Vereine noch unbekannt waren, und nicht das nöthige Vertrauen besaßen, besonders auf

dem Lande nöthig. Obgleich der erste Berein eine Garantie von mehren hunderttausend Thalern bot, war anfangs kein Geld für den Berein zu erlangen. Nach längeren Bemühungen des Berkassers, als Bereinsvorsteher, verstand sich ein Capitalist in einer benachbarten rheinischen Stadt dazu, erst 2000 Thaler vorzuschießen, als zwanzig Bereinsmitglieder sich durch gerichtlichen Act mit ihrem Gesammtvermögen für die Schuld haftbar erklärten. Nachdem hierdurch der Anfang einmal gemacht war, hat es später niemals wieder an Geld gesehlt. Im Gegentheil, es wurde stets mehr Geld angeboten, als die Bereine nehmen konnten.

Die Schuldner gablen außer ben gewöhnlichen Binfen von 5% bei Empfang bes Gelbes ein für allemal eine Provifion von eben= falls 5%. Es tommt bavon auf jedes ber fünf Jahre 21/10 0/00 und auf jedes ber gehn Jahre 11/30/0; ber Schuldner gahlt alfo an Zinsen und Provision jährlich bei fünf Jahren 71/100/0 und bei gehn Jahren 61/36/0, und hat babei ben Bortheil, bag er all= mablich abtragen, ja fogar bas gange Capital ober eine Theilgahlung jederzeit anbringen fann. Ungeachtet von ben bei Berwaltung ber Bereine thätigen Personen, außer bem Rechner, niemand eine Bergutung für feine Mubewaltung bekommt, bat fich gezeigt, bag biefelben gerne und uneigennütig thatig find, und bis dabin teine Bablung beanspruchen. Aus biesem Grunde wachst ber nach Abzug ber Bereinskoften und ber Provision fich bilbende Gewinn als Reservesond rasch an, schütt die Bereins= mitglieder bei allenfallfigen möglichen, bei unfern Bereinen aber bis jest nicht vorgetommenen Berluften vor Schaben, und gibt bie fichere Aussicht, bag bei langem Bestehen biefe Bereine ohne Buschuß ber Mitglieder, rein aus bem verhältniß= mäßig geringen Gewinn, mit eigenem Gelbe wirthichaften fonnen. Co, wie die Bereine bis babin geschildert wurden, gablten bie Mitglieder nichts und beanspruchten nichts. Sie wirkten uneigennütig aus Nächstenliebe. Wir haben fünfzehn Jahre binburch hartnädig an Diefem Grundfate festgehalten, muffen aber nun gestehen, bag berfelbe nicht haltbar ift, und bag Bereine auf biesem Grundsate nicht lebensfähig find, obgleich ber Grund= fat ber Selbsthilfe vorhanden und gewahrt ift, indem fein

Schuldner etwas geschenkt befommt, und unnachsichtlich zur Rucksablung von Capital und Zinsen angehalten wird. Wir haben aber ausdrücklich die Ginrichtung furz schildern wollen, damit die ba= rauf gegründeten Erfahrungen möglichst allgemein zu Nute gemacht werden. Ebenso unhaltbar, und für die Dauer unausführbar, ift bas Bereinigen mehrerer Zwecke in einem Bereine. Bei bem erwähnten Wohlthätigkeitsvereine trat ein Zweig nach dem andern außer Wirksamkeit, und es blieb julet nur die Borichuß ober Darlehnstaffe übrig. Zwei Gegenftande, Die Borichußtaffe und Spartaffe, werben fich ftets fehr gut mit einander verbinden laffen. Es ift aber auch hierbei entschieden anzurathen, jede Kaffe für fich getrennt zu führen. Dbgleich die Sparkaffengelber als Anlehn für bie Borschuftaffen zu betrachten find, jo ift es ber Ordnung halber boch nöthig, daß fur bie Ginlagen, resp. Burückzahlungen ber Sparkaffengelber, getrennte Buchführung stattfindet.

Das persönliche Interesse ist ber Ritt, welcher Bereine ber in Rebe ftehenden Art jusammenhalten muß. Die Mitglieber ber vorgedachten Bereine hatten an biefem felbst feinen biretten Bortheil. Sie follten für andere wirken, was für die Dauer fich als unausführbar ergab. Der Flammersfelber Berein lofte fich bald nach Berfetzung bes Berfaffers auf. Nachdem bie Unleihe für ben Bebbesborfer Berein die Bohe von beinahe 30,000 Thirn. erreicht hatte, wurde auch hier eine Umänderung nöthig, obgleich ein Reservesond von 2500 Thirn. vorhanden war. Der alte Berein wurde im Jahre 1864 aufgelöft, und gleichzeitig ein neuer Berein, unter bem Namen "Sebbesborfer Darlehnstaffen-Berein," unter sofortiger fehr ftarter Betheiligung gebildet. Mit letterem wurde eine Spartaffe verbunden. Nach ben vieljährigen Erfahrungen konnen wir bie Statuten biefes nunmehr sehr lebensfähigen Bereins als Normalstatuten für verkehr= reichere ländliche Bezirke und felbst auch für kleinere und größere Stabte empfehlen. Dem Berfaffer war es wegen überhaufter Umtsgeschäfte bis babin leiber nicht vergonnt, für Berbreitung ber Bereine weithin zu wirfen. Er hatte indeg die Freude, in ber Nachbarichaft mehre berfelben zu grunden. Gie finden fich am Schluffe ber in gegenwärtiger Schrift mitgetheilten Statistit naber verzeichnet. Obgleich biefelben bis auf ben eingegangenen Flammersfelber Berein febr erfreulich wirten, und ba hauptfächlich bie Silfsbedürftigen felbst ben Berein bilben und ihre Lebensfähigfeit gesichert ift, so zeichnet sich doch in Bezug auf die gute Birksamkeit ber "Darlehnstaffen = Berein für bas Kirchspiel Anhaufen" aus. Es mag bies befonders darin feinen Grund haben, daß hier die Abgrenzung bes Bezirkes bei den obwaltenden Berhältniffen die richtigste war. Das Kirchspiel besteht aus vier Civilgemeinden, welche nabe jusammen liegen, und gabit nur 1494 Seelen. Es liegt außerhalb bes großen Berfehrs und ift rein aderbautreibend. Wie überall bei biesseitigen Bereinen, hat fich auch bort ber Herr Pfarrer mit ben Herren Lehrern betheiligt. Die Leitung und Raffenführung bes Bereins find por= trefflich, so bag berfelbe in jeber Beziehung als Mufter bienen fann. Alls ber in ber Ctatiftit angegebene Bereinsvorsteher bem Berfasser türglich bei Ueberreichung ber statistischen Nachweisung mundlichen Bericht über Die Bereinswirtsamfeit erstattete, antwortete berfelbe auf die Frage, wie ber blubende Buftand bes Bereins erreicht worden fei: "Bir haben nur nach ben Statuten verfahren und beren Beftimmungen punttlich befolgt."

Diese Statuten, deren Bestimmungen sich durch die Ersahrung bewährt haben, empsehlen wir als Normalstatut für rein ländliche Bezirke. Der Grundsatz der unbedingtesten Selbsthilse ist hierbei vollständig gewahrt. Nach der Umgestaltung des Hedbesdorfer Bereins begab sich der Berfasser fürzlich in eine Generalversammlung des letzterwähnten, um entsprechende Abänderung der Statuten ebenfalls herbeizuführen. Die Mitglieder waren beinahe sämmtlich anwesend, erklärten aber, bei der bisherigen, ihnen sehr zusagenden Ginrichtung bestehen bleiben und die Zahlung von Ginlagen von Seiten der Mitglieder nicht einsühren zu wollen. Die Ginrichtung ist sehr einsach, die Mühewaltung bei der Berwaltung sehr gering, das Sparen vorhanden, indem die Borschüsse aus den Ernteerträgen z. erstattet werden. Die Bermögensverbesserung ist also gesichert, ebenso wie die Ansammlung eines Reservecapitals in der vorangegebenen Weise.

Die nähere Entwicklung der Grundfage, so wie die Erklärungen der Sinrichtungen im Speciellen, wird in den nachfolgenden Kapiteln,

welche zugleich auch als Begründung der im Kapital VIII. abgedructen Statuten dienen mögen, erfolgen. Wo es nöthig sein wird, auf die eine oder die andere Einrichtung hinzuweisen, werden wir dies der Kürze halber durch die Bezeichnung: Heddesdorfer oder Anhausen'sches Statut thun. Die Schemas zu der Buchführung, zu den nöthigen Formularen und Protokollen folgen nach jedem Statut. Am Schlusse des Kapitels besinden sich die nöthigen Erklärungen darüber. Für ländliche Bezirke scheinen diese Schemas mehr nöthig, als in verkehrreicheren Gegenden.

So segensreich die Vereine auch wirken, so darf man davon doch keine Wunder, keinen plötzlichen Umschwung der Verhältnisse erwarten. Die gute Wirkung kann nur eine allmählige sein. Bei umsichtiger Verwaltung erfolgt sie aber mit der größten Sicherheit, weßhalb die Gründung derartiger Vereine nicht genug empsohlen werden kann. Um solche zu veranlassen, wurden an den Versasser von verschiedenen Seiten mehrsache Anfragen gerichtet, und es wurden die Statuten, sowie die nöthigen Auseinandersetzungen verlangt, welchem Verlangen zu genügen nicht möglich war. Es ist dies die Veranlassungen zu gegenwärtigen Mittheilungen und Auseinandersetzungen. Zu weiteren Erklärungen und zur Mitwirfung bei Gründung der Vereine ist der Versssssier gerne bereit.

Diejenigen, welche die Bereine am nöthigsten haben, sind in der Regel am wenigsten fähig, die Einrichtung herbeizuführen, zu erhalten und zu leiten; es ist deshalb eine allseitige Betheiligung dringend anzurathen. Durch zunehmende Berarmung haben alle diejenigen, welche sich diese Berarmung durch wucherische Händel nicht zu Nutze machen wollen, Nachtheil. Es liegt deßehalb auch selbst im Interesse der wohlhabenderen Klasse, die Bereine zu sördern, und, soweit es nöthig ist, sich daran zu betheiligen. Auf dem Lande liegen noch vielsach bedeutende Schäte verborgen. Durch besseren und tiesern Bau des Ackers, durch Drainage, zweckmäßige Anlegung von Wiesen und Wald, Anlegung und Berbesserung von Weinbergen, Hopsen, Obst., Weiden: 2c. Pflanzungen u. s. w. kann durch Sparsamkeit, Fleiß und Geld dieser Reichtum dem Boden entzogen, und es kann bei nachhaltiger, guter Bewirthschaftung, unter Mithilse eines solchen Bereins, eine

arme und zurudgekommene Gemeinde wohlhabend gemacht werben. Aber auch in fittlich religiöfer Beziehung, wir mögten fogar fagen, hauptfächlich, find die Bereine von ber größten Wichtigkeit. Dit zunehmender Berarmung, immer großer werdender Roth, wird in der Regel die Entsittlichung in jeder Beziehung gleichen Schritt halten. Dhne materielle Silfe wird fogar bie auf ben beften Willen, auf bas aufrichtigfte Streben fich grundende geift= liche Wirksamfeit wenig helfen; es wird ihr allein nicht gelingen, ber zunehmenden Bertommenheit fraftig genug entgegenzuwirfen. Ulmofen ober fonftige ähnliche Zuwendungen tonnen bagu nicht Dienen, fie werben in ber Regel mehr schaben als nugen. Die Silfe muß fich grunden auf ben Spruch: "Go Jemand nicht will arbeiten, ber foll auch nicht effen." Sie muß babin geben, bie Rabigfeiten und Krafte ber Silfsbedürftigen möglichst zu entwitfeln, und für biefe ju erheblichem erlaubtem Bermogenserwerbe jur Anwendung ju bringen, furz in biefer Beife bie Gelbitbilfe an forbern. Dann wird bie Luft jum Sparen und Arbeiten erzeugt. bann wird bas Bertrauen ju fich felbft, ju ben Menschen und ju Gott gehoben und es wird ber Boben zu echt chriftlicher Ginwirfung mehr vorbereitet werben, als in fonftiger Beife geschehen tann. Es burfte bie Mitwirfung, nicht allein ber Gerren Beamten überhaupt, fondern auch befonders ber herren Beiftlichen und Lebrer wünschenswerth sein.

Bei Abfassung der Statuten dürfte es rathsam erscheinen, die bis dahin gemachten Ersahrungen zu benutzen. Es ist zwecksos, und führt zu unnützen Erörterungen und Weiterungen, namentlich auf dem Lande, vorab die Masse darüber beschließen zu lassen. Es dürfte deshalb zu empsehlen sein, daß eine Anzahl Personen, welche sich berusen fühlen, die Statuten, wie sie für die örtlichen Verhältnisse passen, entwersen, in ein Heft aus startem Papier in's Reine schreiben lassen und dann einer berussenen Versammlung zur Unterschrift vorzulegen. Auf eindringlischen, die Nothwendigkeit und die Vortheile schildernden Vortrag wird dann in der Regel mit Sicherheit eine starke Betheiligung stattsinden und so der Verein gegründet werden. Der Freiheit der Vereinsmitzlieder wird dadurch nicht im Geringsten vorgegriffen, da es ja später jedem Mitgliede freisteht, nöthig schei-

nende Abänderungen zu beantragen. Es ist zu empfehlen, daß gleich in der ersten Bersammlung die Wahlen vorgenommen werden, sowie alles eingerichtet wird, was zur möglichst baldigen Thätigkeit des Bereins nöthig ist. Dieser Nath gründet sich auf Ersahrung des Bersassers, welchem es auf diese Weise jedesmal gelungen ist, die Bereine sosort in's Leben zu rusen. Borlesen aus vorhandenen Schriften zur Begründung der Nothwendigkeit zc., anstatt mündlicher Borträge, wird nicht anzurathen sein, da letztere erfahrungsmäßig besser verstanden werden.

Die zur Bildung der Vereine nöthigen Versammlungen müssen nach den über das Versammlungsrecht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Beobachtung der bestimmten Frist, der Ortspolizeibehörde vorher angezeigt werden. Sind die Bereine aber einmal gegründet, so bedarf es nur der Einreichung der Statuten an diese Behörde, serner aber keiner Anzeige in Betreff der künftigen Versammlungen, da die Bereine einen reinen Privatzweck, nämlich die Beschaffung der nöthigen Gelder für ihre Mitglieder, versolgen, und keine öffentlichen Angelegensheiten verhandeln.

Wichtig und öfters schwierig ift die Abgrenzung ber Bereins= bezirte auf dem Lande. 2013 ein auf Erfahrung gegrundeter fefter Grundfat ift hierbei angunehmen, bag bie Begirte, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichft flein abgegrengt werben. Bei ber bier empfohlenen Ginrichtung ift eine genaue Kenntniß ber Mitglieder und ihrer Berbaltniffe nöthig. Es ift bies aber nur bann ju erreichen, wenn bie Bereinsgrenzen nicht zu weit ausgedehnt werden. In der preußt= schen Rheinproving und in Westfalen dürften dieselben nicht über die Burgermeiftereis und Amtsbezirke auszudehnen fein. Der Berfehr ber Gingeseffenen Dieser Bezirke mit ben vorstehenden Berwaltungsbeamten, sowie beghalb auch untereinander, ist ein fo reger, daß die erforderliche Bekanntschaft in ber Regel genügend vorhanden sein wird. Mehre dieser Begirke zu einem Bereine zu vereinigen, hat sich nicht als praktisch bewährt Die Brobe ift hier gemacht. Gin aus brei Burgermeistereien, von zusammen 11,337 Seelen, gebildeter Berein wirkt am wenigsten vortheilhaft. Die Entfernungen find zu weit, und es ist bie gewöhnliche Berbindung der Mitglieder untereinander zur näheren Bekanntschaft nicht groß genug. Die Berwaltung ist deßhalb zu schwerfällig. Bei mehren Bürgermeistereien, welche je für sich einen Berein bilden, gehen die Geschäfte sehr vortheilhaft. Sine Bürgermeisterei, welche aus drei Kirchspielen besteht, hat sich in zwei Bezirke getheilt. Um besten gehen die Geschäfte in dem gedachten Kirchspiele Anhaus ein, welches sich zur Abtrennung durch seine örtliche Lage und sonstigen Berhältnisse veranlaßt sah.

Da, wo keine Gemeindeverwaltungsverbände der oben gedachten Art bestehen, dürfte sich im Allgemeinen die Bildung der Bereine kirchspielsweise, also nach den überall bestehenden Kirchenzemeinden, empsehlen, in welchen durch den vielsachen Berkehr in Bezug auf kirchliche und sonstige öffentliche Angelegenheiten eine genügende Bekanntschaft der Einwohner untereinander vorshanden ist. Da, wo ein Kirchspiel zu klein sein sollte, wird dasselbe mit einem oder mehren benachbarten zu vereinigen sein. Für einen landräthlichen Kreis, ein Oberamt, Amt ze. einen Berein zu gründen, können wir aus den angegebenen Gründen nicht empsehlen. Wir werden darauf im Kapitel III. näher zusrücksommen.

Den in solchen größeren Bezirken schon bestehenden Vereinen gegenüber erscheint die eben gemachte Bemerkung gewagt. Wenn wir auch überzeugt sind, daß Vereine in kleineren Bezirken wirksamer sein werden, so wollen wir mit diesen Vemerkungen, sowie überhaupt mit unsern Mittheilungen den auf dem in Rede stehenden Gebiete gemachten Ersahrungen und den darauf sich gründenden Anschauungen, nur bezwecken, in Bezug auf die Gründung der Vereine anregend zu wirken. Andere Verhältnisse werden hin und wieder Abänderungen der Statuten und der Formulare nöttig machen, und es werden bei der je mehr und mehr sortschreiztenden Entwickelung Verbesserben eintreten müssen. Damit die von einzelnen Vereinen gemachten Ersahrungen möglichst verbreitet und verwerthet werden, erscheint deren Mittheilung wünschenswerth.

Vortreffliche Gelegenheit dazu, sowie zu gegenseitiger Hisfeleistung, geben die landwirthschaftlichen Vereine. In deren Zeitschriften und sonstigen Organen — in der preußischen Rheinproving in ber "Beitschrift bes landwirthschaftlichen Bereins für Rheinpreußen", redigirt durch ben herrn Generalsekretair J. N. C. Thilmann ju Bonn, welcher ein warmes Intereffe fur biefe Angelegenheit hat und an welchen die Mittheilungen zu richten sein werden. fann bie schriftliche, in ben Bersammlungen Die mundliche Bespredung stattfinden, und es ist wegen ber Wichtigfeit bes Gegen= ftandes bringend wunschenswerth, wenn besondere Beit, resp. Raum bafur gur Berfügung geftellt wird. Die fammtlichen Darlebnstaffen Bereine einer landwirthschaftlichen Lotalabtheilung würden in dieser ihren Mittelpunkt und zugleich bas Mittel ihrer ferneren Ausbildung, die Lokalabtheilungen wurden fich bann ju aleichem Zwecke in ber Verwaltung ber Hauptvereine zu vereinigen haben. Damit lettere in ihrer Gesammtheit in die nothwendige gegenseitige Berbindung tommen, und da es wünschenswerth ift, daß das hier vorgeschlagene Spftem, welches in erster Linie für die Landwirthschaft berechnet ift, für diese besonders ausgebildet wird, so erlauben wir uns, als Organ dazu für alle landwirth: schaftlichen Bereine Deutschlands die vortrefflich redigirte, in Deutschland ichon fehr verbreitete und fegensreich wirfende Mo= natsidrift :

"Neue landwirthschafliche Zeitung, herausgegeben von Dr. J. J. Fühling, Glogau, Berlag von C. Flemsming,"

vorzuschlagen, deren Herausgeber der Section für Volkswirthschaft des rheinpreußischen landwirthschaftlichen Vereins vorsteht.

Es wird gebeten, Mittheilungen für diese Zeitschrift an den Herausgeber, Herrn Dr. J. J. Fühling zu Köln, zu richten, welcher sich bereit erklärt hat, der in Nede stehenden Bereinsansgelegenheit besondere Ausmerksamkeit zu widmen und den nöthigen Raum zur Besprechung in der Zeitschrift zur Berfügung zu stellen.

— Die letztere wird der Berfasser gegenwärtiger Schrift ebenfalls zu seinen weiteren Mittheilungen benutzen. Es dürste wünschensswerth sein, wenn der Nedaktion gedachter Zeitschrift von zedem der sich nach dem hier vorgeschlagenen System bildenden Bereine eine kurze Anzeige gemacht würde, um eine Uebersicht derselben zu erhalten und um dafür allmählig eine Statistik auszubilden.

Im Interesse der wichtigen Angelegenheit dürfte es liegen, wenn die landwirthschaftlichen Bereine, deren Unterabtheilungen, sowie die größeren Darlehnskassen-Bereine, die Zeitschrift halten wollten, damit die gemachten Ersahrungen möglichst alleitig verwerthet werden können. Die Schrift kann durch die Post, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Monatlich erscheint ein Heft derselben. Der Preis eines aus drei Heften bestehenden Duartals ist $^2/_3$ Thir., und des ganzen Jahrgangs $^2/_3$ Thir. Die Postanstalten nehmen nur Bestellungen auf den ganzen Jahrgang, gegen Borausbezahlung von $^2/_3$ Thir., an.

Außer durch die vorgeschlagene vollständige Organisirung der Bereine nach unserm Systeme und den dadurch erleichterten Mittheilungen und Besprechungen, geben die volkswirthschaftlichen

Berfammlungen bagu gute Gelegenheit.

Sobald die Darlehnstassen-Vereine für rein ländliche Bezirke eine größere Ausdehnung erlangt haben werden, wird es zur möglichsten Herbeiführung eines einheitlichen Wirkens höchst wünschenswerth sein, mit dem Anwaltschaftsbureau zu Potsdam, gegründet und geleitet von dem um das deutsche Genossenschaftswesen hochverdienten und allgemein bekannten Herrn Schulze Delitzsch, in nähere Verbindung zu treten. Das Organ der Anwaltschaft ist die Zeitschrift: "Innung der Zukunst." Sie erscheint bei E. Keil in Leipzig und kostet jährlich 1 Thir. Für die größeren Darlehnskassen-Vereine nach dem Heddesdorfer Statute dürfte das Halten dieser Beitschrift zu empfehlen sein.

Kapitel II.

Mitgliedichaft, Rechte und Pflichten ber Mitglieber.

a) im Allgemeinen.

Nachdem nach Anleitung ber in Rapitel I. gemachten Auseinandersetzungen ein Bereinsbezirk abgegrenzt ift, ift grundfatlich für die Statuten bie Bestimmung zu empfehlen, bag nur Einwohner biefes Bezirkes als Mitglieder aufgenommen werden durfen. Wird von diefer Bestimmung abgegangen, fo wird fich ichmer eine Grenze feststellen laffen, und es wird ber 3med ber Abgrenzung: möglichste Bekanntschaft mit ben Mitgliebern und beren Berhältniffen, nicht erreicht werden. Da die Bereine nicht allein ben 3med haben follen, vorhandenes Bermögen zu erhalten und zu vermehren, fondern auch namentlich gang Unbemit= telten die Gelegenheit zu verschaffen, durch Sparsamkeit und Bleiß ein Besithum zu erlangen, fo ift zu empfehlen, feinen großjährigen Ginwohner bes Bezirks, ber fich im Bollgenuffe ber burgerlichen Ehrenrechte befindet, grundfählich auszuschließen. Bei biefer grundfäglichen Festsehung in Bezug auf Die Aufnahme neuer Mitglieder ift es nöthig, Diese Aufnahme noch von bem befondern Befchluffe eines Bereinsausschuffes, bes Bermaltungs= rathes ober Borftandes, abhängig zu machen. Die letteren ha= ben es alsbann in ber Hand, folde Personen, welche fich durch ihr Berhalten, etwa durch Trunksucht ober sonstiges ausschweifendes Leben, ber Aufnahme nicht würdig zeigen, biese zu verfagen. Bei gutem Fortgange bes Bereins wird bies für jeden ein Sporn fein, fich fo ju führen, bag er ber Mitgliedschaft wurdig wird und bleibt. Denn es wird auch nothig fein, Die Bestimmung zu treffen, Mitglieder von dem Bereine auszuschließen, wenn fie handlungen begehen, welche fich mit ben an ein Mitglied zu machenben Anforderungen nicht vertragen. Dies zu beurtheilen

wird dem Berwaltungsrathe ober Borftande ju überlaffen fein. Der freiwillige Austritt wird jedem Mitgliede vorbehalten merben muffen, ba fich fonst eine hinreichende Anzahl Mitglieder nicht finden wird. Die Bestimmung, bag Mitglieder, welche schuldige Beiträge uicht punktlich gablen ober es wegen Zahlung zur gerichtlichen Klage fommen laffen, ausgeschloffen werben fonnen, ift bringend nothwendig. Gerichtliche Rlagen gegen Mitglieder werden wohl gang nicht vermieden werden fonnen. Kommen biefelben indeß zu viel vor, so kann ber Credit des Bereins leicht hierunter leiben. Ordentliche, ftrebfame Ginwohner werden eine Ehre barin suchen, es nicht zur Rlage tommen zu laffen. Nachläffige Mitglieder, welche ben Berein oft nur benuten, um leichtfinnig Schulben zu machen, und fich badurch schaden, fonnen ihm nichts nugen. Gie gereichen bem Bereine nur gur Unehre, und es ift ihre Beseitigung fo lange rathsam, bis fie fich burch befferes Berhalten ber Aufnahme wieder wurdig gemacht haben. - Bei bem zuvor empfohlenen Grundfage, für jeden Berein bestimmte Grengen ju gieben, muß felbstredend die Mitgliedschaft burch Bergieben aus bem Bereins= begirte verloren geben. Dies in ben Statuten gu bestimmen, fonnte gefährlich erscheinen, ba fich bei allenfallfigem schlechtem Stande bes Bereinsvermögens ein Mitglied bequem feinen Ber= pflichtungen entziehen konnte. Auf bem Lande, wo bie Bewohner, wie man ju fagen pflegt, in ber Regel festgewachsen find, ist ber Berzug indef so leicht nicht zu bewirken, und es wurde, wenn er aus dem eben angegebenen Grunde ftattfinden follte, bem betreffenden Mitgliede wohl mehr Schaben als Bortheil bringen. Wo man indef in Diefer Beziehung bennoch Beforg= niffe hegen follte, konnten biefe burch bie Bestimmung gehoben werben, daß ein solches Mitglied noch einen Zeitraum nach bem Berguge, etwa 3-6 Monate, für die mahrend feiner Mitglied= schaft von bem Bereine eingegangenen Berpflichtungen mit auf= fommen mußte. - Die Erben von Mitgliedern fur bie Berbindlichkeiten ber letteren verantwortlich zu machen, ift nicht zu empfehlen. Es tonnte bies manchen vorsichtigen Ginwohner von bem Butritte abhalten. Diese Bestimmung burfte aber auch nicht nöthig fein.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Bestimmung, daß es vorab ben Mitgliedern freistehen soll, so weit als nöthig, das zur Bereinsthätigkeit nöthige Geld darzuleihen, sowie die nöthigen Borschüffe nach den Bestimmunsgen der Statuten zu beanspruchen, ist ebenso selbstverständlich, wie die Forderung, an dem Gewinn verhältnismäßig Theil zu nehmen, da, wo ein solcher überhaupt vertheilt wird.

Ein ausgeschiedenes Mitglied ohne Weiteres nach einem bestimmten Beitraume von seinen Berpstichtungen, dem Bereine gesgenüber, zu entbinden, ist nicht rathsam. Es ist vielmehr zu empfehlen, auf dahin gehende Forderung des Ausgetretenen den Berein beschließen zu lassen. Die Entbindung von allen Berpstichtungen in einem statutenmäßig festzusehenden Beitraume wird, wie schon erwähnt, geschehen, ebenso aber auch dem Bereine das Recht vorbehalten bleiben müssen, anstatt dessen den Berein auszulösen, in welchem Falle der Ausgetretene alle Berpslichtungen sulösen, in welchem Falle der Ausgetretene alle Berpslichtungen für die Zeit seiner Mitgliedschaft behält, wie jedes andere Bereinsmitglied. Diese Maßregel wird indeß nur in sehr seltenen Fällen, bei selten vorsommendem schlechtem Stande der Bermösgensverhältnisse und bei dem Austreten vieler Mitglieder, nöthig werden. Der Borsicht halber muß indeß die erwähnte Bestimsmung ausgenommen werden.

Die wesentlichste Pflicht der Mitglieder, worauf sich das Besstehen der Bereine gründet, ist die Haftbarkeit. Um den Bereisnen den nöthigen Gredit für das zu ihrem Betriebe ersorderliche Geld zu verschaffen, ist es durchaus nöthig, daß diese Haftbarkeit unter den Mitgliedern solidarisch stattsindet, daß nämlich unter den Letzteren alle für eines und eines für alle haften. So sehr diese Bestimmung bei Gründung der Bereine auch bei vorsichtigen und ängstlichen Leuten Bedenken erregen mag, so ist sie doch nicht zu umgehen, wenn man das nöthige Geld haben will. Daß die Haftbarkeit dabei gleichmäßig auf den Mitgliedern ruht, versteht sich von selbst. Bei dieser gleichmäßig auf den Mitgliedern rushenden, von dem Bereine übernommenen Garantie, ohne die solidarische Haftbarkeit, würde sich wohl schwerlich ein Capitalist sinden, welcher einem Bereine der in Rede stehenden Art Geld leis

hen wurde. Man konnte bies wenigstens Niemandem zumuthen, benn ber Bereinsgläubiger wurde bei einer allenfalls nothig werbenden Klage wegen Beitreibung seiner Forderung genöthigt werben, die lettere auf die Mitglieder ju vertheilen und fo viele Rlagen anzustellen, als Mitglieder vorhanden find. Bei ber folidarischen Saftbarkeit bagegen kann in foldem Falle die Rlage gegen irgend ein beliebiges Mitglied gerichtet werben. Das bort und fieht fich nun fehr gefährlich an, und fo gefährlich, bag man ohne Weiteres den wohlhabenderen Ginwohnern faum zumuthen follte, fich einem folchen Bereine anzuschließen. Es hat uns beßhalb bei Gründung unserer erften Bereine wirklich viele Mühe und Ueberredung gekoftet, Die erforberliche Mitgliederzahl gufam= mengubringen. In ber Wirklichteit macht fich bie Sache aber gang anders, und ift wirklich nicht fo gefährlich, wie fie auf ben erften Blick aussieht, wie benn bier die Aengstlichkeit bereits geschwunden ift, und fich in allen biesseitigen Bereinen recht viele wohlhabende Einwohner betheiligt haben. - Es ift zupor bereits auseinander gefett, baf ju ber bringend nöthigen Berbefferung ber ländlichen Berhaltniffe burchaus Gelb nöthig ift, und bag, um biefes Gelb zu erlangen, burchaus Bereine gebilbet werben muffen, ba felbst bem wohlhabenberen Landbewohner, welcher in ben meiften Fallen seine Immobilien bereits gerichtlich verpfanbet hat, ber ferner nöthige Credit, ohne fich in wucherische Ban= bel einzulaffen, nicht mehr zur Seite fteht. Da er nun, ohne Die folidarische Saftbarkeit, im Bereine mit anderen, nicht zu bem nöthigen Gelte, ju billigem Binfe, gelangen tann, fo ift es no= thig, fich ber läftig scheinenben Bedingung zu unterwerfen. Diefe Bedingung schein t aber auch nur lästig, fie ift es, wie die beftehenden, frifch und frohlich vorwarts ftrebenden Bereine zeigen, in ber Wirklichkeit nicht. Die in Rebe ftebenbe Bestimmung ift, wie erwähnt nothig, um Gelb ju betommen. Bei zweckmäßig festaestellten Statuten und richtiger Leitung ber Bereine, welche berbeizuführen die Borfichtigen und Mengstlichen berechtigt, verpflichtet und im Stande find, tann fie fo wenig Nachtheile für einzelne Mitglieder haben, bag, wie ber Berfaffer öfters verfichert hat, er bei einem Bereine, welchem er vorstände, Die Garantie allein übernehmen möchte. Das angeliehene Geld wird nämlich

wieder ausgeliehen, und gwar mit Gewinn. Der Gewinn fammelt fich rasch zu einem Reservecapitale. Dieses wird um fo größer, je mehr an und ausgeliehen wird, wächst also in bem Mage, wie die Bereinsschuld, wie die Saftbarkeit jedes einzelnen Mitgliedes wachft. Bei allenfallfigem, bei guter Berwaltung aber nicht möglichem Schaben, wird biefer aus bem Gewinne ober bem Reservecapitale gebeckt. Doch gang abgesehen hiervon. Das angeliehene Gelb bleibt nicht mußig liegen. Es wird bei guter Berwaltung erft angelieben, wenn es nothig ift, alfo fofort wieber ausgeliehen. Es wird ficher ausgeliehen, benn ohne bie gehorige Sicherheit durfen die Darlehn nicht bewilligt werden. Es wird ausgeliehen mit geringerer Ründigungsfrift, als bie Unlehn von dem Bereine aufgenommen worden find. Bei ben Ber= einen fommen nun fortwährend Capitalfundigungen vor. Es findet bei ihnen ein ftetes Gin= nnd Ausfliefen des Geldes ftatt. In gewöhnlichen Beiten werben bie gurudgeforderten Capitalien durch neue Unlehn gedeckt. Dies muß bei erfolgreicher Birtfamfeit ftattfinden, benn es fehlt ja an Gelb, beghalb werben bie Bereine gegründet, und ber gange wirkliche Gelbbedarf bes Bereinsbezirtes muß herbeigeschafft werben, wenn bie Bereine ihren Bred erfüllen follen. Das tann alles fehr gut geben, aber wie wird es in Kriegszeiten werden? Diese Frage ist zuvor schon im Allgemeinen beantwortet, und es ift unter ben heutigen Ber= hältniffen nicht anzunehmen, daß bei folchen Ausnahmezeiten alle Capitaliften ihr Geld von den Bereinen gurudziehen, da fie mahrlich nicht wiffen werden, wie fie ihr Geld ficherer und beffer anlegen werden. Bubem werben bie Kriege, wie mit Sicherheit anzunehmen ift, fünftig von furger Dauer fein. Es wird fein fiebenjähriger ober gar ein breißigjähriger Rrieg mehr tommen; die Nothzeit wird rasch vorüber gehen, und es werden sich gerade während berfelben bie Landbewohner bes Beftehens ber Bereine am meiften erfreuen, da gerade in folchen Betten aller Bertehr ftoett und bie Geldnoth am größten ift. Wenn biefe Unnahmen aber nicht zutreffen, wenn alle Capitaliften ihr Gelb zurudforbern? Run, bas wurde fehr schlimm und traurig, für bie Bereinsmitglieder aber immer noch nicht gefährlich fein. Krieg&= zeiten find gar unbequem, und für Sab und Gut gefährlich. Beiß man doch aus der Geschichte, wie ganze Städte und Ortsschaften niedergebrannt und die Einwohner in ihren Vermögenssverhältnissen ruinirt wurden. Bei der sortgeschrittenen Bildung wird dies heutzutage ohne Noth nicht mehr geschehen. Benn aber das Besürchtete eintritt, wenn die Capitalisten ihr Geld zurückverlangen, so ist es auch gerechtsertigt, es von den Bereinsschuldnern einzuziehen, und alle Zwangsmaßregeln anzuwenden, um die Bereinsgläubiger zur richtigen Zeit besriedigen zu können. Diese Maßregel wird hoffentlich nicht nöthig werden. Wird sie aber als äußerster Fall nöthig, so werden die Bereinsmitglieder immerhin noch keinen Schaden erleiden, und zwar um so weniger, je höher das Reservecapital ist, je höher die Einlagen der Mitzglieder sind, da, wo solche gezahlt werden. Die solidarische Hastbarkeit ist also hiernach nicht so gefährlich.

Es kann im allerschlimmsten, wahrscheinlich aber nie eintretenden Falle, vorkommen, daß einzelne Mitglieder bei dem plößelichen Zurückziehen aller fremden Capitalien Borlagen machen müssen. Schaden könnte ihnen daraus aber immer noch nicht erwachsen, da die übrigen Mitglieder zum Ersate der Borlagen verpstichtet sind und größtentheils wohl auch im Stande sein werden. Selbst aber auch in diesem äußersten Falle wird von Borlagen der Mitglieder als solcher kaum die Rede sein können, da doch vorab die ausgeliehenen Gelder eingezogen und mit dem Bereinsvermögen die Bereinsschulden decken werden.

Wenn trot alledem nach diesen Auseinandersetzungen, wosnach besonders nur gegen gehörige Sicherheit auszgeliehen werden darf, bei guter Berwaltung, Bersluste also gar nicht vorkommen können, und wie aus der im Anhange mitgetheilten Statistik hervorgeht, bei den hiesigen Bereinen auch nicht vorgekommen sind, — noch Mißstrauen gehegt, und gefragt wird: wie, wenn aber das Reservecapital vergriffen ist, eine Masse Aussälle entstehen, und der größte Theil der Mitglieder zur Ersüllung der Bereinsverpslichtung nicht mehr im Stande ist, dies also auf Wenigen ruhen bleibt und ihnen bedeutenden Nachtheil zusügt? so können wir auf diese Frage nur mit dem Sprichwort antworten: "Wenn der Himmel einfällt, so sind alle Spaten todt."

Diejenigen, welche einem Vereine zutreten wollen, können nicht als Mitglieder betrachtet werden, dis sie die Statuten unterzeichnet haben, da hierdurch das Vertragsverhältniß zwischen den Mitgliedern sestgestellt wird. Daß man es bei dem Absterben von Mitgliedern hinterlassenen Wittwen zugesteht, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner zu treten, und durch Unterschrift der Statuten auch deren Pflichten zu übernehmen, erscheint billig und deßhalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten nöthig. Weiblichen Personen überhaupt den Zutritt zu gestatten und ihnen mit Ausnahme des Rechtes, an den Versammlungen Theil zu nehmen, sowie des Stimmrechtes, die übrigen Nechte zuzugestehen und die Pflichten der übrigen Mitglieder auszuresgen, hat sich hier als wünschenswerth und praktisch erwiesen.

c) Chrenmitgliedschaft.

Die Chrenmitgliedschaft, welche bei andern Borichufvereinen befteht, murbe auch in ben Entwuit ber Statuten für ben Beddesdorfer Berein aufgenommen. Die Bestimmungen barüber wurden jedoch gleich bei ber Conftituirung Diefes Bereines in ber erften Generalversammlung außer Kraft gesett. Die Ehren= mitgliedschaft entspricht nicht bem Grundsate ber unbedingten Selbsthilfe, ba bie Ehrenmitglieder ihre Thatigfeit den Bereinen widmen und Diefen noch bagu Geld, gleichfam als Geschent gu= wenden follen, ohne daß dieselben die Pflichten der übrigen Mit= glieber, namentlich Saftbarfeit für bie angeliehenen Capitalien, übernehmen. Wird folchen Chrenmitgliedern, wie es bei ihrer Geftattung vorkommen wird, ein Theil ber Berwaltung, ober wohl gar bie Leitung anvertraut, fo findet für bie wirklichen Mitglieber baburch gleichsam eine Art von Bevormundung statt; jedenfalls werben biefe baburch an die Gelbftverwaltung ihrer Angelegen: beiten nicht gewöhnt. Den Ehrenmitgliedern wird aber auch bei ber Theilnahme an ber Berwaltung eine zu große Einwirfung auf bie Bereinsangelegenheiten eingeräumt, ohne daß fie bei bem Riffico, welches bei ber Berwaltung boch febr in Betracht fommt, und welches fehr von der Berwaltung abhängt, betheiligt find. Dhne felbstrebend irgendwie Berfonen ju nabe treten ju wollen, burfte

bies grund fatlich unguläffig fein. Bei ben biesfeitigen Bereinen hat fich aber, auch felbst in ben entlegensten Bezirken, bas Bedürfniß zur Ginführung ber Ehrenmitgliedschaft nicht heraus= gestellt. Bei ber fehr einfachen Geschäftsführung haben fich, nach Mittheilung ber Statuten und ber Formulare, bei einmaliger Anweisung, überall Personen sofort gefunden, welche die Bermaltung und Kaffenführung gut versehen haben. Wir haben keinen Bweifel, bag bies überall ebenfo ftattfinden wird, befonders wenn fich die Herren Beamten, Geistlichen und Lehrer betheiligen. Bei ber wirklichen Mitgliedschaft berjenigen Personen, welche bie Bereine nicht direct für fich nöthig haben, wird auch besonders bas Bertrauen ber übrigen Mitglieder zu biefer wichtigen Ange= legenheit, was besonders in Betracht zu gieben ift, febr gehoben. Bir können beghalb die Ehrenmitgliedschaft nicht empfehlen und haben die Bestimmung barüber in den Normalstatuten weggelaffen.

benehr beginde bie bei Gutung ber Stiften ber bei

Kapitel III.

Berwaltung.

Die Ginrichtung einer guten Berwaltung ift febr wesentlich für bas erfolgreiche Befteben eines Bereins. Dabin gehört gang befonders, daß jedem ber für ben Berein thätigen Mitglieder feine Wirtsamfeit genau vorgezeichnet wird, und daß die Geschäfte geborig vertheilt werden. Bei naberer Erwägung wird fich ergeben, daß nöthig find: eine Bersammlung, welche über alle Bereins= angelegenheiten endgültig beschließt und entscheidet, die General-Versammlung; ferner ein Ausschuß, welcher die Beschlüsse aus= führt, welchen wir Vorstand nennen wollen; ferner ein weiterer Ausschuß, welcher die Ausführung überwacht zc., welchem wir den Namen Berwaltungsrath beilegen; und endlich ein ber Beneralversammlung bafür speciell verantwortliches Mitglied, welches bas Kaffen= und Rechnungswesen führt. Bur befferen Ueberficht wollen wir die Obliegenheiten dieser verschiedenen Bersammlungen und Mitglieder, wie wir folche für zwedmäßig halten, in folgen= ber Reihenfolge naher besprechen.

a) Vorsteher, Vorstand.

Ein Mitglied des Borstandes ist zum Vorsitzenden dieser, sowie der übrigen Versammlungen, nach unserer Benennung, zum Vereinsvorsteher zu bestimmen. Er ist gleichsam das anregende, belebende und treibende Element in allen Vereinsangelegenheiten, und es kommt, wie aus den dicht neben einander, bei gleichen Verhältnissen, bestehenden Vereinen, und deren verschiedenartigem Gedeihen, hervorgeht, auf seine Persönlichkeit viel an.

Der Vorsteher hat den Verein nach Außen zu vertreten, die Correspondenzen zu leiten, die Vereinsakten aufzubewahren und den Verein vor Gericht zu vertreten. Es ist nöthig, daß besons ders letzteres in den Statuten ausdrücklich ausgesprochen wird,

da die in Rede stehenden Bereine noch keine Corporationsrechte haben, bei bem Mangel ber eben erwähnten Bestimmung in den Statuten also jedesmal eine von fammtlichen Mitgliedern zu unterzeichnende Bollmacht nöthig fein würde. Wenn bei biefer Statutenbestimmung Legitimation vor Gericht geforbert werben follte, fo würde wohl für ben Borfteber oder beffen Bevollmäch= tigten Borlage ber Statuten ober eines beglaubigten Auszuges baraus genügen. Sollte bies nicht ber Fall sein, und bie Aufnahme einer amtlichen, von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Bollmacht, zu umftändlich und toftspielig sein, so läßt fich der Bwed einfach baburch erreichen, daß bas Ausleihen bes Gelbes, in welcher Beziehung doch nur hauptsächlich Klagen nöthig sein werben, auf ben Namen eines Bereinsmitgliedes, allenfalls bes Rechners erfolgt, welcher burch einen ausgestellten Revers ben Berein in biefer Beziehung bann ficher zu ftellen hatte. Es ift indeß nicht nöthig, in biefer Beziehung ju angstlich ju fein. Grundfätlich find bie Bebenten zwar gerechtfertigt, in ber Wirklichkeit stellt sich die Sache jedoch viel besser. Bei den diesseiti= gen Bereinen, in beren Statuten ursprünglich bie Bertretung vor Gericht nicht so ausführlich festgestellt war, wie in ben jegigen Statuten, ift bei bem langjährigen Bestehen ber Bereine und trot bes mehrfachen Berfehrs mit ben Gerichten, auch nicht ein einziger Fall befannt, wo ber Bereinsvorsteher ober beffen Bevollmächtigter als nicht legitimirt von ben Gerichten zurückge= wiesen worden ware; eben so wenig hat eine Anfechtung von einer gegnerischen Parthei stattgefunden. Anderwärts burfte mohl überall von Seiten ber Gerichte ein gleiches Berfahren beobachtet werben, wenn von der andern Parthei nicht ausdrücklich Legiti= mation verlangt wird. Die gegnerischen Partheien find aber in ber Regel wohl nur Bereinsschuldner und Bereinsmitglieder. Die Schuld fteht fo flar fest, bag ein Ginwand felten gemacht wird, gewiß aber nicht von einem Mitgliede in ber angebeuteten Beise. Die Bereine konnen fich beghalb in Bezug auf ben Le= gitimationspunkt vertrauensvoll bilben und in Wirksamkeit treten. Ungeachtet beffen ift, ber Sicherheit halber, eine gefetliche Regelung wünschenswerth. Die Anbahnung der letteren ift bereits erfolat.

Um die Befugnisse des Vorstehers, sowie dessen Verantwortstichkeit nicht zu sehr auszudehnen, ist es rathsam, alle Angelegenheiten, wodurch das Geldschrenselse des Vereins direct berührt wird, dem Beschlusse einer der Versammlungen zu überlassen. Anderes Versahren hat sich anderwärts bereits als sehr nachthetig gezeigt. Das Vorsteheramt bleibt ohnedies wichtig genug, da, wie schon angedeutet, das richtige Betreiben der sämmtlichen Vereinsangelegenheiten größtentheils von ihm abhängt.

Der Borftand besteht außer bem Borfteber aus mehren Beisitzern. Die Bahl berselben richtet fich nach ben örtlichen Berhaltniffen. Es ift bereits barauf aufmertfam gemacht worden, daß bei den in Rede stehenden Bereinen eine möglichst genaue Bekanntichaft ber Bereinsmitglieder und ihrer Berhältniffe nöthig ift, wenn die Wirkfamkeit eine gedeihliche fein foll. Um das fichere und zweckmäßige Ausleiben ber Gelber bewirken zu konnen, ift Die Theilung des Bereinsbezirks in Unterabtheilungen nothig. Der Beddestorfer Berein besteht aus vier Kirchspielen, (ein Kirchspiel ist noch nicht zugetreten), der Anhausen'sche aus vier Civilgemeinden. Jeder der beiben Bereine ift beghalb in vier Unterabtheilungen eingetheilt, und es ift aus jeder ber letteren ein Borftandsmitglied, ein Beifiger, gewählt. Bei anderen örtlichen Berhaltniffen wurde fich eine andere Bahl ergeben: es wurde, mit einem Worte, für eine jede zweckmäßig abzugrenzende Unterab= theilung, in welcher eine genaue Befanntschaft ber Ginwohner= schaft unter einander vorhanden ift, ein Borftandsmitglied ge= wählt werden muffen. Große Gemeinden und Städte, welche für fich einen Berein bilben, würden nach bemfelben Grundfage in Begirte, nach Strafen ober Sausnummern, abgetheilt werben.

Der Borftand foll die inneren Angelegenheiten des Bereins führen.

Gine wichtige und verantwortliche Obliegenheit desselben ist die Aufnahme und Erstattung der Bereinsansehn, sowie die Unsterzeichnung der für den Berein verbindlichen Schuldurkunden. Bei dem häufigen Wechsel dieser Capitalien ist es höchst unspraktisch, ja unaussührbar, diese Schuldscheine von sämmtlichen Bereinsmitgliedern unterzeichnen zu lassen. Daß die setzteren besichtießen, bis zu welcher Summe angeliehen werden soll, versteht

sich von selbst. Ist dies geschehen, so ist dadurch auch speciell die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die anzuleihenden Capitalien ausgesprochen. Wenn dann, durch eine Statutenbestimmung, wie geschehen, der Vorstand bevollmächtigt wird, die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden zu unterzeichnen, so sind die Gläubiger des Vereins dadurch vollständig sicher gestellt. Thatsächlich hat sich auch herausgestellt, daß bei denselben darüber kein Zweisel besteht, indem die Schuldscheine nach dem vorgeschriebenen Schema bis dahin ohne irgend ein Bedenken angenommen worden sind, und hier, wie überall, wohl auch künstig angenommen werden.

Der Borftand hat ferner über alle Ginnahmen und Ausgaben zu beschließen, beren Unweisung bann ber Borfteber gu vollziehen hat. Die wichtigste Obliegenheit des Borftandes ift das Ausleihen der von der Generalversammlung bewilligten Belber. Um ficherften fur ben Berein und am zweckmäßigsten für die Mitglieder, welche die Darlehn beauspruchen, wird dies erreicht, wenn die Borftandsmitglieder fich ju einer gemeinschaft= lichen Sigung vereinigen. Jedes Borftandsmitglied bringt bie in ein Berzeichniß nach bem unter ben Formularen im Kapitel VIII. enthaltenen Schema eingetragenen Untrage aus feiner Abtheilung mit zur Stelle. Es wird über jeben einzelnen Fall berathen, alles für und wider erwogen, und es wird bann über jeben Fall abgestimmt, worauf bie Entscheidung in bas Prototollbuch eingetragen wird. Die Borftandsmitglieder versammeln fich in regelmäßigen Zwischenraumen, bei bem hiefigen Bereine an jedem erften Mittwochnachmittag jedes Monats. Die Bereinsmitglieder find baran gewöhnt, richten fich barnach, und es wird ihren Ansprüchen auf diese Beise vollständig genügt, ohne baß die Borftandsmitglieder unnöthig belästigt werden. Diese gewinnen, wie fich stets gezeigt hat, fehr balb Interesse an ber Sache, und bringen bas fleine Opfer von wenigen Stunden im Monate gerne und tommen regelmäßig. Bon ben in biefen regelmäßigen Sitzungen bewilligten Darlehn ift den biesfeitigen Bereinen auch noch nicht ein einziger Berluft erwachsen. Dagegen war vor mehren Jahren bier bas Berfahren eingeschlichen, bag, um augenblicklich Silfe zu leiften, die Borftandsmitglieder, theils

schriftlich bei ihren Collegen, die Zustimmung für Darlehn einholten, theils biefe veranlaften, und bie Genehmigung nachträg= lich in den Sitzungen nachsuchten. Aus Dieser Beit find einige Verlufte möglich, weshalb biefes Verfahren ein für allemal abge= ftellt wurde. Die Unzweckmäßigkeit beffelben liegt aber auch auf ber Sand. Je größer die Noth eines Darlehnsuchenden ift, besto größer wird feine Budringlichkeit, besto inniger werden seine Bit= ten fein. Wie es fich bereits gezeigt hat, wird bas folchen Bit= ten ausgesette Borftandsmitglied, felbst bei nicht guter Sicherheit, in ber Regel nicht widerstehen konnen und Die gewünschte Bescheinigung ausstellen. Auf Dieser werden bann bie Unterschriften ber andern Mitglieder leicht zu erlangen sein, ba lettere fich auf ihren erften Collegen verlaffen zu tonnen glauben. Gobann fprechen fich namentlich die Landleute, besonders ihren Nachbarn gegenüber, in der Regel schriftlich nicht gerne ungunftig, we= nigstens nicht so unverhohlen aus, wie mundlich. Man wird beshalb in großen Bereinsbezirken, wo es, namentlich in Bezug auf die entlegeneren Ortschaften, nur möglich sein wird, schriftlich Ausfunft zu erlangen, nie fo ficher fein, wie bei ben mundlichen Besprechungen, wo leicht vollständige Klarheit über die Berhalt= niffe zu erlangen ift. Die Borftand Bverfammlungen bieten fobann Gelegenheit jur Besprechung ber Bereinsangelegenheiten bar, und es bleibt ber Borftand mit allen Berhaltniffen fortwährend bekannt, namentlich, wenn ber Rechner, wie es bei bem hiefigen Bereine stattfindet, ben Sigungen beiwohnt. - Da es wunschenswerth ift, bag jebe Unterabtheilung in ben Gigungen vertreten ift, ein Borftandsmitglied aber verhindert werden fann, fo ift die Bahl von Stellvertretern für die Borftandsmitglieder wünschenswerth.

Um die Vereinsrechnung von Seiten des Vorstandes gehörig prüsen zu können, ist es nöthig, daß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, wie sie von dem Rechner gemacht werden müssen, in ein Register, eine Controle eingetragen werden, und daß mit dieser Eintragung, sowie mit der speciellen Ueberwachung des Kassen= und Rechnungswesens, ein Vorstandsmitglied als Kassen= controleur beauftragt wird. In den meisten Fällen wird dies Geschäft wohl- von dem Vorsteher übernommen werden. Ebenso

wird dieser, namentlich bei kleineren Bereinen, zugleich das Schriftsführeramt versehen. Sollte derselbe aber mit anderweiten Gesichäften zu sehr überhäuft sein, so werden unter seiner Leitung anderen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte zu übertragen sein. Bei dem hiesigen Bereine ist der Nechner zugleich Schriftsührer, welche Funktionen sich sehr gut mit einander vereinbaren lassen. Es hat deshalb die Bestimmung in den Statuten wegsallen müssen, daß der Schriftsührer zum Vorstande gehören muß.

Die Art der Einkadungen der vom Borsteher zu berufenden Bersammkungen wird in den Statuten nicht festzusetzen, sondern die Bestimmung darüber der Generalversammkung zu überlassen sein, da die zweckmäßigste Art erst durch die Erfahrung sich bestimmen läßt, und eine statutenmäßige Festsetzung leicht eine Statutenabänderung oder einen Berstoß gegen die betressende Bestim-

mung jur Folge haben fonnte.

b) Berwaltungsrath.

Der Berwaltungsrath foll bas Intereffe bes Bereins in jeber Beziehung mahrnehmen, befonders auch ben Borftand, namentlich in Bezug auf die Auslehn, controliren. Da feine Beranlaffung ift, ben Borstand aus dem Berwaltungsrathe auszuschließen, fo ift es nöthig, biesem fo viele Mitglieder beizugeben, daß die letteren die Mitgliedergahl bes Borftandes fo überwiegen, daß felbst bei Berhinderung mehrer nicht zum Borftande gehöriger Mitglieder in ben Sitzungen bes Berwaltungsrathes bie Mit= glieder des Borftandes in der Mindergahl find. Als Regel durfte anzunehmen sein, daß doppelt so viele Mitglieder bes Berwaltungsrathes außer bem Borftande gewählt werben, als biefer Mitalieder gabit. Sodann wird fich die Zahl nach den örtlichen Berhältniffen richten muffen. Bei bem Bedbesborfer Bereine, welcher sich gegenwärtig auf zwölf Civilgemeinden erstreckt, ist für jebe Dieser ein Mitglied, bei bem Anhausen'schen Bereine, welcher aus vier Gemeinden besteht, find für jede berfelben zwei Mitglieder gewählt. Hieraus ergeben fich die in ben Normalsta-tuten angegebenen Zahlen. Andere Berhältnisse werden andere Rablen bedingen. Die verhältnigmäßige Bertheilung beffelben auf die Unterabtheilungen bes Bereins ift babei zu empfehlen.

Außer der allgemeinen Aufsicht auf die ganze Vereinsthätigkeit, hat der Verwaltungsrath über die neu aufzunehmenden Mitglieder zu beschließen, in jedem Jahre sämmtliche Bürgschaften zu prüssen, die Vereinsrechnung abzuschließen und den Rechner zu deschargiren, d. h. von seiner Verantwortlichkeit für das betreffende Rechnungsjahr zu entbinden, im Falle er seinen Verpslichtungen vollständig nachgekommen ist.

Wenn auch grundsätlich tein Ginwohner bes Bezirts, welder fich im Bollgenuffe ber burgerlichen Chrenrechte befindet, von ber Aufnahme ausgeschloffen ift, fo muß dabei doch mit einiger Auswahl verfahren werden, was sich am besten durch mundliche Besprechung erledigen läßt. Schon bieserhalb allein find regel= mäßige Situngen nöthig, um bie Aufnahme neuer Mitglieber nicht zu fehr hinauszuschieben. Bei bem hiefigen Bereine finden Diefe Situngen am ersten Mittwoch jedes Bierteljahres statt. Diefe Ginrichtung hat fich bis jest vollständig bewährt. Dhne eine allgemeine Bestimmung getroffen zu haben, ift die Ginrich= tung gemacht worden, daß die Berwaltungsrathsmitglieder von ben Bereinsmitgliedern die monatlichen Beiträge zur Ginlage er= heben und folche, nebst einer Nachweisung barüber, welche lettere zugleich als Rechnungsbelag bient, in die Sitzungen mitbringen und an ben anwesenden Rechner abliefern, welcher ihnen Quittung ertheilt. Die Berwaltungsrathsmitglieder tragen dagegen Die Beiträge in Die Quittungsbücher ber Bereinsmitglieder im Laufe bes Jahres ein, welche Quittungsbücher aber felbstredend am Ende des Jahres vom Rechner abgeschlossen und quittirt werden.

Sehr wichtig ist die jährliche Revision der ausstehenden Forderungen und Bürgschaften. Bei der empfohlenen Ausleihe auf mehre Jahre hinaus kann diese Berpstichtung und die alsseitige Hinwirkung auf strenge Bevbachtung derselben nicht genug empfohlen werden. Wird dies beachtet, so ist bei dem Ausleihen auf längere Zeit ebenso wenig Risico vorhanden, wie bei demjenigen auf kurze Dauer.

Der Vorstand beschließt über die Einnahmen und Ausgaben. Die darüber für jedes Jahr aufzustellende Rechnung muß sorg= fältig geprüft und festgestellt werden, was von dem Verwaltungs= rathe geschehen soll. Die Rechnungsabnahme bietet zugleich für biefen in jedem Sahre eine bestimmte Gelegenheit, fich von bem Buftande ber Geschäftsführung ju überzeugen, und biese in bie

richtige Bahn zu bringen. Wenn, wie es in dem Rechnungsformulare angedeutet und dringend zu empfehlen ift, bei ber fpeciellen Aufführung ber Darlehn, un= ter den Schuldnern auch jedesmal Die Burgen angegeben werben, fo kann ber Berwaltungsrath beim Abschluffe ber Rechnungen fowohl die Berhältniffe ber Schuldner als Diejenigen ber Burgen prufen. Gine besondere Sigung bes Berwaltungsrathes bafur ift beghalb nicht erforderlich. Bei ber fehr einfachen Berwaltung nach bem Anhausen'schen Statute wurde alstann ber Berwaltungerath wenig Material bei öfteren regelmäßigen Sigungen haben. Dieje find beghalb bei biefem Bereine nicht angeordnet und es ift die Aufnahme neuer Mitglieder bem Borftande überlaffen. Dem Berwaltungsrathe ift bagegen Die Befugniß ertheilt, Mitglieder auszustoßen, wodurch das Bereinsintereffe vollständig gewahrt ist. Remod found fruit Smithlight of the

c) Generalverfammlung.

Um die Bortheile ber fraglichen Bereine auch Witwen, sowie überhaupt weiblichen Personen, zu Theil werden zu laffen, ift es, wie schon erwähnt, wunschenswerth, Diefelben von ber Mitglied. schaft nicht auszuschließen Dagegen durfte es fich nach unserer unmaßgeblichen Meinung von felbst versteben, daß fie meber an Berfammlungen Theil nehmen, noch mahlen, noch gewählt wer= den fönnen.

Die Generalversammlung, in welcher alle männlichen Mit= glieder Stimmrecht haben, verwaltet alle Bereinsangelegenheiten selbstftandig. Der Kurze und ber Leichtigkeit bes Bekehrs halber, bevollmächtigt fie für einzelne Berrichtungen Bereinsmitglieber und Ausschuffe, welche ihr volles Bertrauen besitzen, und welchen besonders folche Festsetzungen übertragen werden, die dem Wechsel unterworfen find, und öfters wiederkehren. Die Befugniffe Des Borstandes und des Berwaltungsrathes sind hiernach bemessen. Die zu weite Ausbehnung berfelben fonnte babei zum Borwurfe gemacht werden. Der Generalversammlung bei oft vorkommen= ber fehr großer Mitgliedergahl bie einzelnen nöthigen Teftfegungen vorzubehalten, würde die Berwaltung sehr erschweren. Derselben müssen indeß die Beschlüsse über die Garantie des Bereines nach außen vorbehalten bleiben. — Die Ausschüsse handeln
nur in ihrem Auftrage. Ob die Aufträge gut und im Interesse
der Gesammtheit ausgeführt werden, davon muß sich die Generalversammlung fortwährend überzeugen können. Dazu sind regelmäßige Bersammlungen nöthig, in welchen über den Stand
der Bereinsangelegenheiten berichtet, in welchen die Rechnungen
vorgelegt, in welchen die Wahlen vorgenommen werden. Die
Versammlung hat dadurch Gelegenheit, die Verwaltung zu controliren und abändernd einzugreisen.

Es ist nöthig, die Wahlperiode möglichst kurz zu bestimmen, um diejenigen Personen, welche ihre Pslicht verletzt haben, nicht zu lange in Funktion zu lassen; dagegen darf dieselbe auch nicht zu kurz sein, damit die Gewählten mit dem Geschäftsgange mögslichst vertraut werden können. Es ist dabei ersorderlich, daß bei den Ausschüssen (Vorstand, Berwaltungsrath) nur immer die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, weil sonst der Zusammenhang

in der Berwaltung fortfallen wurde.

Es wird fich in ben meiften Bereinen herausstellen, bag ein großer Theil ber Mitglieder fich mit ben Bortheilen begnügen, welche ihnen die Bereine in Bezug auf Die Darlehn gewähren, daß fie aber an den Bersammlungen und überhaupt an den Bereinsangelegenheiten wenig Antheil nehmen. Gin nicht zu un= terschätzender Bortheil für die Ginwohner, resp. Mitglieder, liegt aber besonders darin, daß die Berfammlungen ihnen Gelegenheit barbieten jur Besprechung ber gemeinschaftlichen Angelegenheiten, jur Aufflärung und zur Aufmunterung, auch bei Regulirung ber perfönlichen Angelegenheiten mit mehr Sorgfalt zu Werke zu geben, jur Scharfung bes Urtheils und jur Berbeiführung einer möglichsten Selbstständigkeit in jeder Beziehung. Die Betheili= gung möglichft aller Mitglieder an ben Bersammlungen ift beghalb bringend wünschenswerth. Da, wo biejes fich nicht von felbst ergibt, ift bie Ginführung einer Conventionalstrafe für unentschuldigtes Ausbleiben zu empfehlen. Bei bem Bedbesborfer Bereine ift eine folche eingeführt, anfänglich auf 21/2 Sgr. festge= fest, und in ber letten Berfammlung, auf Antrag verschiedener

Mitglieder, auf 5 Sgr. erhöht worden. Die Strafen sollen allmählig angesammelt, und hin und wieder zu Vereinsfesten verwendet werden.

Um bei den gewöhnlichen Beschlüssen nicht an eine bestimmte Mitgliederzahl gebunden zu sein, ist es rathsam, in den Statuten zu bestimmen, daß die Generalversammlung bei gehöriger Einsladung zu jeder Zahl beschlußfähig ist. Dhne diese Bestimmung würden ersahrungsmäßig die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände oft nicht erledigt werden können. Bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei Abänderung der Statuten und in Bezug auf allenfallsigen Beschluß wegen Ausschlung des Bereins, ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder durchaus zu bedingen.

Bei einer großen Mitgliederzahl, beren Borhandenfein überall wünschenswerth und herbeizuführen sein wird, ist die Urt ber Beschluffaffung schwierig. Die Zwedmäßigkeit irgend einer Art wird fich für jeden Berein erst durch die Erfahrung, und vielleicht bann noch nicht einmal für bie Dauer, feststellen Taffen, fondern immer wieder Beranderungen unterworfen fein. Es fann beshalb nur abgerathen werden, bie Abstimmungsart in ben Statuten festzuseten; es ift vielmehr vorzuziehen, folche ben befonderen Befchluffen ber Generalversammlung ju überlaffen. - In Bezug auf die Bahlen ift die Abstimmung mittelft verbectter Stimmzettel jedenfalls vorzuziehen. Dies verursacht aber bei einer großen Mitgliederzahl einen folchen Aufwand an Beit, wie folche nicht vorhanden ift. Dabei wird die Geduld ber Anwesenden so in Anspruch genommen, daß dieselbe reift, und Beranlaffung zum vorzeitigen Berlaffen ber Berfammlungen geben fann. Gine leichtere Art ber beimlichen Abstimmung ift bie Unwendung von meißen und farbigen Rugeln, ober weifen und farbigen Bohnen, welche lettere mehr gur Sand fein werben. Jebes Mitglied erhalt beispielsweise eine weiße und eine farbige Bohne. Die Zustimmung zu bem gemachten Borfchlage wird bann befundet, indem in ein herumgereichtes Gefaß, But zc. Die weiße Bobne, Die Berneinung wird befundet, indem die farbige Bohne hineingeworfen wird. Auch diese Abstimmungsart ift zeitraubend. Bei ben hiefigen Bereinen wird begbalb überall, auf gemachten Borschlag, burch Aufstehen und

Sigenbleiben abgestimmt. Die Mitglieder haben sich tropdem in der Regel frei geäußert, und es ist bis jest keine Unzufriebenheit in Bezug auf das Berfahren laut geworden.

d) Mechner, Rechnungswefen.

Die Stellung bes Rechners ift für bas gute Befteben bes Bereins eine fehr wichtige, eigentlich bie wichtigste. Wenn ber Rechner seinen Berpflichtungen wollständig nachkommt, und, wie man zu sagen pflegt, gang an seinem Plate ift, so bilbet er gleichfam bie Seele bes Bereins. Bon ber regelmäßigen und punttlichen Ginziehung ber Bereinsgelber, ber Beitrage ber Mitglieber, ba, wo folche gezahlt werden, der rudzugahlenden Darlehn nebst Binfen, fowie ber punttlichen Erfüllung ber Berpflichtungen bes Ber= eins durch punttliche Erstattung der zurückgeforderten Capitalien, fowie ber Binfenzahlung, wird bas Gebeihen bes Bereins abhangen. Die Wahl des Rechners muß also mit besonderer Vorsicht vorge= nommen werden. Es wird nothig fein, einen Mann von zuverläf= figem Charafter, mit möglichfter Geschäftstenntniß, welcher bas allgemeine Bertrauen genießt, und, wo möglich, Bermögen befigt, ju mahlen. Der lettere Bunkt wird neben ben perfonlichen Gigenschaften ben Berein möglichst ficher stellen. Db eine Caution, ober ftatt berfelben gur möglichften Sicherung ber Bereinsgelber von bem Rechner ein Burge gu ftellen ift, wird von ben bestehenden Berhältniffen und bem Ermeffen ber Generalver= fammlung abhangen. Bei allem Bertrauen ift indeß bes Grund= fages halber burchaus anzurathen, von vorne herein bas eine ober bas andere zu verlangen und niemals bavon abzugehen. - Der Erleichterung bes Geschäftsganges halber wird in Bejug auf bie Beitreibung ber ausstehenden Forderungen bem Rechner Diefelbe Befugnif, wie bem Borfteber, beizugeben fein, ben Berein ohne besondere Bollmacht vor Gericht zu vertreten. Heber die umfaffenden Geschäfte des Rechners muß nothwendiger= weise eine besonderer Instruction festgestellt werden, auf beren punktliche Befolgung Borftand und Berwaltungsrath zu halten haben werden. Der Entwurf dazu ist in Kapitel VIII., hinter bem Statutenentwurfe, enthalten. Die Dienftzeit bes Rechners wird, ba ju ber Geschäftsführung eine Gewandtheit gehört,

Witglieder baben fich irobbem

welche durch die erstere selbst erst nach und zu erlangen ist, nicht zu furz zu bemessen sein. Bur Sicherstellung des Bereins für alle Fälle kann eine kurze Kündigungsfrist, und die Besugniß des Berwaltungsrathes vorbehalten bleiben, den Rechner jederzeit außer Tunktion zu sehen.

Wie fich aus Kapitel V. ergeben wird, wird bas Ausleiben ber Gelber auf mehre Jahre binaus empfohlen. Die Bücher fonnen beghalb nicht wohl fo eingerichtet werden, baß fich aus biefen ber Jahresabschluß fo genau ergabe, bag eine Rechnungsftellung nicht nöthig sein würde. Gelbst bem punttlichsten Rechnungs= führer wird es nicht möglich sein, bei einem umfaffenden Raffen= geschäfte in ben Büchern Berfeben gang ju vermeiben. Rach unferem Dafürhalten ist beghalb auch für eine fürzere Ausleibungsfrift bie Stellung einer Jahresrechnung in jedem Falle wünschenswerth. Für die bier empfohlenen Bereine balten wir fie aber burchaus fur nöthig. Gie gibt nicht allein bem Rechner felbit, sondern auch bem Borftande und Berwaltungsrathe, sowie ber Generalversammlung, eine möglichst gedrängte Uebersicht über ben Stand ber Kaffe und gibt schließlich übersichtlich bas ficherfte Refultat. Die Arbeiten mit ber Rechnungsstellung werden erst nach Ablauf bes Jahres begonnen werden können. Die Borlage wird aber möglichst zu beschleunigen, und nicht über ben 1. Februar hinauszuschieben fein.

Da der Rechner sowohl von dem Borstande, als von dem Berwaltungsrathe, controlirt werden soll, so ist folgerecht die Bestimmung nöthig, daß er weder Mitglied des Borstandes, noch des Berwaltungsrathes sein darf. Es dürfte dagegen nichts einzuwenden sein, wenn er nebenbei als Schriftsührer fungirte, da seine Anwesenheit doch zur Ertheilung von Auskunft in allen Sitzungen wünschenswerth ist, und es den betreffenden Versammslungen freisteht, wenn dies nöthig sein sollte, Sitzungen in seisner Abwesenheit abzuhalten.

e) im Allgemeinen.

Was die Bergütung für die Mühewaltung des Rechners betrifft, so läßt sich darüber ein bestimmter Grundsatz nicht aufstellen. Die Generalversammlung wird darüber, nach den ge-

machten Erfahrungen, besonders zu beschließen haben. Bei der hier empsohlenen Einrichtung ist diese Mühewaltung im Berhältnisse zu den anderswo bestehenden Bereinen gering. Der Nechner braucht nicht fortwährend zur Versügung der Mitglieder zu stehen, und kann die Stelle sehr gut als Nebenbeschäftigung versehen, sich also auch mit einer verhältnismäßig geringen Bergütung begnügen. Bei mehren hiesigen Bereinen wird diese Stelle von Lehrern bekleidet, welche dieselbe zur größten Zusriedenheit verwalten, und dadurch eine im Berhältnisse zu ihrem sonstigen Einkommen sehr erhebliche Nebeneinnahme genießen.

Bei der einfachen Verwaltung der diesseitigen Vereine und dem verhältnismäßig geringen Zeitauswande, welcher damit für den Vorsteher und die sonstigen Mitglieder des Vorstandes versbunden ist, erhalten dieselben keine festen Vergütungen. Sie haben solche bis jest auch nicht beansprucht. Dagegen werden in einigen Vereinen den Vorstandsmitgliedern die baaren Ausslagen erstattet, und zwar für jedes Mitglied und jede Sitzung 5 Sgr. oder 18 Kreuzer. Die Mitglieder haben nämlich in der Regel die Sitzungen außerhalb ihrer Wohnorte zu besuchen, und bedürfen dann einer Erfrischung, deren Bestreitung aus eigenen Mitteln ihnen nicht zugemuthet werden kann.

Sowohl für die Generalversammlung, als für den Borstand und Berwaltungsrath, ist die Beschaffung von je einem Protokollbusche ersorderlich. In diese Protokollbücher müssen alle Beschlüsse der betressenden Bersammlungen eingetragen werden. Für Borstand und Berwaltungsrath ist die Unterzeichnung der Beschlüsse durch alle Anwesenden zu empsehlen. Bei der Generalversammlung ist diese Unterzeichnung jedoch, wie sich herausgestellt hat, zu zeitzundend. Es ist deshalb wünschenswerth, wenn diese Bersammlung den Berwaltungsrath oder sonst einen Ausschuß mit der Bollziehung ihrer Beschlüsse beauftragt.

Kapitel IV.

Befchaffung ber Bereinsmittel, Anlehn zc.

a) Anlehn.

Wenn, was bringend nöthig ift, durch die Bereine bem Lande aufgeholfen werden foll, fo ift fremdes Geld erforderlich, fo muffen vorab erhebliche Anlehn gemacht werden. Wer wird aber das Geld dazu geben? Ueber die Creditfahigkeit des Lan= bes haben wir uns schon im Kapitel I., bei Begründnng ber Nothwendigkeit und Möglichkeit ber Bereine, im Allgemeinen ausgesprochen. Die Richtigkeit ber bort gemachten Behauptungen wird fich auch, wie die schon bestehenden Bereine bewiesen haben, in ben verfehrreicheren Gegenden, und überall ba, wo größere Wohlhabenheit herrscht, bestätigen. Bei armen entlegenen Begirten fann mit Recht eingewendet werben, bag bie Beitreibung ber Gelber von Seiten ber Bereinsgläubiger, wenn folche maf= fenweise erfolgt, mit Schwiergkeiten verbunden fein wird, ba fich, den äußersten Fall angenommen, bei Durchführung bes 3mangs= verfahrens nicht genug Räufer für bie Pfandobjette finden wer= ben, es ben Gläubigern aber nicht mit Bueignung ber lettern gedient ift, sondern um das baare Geld zu thun sein wird. Da das lettere also bei irgend Ausnahmeverhältniffen voraussichtlich nicht zurückzuerhalten ift, fo, wird man behaupten, ift bas Land bei Bereinen nach ben vorliegenben Statuten nicht erebitfabig genug, um Bereine ber in Rebe ftebenben Art ju bilben. Wenn bie Berhältniffe fo bleiben, wie fie gegenwärtig find, fo würde biefe Behauptung für manche Gegenden vielleicht richtig fein. Es foll aber nicht fo bleiben, es foll beffer werben, und es wird zuversichtlich beffer werden, wenn die Leitung ber Bereine, was boch anzunehmen ift, in der richtigen Weise stattfinden wird. Finden fich nämlich folche Leiter nicht, die Berg und Sinn für bie Sache haben, so wird bie Gründung wohl unterbleiben.

Bei ber richtigen Führung werben bie Darlehn wohl nur jur Berbefferung ber Bermogenverhaltniffe, jum Untaufe von Bieh, Ackergeräthschaften, jum Erzielen reicherer Ernten burch Dunger, jum Untaufe und jur Berbefferung ber Grundftude und Gebäulichkeiten u. f. w. bewilligt werden. Auch barüber ift durch den Berein eine gemiffe Controle ju üben; die Anregung ju Meliorationen ift burch ihn zu geben, in ihm zu besprechen. Durch die Unlehn werden also theils neue, bis jest nicht bagewesene, theils werthvollere verbefferte Pfandobjette geschaffen. Bieh und Früchte find Artifel, beren Werth gerade in Nothzeiten wohl in ber Regel eher fteigen, als fallen wird. - Bei Kriegs= ereigniffen burfte gerade bie Anlage ber Capitalien auf bem Lande eine ber ficherften fein. Wenn bas Gelb überhaupt nicht, wie fruber häufig geschehen, jurudgezogen, in Berftede gebracht ober vergraben, fondern, wie es boch mohl bei ben heutigen Buftanben anzunehmen ift, rentbar erhalten werben foll, fo bietet gerabe bas Land, beffen Vermögen hauptfächlich in Grund und Boben besteht, eine Garantie bar, wie sie sonst in solchen Zeiten so leicht nicht zu haben sein wird. Das Grundvermögen bleibt, mahrend Baufer und bas bewegliche Gigenthum in Stabten, gemeinschaftliche, gewerbliche Anlagen, Gifenbahn ober sonstige Unlagen, welche auf Actien gegrundet find, ber Berftorung mehr Preis gegeben sein werden. Die Rentbarhaltung ber auf biefe Beife angelegten Capitalien ift, in Kriegszeiten wenigstens, gefährbet, und mehr gefährbet, als bie auf bem Lande untergebrachten Gelber. Daß bie Creditfähigkeit, auch bes platten Landes, bei ber hier vorgeschlagenen Einrichtung reichlich vorhanden ift, hat bier bie Erfahrung in ber erfreulichsten Beife gezeigt. Den Bereinen steht mehr Geld ju Gebote, als fie gebrauchen können. Selbst einer ber entlegeneren, gang aus acferbautreibenben Ginwohnern bestehenden Bezirke hat fürzlich sämmtliche, noch vor= handenen Capitalien zu 5% gefündigt, ba ihm mehr, als nöthig war, Geld zu 41/20/0 angeboten wurde. Gleicher und noch geringerer Binsfuß befteht bei bem hiefigen Bereine für bie Unlehn. Es find fo viele Angebote von folchen erfolgt, daß biefelben bei eintretendem Bedürfniffe beliebig erhoben werden fonnen, in ber Regel nach ber Nummer bes angelegten Berzeichniffes. Außerbem haben Bankiers, und zwar recht vorsichtige Geschäftsleute, erheblichen Credit gewährt.

Wenn sich hiernach wohl überall Capitalisten sinden werden, welche den Bereinen auf dem Lande Geld vorschießen werden, so ist es auf der anderen Seite auch zu empsehlen, daß die letzteren nicht so ängstlich in der Aufnahme der Capitalien sind. Wenn geholsen werden soll, so muß dies gründlich geschehen, so muß das zur wirklichen Verbesserung des Vermögens der fleißigen und strebsamen Vereinsmitglieder nöthige Geld reichlich herbeigeschafft werden. Da, wo sich das Bedürsniß zur Gründung der Bereine herausgestellt hat, wird man es an den nöthigen Anlehn wohl auch nicht sehlen lassen. Zur möglichsten Sichersheit ist es nöthig, daß die Beschlüsse hierüber den Vereinsmitzgliedern selbst in ihren jährlichen Versammlungen vorbehalten bleiben. Solche Beschlüsse Ausschlüssen, dem Vorstande oder dem Verwaltungsrathe zu überlassen, ist durchaus nicht rathsam, wie sich dies in einzelnen Fällen anderwärts bereits herausgestellt hat.

Bei Aufnahme ber Capitalien wird barauf zu feben fein, möglichst ausgedehnte Rudzahlungsfriften, teinenfalls unter brei Monaten, ju bedingen, damit im schlimmften Falle Beit vorhanben ift, die Ausstände einzuziehen und die Gläubiger zu befriebigen. — Die Einlagen ber Mitglieber, ba, wo solche gezahlt werden, gehören ebenfalls zu den Bereinsschulden. Auch in Bejug hierauf ist zu empfehlen, ben Fall im Auge zu behalten, daß in Ausnahmezeiten massenweise Austritte ber Mitglieder erfolgen können. Um Beit zu gewinnen, und beurtheilen zu fon= nen, ob die Rückzahlung ber Ginlagen auch möglich ift, wird einmal ber Austritt an eine bestimmte Frist zu binden, dann aber auch festzuseten sein, daß die Rückzahlung erst nach Fest= stellung ber Jahre rechnung erfolgen foll. Findet ber Berein alsbann, bag er, nach bem Austritte ber betreffenben Mitglieber, por ber hand nicht mehr lebensfähig sein wird, so bleibt es ihm alsbann überlaffen, Die Auflösung bes Bereins zu beschliefen, in welchem Falle bann bie ausgetretenen Mitglieder für Die Berpflichtungen bes Bereins mit Ginlagen und fonstigem Bermögen mit eintreten müßten, die Burückgablung ber ersteren also nicht eher verlangen könnten, bis bie Bereinsschulden gedeckt worden find.

b) Beitrage der Mitglieder.

Da, wo es möglich, ist die Beranziehung ber Bereinsmit= glieber burch Bablung von monatlichen Beiträgen zu empfehlen. In abgelegenen Gegenden wird dies, namentlich bei leider zu viel vorkomenter großer Berarmung, nicht möglich sein. Die febr geringen Einnahmen, welche im Laufe des Jahres vorkommen, und in ber Regel nicht einmal zur Beftreitung ber nöthigften häuslichen Bedürfniffe, für Salz, die nothdürftigften Kleidungsftücke 2c. ausreichen, bestehen in der Regel nur aus dem geringen Grlofe für Butter, Gier, Suhner, Jungvieh zc. Werben einmal bie Beiträge eingeführt, fo muß unnachfichtlich auf punttliche Gingahlung gehalten, und es muß davon bie Mitgliedschaft abhangig gemacht werben. Sit es aber voraussichtlich nicht möglich, wie es ficherlich häufig vorkommen wird, auch nur einen gerin= gen monatlichen Beitrag zu erlangen, fo wird vorläufig da= von abzusehen sein. Der geringste Sat wird auf monatlich 21/2 Sgr. ober 9 Kreuger festzuseten fein, Da fonft die Buchführung unverhältnigmäßig mehr Arbeit macht, als die Beiträge nügen. Für folche Gegenden, wo nach bem Urtheile ber Gründer von Bereinen, resp. ber Mitglieder, welche dies zu ermeffen am beften im Stande find, die Erhebung von Beiträgen vorläufig nicht möglich ift, werben bie Statuten bes Unhaufen'schen Berein's empfohlen. Darnach werden von den Mitgliedern weder Gin= trittsgelber noch Ginlagen verlangt; Diefelben haben alfo bei Gründung bes Bereins fein Geld nöthig. Sind im Laufe ber Beit bie Berhältniffe allmählig beffer geworden, was bei guter Führung ber Bereine nicht ausbleiben wird, fo konnen alsbann Die Mitglieder immer noch zu diretten Beiträgen berangezogen werden, wie dies bei bem Beddesdorfer Bereine, nach zehnjährigem Bestehen bes alten Bereins, im Jahre 1864 geschehen ist. Darnach hat jedes Mitglied

- a) ein Eintrittsgeld, is and and begefft wid ift andlese
- b) eine Einlage zu gahlen. Ander an gefallige natie

Die Gintrittsgelber find Bereinsvermogen. Gie werben ben Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden nicht gurudgezahlt. Es ift anderes Orts vorgeschlagen worden, Diejenigen Mitglieder, welche den Berein gründen, von der Zahlung des Eintrittsgeldes zu entbinden. Es ist dies nicht zu empsehlen, da die ersten Mitsglieder dieselben Bortheile an dem Bereine haben, wie die folsgenden, indem die Auslagen für Bücher ze. nicht so beträchtlich sind und sich auch in der folgenden Zeit wiederholen, dann aber auch das Borhandensein eines, wenn auch kleinen Bereinsvermögens, von vorne herein beruhigend ist. Es ist anzurathen, die Festsetzung des Eintrittsgeldes sowohl, als der Einlagen, nicht in die Statuten aufzunehmen, sondern besonderen Beschlüssen zu überlassen, damit später beliebte Beränderungen in der Höhe der Beiträge keine Statutenabänderungen zur Folge haben. Das Eintrittsgeld ist hier auf 20 Sgr. sestgesetzt, zahlbar zur Hälfte beim Eintritte und zur Hälfte innerhalb der nächsten drei Monate.

Die Sobe ber Ginlage fur ein Mitglied ift bei bem biefigen Bereine auf 20 Thir. bestimmt worden, mit ber Maggabe, daß zur Ansammlung biefes Betrages monatlich 5 Sgr. gezahlt werden muffen, daß es aber auch jedem Mitgliede gestattet fein foll, monatlich 71/2 Sgr. ober höchstens 10 Sgr. zu gablen. Böhere Beitrage, ober gar ben gangen Beitrag von vorn berein zu gablen, wird nicht gestattet. Diese Bestimmung rechtfertigt fich baburch, boh, wie aus bem Folgenden fich ergeben wird, ber Gewinnantheil ber Mitglieder auf Diese am Schluffe jedes Jahres als Dividende nach dem Berhältniffe ihrer Ginlagen vertheilt wetben foll, die fofortige Bahlung der gangen Ginlage zudem auch wegen der reichlich vorhandenen Geldmittel nicht er= forderlich ift. Wollte man geftatten, daß die Ginlagen gleich in vollen, oder unverhältnigmäßig hohen Beträgen gezahlt werden bur= fen, fo murben die wohlhabenderen Mitglieder, welche zu diefer Bahlung im Stande und gewiß gerne bereit fein werben, einen unverhältnifmäßig boben Antheil von dem Gewinne befommen, welcher in ber Regel von den Darlehn der am wenigst bemit= telten Mitglieder am meisten herrühren wird, ba diese genöthigt find, am meiften Darlehn zu machen.

Die Einlagen bleiben selbstredend Eigenthum ber Mitglieder. Bur Bereinsachung des Rechnungswesens ist es nöthig, daß die Dividende nur von vollen Thalern oder Gulden berechnet wird.

e) Berindens berrymielm. Brooblion. Dag biefelbe fo lange nicht ausgezahlt und am Ende jedes Sabres ben Ginlagen jugeschrieben wird, bis biefe bie festgesette Sobe erreicht haben, burfte überall in ben Statuten zu bestimmen fein. Bon vorne herein die Ginlagen zu boch zu bestimmen, ift nicht anzurathen, ba bies manche Mitglieber, welche an bas Sparen nicht gewöhnt find, jurudichrecken murbe. Im Unfange, wo noch wenig fremdes Geld verwendet wird, ist dies auch nicht nöthig. Je mehr die fremden Capitalien fich indeß erhöhen, besto mehr ift bie verhältnigmäßige Erhöhung ber Ginlagen anzurathen, natürlich, fo weit dies nach ben Berhaltniffen ber Ditglieder möglich ift. Wo es erreicht werden kann, ift zu empfehlen, baf bas eigene Bermögen bes Bereins, b. h. bas Bereinscapital mit ben Ginlagen, bis 50% ber fremden Capitalien angefam= melt wird, wonach die Sobe ber Ginlagen zu bemeffen und allmäblig ju fteigern fein durfte. Wenn es nach diefem Rathe bebenklich ju sein scheint, einen Berein nach bem Muster bes Anhausen'schen zu bilben, bei welchem bie Mitglieder weber Gintrittsgelb noch Ginlagen gablen, fo ift bagegen zu erwähnen, bag hierbei bie einzelnen Mitglieder auch feinen Antheil am Gewinne baben, daß biefer nach Abzug ber verhältnigmäßig geringen Unkoften als wirkliches Bereinsvermögen verbleibt, und gleichsam die Gin= lage ber Mitglieder bilbet. Go hat 3. B., wie aus ber erwähn= ten Statistit hervorgeht, ber fleine Anhausen'iche Berein in vier Jahren, von 1862 bis Ende 1865, eine Unleihe von 12,000 Thirn., und mabrend biefer Zeit einen Reingewinn von 875 Thirn. gemacht. Das Bereinsvermögen beträgt alfo nach biefer furgen Beit icon über 70/0 bes fremben Capitals. Da daffelbe vor= läufig im Geschäfte verwendet wird, also Bins und Binfeszinfen trägt, fo fteigt baffelbe unter Singurechnung bes neuen Gewinns febr rasch und es werden solche Bereine, wenn fie wollen, ver= hältnifmäßig fehr rasch im Besige eines erheblichen eigenen Ber= mogens fein, ja nach einer Reihe von Jahren bei fortwähren= ber Ansammlung bes eigenen Capitals auf Diese Beise kein fremdes Geld mehr nöthig haben, es fei benn, daß fie es por= zögen, durch Herabsetzung des Zinssußes für die Darlehn an die Mitglieder bie Ansammlung bes eigenen Capitals weniger rafch zu betreiben.

e) Verzinfung der Darlehn. Provision.

Die Berzinsung der Darlehn wird zu dem gebräuchlichen Zinssuße zu erfolgen haben. Bei den hiesigen Bereinen werden $5^{\circ}/_{\circ}$ gezahlt, und zwar jedesmal postnumerando im Fälligkeitstermine der Theilzahlungen von dem bis dahin noch rückständigen Capitale.

Die Provision wird so zu bemessen sein, daß davon die sämmtlichen Bereinsunkosten, einschließlich der Bergütungen des Rechners zc., bestritten werden können, und außerdem eine genüsgende Summe für das Reservecapital übrig bleibt. Bei der Festsehung derselben auch noch für einen an die Mitglieder zu vertheilenden Gewinn erheblich zu sorgen, scheint durchaus unsgerechtsertigt und unzweckmäßig. Die Bestimmung der Bereine ist die, ihren Mitgliedern den zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthigen Geldbedarf zu besorgen, nicht aber durch hohe Zinsen oder Provision Gewinn zu machen, um so weniger, als die unbemitteltere Klasse, welche zusammengenommen in der Negel den größten Geldbedarf haben wird, dadurch den Gewinn aufbringen müßte, welcher dann den wohlsabendern Mitgliedern unverhältnißmäßig mehr zusließen würde, besonders, wenm solche höhere Einlagen gemacht haben.

Die Provision wird jedesmal voraus zu zahlen sein. Diesselbe beträgt bei den hiesigen Bereinen da, wo auf mehre Jahre ausgeliehen wird, 5%, was nach genauer Berechnung annähernd beim Ausseihen auf 5 Jahre, einschließlich von 5%, Binsen, pro Jahr 7%, und beim Ausseihen auf 10 Jahre pro Jahr 6%, ausmacht. Gewiß ein sehr geringer Procentsat im Berhältnisse zu den bedeutenden Bortheilen, welche die Mitsglieder durch diese Einrichtung genießen. Beim Ausseihen auf drei Monate erhebt der Heddesdorfer Berein 3%, an Provision, und zwar jedesmal bei Jahlung der Darsehn.

Da, wie schon erwähnt, die Höhe der Provision sich nach dem Bedarse, d. h. nach den Bereinsunkosten und der nöthigen Ansammlung des Reservecapitals richten muß, so kann in den Statuten eine Festsezung derselben generell nicht stattsinden. Eine Abänderung der Höhe der Provision würde sonst jedesmal eine Statutenabänderung zur Folge haben müssen. Am zweckmäßigsten wird es sein, die Festsezung dem Beschlusse des Verwaltungsrathes zu überlassen.

Kapitel V.

Berwendung ber Bereinsmittel, Darlehn zc.

a) Sicherstellung der Darlebn.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es zweckmästig sein würde, einen Berein der in Rede stehenden Art nur für einen ganz bestimmten Bezirk thätig sein zu lassen. Innershalb dieses Bezirks andern Personen, als Bereinsmitgliedern, Hilfe zu gewähren, liegt nicht die geringste Beranlassung vor, da es einmal jedem unbescholtenen Einwohner freisteht, beizuteten, es dann aber auch billig erscheint, daß jeder, welcher die Bortheile genießen will, sich auch an der Garantie betheisigt. Wie wir bereits erwähnt haben, sind nur solche Bereine lebenssähig, welche von den Geldbedürstigen gebildet werden, und worin diese auch für alle Bereinsverbindlichkeiten haften.

In anderen ähnlichen Bereinen ift bie Bestimmung getroffen, daß Bereinsmitglieder bis gur Sobe ihrer Ginlagen Unlehn ohne Sicherheit erhalten können. Wir können bies nicht empfehlen. Die Ginlagen gehören, obgleich fie Gigenthum ber einzelnen Mitglieder find, doch zu bem gesammten Bereinsvermögen, melches, wie bereits erwähnt, in möglichst günstigem Berhältnisse zu bem fremden Capitale stehen foll. Dies wurde aber nur bem Namen nach, nicht in Wirklichkeit ber Fall fein, wenn es jedem Mitgliede freistande, ohne besondere Sicherstellung Unlehn bis zur Sohe ber Ginlagen zu machen. Angenommen, es gefchähe dies von allen Mitgliedern, so würden diese in der Wirklichkeit von dem Bereine nichts zu fordern haben, das Gesammmtvereins= vermögen alfo in der auf dem Papiere bestehenden Sohe in der Birt= lichkeit nicht vorhanden sein. Abgesehen davon scheint es ber Gleich= mäßigkeit halber rathsam, namentlich bei bem Ausleihen auf mehre Jahre, eine möglichst große Sicherstellung ber ausgelie= henen Gelber zu verlangen. Das Wechselrecht ift der geringe= ren Bolfstlaffe, namentlich auf bem Lande, ganglich unbefannt,

bie Sicherstellung burch Wechsel beghalb nicht zu empfehlen. Berichtliche Pfandverschreibungen machen Weiterungen und Roften. Ibre Anwendung ift beghalb in der Regel ebenfalls nicht rath= Nach unseren vieljährigen Ersahrungen reicht auch bie einfache Burgichaft, fei es burch Stellung eines ober mehrer solidarisch haftbarer Burgen, volltommen aus. Es muß naturlich barauf gesehen werben, daß durch die Bürgschaft ber Berein ficher gestellt ift. Dies ift ber Fall, wenn die Burgen Bermögen befiten. Für bas Ausleihen auf turze Zeit, etwa auf Do= nate, wird bas Borhandenfein beweglichen Bermogens genugen. Für bas Ausleihen auf mehre Jahre ift bies indeß nicht mehr ausreichend, und es wird zu fordern fein, daß, wo es möglich ift, die Burgen unbewegliches Bermögen besiten. Da, wo bas Grundvermögen fehr parzellirt ift, haben, namentlich auf bem platten Lande, die meiften Gimvohner, außer einem Saufe ober einem Bauschen, einen, wenn auch noch fo fleinen Grundbefig. Es fann alfo bort, wie fich bei ben biefigen Bereinen überall herausgestellt hat, ohne die Anlehn für die Mitglieder zu erschweren, verlangt werben, daß bie Burgen Grundbefit haben muffen. Ber in folden Gegenden berartige Burgschaft nicht stellen fann, ift auch erfahrungsmäßig eine Tolche Perfonlichkeit, bag es über= baupt am beften ift, ihm fein Geld anzuvertrauen. Wer fleißig, fparfam, ehrlich und strebsam ift, findet immer einen Nachbarn, Freund ober Bermandten, welcher die Burgichaft gerne überneh= men wird. Da, wo bas Grundvermogen nicht fo parzellirt ift, und die meisten Ginwohner feine eigenen Wohnungen und feine Grund= ftude befigen, wird die Beftimmung, daß die Burgen Grundbefit haben muffen, in ben Statuten wegfallen muffen, aber um fo mehr barauf zu halten fein, daß die Burgen wenigstens im Befige von Ber= mogen find. Selbst auch für biefen Fall ift die Stellung von Burgen jeder anderen Garantie vorzuziehen, und wird die Bereine immerhin ficher genug ftellen, felbst auch bei Ausleihen auf längere Beit, wenn möglichst furze Kundigungsfriften vorbehalten werben, und eine öftere Revifion ber Burgichaften ftattfindet. Erfolgt bie Revifion fammtlicher Burgichaften alle brei Monate, fo ift bei bem Ausleihen auf längere Beit bie Sicherstellung ber Darlehn in demfelben Mage vorhanden, als wenn nur auf brei Monate ausgeliehen wird, ba bie vorbehaltene Kundigungsfrist die rechtzeitige Einziehung ermöglicht und so die Bereine vor Schaden schützt.

Es ift nöthig, daß jeber Burge als Selbstschuldner und Bahlsmann haftet, und auf die Boraustlage gegen ben Saupt= schuldner verzichtet, um in bringenden Fällen, und ba, wo bas gerichtliche Prozesverfahren gegen ben Hauptschuldner wegen Mangel an Pfandobjecten voraussichtlich keinen gunstigen Erfolg hat, nicht erst ben Sauptschuldner einklagen und unnöthige Ro= ften verursachen zu muffen. Bon ber birecten Klage gegen ben Burgen wird aber, um die Erlangung eines Burgen nicht unnöthigerweise zu erschweren, nur wenn es bringend nothwendig ift, Gebrauch zu machen sein. Da, wo Mitglieder, wie es bier ohne Nachtheil des Bereins öfters geschehen ift, anftatt ber Burg= schaft gerichtliche Sypothete stellen wollen, und die bekfallfigen Roften nicht icheuen, ift feine Berantaffung, folche Sicherftellung zuruckzuweisen, da ja auch hierbei die ein für allemal angenom= mene Kundigungsfrist gewahrt werden, und man ebenso rafch in ben Befit bes Gelbes gelangen fam, wie bei porberiger Durchführung des Prozeftverfahrens.

b) Darlehn und Rückzahlungen.

Denjenigen Mitgliedern, welche einen Berein gegründet baben, werden felbstredend, fofort nach Beschaffung ber nöthigen Mittel, Darlehn zu bewilligen sein, ben später hinzugetretenen Mitgliedern jedoch erft bann, wenn fie langere Zeit, etwa brei Monate, bem Bereine angehört haben. Diese Bestimmung ift beghalb nöthig, bamit möglichst alle Ginwohner, welche ben Ber= ein nothwendig haben, und fich zur Aufnahme eignen, frühzeitig, und nicht erst bann zutreten, wenn sie in Noth gerathen und für ben Berein noch nichts gethan haben. — Es dürfte fich von selbst verstehen, daß die Bereine über eine bestimmte, von ber Generalverfammlung burch besondern Beschluß festzusetende Summe nicht ausleihen. Obgleich es nicht nöthig sein wird, in diefer Beziehung zu angftlich zu fein, da Burgschaft und Runbigungsfrift die Bereine ficher stellen, so barf einem Mitgliede boch nicht mehr gegeben werden, als es nach feinen Bermögens= und Erwerbsverhältniffen voraussichtlich mit Sicherheit in ben

bestimmten Terminen jurudzahlen fann. Es wird dies ju beur= theilen bem Borftande überlaffen bleiben muffen. In ben Bedbesborfer Statuten war früher bie Bestimmung aufgenommen, daß die Sobe, bis zu welcher jedem Mitgliede Darlehn bewilliat werden dürften, von dem Berwaltungsrathe jährlich festgestellt werben sollte. So zwedmäßig biese Anordnung auch scheint, so schwierig ist fie in der Ausführung. Die Bestimmung der Sohe der Darlehn hängt zu fehr von den augenblicklichen Berhältniffen, bem Bedarfe, sowie bem Berthe ber Burgichaft ab, als daß folche im Voraus normirt werden konnte. Die gedachte Statutenbestimmung hat beghalb in ben Normalftatuten wegfal-Ien müffen. - Mitgliedern, welche weder fleifig noch fparfam, und schlechte haushalter find, und welche die Darlehn voraus= fichtlich nur bagu benugen werben, leichtfinnig Schulden gu maden, wird bas Gelb, felbft auch bei Stellung ber beften Burgen, nicht zu gewähren sein. Solchen Leuten wird burch bie Bewilligung ber Darlehn nichts genützt, im Gegentheil nur febr geschadet, indem bas Gelb unnöthigerweise ihre Schuldenlaft vergrößern und ihren Rudgang beschleunigen wird. Die Fest= haltung und das Bekanntwerden folchen Grundfates bei bem Ausleihen der Bereinsgelder wird auch in fittlicher Weise sehr wohlthätig wirten, indem die betreffenden Mitglieder fich beftreben werden, fich so zu verhalten, daß fie fich ber gewünschten Bewilligung auch würdig machen. Auch über eine bestimmte Sohe hinaus wird es ben Bereinsmitgliedern nicht möglich fein, die Rückzahlung des Darlehns punktlich zu bewirken, und es muß bann überlaffen bleiben, fich einen Theil bes Gelbbebarfs burch stehendes Capital auf Sypothete, ben Rest aber nur vom Bereine zu entnehmen und allmählig zu erstatten. Der Hedbesborfer Berein hat vorläufig das Maximum eines Darlebns für ein Mitglied auf 500 Thir. festgesett.

Bei Abmessung der Zeitdauer, auf welche ausgeliehen wers den soll, ist vorab zu erwägen, daß man den Vereinsmitgliedern durch die Darlehn mit Erfolg helsen will. Eine erfolgreiche Hilfe ist aber nicht, ja es ist sogar Nachtheil für den Darlehnsuchenden vorhanden, wenn man ihm in der Noth Geld vorsichiest, auf eine Zeit, in welcher er voraussichtlich seine Verpslichs tungen gegen ben Berein nicht erfüllen, in welcher er nicht gurudgahlen kann. Angenommen, ber Sandwerker nimmt bas Dar= lehn, um Materialien zu feinem Sandwertsbetriebe anzukaufen, fo wird er dies am vortheilhaftesten konnen, wenn er ben Ankauf möglichst im Großen, also billiger bewirken fann, als in kleinen Quantitäten. Thut er dies nun, so braucht er auch mehr Gelb. Sein Bedarf an Materialien ift bann aber für langere Beit vorhanden. Angenommen ferner, ein junger, fleißiger, sparsamer und braver Sandwerksmann will burch ein foldes Darlehn, was ja wünschenswerth sein würde, sein Geschäft begründen. Er arbeitet fleifig, hat hinreichende Kundschaft, bei bem billigen Material auch guten Berdienst; er will aber mit seiner Familie leben, braucht bagu einen Theil feines Berbienstes, ein großer Theil des letteren besteht aber schon nach einigen Wochen in ausstehenden Forderungen, ba bekanntlich selbst auch die beften und sichersten Runden nicht immer baar bezahlen, und ein Sand= werter bald bie Kundschaft verlieren würde, wenn er auf Baargah= lung bestehen wollte. Wenn man also einem solchen Sandwerter bas Gelb zur Gründung feines Geschäftes, ober wenn er ein foldes schon gehabt hat, aber zurück gekommen ift, zur beffern Fortführung beffelben auf turze Zeit, etwa nur auf brei Monate, geben wollte, fo mare boch wohl mit ber größten Sicherheit anjunehmen, daß er nach Ablauf diefer Zeit nicht zahlen könnte, und, wenn man auf Bahlung bestehen wollte, er fich in größerer Berlegenheit befinden wurde, als wenn er bas Gelb gar nicht erhalten hätte. Er hätte fich in biesem Falle färglicher und sparfamer eingerichtet. In foldem Falle wird nun bei bem Ausleiben auf brei Monate Die Rudgahlungsfrift auf brei wei= tere Monate, und fo fort verlangert, wenn dies bem Borftande beliebt. Berlangt biefer bie Bahlung nach ben Berhältniffen, fo muß fie geleiftet werben. Der Mann muß jedenfalls bei Ablauf ber Frist jedesmal in Sorge fein. Er muß fich um die Ber= längerung bemühen und bem Borftande bieferhalb gleiche Mühe machen. Letterer, fowie ber Rechner, haben baburch mancherlei Arbeit. Wie anders und beffer ift es nun, wenn man bem Manne burch ein ansehnliches Darlehn, welches für feinen Befchaftsbetrieb vollständig genügt, gegen fichere Burgichaft grund= lich hilft, und ihm im Boraus die Möglichkeit gibt, dasselbe alls mählich in Theilzahlungen sicher zurückerstatten zu können. Beiden Theilen ist dadurch vollständig genügt, die Sorge und Arbeit bedeutend vermindert.

Roch viel mehr aber, als bei bem Sandwerfer, ift für ben Landmann eine längere Ruckzahlungsfrift burchaus nöthig. Die Saupt= einnahme für ben Landmann erfolgt im Berbfte nach ber Ernte. Bon bem, was er im Laufe des Jahres einnimmt, ift an ein Bablen ber Schulden in ben allermeiften Fallen gar nicht gu benten. Das weiß niemand beffer, als bie bekannten Sanbler, welche ben Rückzahlungstermin in ber Regel auf einen Theil bes Jahres ftellen, wo bie Bahlung unmöglich ift, und welche gerabe baburch vollständig freies Spiel mit ben armen Landleuten gu ben weiteren, biefe vollständig ruinirenden Gandeln haben. Die Bereine wollen aber ja fo nicht operiren. Gie werben gegrundet, um bem bestehenden Mifftande abzuhelfen, fie muffen also ju fo hohen Beträgen ausleihen, daß wirklich geholfen wird, und folde Ruchablungsfriften ftellen, bag beibe Theile im Boraus überzeugt find, fie konnen eingehalten werden. Unders zu verfahren liegt fein Grund vor, ba bie Bereine bei ber fichern Burgichaft gar fein Rifico haben. Dazu ift, wie schon erwähnt, mit bem hier empfohlenen Berfahren bedeutend weniger Arbeit verbunden, und es wird baburch eine bedeutende Erfparnif an den Bergutungen bafur gemacht. Es ift bereits auseinandergefest worben, daß, um für ben äußersten Fall, nämlich, wenn bie fremben Capitalien maffenweise gefündigt werden follten, die nöthige Beit jur Beitreibung ju haben, auf feine langere Friften ausgelieben werben barf, als bie Rundigunsfrift für bie fremben Capitalien beträgt. Die legtere wird burchschnittlich nicht über brei Monate gu erlangen fein. Darnach burfte alfo auch nicht über brei Monate binaus ausgelieben werben. Um Beit jum Beitreiben gu behalten, und die gefündigten Capitalien rechtzeitig abzahlen zu konnen, muß fogar bei bem Ausleihen eine furzere Kundigungsfrist fest= gefett werden. Diefe ift bei bem biefigen Bereine auf vier Bochen bestimmt. Bur Sicherheit ber Vereine ift bies aber auch nöthig, um bei vorkommender Ungahlfähigkeit ber Schuldner, und, wie es icon vorgekommen ift, bei unvorhergesehenem plot=

lichem Rudgange, ober auch bei Auswanderung von Burgen, in Bezug auf rasche Beitreibung nicht gehemmt zu sein. Den Bereinsschuldnern gegenüber scheint biefe Bestimmung nun eine febr läftige zu fein. Es fcheint bies aber auch nur fo, und wurde nur wirklich ber Fall fein, wenn diefelbe einem fremben, nur fein eigenes Intereffe verfolgenden Gläubiger gegenüber eingegangen worden ware. Der Berein ftellt fich felbft aber bier bie Bedingung, und wird gegen fich felbst, b. h. gegen feine eigenen Mitglieder, ficherlich feinen unnöthigen Gebrauch bavon machen. Go zeigt fich benn auch in ber Wirklichkeit, baf bie Mitglieber nicht ben geringften Anftof baran nehmen, und bag bas Darlehnsgeschäft badurch nicht im Geringften beeinträchtigt wird. Selbst im außerften Falle wird biefe Bestimmung wohl bagu bienen, einen moralischen Druck gegen bie Schuldner auszuüben, aber es wird, wie fich von felbit verfteht, von bem Bereine gegen feine eigenen Mitglieder nicht mehr Gebrauch bavon gemacht werden, als nothig ift, um die Berpflichtungen bes Bereins ju erfüllen. Durch die Bestimmung nun, in Berbindung mit ber fichern Burgichaft, werben bie Bereinsgelber ohne jedes Rifico angelegt, und es fonnen badurch ausgedehnte Rudgahlungsfriften bewilligt werben, fo ausgebehnt, wie die Berhaltniffe ber Bereinsschuldner es erfordern.

Diese Rückzahlungstermine sind bei den hiesigen Bereinen allgemein auf fünf Jahre gestellt. Die Ausleihen werden in der Regel so eingerichtet, daß sie durch fünf theilbar sind, Bruchteile in Thalern bei den Theilzahlungen also in der Regel nicht vorkommen. Der Termin zur Rückzahlung ist für jedes Jahr auf den 1. Nov. gestellt, mithin auf eine Zeit, wo die Ernte vollständig beendet und der Schuldner in der Regel sehr gut im Stande ist, aus deren Ertrag zu zahlen. Es kann dagegen eingewendet werden, daß die sämmtlichen Rückzahlungen zu ein und derselben Zeit für das ganze Jahr, die Gelder in der Bereinstasse zu sehr anhäusen, dann über Bedarf vorhanden sind, Zinsenverlust und eine Unsicherheit sür die Kasse zur Folge haben. Dem wird dadurch begegnet, daß der hiesige Berein einen Bankier hat, welchem er die überslüssigen Gelder gegen 40/0 Zinsen übergibt, und von welchem er den allensalls später nöthigen Bedarf

gegen 6% entnimmt. Es sei hier nebenbei erwähnt, daß nur auf Grund der vorgezeigten Statuten, und ohne sonst irgend eine Bürgschaft, dem Bereine bei einem reichen Kausmanne, wo seine Gelder also ganz sicher untergebracht sind, ein bedeutender Eredit, von welchem übrigens Gebrauch zu machen noch nicht nöthig war, freiwillig eröffnet worden ist. — In den mehr entlegeneren Gegenden hilft man sich dadurch, daß notorisch zuverlässige und wohlhabende Geschäftsleute die überslüssigen Gelder gegen einen geringen Zinssuß übernehmen und nach Bedarf zurückzahlen. Wie die im Anhange besindlichen, mehrsach erwähnten statistischen Mittheilungen zeigen, haben sich troß des durch diese Ginrichtung herbeigesührten, übrigens unbedeutenden Zinsverlusses die Reservecapitalien rasch angesammelt, was den besten Beweis für die Zweckmäßigseit der für die Bereinsmitglieder so höchst günstigen Rückzahlungsfristen liesert.

Bei dem alten hiefigen Bereine wurde fehr häufig in der= felben Beise auf gebn Sabre ausgelieben, natürlich mit Borficht und gegen gute Sicherheit. Es stellte fich babei beraus, baf bie betreffenden Schuldner gerade bie punttlichften Rudgahler waren. Es war babei auch nicht ein einziger Berluft zu beklagen. Der jekige Berein bat fich vorläufig etwas ängstlicher gezeigt. Er hat die Rückzahlung bis auf gehn Jahre ebenfalls gestattet, jedoch gegen bopothefarische Sicherheit und unter Bustimmung bes Berwaltungsrathes. Der Berfaffer felbst hält biefe Weiterung für ungerechtfertigt, und würde nach ben gemachten Erfahrungen biefe Frist auch unter ben gewöhnlichen Bedingungen unbedenklich zugestehen, wie bies ber Anhausen'sche Berein auch schon gethan hat. Die Sobe bes Darlehns wurde dabei maggebend, es wurde nämlich zu bemeffen fein, wie viele Jahre nöthig fein wurden, um bem Schuldner bie Möglichkeit von vorne herein gu laffen, seinen Berpflichtungen nachkommen zu können. Bebn Jahre würde für ben Borftand babei bie außerfte Grenze und zu überlegen fein, ob feche, fieben, acht ac. Sahre festgestellt werben mußten. Für bie Bereinfachung bes Rechnungswefens wurde es allerdings am besten sein, funf oder zehn Jahre fest= zuhalten, ba alsbann bie Solleinnahme fur ben Rechner am besten festgestellt werben konnte. - Bei binreichender Ansamm=

lung des Reservecapitals würde, bei übrigens pünttlicher Beachtung der betreffenden Statutenbestimmungen, das Ausleihen auch unbedenklich auf mehr als zehn Jahre, und zwar auf so lange zu bewirken sein, wie die Berhältnisse der Schuldner es ersorbern. Die nähere Bestimmung hierüber ist in den Statuten vorsorglich vorgesehen. In der nächsten Generalversammlung des gut stehenden und erfolgreich wirkenden Rengsdorfer Bereins wird, wie mitgetheilt wurde, schon der Antrag eingebracht werben, die gedachte Frist auf 15 Jahre gegen hypothekarische Sischerheit auszudehnen.

Die Vortheile für die Vereinsschuldner bei ausgebehnten Rückzahlungsfristen sind zwar so klar, daß sie jedem, welcher mit den ländlichen Verhältnissen bekannt ist, einleuchten werden. Zur näheren Begründung des Versahrens wollen wir indeß einige diesseits vorgekommene Fälle als Beispiele mittheilen.

Gleich nach Gründung des ersten Bereins ju Flammersfeld, erhielt ein begüterter Landmann, welchem es indeß, wie es oft vorkommt, an baarem Gelde fehlte, 70 Thir. zum Ankaufe zweier junger Ochsen. Es war bies im Frühjahre. Er versah mahrend des gangen Sahres damit seine Ackerwirthschaft. Nach guter Pflege und Fütterung vertaufte er im nächsten Spatherbste bie Ochsen, und kaufte wiederum zwei schwächere zum Gebrauche für das folgende Jahr. Er schnitt, wie die Leute ju fagen pflegen, fo viel ab, b. b. er hatte fo viel Geld übrig, bag er bas erfte Fünftel nebst Binfen vollständig beden konnte. Bang in berfelben Weise verfuhr er weiter, und gahlte so bas zweite und britte Fünftel gurud. Im vierten Jahre war er fo gludlich, fo viel zu erübrigen, baf er bas vierte und fünfte Fünftel auf einmal erstatten konnte. Er hatte bis bahin fünfzehn Sahre hindurch nach ben bekannten Sandeln frembe Ochfen gehabt, hatte nicht allein feine eigenen Ochsen bekommen fonnen, sonbern fogar Schulden gemacht. Er bantte bem Bofteber mit Thranen.

In einem benachbarten Bezirke war ein sonst begüterter Ginwohner durch den Biehhandel in seinen Bermögensverhältnissen beinahe gänzlich ruinirt. Sein sämmtliches Immobilarvermögen war gerichtlich verpfändet, das Vieh im Besitze der bekannten Händler. Das übrige Mobilarvermögen hatte wenig Werth; Exedit war deßhalb nicht mehr vorhanden. Der Verein schoß ihm 170 Thir. auf Nachhppotheke und Bürgschaft vor. Der betreffende Händler wurde bezahlt und es wurde eigenes Vieh beschafft. Der Mann faßte wieder Muth, ordnete seine Verhältnisse, zahlte bereits mehre Raten seiner Schuld ab, und es ist ein sichtlicher Ausschwung in seinen Vermögensverhältnissen zu erkennen.

Zweien Familien, welche fo arm waren, baf fie faum ben Credit hatten, Wohnungen miethweise zu erhalten, wurden eigene Wohnungen beschafft. Der Berfaffer, als Bereinsvorfteber, ließ lettere unter seiner Leitung und Garantie erbauen. Nach ber Bollendung wurden fie ben erwähnten Familien übergeben, nach= bem bie Bautoften aus ber Bereinstaffe erstattet worden waren. Der Erbauer übernahm Die Bürgschaft. Die Burückzahlung ber Bautosten muß in gehn Jahren erfolgen. Da in jedem der beiben Bauschen nothburftiger Raum für zwei Familien vorhanden ift, und dieselben auch von zwei Familien bewohnt werden, fo wird bie von ben zweiten Bewohnern gezahlte Miethe zur Schuls dentligung verwendet, und zwar ju Bunften ber gufunftigen Befiter. Diese haben nicht viel mehr zu gahlen, als ben Betrag ber gewöhnlichen Miethe. In ber fichern Borausficht, Befiter einer eigenen Wohnung, nebft einem fleinen Garten zu werben, fpan= nen biefelben ihre Rrafte auf bas außerste an, und werben auf biefe Beife in gehn Jahren Sausbefiger. Bier Theilzahlungen find bereits erfolgt. Der Burge, welcher fich Gigenthumsrecht vorbehielt, hat eben so wenig Nisico, wie ber Berein. Die gebachten Familien, einmal an größeren Fleiß und größere Sparsamteit gewöhnt, tommen baburch mit ihrer Nachkommenschaft dauernd in beffere Berhaltniffe, und es ift auf biefe Beife ber Bortheil für fie unberechenbar.

Bielen Einwohnern wurde zur Errichtung von Dekonomiesgebäuden und zur Herstellung und Berbesserung ihrer Wohnung das nöthige Geld vorgeschossen, und es wurde solches von densselben regelmäßig erstattet. Undere trugen die Hypothekenschulden, welche auf ihren Gebäuden oder Grundstücken ruhten, durch die Bereinsdarlehn ab und zahlen letztere allmählig aus ihren Ernteersträgen zurück. — Besonders wurden sehr viele Darlehn zum Ankaufe

von Grundvermögen verwendet, und, ganz ohne Zuschuß der Bereinsmitglieder, aus den Erträgen dieser Grundstücke allmählig erstattet. Ohne das geringste Risico können ganz arme, sleißige und brave Einwohner in Besitz von Grundvermögen gelangen, indem die Bereine, resp. die Borstandsmitglieder, wenn der Erwerb auf den Namen der Bereine nicht möglich sein sollte, Grundstücke ankausen, unter dem Borbehalte des Eigenthumsrechts an die gedachten Bereinsmitglieder wieder verkausen und von diesen allmählig abzahlen lassen.

Es ift befannt, daß bei Gutervertäufen, welche ein gunftiges Resultat nur bann ergeben, wenn ausgebehnte Ruchahlungsfriften gewährt werben, bie bisherigen Befiger, wenn fie baares Gelb nöthig haben und die Berkaufsprotocolle zu veräußern genöthigt find, fehr bedeutenden Schaben erleiden muffen. In ber hiefigen Gegend muß alsbann bis zu 12% an ber Kauffumme nachge= laffen werden, mas oft einen bedeutenden Schaben für bie armen Grundbefiger ausmacht. 3mei ber biefigen Bereine tai-fen feit langerer Zeit folche Berfteigerungsprototolle in ihrem Bereinsbegirte an, und zwar zum bedeutenden Bortheile ber Berkäufer, gu einem Nachlaffe von nur 5 bis 6%. In einem Bezirfe fam fürglich ber Fall vor, daß ein Mann, eingetretener Berhaltniffe halber, ein Grundftud vertaufen mußte, es aber ungeachtet vieler Bemühungen bei ben gewöhnlichen Bahlungefriften nicht anbringen tonnte. Der Bereinsvorsteher ertheilte ihm ben Rath, ben Ausstand bedeutend zu verlängern und versprach ihm bas Gelb. Der Bertauf gelang febr gunftig, ber Berein schof bas Gelb gegen geringen Nachlag vor, und bem Manne war geholfen. Da an Gelb fein Mangel ift, fo werden die übrigen Bereine bem Beispiel folgen, und es wird bei bem nicht zu um: gebenden Wechiel bes Grundvermögens, und ben bei Sterbefällen, Theilung zc. felbit auch in wohlhabenderen Gegenden nöthig werbenden Berfäufen für die Ginwohnerschaft baburch ein bedeutender Bortheil erzielt werden.

Neben den vorbesprochenen längeren Rückzahlungsfristen wird es, namentlich in verkehrreicheren Gegenden, nöthig sein, auch auf fürzere Zeit auszuleihen. Es gibt nämlich Geschäftsleute, bei welchen bekanntlich das Capital rascher umgeschlagen wird,

als bei den Landleuten und Handwerkern, und welche es nur für kurze Zeit nöthig haben und voraussichtlich bald erstatten können. Um auch solchen Ansprüchen zu genügen, ist dann die nöthige Bestimmung hierüber in den Statuten erforderlich.

Für bie letteren Ausleihen werden nach bem Ermeffen bes Borftandes Berlängerungen ber Zahltermine nachzugeben fein, wenn bies ohne Nachtheil geschehen fann. Die Rudgahlungs= termine ber auf Jahre ausgeliehenen Gelber muffen aber, fowohl bes Bereins als ber Schuldner halber, und um diese an Bunttlichkeit zu gewöhnen, eingehalten, und es muffen die Theilzahlungen mit aller Strenge, nöthigenfalls auf bem gerichtlichen Proceswege, beigetrieben werben. Als Regel ift babei zu empfehlen, bei nicht punttlicher Zahlung bie ganze rückständige Schuld einzuziehen und das betreffende Mitglied von bem Bereine auszuschließen. Ausnahmen von biefer Regel werben nur bochft felten ju geftatten sein. Wir können solches Berfahren aus Erfahrung nicht biingend genug empfehlen. Da, wo dasselbe beachtet wird, bestehen die Bereine am blübendsten, ba, wo es außer Acht gelaffen wurde, stellten fich Nachtheile für beibe Theile ein. Die empfohlene Magregel scheint zwar hart, fie ist es aber nicht, wenn man bebenft, daß die Termine fo gestellt find, daß gut gezahlt werden fann, und daß ber Schuldner ein ganzes Jahr Beit hat, für bas Gelb zu forgen, wie bies benn auch bei gut geführten Bereinen in ber Wirklichkeit mit wenigen Ausnahmen geschieht. - Da bie Bereine fortwährend Geld nöthig haben, fo kann ben Schuldnern jeberzeitige Ruckzahlung ber gangen schuldigen Summe ober einer jährlichen Theilzahlung ohne vorherige Rundigung um fo mehr gestattet werden, als solche Bestimmung ben Schuldnern einen erheblichen Bortheil barbietet. Indem fie bas einmal vorhandene Geld jederzeit zuruckgeben tonnen, tommen fie nicht in die Berfuchung, es sonstwo unnothigerweise auszugeben.

c) Bereinstoften.

Außer ben Bergütungen bes Rechners und ber sonstigen Bereinsmitglieder, welche für ben Berein besonders thätig find,

welche Bergütungen von der Generalversammlung festgesett werben sollen, werden sich die nöthigen Ausgaben wohl nur auf die Beschaffung von Büchern und Drucksachen, oder auf die Beitretbung der Darlehn beziehen, und es wird deren Festsetzung unsbedenklich dem Borstande übertragen werden können. Da es indeß auch möglich ist, daß auch Ausgaben anderer, unvorhergesehener Art vorkommen, so ist in den Statuten bestimmt, daß diese von dem Berwaltungsrathe sestgesetzt werden sollen. Bei dem Heddesdorfer Bereine hat der letztere auch zu bestimmen, welcher Theil des Gewinns dem Reservekapitale zugeschlagen werden soll.

d) Refervecapital.

Bei dem Anhausen'schen Bereine, bei welchem feine Ginlagen der Mitglieder gezahlt werden, bei welchem aber auch bie Mit= glieder teine Gewinnantheile erhalten, bilbet fich bas Referveca= pital gang aus bem Gewinne, und zwar in fo erfreulich rafcher Weife, daß bei verhältnißmäßiger Provifion feine weiteren Buschuffe nöthig find. — Bei dem Seddesdorfer Bereine entsteht das Reserveca= pital aus ben Gintrittsgelbern ber Mitglieber, sowie aus einem Theile bes Gewinnes, welcher vor beffen Bertheilung an bie Mitglieder abgerechnet wird. Um diese lettere Zuwendung nicht ju großen Schwanfungen ju unterwerfen, und nicht von ben jährlichen Beschluffen abhängig zu machen, ist die Festsetzung eines Minimums in ben Statuten zu empfehlen. Diefes ift bei dem hiesigen Bereine auf 10% bes jährlichen Gewinns bestimmt worden. Es wird in der Regel hierbei wohl fein Bewenden behalten. Burde indeß ein folches Minimum nicht bestimmt, so wurde bei einigem Anwachsen des Reservecapitals bald das Beftreben auftauchen, bemfelben nichts mehr zuzuwenden. Gin möglichst hobes Reservecapital ift aber für einen Berein ber in Rede stehenden Urt ein bringendes Bedürfniß. Es erhöht nicht allein ben Credit des Bereins, sondern gibt biesem auch ben rechten Rern, ben innern Salt, und eine Sicherheit gum Fortbe= ftehn. Es ift babei aber ju empfehlen, Die Bestimmung in Die Statuten aufzunehmen, bag bei allenfallfiger Auflösung bes Bereins, das Reservecapital nicht vertheilt werden darf, sondern

du wohlthätigen Zweden, namentlich für Erziehungs und Bilbungsanstalten, verwendet werden muß. Wenn es auch wohl schwerlich möglich sein wird, eine folche Bestimmung fo zu faffen, baf fie nicht umgangen werden tann, fo tonnte ein bagegen gie= lendes Bestreben boch fpater möglicherweise burch bie Bietat für Die Gründer bes Bereins beseitigt werben.

Die Bestimmung eines Minimums für bas Reservecapital, welches vorhanden fein muß, wenn Gewinn an die Mitglieder

Indiana distribution (I)

affective limber (in a manufacture and the limb law Reierrecon oital gangado dem is ensime, una mere he lo expressió colorer Beerr

vertheilt werben foll, erscheint in ben Statuten nöthig.

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abanderung der Statuten.

Die wesentlichen Bestimmungen: folidarische Saftbarkeit ber Mitglieder für alle Bereinsverbindlichkeiten, Berwaltung und beren Bertheilung, Beschaffung ber Bereinsmittel burch Unlehn, Ausleihen auf langere Beit, in ber Regel auf fünf Jahre gegen Burgichaft, Die Art Der Buruckablung, Die Berginfung und Grhebung der Provision, die Ansammlung des Reservecavitals und deffen Verwendung nach allenfallfiger Auflösung bes Vereins zc. find bei bem Anhausen'schen Bereine gang Dieselben, wie fie in bem 1849 gegrundeten Flammersfelder Bereine, welcher im Jahre 1850 in Wirtsamfeit trat, in ben Statuten festgesett maren. Bei ben Normalftatuten traten nur unwesentliche Abanderungen in Bezug auf bie Faffung, sowie bie Reihenfolge ber Bestimmungen ein. Bei Gründung eines folchen Bereins wird man fich junächst ben Zweck beffelben flar machen, die Mitglieder jusammenzubrin= gen suchen, beren Rechte und Pflichten feststellen, bann ben Berein constituiren, die Wahlen vornehmen, d. h. die Verwaltung einseten. Sobann forgt man fur bas nothige Gelb und verwendet dies zu den Darlehn zc. hieraus ergibt fich die naturliche Reihenfolge ber Statutenbestimmungen, welche bann mit folden Festsetzungen schließen, Die fich für Die früheren Abschnitte nicht eignen.

Dbgleich die Anhansen'schen Statuten vielsach wörtlich mit denjenigen von Heddesdorf übereinstimmen, so schien es doch nöthig, die ersteren nochmals wörtlich auszunehmen, damit sie bei Gründung gleicher Bereine nur abgeschrieben werden können, was gerade auf dem platten Lande, wo sich nicht immer die geeigneten Personen zur Absassung der Entwürse sinden werden, öfters geschehen wird. — In den Heddesdorfer Statuten sinden

sich die nöthigen Zusätze wegen der Beiträge der Mitglieder, der Gewinnvertheilung 2c.

Obgleich die Statutenbestimmungen, wie schon angegeben, durch eine Reihe von Sahren fich bewährt haben, und auf die Erfahrung gründen, so werden doch, theils bedingt durch örtliche Berhältnisse, theils durch die Fortschritte in der Ausbildung biefer Bereine, Abanderungen nothig werben. Es ift beghalb eine Bestimmung erforderlich, wie es damit gehalten werden foll. Solche Abanderungen ju febr ju erleichtern ift eben fo wenig rathlich, wie ju viele Schwierigfeiten gu machen. Die Buftim= mung von mehr als ber Salfte ber Mitglieder babei ju verlangen, scheint angemeffen. Die ursprünglichen Bestimmungen haben alle Mitglieder festgesett ober angenommen. Dag nun auch mindeftens die Mehrzahl aller Mitglieder ben Abanderungsvorschlägen zustimmen muß, erscheint gerechtfertigt. Da, wo durch regelmäßig geringen Besuch ber Bereinsversammlungen bierburch eine nöthige Statutenabanderung zu fehr erschwert werden wird, wird eine andere Festsetzung, etwa die Anwesenheit der Dehrzahl der Mitglieder, und von diesen wiederum die absolute Mehrheit ber Stimmen stattfinden muffen. Grundfäglich durfte indeß die Festsetzung nach den Normalstatuten beizubehalten sein. Wenn dabei für einen regelmäßigen Besuch ber Generalversammlungen gesorgt wird, so dürfte die Erreichung des Zweckes nicht schwie= rig fein, beren Rechte und Pflichten festfiellen, bann beine gir

b) Auflösung bes Bereins.

Mehr erschwert, als die Abanderung der Statuten, muß der Beschluß über allenfallsigen Antrag zur Auslösung des Vereins werden. Damit ein solcher Antrag vorher allseitig reislich erwogen werden kann, wird ein längerer Zwischenraum zwischen Einladung und Bersammlung, sowie die Nothwendigkeit einer größeren Mitgliederzahl für die Zustimmung zu einem solchen Antrage, wenn dieser zum Beschluße erhoben werden soll, zu bestimmen sein. — Die Bestimmung, daß vor der Auszahlung der Gutschaben der Mitglieder sämmtliche Vereinsschulden bezahlt werden müssen, ist selbstredend.

e) Ausschließung des gerichtlichen Prozestverfahrens.

Um Prozessen über allensallsige Streitigkeiten zwischen den Bereinsmitgliedern über den Sinn der Statuten oder die gesaßten Beschlüsse möglichst vorzubeugen, ist es nöthig, in die Statuten die Bestimmung auszunehmen, daß für solche Fälle das gerichtliche Berfahren ausgeschlossen ist, und daß die Generalversammlung alsdann endgültig zu entscheiden hat.

frompa, Afrikanis beie tigeb) bilkefür dan no epuntoizuist nouse

Chelleng and Maringulations posteric plans

Kapitel VII.

Die Spartaffe in Berbindung mit ber Bereinstaffe.

a) Sicherstellung der Sparkaffengelder den Ginlegern gegenüber.

Im Allgemeinen bilbet die Bereinskaffe nach ber vorbeschriebenen Einrichtung an und für sich schon eine Sparkasse, namentlich für bie Bereinsmitglieder. Um aber auch folchen Berfonen, wie Gefinde, Gefellen, Fabrifarbeitern, jungern Familiengliebern, welche theils wegen ihres jugendlichen Alters, theils wegen ihrer Stellung nicht Bereinsmitglieder werden tonnen, Gelegenheit jum Sparen ju geben, und um die erfparten Gelber in fo fleinen Beträgen anzunehmen, wie es bie Bereinstaffe nach ber beftebenden Ginrichtung nicht wohl fann, ift für verfehrreichere Begenden, namentlich ba, wo die landliche Bevolkerung mit Gewerbetreibenden, besonders Fabrifarbeitern, burchmischt ift, die Grundung einer Spartaffe fehr zu empfehlen. Es durfte alsbann am angemeffenften fein, fur biefe ein befonberes Statut aufzuftellen, getrennte Buchführung anzulegen und bie Raffen ebenfalls getrennt ju halten, berart, baf bie an einem Raffentage eingehen= den Sparkaffengelder in den Kaffenbüchern der Sparkaffe, zwar speciell aufgezeichnet, bann aber summarisch gleich nach bem Tagesabschluffe ber Bereinstaffe überwiesen, und bag bie gur Er= stattung der Sparkassengelder erforderlichen Beträge nach Bedarf jedesmal aus der Bereinstaffe der Sparkaffe summarisch zugewiesen und verrechnet werden. Die nöthige Ueberficht für beibe Raffen bleibt auf diese Weise fortwährend erhalten. Die Rech= nungsinstruction muß bas Nähere hierüber angeben.

Die Einlagen in die Sparkasse sind, wenn auch noch so gering, für den Berein Anlehn. Die Mitglieder des Vereins müssen daher für die Einlagen ebenso haften, wie für die übrigen Anlehn des Bereins, und es muß dies in dem Sparkassenstatut

ausdrudlich ausgesprochen werben.

b) Berwaltung.

Da die Sparkasse nur einen Theil der Bereinskasse bilbet, fo tonnen auf bie erftere auch bie betreffenden Bestimmungen für Die Verwaltung ber letteren Anwendung finden. Wie wir unten sehen werden, find bei ber Empfangnahme ber Sparkaffengelber. ber Controle und größeren Sicherheit halber, zwei Beifiger erforderlich. Es ift wünschenswerth, daß dieselben in bem Orte bes Empfangslotales wohnen, um, wenn es nothig ift, gur Sand gu fein. Finden fich in bemfelben zwei Mitglieder bes Bereinsvor= ftandes, welche fich zu bem Geschäfte eignen, so werden biefe zu ben Stellen zu bestimmen fein. Andernfalls ift es notbig, ben Bereinsvorstand, welchem ja auch die Sparkaffe untergeben ift, um zwei Beifiger zu verstärken, und biese mit bem Bereinsvorsteber speciell mit bem Sparkaffengeschafte zu beauftragen. Da ber Rechner felbstredend Die Spartaffe gu übernehmen, Die Spartaffengelder zu vereinnahmen und zu verausgaben haben wird, fo ift eine sonstige Aenderung in der Berwaltung nicht erforderlich.

c) Ginlagen in Die Sparkaffe.

Die Sparkasse hat den Zweck, das Sparen der Eingesessenen des Bezirks, ohne Kücksicht auf die Mitgliedschaft, zu erleichtern. Benachbarte Bewohner mit ihren Ginlagen zurückzuweisen, dürfte, so lange kein Uebersluß an Geld vorhanden ist, kein Grund vorsliegen. Tritt der gedachte Fall indeß ein, ist nämlich zu viel Geld vorhanden, so wird es immer noch Zeit sein, die Wirksamskeit auf den eigenen Bezirk zu beschränken.

Bur Förderung des Sparens gehört besonders die Annahme von geringen Beträgen, damit die Sparenden bei eigner Bewah=rung nicht in die Bersuchung kommen, das Geld in anderer Weise wieder zu verwenden. Die Festsehung des geringsten Betrages, unter welchem keine Annahme erfolgt, wird sich nach den Berhältnissen richten müssen. Bei der hiesigen Sparkasse ist dieses Minimum auf 10 Sgr. (36 Ar.) festgesetzt.

Diejenigen, welche Geld in die Sparkaffe legen, find Gläus biger des Bereins. Es muffen ihnen für die eingelegten Beträge Schuldscheine ausgestellt werden, auf welchen die Bedingungen enthalten find, unter welchen das Geld angenommen, verzinst und zurückgezahlt wird. Da nun in der Regel, wie es wünschenswerth ist, eine Person mehr Einlagen macht, und es nöthig ist, die Einleger mit dem Berhältnisse zwischen ihnen und dem Bereine vollständig bekannt zu machen, so empsiehlt es sich, sogenannte Sparkassendicher sertigen zu lassen, in welchen die Einsrichtung besteht, mehre Einlagen hintereinander eintragen zu können, und in welchen das Statut für die Sparkasse vollständig abgedruckt ist, woraus dann für die Einleger besonders ersichtlich ist, daß der Berein für die Einlagen haftet, daß also ihr Geld sicher steht. Zur größern Sicherheit für dieselben wird es rathsam sein, die Namen der Borstandsmitglieder, welche die Sparkassent zu machen, und, wenn ein Wechsel eintritt, diesen in gleischer Weise mitzutheilen.

Der Ordnung halber, und um Rechner und Beifiger nicht zu fehr in Anspruch zu nehmen, ist die Festsetzung und öffentliche Bekanntmachung von Kaffentagen nöthig, an welchen Gin- und Auszahlungen erfolgen. Bei bem hiefigen Bereine beginnt ber Berkehr bei ber Spartaffe einige Stunden vor ben Sitzungen bes Borftandes, in welchen über die Bewilligungen von Darlehn an bie Bereinsmitglieder beschloffen wird. Diese Ginrichtung hat ben Borgug, bag über bie eingegangenen Sparkaffengelber sofort wieder verfügt werden tann. Go bringend zu empfehlen es für die Controle ift, daß der Rechner ohne die, die Ginlagen ebenfalls notirenden, Beifiger feine Sparfaffengelber erheben barf, so liegt boch fein Grund vor, die Ruckablung ohne Unwesenheit der Beisitzer von dem Rechner allein bewirken zu laffen, ba die Quittungen über die wirklichen Zahlungen ben Nachweis liefern, Die betreffende Bestimmung ben Bertehr aber auch sehr erleichtert.

d) Verzinfung.

Es ist wünschenswerth, und begünstigt das Sparen, wenn die Einlagen in die Sparkasse möglichst hoch verzinst werden können. Ein dem gewöhnlichen Binsfuße annähernder Brozentssat kann aber nur bei einem sehr regen Berkehre, bei großer Gesammtsumme der Einlagen gewährt werden, da sonst die mit

bem Geschäfte verbundene, nicht unerhebliche Arbeit, resp. die Bergutung bafur, höher fein murbe, als ber Gewinn an ben Bin= fen, welcher für ben Berein boch ben einzigen Bortheil an ber Ginrichtung bietet. Wie hoch ber Prozentsat bemeffen werben fann, fann fich erft nach langerm Beftehen ber Sparkaffe beraus= ftellen. Um für die Folge in biefer Beziehung freie Sand gu haben, ift es munichenswerth, ben Procentfat in ben Statuten nicht zu bestimmen, sondern dem Beschlusse ber Generalversamm= lung ober bes Berwaltungsrathes vorzubehalten. Bei bem hiefigen Bereine findet die Berginfung vorläufig mit 31/30/0 ftatt. — Zur Erleichterung ber Berechnung, und um zu höheren Ginlagen an= zuspornen, tritt eine Berginfung erft bann ein, wenn ein Thaler voll ift. Bruchthaler werben nicht verzinft. Chenfo kommt bei ber Binfenberechnung auch fein Bruchtheil eines Monats in Unfat. Der Monat, in welchem die Ginlage erfolgt, wird baburch eben so wenig berückfichtigt, wie berjenige Monat, in welchem dieselbe gurudgegahlt wird.

Wenn es auch wohl kaum vorkommen wird, daß Sparkassengelder nicht zurückgefordert werden, so ist der Fall doch immerhin möglich, und deßhalb eine Bestimmung nöthig, daß nach
einem bestimmten Zeitraume, nach dreißig Jahren, solche Einlagen dem Bereine als Gigenthum verfallen. Ebenso nöthig ist
es, eine Capitalhöhe festzusehen, über welche hinaus eine Zinsesverzinsung nicht mehr erfolgen wird.

verzinjung nicht mehr erforgen wird.

e) Rückzahlung.

Es würde den Berkehr bei der Sparkasse für deren Berwalztung sehr erschweren, und dieser eine große Berantwortlichkeit ausbürden, wenn sie genöthigt sein würde, bei den Rückzahlungen der Sparkassengelder jedesmal zu prüsen, ob sich auch das Sparkassenden in den Händen des rechtmäßigen Besigers besindet, oder in dessen Austrage vorgelegt wird. Um in dieser Beziehung die Kasse aller Berantwortlichkeit zu entheben, ist in dem Statute die Bestimmung nöthig, daß dieselbe das Recht hat, die Rückzahlung auf Borzeigung des Sparkassenbuches an den Borzeiger ohne Weiteres bewirken zu können. Es muß dabei den Einlegern überlassen bleiben, die Sparkassenbücher so auszubewahren,

daß fie nicht in fremde Hände kommen. Dhne eine Pflicht zu übernehmen, erfordert es doch die Billigkeit, daß die Kasse mögslichst besorgt ist, die Sparkassengelder an deren rechtmäßige Gigenthümer zurückgelangen zu lassen. Wo also ein Berdacht vorwaltet, wird sie die Rückzahlung nicht ohne Weiteres zu bewirsten haben und vorher Untersuchung anstellen. Diese Rückzahlung darf aber keinenfalls geleistet werden, wenn angezeigt wird, daß das Sparkassenbuch verloren gegangen ist, Für diesen Fall ist besonderes Versahren in den Statuten sestzusehen, und es darf die Auszahlung erst dann ersolgen, wenn der rechtmäßige Eigensthümer des Geldes, nöthigenfalls durch gerichtliches Urtheil, unsweiselhaft sestzesellt worden ist.

Bas in Rapitel IV. in Bezug auf Die Rundigungsfriften für die Bereinsanlehn gesagt ift, gilt im Allgemeinen auch für biejenigen ber Sparkaffengelber. Ohne bie Ginleger zu fehr in Bezug auf die freie Berfügung ber Sparkaffengelber zu beschränten, ift es boch auch nöthig, bie Raffe vor Berlegenheiten gu bewahren, und die Rückzahlungsfriften nicht zu furz zu ftellen. Es werben fich biefe nach ben brtlichen Berhaltniffen, befonbers barnach zu richten haben, ob voraussichtlich bie Sparkaffengelber eine bedeutende Summe ausmachen werden, und bei maffenweiser Rundigung ber Bereinstaffe Unannehmlichkeiten bereiten fonnen. In Ausnahmezeiten, namentlich bann, wenn im Allgemeinen wenig Berbienft vorhanden ift, wird von Seiten ber gewöhnlich unbemittelten Ginleger Diefe Kündigung wohl allgemein vorkom= men muffen. Die Raffe muß fich alfo in ben Statuten vorseben, daß ihr bann noch die Zeit bleibt, durch möglichst lange Run= bigungsfriften bas Gelb herbeischaffen zu können. Als eine Borfichtsmaßregel in diefer Beziehung ift befonders die Bestimmung au empfehlen, daß der Raffe das Recht zusteht, bei Ginlagen, welche für einen Ginleger nach und nach eine bestimmte Sobe, etwa die Summe von 50 Thirn, oder 50 fl. erreicht haben, die Einlagen nicht mehr als Sparkaffengelb, sonbern als eine Bereinsanleihe zu betrachten find, und bas Sparkaffenbuch gegen einen Bereinsschuldschein einzutauschen ift. Dem Ginleger werben alsbann höhere, für Bereinsschulden gebräuchliche Binfen gewährt, wogegen der Berein den Bortheil hat, daß die Kundigungsfrist

ausgedehnter geworden ist. — Ebenso wird sich die Kasse vorzubehalten haben, jederzeit Sparkassengelder zurückzahlen zu können, um einer Anhäufung des Geldes über den Bedarf vorzubeugen. So wenig die Nothwendigkeit dieser Borsicht sich auch herausstellen wird, so kann die betressende Bestimmung doch auch nicht schaden.

f) Abanderung der Statuten. Auflösung der Raffe.

Da das Sparkassenhültniß zwischen dem Bereine und den Ginlegern begründen, so müssen wesentliche Abänderungen der Statuten zur Kenntniß der Einleger gebracht werden. Wie dies geschehen soll, ist in den Statuten anzugeben. Den Einlegem bleibt dann, im Falle sie mit der Abänderung nicht einverstand sein sollten, die Kündigung ihrer Gelder selbstredend vorbehalten.
— Ebenso ist das Versahren in den Statuten anzugeben nöthig, wie es nach Ausschung das Rechtsverhältniß zwischen Kasse und Einlegern im Boraus geregelt ist.

Nachbem in ben vorstehenden Kapiteln bie Beftimmungen ber Statuten gleichsam begrundet worden find, laffen wir Die letteren, nebst ber Raffeninstruktion und ben Schema's für bie verschiedenen Bücher und bem Entwurfe eines Bertrages zwischen Berein und Rechner in bem nachsten Rapitel folgen. Benn wir am Schluffe noch die Entwurfe zu Protokollen ber Generalber= sammlung, bes Berwaltungsrathes und bes Borftandes beigeben, so werden solche, wie gerne zugegeben wird, in ben meisten Fällen unnöthig fein. In entlegeneren Gegenden und bei mangelnder Geschäftstenntniß burften gerade bie Entwurfe gu ben erften Beschlüffen um so willtommener fein, als badurch bas Kapitel alles Material zur Gründung eines Bereins übersichtlich darstellt. Darin möge bei Solchen, welche der Entwürfe nicht bedürfen, die zu große Sorgfalt Entschuldigung finden. - Die Erflärungen über sämmtliche Entwürfe, soweit solche noch nöthig schienen, find auf den Schemas und am Schluffe des Rapitels beigegeben.

Wie die Erfahrung lehrt, ift, namentlich für entlegenere Begirfe, bie Beschaffung ber bei Grundung eines Bereins nöthigen Formulare und Bücher öfters schwierig und fostspielig, ba bie Drudereien in ber Regel entlegen find und ber Drud ber Formulare in kleinen Quantitäten wegen ber Schwierigkeit bes Sa= Bes nicht billig bergestellt werden kann. Um auch in biefer Besiehung die Bildung ber Bereine zu erleichtern, hat ber Berfaffer herrn Buchdrudereibefiger B. Struder zu Renwied veranlaft, für einen Borrath von den nöthigen Buchern und Formu= laren ju forgen, welche ben Bereinen jur Berfügung fteben und auf Beftellung abgegeben werben fonnen. Bei ben Beftellungen würde ber name bes Bereins, bie Seelengahl bes Bereinsbegirts, fowie die Bahl ber Borftandsmitglieber, und ferner anzugeben fein, ob ber Berein nach ben Bebbesborfer, ober nach ben Anhausen'ichen Statuten fich gebildet hat. Es wurden bann bie nöthigen Bücher und Formulare fammtlich mitgetheilt werben.

Kapitel VIII.

Entwürfe zu den Statuten der Raffeninstruction, den Formularen zur Buchführung 2c.

Statuten des Seddesdorfer Darlehnskaffen-Bereins

(als Normal-Statut für ländliche Bezirke von gemischter Bevölkerung und für Städte.)

Abschnitt I.

Gründung und Zwed.

S. 1.

Die Unterzeichneten bilben den Heddesborfer Darlehnstaffen-

S. . 2.

Der Berein hat den Zweck, den Mitgliedern desselben die nöthigen Geldmittel, in verzinslichen Darlehn, zu ihrem Geschäftsbetriebe zu beschaffen.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

S. 3. Animals and similar

Mitglieder des Bereins können nur Einwohner der Bürgermeisterei Heddesdorf sein, welche sich im Bollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte besinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Berwaltungsrathes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§. 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) burch freiwilligen Austritt,
- b) burch Bergieben aus bem Bereinsbezirke,
- c) durch Beschluß des Verwaltungsrathes, gegen welchen dem Ausgestoßenen Berufung an die Generalversammlung zusteht,
 - d) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Bereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. October, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung muß in der Regel erfolgen bei Nichtersfüllung der statutenmäßigen Berpslichtungen, namentlich, wenn Mitglieder über drei Monate mit Ginzahlung der schuldigen Beisträge im Reste bleiben, oder es wegen Rückzahlung von Darlehn zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

b) Rechte und Pflichten ber Mitglieder.

§. 5.

Die Mitglieder haben bas Recht:

- a) an ben Bersammlungen bes Bereins Theil zu nehmen und darin zu ftimmen,
- b) vorab, so weit es für die Vereinskasse nöthig, ihre Gelder in letzterer verzinslich anzulegen,
- c) aus ber Vereinstasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Borschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen;
- d) nach Borschrift bieser Statuten eine Dividende vom Gewinne bes Bereins zu beziehen,
- e) zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitgliedschaft folgenden Jahres von allen Berpflichtungen dem Bereine gegenüber durch Beschluß der Generalversammlung entbunden zu werden. Im Falle dieser Beschluß verweigert wird, hat der Ausgeschiedene das Recht, die sofortige Einziehung der Bereinssorderungen und Zahlung der Bereinsschulden zu verlangen, in welchem Falle

er für allenfallfige Buschuffe ber Mitglieber mahrend ber Beit feiner Mitgliedschaft verhaltnigmäßig mit auftom-

men muß.

Somohl beim freiwilligen Aufgeben ber Mitgliebichaft, als beim Ausscheiben burch ben Tob, muß, wenn ber Berein die Liquidation ber Paffiva nicht vorzieht, Die Bablung ber Ginlage und ber Dividende an ben Ausgeichiedenen, resp. die Erben bes verstorbenen Mitgliedes, innerhalb ber nächsten brei Monate nach bem Aufhören ber Mitgliedichaft erfolgen.

Das Recht ber Theilnahme an ben Bersammlungen, sowie bas Stimmrecht, verliert ber Ausgeschiedene mit ber Austrittser= flärung. Dagegen fann er Ginficht bes letten Raffenabichluffes, sowie eine allgemeine Ueberficht ber Forderungen und Schulden

bes Bereins verlangen.

Beibliche Mitglieder haben fein Stimmrecht und burfen an ben Berfammlungen nicht Theil nehmen.

§. - 6.

Die Mitglieder find verpflichtet:

a) für die Bereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Berbind= lichkeiten bes Bereins gleichtheilig, jedoch folidarisch, ju haften,

b) bie gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder

Beziehung genau zu beachten,

c) eine Ginlage, sowie ein Gintrittsgeld in die Bereinstaffe zu zahlen. (§. 29.)

allen inftangen, mogeren frerburch von beite Bereinstnife

gliebern ausbeftalling 2.7 m. & celball, gu vertreten. Sno-Bon ben Rechten und Pflichten verftorbener Mitglieder geht an beren Erben nur ber Anspruch auf Erstattung ber Ginlagen und Zahlung ber Dividende bis jum Todestage, sowie felbstrebend die Berpflichtung jur Erstattung ber Darlehn, über. Den Witwen berfelben foll es freistehen, beren Mitgliedschaft zu übernehmen. Diese treten alsbann in alle Rechte und Pflichten ihrer verstorbenen Chemanner, mit Ausnahme bes ben Frauen nicht zustehenden Stimmrechtes, sowie des Rechts der Theilnahme an ben Bersammlungen. Sie haben die Statuten zu unterzeichnen, jedoch ein Gintrittsgeld nicht zu zahlen.

Abschnitt III.

Bermaltung bes Bereins.

a) Borftand.

§. 8.

Der Borstand, dessen Mitglieder auf den Bereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Berhältnisse der Eingesessenn des Bereinsbezirks haben, besteht aus dem Borsteher und mindestens vier Beissigern. Jedes der betheiligten vier Kirchspiele muß durch mindesstens einen Beisster vertreten sein.

Für jedes Borstandsmitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Der Borsteher wird auf drei Jahre, die Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt. Bon den letzteren scheidet jedes Jahr die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

that is §. 19. 3 aroundanages to

Der Borfteber hat:

a) den Berein nach außen, namentlich auch bei Abschließung von Berträgen und in Processen vor Gericht in allen Instanzen, wozu er hierdurch von den Bereinsmitgliedern ausdrücklich Bollmacht erhält, zu vertreten. Insbesondere soll der Borsteher ermächtigt sein, für den Berein Bergleiche abzuschließen, Anerkenntnisse und Berzichte zu erklären, Restitutionen zu ertheilen, Side zuzuschieben, anzunehmen oder zurückzuschieben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die ergangenen Urtheile vollstretfen zu lassen, furz, im Namen des Bereins, für diesen bindend, alle diesenigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche er für zweckbienlich hält. Er soll auch ermächtigt sein, alle diese Besugnisse auf einen sonstigen, von ihm zu wählenden Bevollmächtigten zu übertragen. Zu Processen, welche nicht zur Beitreibung von Darlehn nöthig sind, ist, im Falle der Berein verstagt wird, der zustimmende Beschluß des Verwaltungsrathes, im Falle einer Klage von Seiten des Vereins die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Berträge in Folge von Darlehnsbewilligungen bedürfen vorheriger Genehmigung des Borftandes, sonstige Berträge der Genehmigung der Generalversammlung,

b) die Bereinscorrespondenzen zu führen und die Bereins= acten aufzubewahren,

c) die Einnahme= und Ausgabeanweisungen, auf Grund der Festsehungen des Bereinsvorstandes in dessen Protostollbuche, zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme= und Ausgabecontrole einzutragen, das Kassen= und Rechnungswesen speciell zu beaufssichtigen, am 1. jedes Monats die Bereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Vorstande in den regelmäßigen Sitzungen vorzusegen.

Auf den Antrag des Borstehers kann der Lorstand ein anderes Mitglied mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des ersteren erfolgen muß.

§. 10.

Der Borsteher führt in den Sitzungen des Borstandes, des Berwaltungsrathes und der Generalversammlung den Borsitz und läßt zu diesen Bersammlungen die Einladungen ergehen. Die Generalversammlung beschließt, auf welche Weise die Einladunsgen zu erlassen sind.

Bei Abstimmungen ist die Stimme des Borstehers entscheis bend, wenn Stimmengleichheit eintritt.

S. 11.

Der Schriftführer, welcher nicht zum Vorstande gehören muß, und von diesem zu wählen ist, hat in den Sitzungen des Vorsstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung die Protocolle zu führen.

§. 12.

- Der Borftand besorgt die inneren Angelegenheiten bes Ber-

eins und hat namentlich:

a) die für den Berein verbindlichen Schuldurkunden über die Bereinsanlehn innerhalb der von der Generalversamms lung festgesetten Gränze nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A auszustellen,

b) über Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschließen und auf punktliche

Rückzahlung der letzteren zu halten,

c) mit dem Borsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinssiche Anlegung der Kassenbestände zu halten,

d) im März jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden

Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehn sind von den betreffenden Borstandsmitgliedern in ein Berzeichniß einzutragen, welches die Bermögensverhältnisse der Darlehnsuchenden und der Bürgen genau nachweift, und welches den Beschlüssen des Borstandes zu Grunde zu legen ist.

§. 13.

Bur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sigungen, mins destens einmal monatlich, versammeln. Die Versammlungstage werden den Bereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Borstandes sind gultig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung von dem Vorsteher oder dessen Stellverstreter, und außerdem von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefaßt worden sind.

Im Falle des Ausscheidens oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern kann sich der Vorstand durch Heranziehung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen, welche alsdann die Ersgänzungswahl auf die Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen hat.

b) Berwaltungerath.

§. 14.

Der Berwaltungsrath besteht außer dem Borstande aus mins destens zwölf Mitgliedern, welche in gleicher Weise wie die Borsstandsmitglieder, auf den Bereinsbezirk zu vertheilen sind. — Dieselben werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum erstenmale durch das Loos, scheidet die Hälfte aus.

\$. 15.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämmtlichen Bereinsangelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder Vereinsbeschluß pünttslich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

a) über die Aufnahme neuer Mitglieder Beschluß zu faffen,

b) im April jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen, dabei vorkommende Borschriftswidrigfeiten zu rügen, zu beseitigen und nach Erledigung seiner Bemerkungen dem Rechner Decharche zu ertheilen,

c) über die dem Borsteher zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn und wegen Klagen des Bereins gegen dritte Personen ersorderlich sind, sowie über Festsehung außergewöhn= licher Ausgaben zu beschließen,

d) Die Provision festzusetzen, sowie über die Bertheilung

bes Gewinnes zu beschließen,

e) die Bürgschaften für sammtliche ausstehende Darlehn mindestens jährlich einmal zu prüfen, und auf die sofortige Kündigung gefährdeter Darlehn zu halten.

§. 16.

Der Berwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn nach vorsschriftsmäßiger Ginladung, außer dem Borsteher oder dessen Stellvertreter, mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

§. 17.

Findet der Verwaltungsrath, daß der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesammtvorstand, oder der Rechner die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Bereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreisen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist besugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesammtvorstand und den Rechner, außer Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, eine Generalversammlung zu berusen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Der Berwaltungsrath hat fich zur Abwicklung seiner Gesichäfte in regelmäßigen Zwischenräumen mindestens viermal jährlich zu versammeln. Die Bersammlungstage zu den regelmässigen Sigungen werden von der Generalversammlung festgeset.

c) Generalversammlung.

§. 18.

Die sämmtlichen männlichen Bereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht. (§. 5.) Außer den in den §§. 39 und 40 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe des Gegenstandes vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämmtlichen Bereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedachten Sänge

ten Fälle.

Der Auflösungsbeschluß bedarf ber Bustimmung von 3/3 aller Bereinsmitglieder. (§ 40.)

§. 19.

Die Generalversammlung findet mindestens 2mal jedes Jahres, und zwar, nach näherer Bestimmung derselben, im Frühjahre
und Herbste, regelmäßig statt; außerdem aber, so oft es der Borstand,
der Berwaltungsrath, oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher gerichtetem Antrage,
für nöthig halten. Unterläßt der Vorsteher die rechtzeitige Ginladung, so ist in diesem Falle der Vorstand oder der Verwaltungsrath dazu besugt.

Sammtliche schriftlich einzubringende Antrage von Mitgliebern find auf die Tagesordnung zu stellen, und bei ber Ginla-

dung jur Kenntniß sammtlicher Mitglieder zu bringen.

Der Generalversammlung steht es zu, auf den in der Berssammlung zu stellenden Antrag dem Borsteher den Borsitz zu entziehen und diesen einem andern Bereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbeshalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrase sestzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§. 20.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Frühzighrssitzungen aus den männlichen Mitgliedern den Borstand, den Berwaltungsrath und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung, nur die zwei Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßisgen Bersammlungen alle sonstigen Bereinsangelegenheiten, welche dem Borstande oder Berwaltungsrathe statutenmäßig nicht beson, ders übertragen sind, erledigt. Es bleibt der Bersammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämmtliche Geschäftssührungen für den Berein zu controliren, außergewöhns

liche Kassenrevisionen zu verfügen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Bereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Borstesher über den Stand der Bereinsangelegenheiten aussührlich Bezicht zu erstatten.

S. 21. maniferent ef mental midelle

Ob in den Generalversammlungen die Abstimmung offen, oder mittelst verdeckter Stimmzettel erfolgen soll, hat die Berssammlung jedesmal zu beschließen, und es ist der Beschluß hiersüber ausdrücklich in das Protokollbuch aufzunehmen.

d) Rechner. Rechnungswefen.

See See and the part with the S. 22.

Die Gelder des Bereins werden von einem auf vier Jahre zu wählenden und mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustelsenden Rechner verwaltet.

Derfelbe hat:

a) nach einer von dem Borstande zu entwersenden und von der Generalversammlung sestzusehenden Instruktion, sowie nach den Anweisungen des Borstehers die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Bereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen und die Kassenbestände aufzubewahren;

b) dem Borsteher bis zum 1. März jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Heste vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung vor-

zulegen.

In Bezug auf die Beitreibung der Dahrlehn hat der Rechener, ohne besondere Bollmacht, gleiche Besugnisse, wie der Bereinsvorsteher, den Berein vor Gericht zu vertreten. (§. 9.)

§. 23.

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalens derjahre.

§. 24.

Der Rechner darf weder Mitglied des Borstandes, noch des Berwaltungsrathes sein. Er ist dem Verein für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlsmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende, Caution zu stellen, wenn von dieser Versammlung nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

e) im Allgemeinen.

§. 25.

Ueber die Bergütungen, welche dem Rechner, sowie außerstem den sonstigen, mit der Berwaltung beauftragten, mit Beschäfstigung für den Berein besonders belasteten Bereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Bereinsmitglieder genügt der Beschluß des Berwaltungsrathes.

S. 26.

Sowohl für den Vorstand, wie für den Verwaltungsrath und die Generalversammlung ist je ein Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch vorhehalten, durch besonderen Beschluß die für sie gültige Unterzeichnung ihrer Beschlüsse dem Verwaltungsrathe oder einem sonstigen gewählten Ausschusse zu übertragen.

Abschnitt IV.

Beschaffung ber Bereinsmittel, Anlehn zc.

a) im Allgemeinen.

of a (86 2) normal and a §. 27. I and direct manifest of Z

Die Geldmittel bes Bereins werden aufgebracht:

- a) durch Anlehn,
 - b) burch Beiträge ber Mitglieder,
- e) durch Provision, sowie durch Zinsüberschüffe.

b) Unlehn.

\$. 28. Ueber bie Bobe ber anzuleihenden fremben Rapitalten bat die Generalversammlung zu beschließen. Die Festsetzung ber Un= lehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in ben regelmäßigen Sahresfigungen, wenn nicht bringende Fälle besondere Berfammlungen nöthig machen.

c) Beitrage ber Mitglieber.

§. 29.

Jebes Mitglied bes Bereins ift verpflichtet, nach naherer Fest= setzung der Generalversammlung zu zahlen:

a) ein Gintrittsgelb,

b) eine Ginlage.

Das Eintrittsgeld ist Eigenthum bes Bereins und wird dem Reservecapital zugeschlagen. (§. 38.) Die Einlagen bleiben Gigenthum ber Gingahler, werden als Bereinsanlehn betrachtet und nach bem Austritt, sowie nach Erfüllung ber Berpflichtungen ber Mitglieber, wozu auch beren Burgichaften fur Bereinsbarlebn gerechnet werden follen, benfelben gurudgegablt.

Die auf die Mitglieder fallende Dividende (§. 36) wird fo lange nicht ausgezahlt, sondern den Ginlagen zugeschrieben, bis

biefe bie festgesette Sohe erreicht aben.

Jebes Mitglied erhalt ein / feine Roften zu beschaffenbes Quittungsbuch, in welches Gir und Dividende eingetragen merben.

d) Provifion. Binsüberichuffe.

§. 30.

Die Bereinsmitglieder haben von ben Darlehn (§. 33) 5% jährlich, außerdem eine von bem Berwaltungsrathe festzusegende und vorauszuzahlende Provision zu zahlen.

Um Binsüberschüffe für ben Berein zu erzielen, hat ber Borstand die Bereinsanlehn zu möglichst billigem Binsfuße zu bewirken.

Abschnitt V.

Bermendung ber Bereinsmittel, Darlehn z.

a) im Allgemeinen.

6. 31.

Die Geldmittel bes Bereins werben verwendet:

- a) zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder,
- b) gur Bestreitung ber Bereinstoften,
- c) jur Ansammlung eines Bereinscapitals.

Darlehn. b)

32.

Die Bulfe barf nur Bereinsmitgliedern zu Theil werben, welche fichere Bürgschaft leisten ober hupothekarische Sicherheit ftellen können.

Gine Burgichaft, fei es burch einen oder mehre folidarisch haftbare Bürgen, ift als genügend anzusehen, wenn folche an unverschuldetem Immobilarvermögen bes, resp. ber Bürgenden, min= deftens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses unverschuldeten Immobilarvermögens er= folgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilarvermögens des, resp. ber Bürgen, beren Schulden in Abzug gebracht werben. Bon siedem Burgen muß als Gelbstschuldner und Zahlsmann gehaftet und auf die Borausklage verzichtet werben.

Anstatt ber Burgschaft tann ausnahmsweise bas Darlehn durch gerichtliche Spothete gefichert werden. Die Brufung ber

Sicherheit erfolgt durch ben Berwaltungsrath.

§. 33.

Unter folder Burgichaft, resp. Sicherheit, konnen von bem Borftande ben Bereinsmitgliebern, welche mindeftens brei Monate bem Bereine angehört, und wenigstens bie Salfte bes Gintritts= gelbes gezahlt haben, auf beren Antrag bei bem Borftanbsmitgliede ihres Bezirkes, Darlehn bewilligt werden.

Das Maximum des Betrages, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung oder in mehren Beträgen, Darlehn verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluß fest.

Der Berwaltungsrath und Borftand können für die aus solchen Bewilligungen dem Bereine etwa erwachsenden Schäden nicht speciell verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewilligungen durch vorschriftsmäßige Beschlüsse ersolgt find.

Ueber Beschwerden wegen jurudgewiesenen Antragen auf

Darlehn entscheidet bie Generalversammlung.

Hamanist S. 34. Aminimala B 348 to

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn müssen in der Regel höchstens in fünf auf einander folgenden Jahren, zu gleichen Theilen, zurückgezahlt werden. Ausnahmsweise kann nach jedesmaligem, speciellem Beschlusse des Berwaltungsrathes die Rückzahlungsfrist auf längere Dauer, jedoch höchstens bis 10 Jahre, ausgedehnt werden, indessen muß in diesem Falle von dem Schuldner hypothekarische Sicherheit geleistet werden. Ueber Bewilligungen von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservesonds, bleibt nähere Festsehung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Rückzahlungstermine find am 1. Nov. jedes Jahres. Frühere Rückzahlungen des ganzen Kapitals oder einer jährlichen

Theilzahlung find jederzeit statthaft.

Für die vor dem 1. August gezahlten Darlehn beginnt die erste Theilzahlung am 1. November desselben, für die nach dem 1. Aug. gezahlten Darlehn am 1. November des darauf folgenden Jahres.

Sollten Mitglieder an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Dezember sich mit Theilzahlungen noch im Rückstande befinden, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Bereinskasse auf dem Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besondern Bunsch kann den Mitgliedern auch eine kürstere Rückzahlungsfrist, als vor bestimmt, von vornherein gewährt werden. In diesem Falle wird letztere auf drei Monate sestgesset, welche nach deren Ablauf von dem Borstande auf gleiche Frist verlängert werden kann.

§. 35.

Ueber die Darlehn sind Schulds und Bürgschaftsscheine, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B. oder C., auszustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen, und deshalb mit der Ausgabeansweisung des Borstehers versehen sein müssen.

Die in diesen Schuldscheinen gegenüber den Bereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Bereine angeliehenen Capitalien massenweise gefündigt, oder wenn die Bereinsschuldner, oder deren Bürgen, in Berhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

Da, wo Darlehn an Cheleute bewilligt werden, muffen die Schuldscheine sowohl von dem Chemanne als auch von der Chefrau unterzeichnet, und es muffen die Cheleute auch als Schuldener aufgeführt werden.

gelechtig baibeile ut- c) Bereinstoften. Wan bond nod alen

§. 36.

Bon der Provision und den Zinsüberschüssen werden die Bereinskoften gezahlt; der darnach verbleibende Rest bildet den Gewinn des Bereins.

Ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmender Procentsat, welcher mindestens den zehnten Theil des Gewinnes ausmachen muß, soll zu einem Reservecapital angesammelt werden, welches wenigstens 200 Thir. betragen muß.

Der übrige Theil des Gewinnes wird, nachdem diese Summe als Reservecapital mindestens vorhanden ist, als Dividende nach dem Berhältnisse der Einlagen auf die Mitglieder vertheilt, wobei nur volle Thaler der Einlagen in Anrechnung kommen sollen.

Bei vollständigen Einlagen findet die baare Auszahlung statt, bei nicht vollständigen Einlagen wird diesen die Dividende

zugeschlagen.

Jedes Vereinsmitglied erhält zu dem Ende ein besonderes Conto in der Buchführung; auch erfolgen die Eintragungen der Guthaben der Vereinsmitglieder in die Quittungsbücher (§. 29), welche jährlich berichtigt werden mussen.

6. 37.

Bu ben nöthigen Ausgaben, außer ben Darlehn und ben von bem Borftande zu bewirfenden Ruckzahlungen von Bereinsanlehn ift, infofern Diefelben burch Anschaffungen an Buchern, Formularen und Schreibmaterialien, sowie für Zinsen, Dividende und in Folge Beitreibung ber Darlehn erforderlich find, die Genehmigung bes Borftandes, in allen andern Fällen die Genehmigung bes Bermaltungsrathes nöthig, mit Ausnahme ber Fest= fetjung ber Bergutungen für ben Rechner, sowie Die sonstigen Bereinsmitglieder in Bezug auf beren Muhemaltung. Diefe Festsegung steht ber Generalversammlung zu. (§. 25.) Außerbem ift in allen zweifelhaften Fällen beren Beschluß einzuholen.

d) Referbecapital.

§. 38.

Das Refervecapital, welches das Bereinsvermögen bilbet und ben Zwed hat, Ausfälle und Berlufte bes Bereins ju beden, muß die Bohe von mindeftens 200 Thirn. erreicht haben, ehe eine Bertheilung ber Dividende an Die Mitglieder ftattfindet. Bei bem Berabfinten beffelben unter biefe Sohe wird auch fpater bis zur Bieberansammlung bieses Normalbetrages, bie Dividen= bengahlung jedesmal wieder eingestellt.

Außer bem im §. 36 gedachten Gewinnantheile werben bie Eintrittsgelber bem Reservecapital jugeschlagen. Dieses bleibt Gigenthum bes Bereins. Die austretenden Mitglieder haben feinen Antheil an bemfelben. Es foll bei Auflösung bes Bereins für wohlthätige Zwecke, namentlich für Erziehungs= und Bil= bungsanstalten, worüber alsbann bie Generalversammlung naber ju bestimmen bat, verwendet werden.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abanberung ber Statuten.

§. 39.

Die gegenwärtigen Statuten fonnen von ber Generalversammlung abgeandert werben. Es bedarf bagu ber Buftimmung von mehr als ber Hälfte aller Bereinsmitglieber, in vorschriftsmäßiger Sigung, ferner ber Mittheilung ber vorzuschlagenden Abanderung an sämmtliche Mitglieber wenigstens acht Tage vor ber Sigung.

b) Auflösung bes Bereins.

ins daudreid immeled misse g. 140. mellin

Bur Ausschung bes Bereins ist die Zustimmung von mindestens ²/₃ aller Mitglieder', in ordnungsmäßiger Sitzung erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sitzung nachweislich sämmtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist.

Die Auflösung ift in ben Neuwieder Lotalblättern befannt

zu machen.

Es sind sodann zunächst soie sämmtlichen Ausstände beizutreiben und die Bereinsschulden zu zahlen. Erst wenn letztere
getilgt sind, erhalten die Bereinsmitglieder ihre Guthaben, welche
selbstredend nach Berwendung des Reservecapitals vorab, so weit
als erforderlich, für ihre Berpslichtungen in Anspruch genommen
werden.

c) Ausschließung des gerichtlichen Procegverfahrens.

S. 41.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Bereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Bereins über sonstige Bereinsangelegenheiten werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Bersammlung zu unterwerfen und auf den Rechtszweg zu verzichten.

Schema A.

Schuld-Schein.

Nro.

Der Heddesdorfer Darlehnstaffen-Berein bekennt hierdurch, auf Grund bes Beschlusses ber Generalversammlung vom

nad

als Darlehn baar erhalten zu haben.

Der Berein, bessen Mitglieder für diese Schuld solidarisch haften, verpstichtet sich, unter Berzichtleistung auf die Einrede nicht erfolgter Baarzahlung, diese Summe zu $^{0}/_{0}$ von heute ab zu verzinsen und dieselbe nach vierteljähriger Kündigung an

ober benjenigen, welcher fich als rechtmäßiger Gigenthümer biefes Schulbscheins legitimiren wird, juruckzuzahlen.

heddesborf, ben

18

Der Borftand bes Bereins,

Die vorstehende Summe von richtig erhalten und in der Bereinskasse vereinnahmt zu haben, bescheinigt quittirend Heddesdorf, den

Der Bereins = Rechner,

Gebucht unter

Nro. des Einnahme-Journals.

Nro. ber Ginnahme-Controle.

Schema B.

Schuld-Schein.

bon

2

111

betenn hierdurch, von dem Beddesdorfer Derlehnstaffen-Berein bie Summe bon and Antoniffe meifentungelen Q refradedied, und

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

- felbe verpflichte fich zugleich:
- auf einander folgenden Jah= 1) Diese Summe in ren zu gleichen Theilen, und zwar jedesmal am 1. November, jurud ju gahlen, fo bag bie Bablung bes erften Theiles am 1. November Jahres, Die bes letten Theiles am 1. November 18 erfolgen muß,
- 2) jur Beftreitung ber Bereinsuntoften eine Provifion von Sgr. per Thaler, alfo im Gangen Thir. Sgr. Pf. baar ju gablen, und außerbem bas Capital, soweit solches nicht zurückerstattet ist, mit 5% jährlich zu verzinsen,

3) die gange noch schuldige Summe jederzeit guruckzugahlen, sobald solche nach vorheriger vierwöchentlicher Rundigung von Seiten bes Bereinsvorstandes verlangt wird,

4) fich schuldig zu erkennen, biefe Rudzahlung ber noch schuldigen gangen Summe, fofort, ohne vorherige Rundi= gung, bewirken zu muffen, wenn ein Termin ber Theil= gablung nicht punttlich eingehalten wird,

auf die Ginrebe ber nicht erfolgten Bahlung bes in

Rebe ftehenben Darlehns zu verzichten.

ben alartino Deglagous 18 d orid

Bürg-Schein.



2

111 erflart hierdurch, fur umftehende Schuld von

bem Bebbesborfer Darlehnstaffen = Bereine als Burge ju haften, und zwar unter bem Bergichte auf bas Recht der Boraustlage, und mit ber Berbindlichfeit eines Gelbstschulbners bergestalt, baf ber genannte Berein berechtigt fein foll, fich mit Uebergehung bes Hauptschuldners wegen Capitals, Binsen, Schaben und Roften an mich zu halten.

ben 18

Für die Richtigkeit vor- und umstehender Unterschriften

ben

Das Bereinsvorstands-Mitglied,

Thaler

Sarofchen

fonnen auf Grund bes Beschlusses bes Bereinsvorstandes vom Monats aus ber Bereinstaffe gezahlt, und pro 18 ausgablich verrechnet worden.

ben 18

Der Bereins-Borfteber,

Nro. ber Ausgabe=Controle.

Schema C.

Schuld-Schein

pon

2

u

bekenn hierdurch, von dem Heddesdorfer Darlehnskaffen-Berein die Summe von

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

D felbe verpflichte sich zugleich:

1) diese Summe innerhalb ber nächstfolgenden drei Monate,

von heute ab gerechnet, zurückzuzahlen,

2) zur Bestreitung der Lereinsunkosten eine Provision von $^{0}/_{0}$ pro Monat, im Ganzen also auf drei Monate Thir. Sgr. Pf. bei Empfangnahme des Darlehns zu zahlen, außerdem aber das Capital von heute dis zur Kückzahlung mit $5^{0}/_{0}$ zu verzinsen,

3) auf die Ginrede ber nicht erfolgten Bahlung bes in Rebe

stehenden Darlehns zu verzichten.

ben

18

Der Bürgschein und die Anweisung bleiben unverändert, wie unter dem Schema B.

Bedbesborf, zc.

Statuten

ber

Seddesdorfer Sparkaffe.

a) Sicherftellung der Spartaffengelber den Ginlegern gegenüber.

§. 1.

Bon den Mitgliedern des Heddesdorfer Darlehnstaffen-Bereins wird eine Sparkasse unter dem Namen "Heddesdorfer Sparkasse" gegründet. Dieselbe nimmt vorab Sparkassengelber von Einwohnern der Bürgermeisterei Heddesdorf an. Die Annahme von Sparkassengeldern von Einwohnern anderer Bezirke soll dem Ermessen der Berwaltung der Kasse überlassen bleiben.

standed bard fun ofthe negrotal mil inne

Die Sparkassengelder werden als Anlehn bes Darlehnskaf= sen-Bereins betrachtet. Die Bereinsmitglieder haften dafür, wie für die übrigen Anlehn. (§. 6 a der Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Bereins, Heddesdorf 2c.)

b) Berwaltung.

§. 3.

Die Sparkasse unterliegt ber Berwaltung bes Darlehns-

faffen-Bereins nach folgenden nähern Bestimmungen:

a) der Borstand wird um zwei Beisiger vermehrt. Lettere bilden mit dem Borsteher den Ausschuß für die Sparkasse. Für die beiden Beisiger sind zur Führung der Geschäfte Stellvertreter zu wählen.

b) Im Uebrigen finden die Rechte und Pflichten des Borftandes, des Berwaltungsrathes und der Generalverfammlung des Darlehnskassen = Bereins auch auf die Sparkasse Anwendung.

c) Der Rechner des Darlehnskassen=Vereins vereinnahmt und verausgabt die Sparkassengelder, verrechnet dieselben wie die übrigen Vereinsgelder, und ist auch für die Sparkassengelder dem Vereine gegenüber verantwortlich.

In die nach §. 22a der Statuten des Darlehnskassen-Bereins zu erlassende Instruction sind auch die nöthigen Bestimmungen für das Rechnungswesen der Sparkasse aufzunehmen.

c) Einlagen und Sparkassenbuch.

§. 4.

Die Sparkaffe nimmt Ginlagen von 10 Sgr. aufwarts an.

date and ball and and s. 5.

Jeder, welcher Gelb in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschriften des Rechners, sowie zweier Mitglieder des Ausschusses, bescheinigt werden. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, und wird einem jeden gegenwärtiges Statut, auszügslich mit einer Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1—100 Thir. zu ersehen ist, beigedruckt. Spätere Einlagen werden auf gleiche Weise in diesem Sparkassenbuche nachgetragen.

§. 6.

Bon dem Borstande werden bestimmte Kassentage, je nach dem Bedürfnisse, in regelmäßigen Zwischenräumen festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, an welchen Ein= und Kückzahlungen bewirkt werden können. Bei den Einzahlungen mussen zwei Mitglieder des Ausschusses zugegen sein.

d) Berginfung.

Sparfage iff barea. 7 c.. & bee more verelligies, ged

Bon den Einlagen wird jeder volle Thaler mit dem Procentsate verzinst, welchen der Verwaltungsrath durch besonderen Beschluß festsetzen wird. Beträge unter einem Thaler und übersschießende Groschen werden nicht verzinst.

§. 8.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten des nach der Einslage folgenden Monats, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 9.

Nach Ablauf von 30 Jahren, von der letzen Empfangnahme der Zinsen an gerechnet, ist jede Einlage, welche in diesem Zeitzaume nicht gesordert ist, ebenso wie der Zinsenbetrag, Eigensthum der Kasse.

§. 10.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Rechner, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Wersden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capitale zugeschlagen und wie dieses verzinst. Gine Ausnahme findet in dem im §. 9 besprochenen Falle statt.

Ebenso werden von Einlagen über 100 Thlr., oder von solchen Einlagen, welche unter Hinzurechnung der Zinsen diese Höhe erreicht haben, die Zinsen, im Falle sie bis zum 1. Januar nicht abgenommen sind, nicht mehr dem Capitale zugeschlasgen und nicht mit diesem verzinst.

Der Sparkassenwerwaltung steht das Recht zu, zu verlangen, daß, wenn die Einlagen die Höhe von 50 Thlr. erreicht haben, dieselben als gewöhnliche Anlehn für den Heddesdorfer Darslehnskassenwerein gegen die beim Bereine übliche Berzinsung bestrachtet werden, und daß in solchem Falle das Sparkassenbuch gegen gewöhnlichen Schuldschein umgetauscht wird.

e) Riidzahlungen.

§. 11.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpstichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe besselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder bessen Erben zur Gewähr= leistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Brotest dagegen eingelegt, und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 12.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden, ober verloren gegangen ist, muß, wenn er in dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rechner der Sparkasse anzeigen, welcher densselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Büchern vermerkt.

Same and by the most of the State of St

Bermag derselbe die gänzliche Bernichtung des Sparkassensbuchs auf eine nach dem Ermessen des Ausschusses überzeugende Beise darzuthun, so wird von dem letzteren ohne Beiteres ein neues Buch, mit der Bezeichnung Cuplikat, auf Grund der Kassenbücher ausgesertigt. In allen übrigen Fällen muß, nach Borsschrift des Gesetze, das Eigenthum an den Einlagen, worauf das verloren gegangene Sparkassenbuch lautete, durch gerichtliches Urtheil sestgestellt werden.

Auflöhring ber Kaffe finden b. 14.18. Immungen ber 58. 30 und 40

Die Sparkasse zahlt, wozu Rechner ohne Beitritt des Ausschusses, welchem er am nächsten Kassentage Anzeige zu machen hat, ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 5 Thlr. sofort aus. Bei Rückzahlung höherer Beträge bedarf es einer Kündisgungsfrist. Diese wird festgesetzt bei Beträgen:

- a) von 5 bis incl. 15 Thir. auf 8 Tage, 10 1911 1919
- oluto (18) , 16 , 17 , 30 , 14 18 , 14 18 , 15 18 18 18 18
- c) " 31 " " 50 " " 4 Wochen,
 - d) "51 " " 100 " " 6 a minded larsifism
- e) "101 " " und darüber " 8 "

Es steht der Kasse indes das Recht zu, auch ohne Kündigung von Seiten der Einleger, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger gebunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

ausgufahlen, obna bem Gingo, 61. . ger beffen Groen jur Genefar-Burudgahlungen von Capital und Zinsen fonnen nur gegen Borzeigung des Sparkaffenbuches geschehen, und muß in bemfelben die abgetragene Summe burch ten Rechner vermerkt werden. Wird die ganze Forderung ausgezahlt, so wird das darüber aus= geftellte Buch vom Rechner faffirt und zum Archiv der Raffe genommen.

Die Quittungen ber Einleger über zurückerhaltene Sparfaffengelber bienen als Belage für bie Rudgablung.

§. 16.

Dem Ginleger tommen außer bem Stempel bei Gin= und Auszahlung feiner Gelber auf feinerlei Art Roften zur Laft. muß er nach näherer Festsetzung bes Bermaltungsrathes Roften bes Sparkaffenbuches tragen.

f) Abanderung der Statuten. Auflösung der Raffe.

In Bezug auf Abanderung ber gegenwärtigen Statuten und Auflösung ber Raffe finden bie Bestimmungen ber §§. 39 und 40 ber Statuten fur ben Sebbesborfer Darlehnstaffen-Berein Unwendung.

Im Falle eine wesentliche Abanderung ber gegenwärtigen Statuten eintreten ober bie Raffe aufgelöft werden follte, fo muß bies in ben zu Neuwied erscheinenden öffentlichen Blättern, sowie außerbem in ortsüblicher Beife in den Gemeinden ber Burger= meisterei befannt gemacht werben.

In bem erfteren Falle fteht es ben Ginlegern felbstrebend gu, ihre Ginlagen unter Beachtung ber festgesetten' Rundigungs= fristen zurud zu fordern. Im Falle der Auflösung ber Raffe muß bies in ben näher festzusetzenden Terminen geschehen.

Diejenigen Ginlagen, welche innerhalb biefes Beitraums nicht gurudgefordert find, werden nach bem Beschlusse bes Berwaltungsrathes untergebracht. Die Einlagen sammt den rudständigen Zinsen werden Sigenthum des Darlehnskassen-Bereins, oder nach dessen allenfallsiger Auslösung so verwendet, wie der Reservesond, im Falle die Bestimmung im §. 9 zutrifft.

Heddesdorf, 2c.

Der Rechner hat auf specielle Anwelsung des Bereinsvorsiehers sammtliche Einnahmer und Ansgaben zu bewehrten, und in dem Bereine sowohl für ihr ihr eingenvennenen (Beiver, deren vorschriftsmäßige Bervennung, und Ausbewahrung der Bestände, wie auch für päntriche Buchführung und Achrungsgeblung verantwortlich. Müchfährunge, nicht püntrlich eingegangene, Darlehn hat er ohne Recheres auf von gerichtlichen Processiege beizutreiben, wenn er dazu von bem Bereinsvorgieher Auftrag erhält. Er hat namentlich:

reseld bas Haupt-Cientopites Jenkielt und aufliegendem Schena D.

Kassen-Instruction

bes

Seddesdorfer Darlehnstaffen-Bereins.

Der Rechner hat auf specielle Anweisung des Bereinsvorstehers sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, und ist dem Bereine sowohl für die eingenommenen Gelder, deren vorschriftsmäßige Berwendung, und Ausbewahrung der Bestände, wie auch für pünktliche Buchführung und Rechnungsstellung verantwortlich. Rückständige, nicht pünktlich eingegangene, Darlehn hat er ohne Weiteres auf dem gerichtlichen Proceswege beizustreiben, wenn er dazu von dem Bereinsvorsteher Austrag erhält. Er hat namentlich:

1)	bas	8 Haupt=Einnahme=Journal 1	nach	anliegendem	Schema	D,
V650495	"	Haupt-Ausgabe-Fournal Special-Einnahme-Four-	"	"	"	E,
0,	"	nal der Einlagen und der				
		Dividende der Mitglieder	"	"	"	F,
4	"	Special=Ausgabe=Fournal der Einlagen und der Di-				
		vidende der Mitglieder	"	,,	"	G,
_ 5)	"	Conto der angeliehenen Capitalien	,,	"	,,	Η,
6)	,,	Conto ber ben Mitgliedern	e ûn	ilena felk	s. fo mu	
		gezahlten Darlehn	"	"	11	Ι,
7	"	Conto der Eintrittsgelder Einlagen und der Divi-				
1		bende der Mitglieder	"	n	" "	К,
8) "	Special = Einnahme= und Ausgabe=Fournal der Ein=		Mary Albert		
		lagen in die Sparkasse	"		"	Ĺ,
9) "	Conto der Einlagen in				8
		die Sparkasse	"	"	"	M,

sowie diejenigen Bücher zu führen, welche künftig noch angeordnet werden. Er hat die Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie gemacht worden sind, nach folgenden näheren Bestimmungen einzutragen.

Die Einlagen ber Mitglieder werden im Laufe des Monats in das Special-Einnahme-Journal, beziehungsweise in das Special-Ausgabe-Journal gebucht. Dasselbe geschieht in Bezug auf vie Sparkassengelder in das dafür anzulegende Special-Einnahme und Ausgabe-Journal. Die Zahlungen der Eintrittsgelder, der Einlagen der Mitglieder und der Sparkassengelder sind in die in den Händen der Mitglieder, beziehungsweise Sparkassenselien-Einsleger befindlichen Quittungsbücher (nach Schema Fa), beziehungsweise der Sparkassenselienbücher, (nach Schema Ma) ebenfalls einzutragen. Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben werden unmittelbar in das Haupt-Einnahme-Journal oder Haupt-Ausgabe-Journal gebucht. Die Zahlung sämmtlicher, von dem Berzeine geschuldeter Zinsen ist auf den 1. Nov. zu stellen.

Am ersten Tage jedes Monats, Morgens, vor beginnendem Kassenwerkehre, werden die genannten Special-Journale abgeschlossen und summirt. Die sich ergebenden Summen werden in die Haupt-Journale eingetragen, worauf in diesem ebenfalls die Summen gezogen und in ein Formular, nach Schema N, als Kassenabschluß, eingetragen werden. Sowohl dieser Kassen-Abschluß, als die abgeschlossenen Bücher, sind von dem Kassen-Controleur und Rechner zu unterzeichnen, in den Journalen mit dem Bermerke:

"Abgeschlossen zur Summe von (in Worten)

ben 2011 ten 3960 300 3090 18 190 48 390

(Unterschriften bes Raffen-Controleurs und bes Rechners.)

Damit zwischenzeitlich jederzeit der Kassenabschluß rasch bewirkt werden kann, hat der Rechner jede gefüllte Seite sofort zu addiren.

Die monatlichen Kassenabschlüsse find dem Borstande, sowie dem Berwaltungsrathe in den regelmäßigen Sigungen jedesmal vorzulegen.

Außer den Eintragungen in die Journale sind die Einnahsmen und Ausgaben an Capitalien in die vier Contos II, I, K und M gleichzeitig zu bewirken, damit jederzeit über jedes von dem Bereine geschuldete, sowie von dem Bereine ausgeliehene Capital genaue Uebersicht vorhanden ist.

Die sammtlichen Ausgaben sind mit ben unter ben Anweisungen mit Worten zu setzenden Quittungen ber Geldsempfänger zu belegen, und in einem Umschlage, nach ben Rummern bes Ausgabe-Journals geordnet, aufzubewahren.

Am Schlusse jedes Jahres hat der Rechner über sämmtliche, im Laufe desselben ihm überwiesenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen, und zwar nach Anleitung des beigesügten Schema's O. Die Eintragung erfolgt in dieselben nach den Abtheilungen der beiden Haupt-Journale, zuerst die Einnahme, dann die Ausgabe. Sowohl die laufenden Nummern der Rechnung, wie die der Beläge, welche letztere für Einnahme und Ausgabe beizusügen und in einem Heste zu vereinigen sind, werden ohne Rücksicht aus Einnahme oder Ausgabe fortlausend durch nummerirt. Der Abschluß der Haupt-Journale vom Monat Dezember bildet zugleich den Final-Abschluß. Einnahmen und Ausgaben, welche alsdann noch nicht bewirkt sind, werden in Rest geführt. Die Rechnung muß mit den dazu gehörigen Beslägen, nach Vorschrift der Statuten, dis zum 1. Februar des nächsten Fahres, an den Bereinsvorsteher abgeliesert werden.

Der zum Geschäftsbetriebe nicht erforderliche Baarbestand ist nach Anordnung des Borstandes, welcher auf Grund der mosnatlichen Kassenbeschlüsse in seinen regelmäßigen Sizungen darüsber zu beschließen hat, sicher anzulegen. — Die von dem Bankier des Bereins erhaltenen und an denselben abgegebenen Gelder werden als Capital-Anlehn behandelt, und als solche sowohl in den Fournalen, als auch in der Rechnung eingetragen.

Nach Borprüfung der Rechnung durch den Borstand wird dieselbe von dem Berwaltungsrathe definitiv abgeschlossen. Nachsem die Revisionsbemerkungen des letzteren erledigt worden sind, hat derselbe den Rechner für das betreffende Rechnungsjahr, wenn kein Bedenken entgegensteht, zu entlasten.

Der Kassen-Controleur hat sämmtliche Einnahmes und Aussgabe Anweisungen in Controlen einzutragen, welche nach den anliegenden Schema's P und Q anzulegen und monatlich abzuschließen sind. Bei den Kassenredisionen sind diese Controlen zu Grunde zu legen und mit den Büchern des Empfängers zu vergleichen. Außerdem hat der Controleur die Berpflichtung, sich von der Richtigkeit der Buchungen nach den Belägen und Dnitztungen, sowie in sonst ihm geeignet scheinender Weise, zu überzzeugen. Seine Bemerkungen hat er in den dem Vorstande und dem Berwaltungsrathe vorzulegenden Abschlüssen einzutragen. Unordnungen und Vorschriftswidrigkeiten, wodurch das Interesse des Vereins verletzt wird, müssen sostent werden.

Sowohl der Kassen-Controleur, wie der Bereinsvorsteher, wenn dieser nicht selbst die Kassen-Controle führt, der Borstand und der Berwaltungsrath sind befugt, außergewöhnliche Kassen-revisionen vorzunehmen, beziehungsweise durch eine Commission vornehmen zu lassen. Der Rechner ist verpstichtet, alsdann die vorhandenen Baarbestände, die sämmtlichen Bücher nebst den Belägen, überhaupt alle Schriftstücke, welche zum Kassengesschäfte gehören oder in Beziehung stehen, vorzulegen und die nöthige Auskunft zu ertheilen, auch den gemachten Anordnungen Folge zu leisten. Bei allensallsigen Meinungsverschiedenheiten hat er das Recht, Entscheidung des Berwaltungsrathes oder der Generalversammlung zu beantragen; die eben gedachten Anordnungen müssen mitsen indeß die zu dieser Entscheidung in Kraft bleiben.

Zwischen bem Vereinsvorsteher für den Verein, sowie bem Rechner und bem von diesem zu stellenden Bürgen ist bei Uebernahme ber Geschäfte des Nechners folgender Vertrag abzuschließen:

Der Vorsteher bes Hebbesdorfer Darlehnskassen-Vereins, (Name) , handelnd für diesen Verein, einerseits, und der Rechner, (Name) , andererseits, schlossen auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom heute folgenden Vertrag ab:

1) Der Rechner , übernimmt das Kassenund Rechnungsgeschäft des Heddesdorfer Darlehnskassen-Bereins auf Jahre. Er erklärt sich für die Beachtung der dieses Geschäft betreffenden bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen der Bereinsstatuten, sowie der Kasseninstruktion, ferner für die pünktliche Führung der bereits vorgeschriebenen oder noch anzuordnenden Bücher; für die pünktliche und gewissenhafte Aufstellung der Rechnung, für die Ausbewahrung der Kassenbestände, für die Befolgung der Anordnungen des Borstandes, des Berwaltungsrathes und der Generalversammlung verantworklich, und verspricht, jeden Schaden, welcher durch Bersetzung dieser Berpssichtungen, überhaupt durch mangelhafte und vorschriftswidrige Geschäftssührung dem Bereine zugesügt wird, diesem baar zu ersehen.

2) Der übernimmt hierdurch die Bürgsschaft für den Rechner in der Weise, daß er für alle von dem letzteren in gegenwärtigem Vertrage übersnommene Verpssichtungen sich als Selbstschuldner haftbar erklärt, und dem Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereine das Necht einräumt, sich bei allen aus diesem Vertrage gegen den Nechner herzuleitenden Ansprüchen auf Schadenersatze. und der Uebergehung des an ihn, den Bürgen direct zu halten. Er verzichtet deshalb ausdrücklich auf die Vorausklage gegen den Rechner.

3) Der Rechner erhält für die vor übernommenen Berpflich= tungen aus der Heddesdorfer Darlehnstaffe die mit der General= versammlung näher zu vereinbarende Vergütung.

4) Gegenwärtiger Bertrag wird auf die Dauer von Jahren abgeschlossen; es bleibt aber beiden Theilen vierleljährige Kündigung vorbehalten.

Nach boppelter Ausfertigung wurde ber Vertrag unterzeichnet und barauf jedem Theile ein Exemplar ausgehändigt.

Beddesdorf, ben ten 18

(Folgen die Unterschriften bes Borftebers, bes Rechners und bes Burgen.)

Borstehende Instruction wurde von der Generalversammlung unter dem ten 18 genehmigt.

heddesborf, ben ten

18

Der Bereinsvorstand, (Folgen bie Unterschriften.) D.

Saupt - Einnahme - Journal

ter Heddesborfer Darlehnstaffe.

1	2	3	4	angeath cor	5	6	7	8 m	9 Betrag	10 ber	Einn	a h m e n	12	13	nnotuje) ajd
1	20.	Datum	Der Einz	ahlor	Benei	nuung			Maria de	The state of	-	ît e n	The second second	ma and	Sample Towns
Mro.	Conto	ber	2ct etns	unter	frem	A 11 de Capit	1 e h n	Einlagen	Darlehn	A LEVES W. S. W.	für Be	rwaltung	(Usul X18	Summa.	Bemerfungen
Laufende Rro.	oud. des Contos.	Ein-	Namen.	Wohnort.	birecte	mod	Spartaffe	1000	THE WASHINGTON TO	and allow	sion.	Eintritts geld.	toften.	install and Land	dagoste and
9	1716	lung.	und performs i	FOR BUILT	Anlehn.	Bankier.	gelb.	thir. sg. pf.	thir. fg. pf.	thir fg. pf	thir. fg p	thir. fg. pf.	thir. fg. pf.	thir fg. pf.	
T	İ		Samuel Continues	A 170 A	igit. ig. bf.	1011. 1g. pr.	thir. 19. VE		nd pro		1947190	1137 8 10	and Burning	100 391	a tistantain
1	1		Bestand a. d. Vorjahre	BRHIDD - N	THIRD.				34144	in miro		100			perfect set
2	1	In	Ginnahme-Refte "	Et du fried				1 . 1 . 100	dition	go ton 30	amurit.	omitime!	(3) Sod o	ammer 🕏 1	nebbiramine
1	1	p by	Toursbustine 2	office a control	3911141			9.0	#811 12 (1) 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	est remin	14 TH	0/2 214 H	Designation of	10 mm	ner talmians
	1		ox Gent Angleten	n pepantar	Arth 188			1 1	20hr	1112/07	male.	Holl of	his long	d de la	tuigathe mi
			nature and	E KIND	104 10			10.	orb-im	Same D	and ohn	F. 181 J.	multipasion)	anorte 6	otalala nilla
	1			Non-A-C		Property line			100 5 7	doi:	290 pg		2 11	on Jacobs	did alo fi
	1								Halling	ere lun	mins ()	off the	gerding of	ios merce	dimiraB on
	1							131	104 140	appaint a	200	and in	90 000 1	e legtere	of quitt , on
	1	5116	ristell authenti				-11	10 1 13	- Ald jus	8 7	5583	203 300	ziii neen	ganaj anjari Gantinara	nid musiki
	1							1 100	m drift o	il bloc	odindo	P tota	matanik	Sit has	en Linie fi
	1	Der	where middle the	of the dis-				1.0	Ba-dranila	11 SHI	2500 2	167012	1200	om de gro	Southenember
53 00	1	11 > 1	t fortuniar in Rich	eleba Blage		1000		1 17	SHIDE	dorio 9	is lank	13 150111	ind in	21111	inactragen.
A In	1		taber in veriba	nie II mil					Control	amidnick	D in	gusden	guill . S	Hojit.	inglehharen
	1	000					11		mily too	3104.9	turnimetal	STO INDIES	1 John J	SOME SOM	- Eclin,
	1				Select of			1 10	igal jest	SEP TEST	and a s	astrio.	rell sed	E CONTRACTOR	miles of the
	ı						- 1	har har	1 101	al men	ngpzhi	md i	ja Puna	dajar 8:	affen, und
	I			DILLAS CO.		100		1 1	Distribution	om 23 En	T 181 II	1974 apg	- property	pod irefo	ende Ande
	ı			Division And				1 13	landing.	hinad	OPPLIE	A SHARE			Sesti usoni
	1		The state of the s					1 12		Mile-Lon	in larger	the tell	bite Refi	ing, spenn	vorven ift, n
	L							. 819	TOPO H	bo ist a	(9291)(9)	pag glitti	187 (1 S	Jamie	gradā sumus
	1		and all significant		ALC: N			1 52	61200	thomin a	orestriko	700	AND MERCHAN	MI SEST	ATES HESTER
				118					1 4/10 2/20						1-14-14-14-1
	1		the state of the s	-											
	1			Uebertrag	11 12 11										

Unmerfung zu Schema D.

Bei ben Bereinen nach bem Bedbesborfer Statute finden Die Eintragungen nach der mitgetheilten Raffen-Instruction statt. Darnach werden am Schluffe jedes Monats Die Special-Ginnah= me-Journale summirt und abgeschlossen, und es werden die Refultate in das Saupt = Ginnahme = Journal eingetragen, worauf ber Monatsabschluß, wie vorgeschrieben, erfolgt. - Der Abschluß des Monats Dezember bildet zugleich den Jahresabschluß oder ben fogenannten Final-Abschluß. Es muß beghalb auf benfelben besondere Sorgfalt verwendet, und, so viel als nur möglich, die Richtigkeit aller Gintragungen geprüft werden. Ift auf Diese Weise der Jahresabschluß im Einnahme = Journale erfolgt, so werden die Resultate des Haupt=Ausgabe= Journals unter bie gleichnamigen Summen bes Ginnahme-Journals gefett, nachbem Colonne 11 im Ginnahme-Journale vorber zu einer Sauptsumme vereinigt worden ift. Nach Bergleichung ber Einnahme mit ber Ausgabe wird fich in den einzelnen Colonnen, wenn nicht zu= fällig gleiche Beträge vortommen, im Falle bie Ginnahme größer ift als bie Ausgabe, ein Beftand, und im Falle bie Ausgabe groker ift als die Ginnahme, ein Borfchuß ergeben. Diese Bestande und Borschüffe werden, und zwar die ersteren auf der ersten Li=nie, und die letteren auf der zweiten Linie, unter dem vorge= dachten Abschluffe eingetragen. Auf der nächsten Seite beginnen alsbann die Eintragungen für das folgende Jahr. Auf der erften Linie findet Die Gintragung ber Bestände, wie fie fich nach Borftebendem ergeben, ftatt. Ergibt die Colonne 11 einen Beftand, fo wird diefer, wie die Rubriten ergeben, wieder getrennt eingetragen. Unter bem Bestande erfolgt die Eintragung der einziehbaren Reste. (S. Anmerkung zur Ginnahme=Controle.) - Sollte, was indes bochft felten vorkommen barf, ber Final= Abschluß etwa um einen Monat verschoben werden, fo werden für die Gintragungen bes Borjahres bie nothigen Seiten freige= laffen, und es wird barauf mit ben Gintragungen für bas laufende Jahr sofort begonnen. Das Resultat Des Final-Abschlusfes fann bann erft, nachbem folches gemacht worden ift, einge= tragen werden. Sobald die Jahresrechnung definitiv festgesett worden ist, wird, wenn das Resultat mit dem Final-Abschlusse nicht genau übereinstimmt, bas Ergebnif bes letteren bei bem nächften Monatsabschluffe in Ginnahme und Ausgabe abgefett, und es werben bafur bie Resultate nach ber Rechnung eingetragen.

E.

Saupt = Ausgabe = Journal

ber Gedbesborfer Darlehnstaffe.

111

Anmerlung zu Scheina B.

1	2	3 Datum	Der Gelbem	n f 3 n - an	. B			und	B	e trag	ber Aus		12"	13 Sungants	toroge old
ro.	Conto's.		Det Getbem	planger				ırückgeza		really in	R	n st e	1	min longs	Wudaabe So
, se 98		ber	ember dine i ten		1	remi	e Car	italie	n Ginlagen	Darlehn.	Jun rugis	für Ber-	Gerichts-	Summa.	Bemerkungen.
Laufende Rro.	Nro. de8	Aus- gabe.	Namen.	Wohnort.		ehn.	an be Bankie	er. g	rkafid der eld, Mitglieder	n, wegn	Simjen.	waltung.	fosten.	leeskintea u ble S	feit aller Par ten Tusent
	8				thir.	fg. pf.	thir fg.	pf thir.	ig. : Mr. ig. pf.	thir. ig pf.	thir. jg. pf.	thir. ig. pf.	thir. ig. pf.	thir. ig. pi.	
1			Borschüsse a. b. Borjahre	Denne H	TER					nake gele	ar ive-Ben	Diff. Ights	e inte nogli E organia	antala tai	Mehitrate un und ce wird
2	100	in (i	Ausgabe-Refte "	remandaddad	neit.) III				ichira (1. 1. Liva (1.10	engebinder gaberSonte	bij piZ mermi in	di nyarbu Arredin B	tgelegrod engle (S	D. amseinou und Amsgot
10	00	e the	ine weternium. The Edians, an	e Rolle ble					, hg	iálic gejü emnjai	i idalic i d. Sellte	al file va represent	irval, sodi irvali, sodi	(កូនិវេឌី - វេច ជាអាមេរិប	rod vos ni m eris viu
	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE				· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		lea 200 particular de la constanta de la const		120 121 121 120 121 121 121 121 121 121	infocial locan iganoca clore na percer, n percer, n percer, n percer, n percer percer percer imagnicer orini-ger dinfille	erden sellen ingeragen den Ginte em Folle, degenien ungen für e nad Ei	cen la di iff. Darin (iff. DRit nch in view sen Tinerag ce Beliani absressie to absressie to	oben wer roeser e he indeber ing ober a nunde in aum in ingen i nunde ding nungen	nji purja, nd Susig ug genea Jodic m Ighben g ndihige d bicies (di orlinije,	Final-Acyol Berichüffe u Final-Abfch bas laufend dent vie Hu frei bleiben. Turch fewie ber D bah famme bah famme bah famme
tel.	enting of the second of the se		to tonical into the second sec	Character Control of the Control of			al audition and a second and a		10 12 11 11 11 11 11 12	ender in ender Ser grupting grupting or der frij du drif frid	eschander nüffen dis einolichen den Hänr verken. A recken. A	rteln Be c Jahlen, eer Rahe b nit ben in eerglichen i jutse Britts iltates.	enag ern Hen bej Den bej madinen ithungen trichtang	gang (Raffenzustan in Bezug ar auf die Aus in Bezug a zahier besint sen Fall die Ermitteinng
				Uebertrag		\dagger			1						

Anmerkung zu Schema E.

Bei ben Bereinen nach bem Sebbesborfer Statute werden die Special = Ausgabe = Journale monatlich abgeschlossen und es werden die Resultate vor dem Monatsabschluffe in das Haupt= Ausgabe-Journal eingetragen. Der ben Final-Abschluß bilbente Abschluß bes Monats Dezember muß in Bezug auf Die Richtig= feit aller Jahreseintragungen forgfältig geprüft werben, wozu bei ben Ausgaben die Quittungen bas nöthige Material bieten. Ift auf diese Weise der Jahresabschluß richtig erfolgt, so werden die Refultate unter Diejenigen im Saupt-Ginnahme=Journale gefett, und es wird fodann verfahren, wie in ber Anmerkung zu Schema D. auseinandergesett worden ift. Die fich ergebenden Borichuffe und Ausgabereste (S. Anmerkung jur Ausgabe-Controle) werden in das haupt=Ausgabe=Journal für das nächste Sahr geset, wie dies umftebend angebeutet worden ift. Sollte einmal ber Final-Abschluß verschoben werden, so werden felbstredend bie Borschuffe und Ausgabereste erft bann eingetragen, wenn ber Final = Abschluß gemacht worden ift. Mit ben Gintragungen für das laufende Jahr muß aber auch in biefem Falle, fofort, nach= bem die Ausgaben gemacht worden find, begonnen werden, und es muß ber nöthige Raum ju ben Gintragungen für bas Borjahr frei bleiben.

Durch dieses Eintragen der Bestände und Einnahmereste, sowie der Borschüsse und Ausgabereste kann man, vorausgesetzt, daß sämmtliche Eintragungen richtig sind, was bei pünktlicher Kassenstind der Fall sein wird, jederzeit den gesammten Kassenzustand ganz genau ermitteln. Bei vorhandenem Zweisel in Bezug auf die Richtigkeit der Zahlen, müßten diese in Bezug auf die Ausgaben mit den bei der Kasse besindlichen Quittungen, in Bezug auf die Einnahmen mit den in den Händen der Einzahler besindlichen Quittungen verglichen werden. Auch für diesen Fall bietet die Einrichtung gutes Mittel zur möglichst raschen Ermittelung eines richtigen Resultates.

F.

Special = Einnahme = Journal

der Ginlagen und ber Dividende ber Mitglieder der Hebdesborfer Darlehnstaffe.

Suntagen 2c. Ramar, Februar, März, Applina, Juni, Suli, August Sept. Olfober, Novemb. Degmbr. Tiviberne. 2c. 18tt. sa. pf. 18t	Nro. des Contos	Der Einz	ahler	Œ	Einnahme			-Buile -Lusmi -Lusmi	a n	Ein	lage	n pi	edita odz. zab dar go	anirdiji grirdiji grirdiji	Den Ein- lagen	er (S
entit Sensature Proposition of the sense of mighting the sense of mighting the Common of the sense of the sen	ber Ein- lagen	Namen.	Internal a		CT TOTAL	DATE OF		Juni.	Juli.	August	Sept.	-X-0	Novemb.	Dezmbr.	Divi- bende.	gen inn
	THE STATE OF THE S		Charles of the Control of the Contro	tbir. 1g. 17	161r. 1g. 91.	işir. İg. vî.	thir. 10, 16, 17	191. 19 11.		1.01-19,.01	thir. ja. si	totr. ig. pf	real el real en real en en en en en en en	refrancisco luise d luise d luise s luise s luise d luise s luise s luise s	oung sings ings ings angul tanon angul tanon angul	The state of the s

Anmerkung zu Schema F.

Bie bas Schema ergibt, werben bie Gintragungen monatlich gemacht. Bei punttlicher Beachtung ber Statuten und bei punttlicher Geschäftsführung mußten am Schluffe jebes Monats fammt= liche Bablungen ber Beiträge, und also auch fammtliche Gintra= gungen, erfolgt fein. Diefe Bunttlichkeit in Bezug auf Die Ginzahlungen wird aber wohl bei der besten Ginrichtung und Ber= waltung niemals vollständig eintreten. Da nun bas Resultat jedes Monats vor bem betreffenden Monatsabichluffe in bas Saupt-Ginnahme-Journal eingetragen werden muß, fo muß am Schluffe jedes Monats im Special-Ginnahme-Journal ber Abfcluß befinitiv erfolgen, und es durfen die nachträglichen Bablungen, wenn fie verspätet erfolgen, nicht mehr in ben Monat, für welchen fie geleistet werden mußten, sondern fie muffen in ben Monat eingetragen werden, in welchem die Zahlung erfolgte, wenn auch dadurch in eine Monatscolonne Gintragungen für mehre Monate gemacht werden.

Die Dividende wird vor dem Final-Abschlusse berechnet und fummarisch nach bem Ergebnisse bes Special : Journals in bas

Baupt-Ginnahme-Journal eingetragen.

III o at I got minioger.

Quittungsbuch

über

gezahltes Gintrittsgelb und gezahlte Einlagen

in bie

hedbesborfer Darlehnstaffe

für bas Bereinsmitglieb :

bes Conto's.

Monat.	Einlage.	Eintritt8- geld. thir. fg. pf.	Summa.	i 11 28 orten nebst Unterschrift des Empfänger
Ianuar Februar				a Plankiung and Ber To non hat Mehilic Topostablishings in be esten may, so was an
März April	in erlof goluis) ei goluis) ei	on only apply of apply of artherism	personal regional sur _e dispisis surse fres.	pobree Journal ver u.c. die nachtroglichen Fall noni Defdelläuse Mexic endern fie milfen in de
Mai Iuni	9),141,	betten In eine In dallen	Madan Ma Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Ma Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Madan Mada Mada	bie Bahlung erfolgt forme Eintrogungen fl fåsddsig. Anlähulle keremust vir
Juli Vacanti	sioni) (lat olime Soc	end sind	tirris C. Sod	official a Comments to the
August September				
Oltober November				
Dezember Summa				
ber Einlage 3u- uschreibenbe Dividende.			,8	Nro, bel Cento
Summa				

Anmerfung ju Schema F a. in 23 orten (Fintritt8. adailer nebft and smis Monat. Ginlage. Summa gelb. Unterschrift bes Empfangers thir ig. pf. thir. ig. pf. thir. fg. pf Januar Sp dabat Februar (0) 7 m | 891 5171 RESERVED 0-400 18 meldie male d northing 1998 (in) Mai alle Knittungsbildier ar JIS U tier abgetellert. bem Grecial-Ginnahmo coarmale till till bet eraleicht, General aber out and sufammen gelegene Gereitbet e n bisoen 9798 1197 Beiträge birect an ben TO A COST entit meden, be hung von Bereinsgelber August fich jager eine R in den nou September Oftober November Dezember Summa ber Ginlage gu-Divirende Summa

Unmerkung zu Schema Fa.

Da, wo ein Berein aus mehren, und theilweise entfernt liegenden Ortschaften besteht, wie bies bei bem Bedbesborfer Ber= eine ber Fall ift, wurde es für bie Mitglieder ju zeitraubend fein, die monatlichen Beiträge birect an ben Rechner zu gablen. Wie bies juvor bereits erwähnt ift, ift jur Erleichterung für bie Mit= glieber bie Ginrichtung getroffen, bag bie Beitrage an bie Mit= glieber bes Berwaltungsrathes, wovon fich in jeder der bethei= ligten Gemeinden eines befindet, gezahlt und von diesen gelegent= lich bei ben regelmäßigen Sitzungen an ben Rechner abgeführt werben. Es geschieht bies auf Grund einer Lifte, beren Richtig= feit von dem Mitgliede bes Berwaltungsrathes und dem Rechner bescheinigt wird, und welche zugleich als Ginnahme-Belag bient. 3m Lauf bes Jahres quittiren Die Mitglieber bes Berwaltungs= rathes aber ben Empfang. Am Schluffe bes Jahres werben alle Quittungsbucher an ben Rechner abgeliefert, welcher fie mit dem Special-Einnahme-Journale vergleicht, feststellt und bie Dividende einträgt. Da, wo nur eine Gemeinde oder mehre nahe jufammen gelegene Gemeinden einen Berein bilben, muffen bie Beiträge birect an den Rechner gezahlt werben, ba bie Gingiehung von Bereinsgeldern von andern Personen möglichst zu vermeiben ift.

Rancinber

regnüfand diel rec G.

ang mang goingg

Special - Ausgabe - Journal

ber Ginlagen und ber Dividende ber Mitglieber

der heddesdorfer Darlehnstaffe.

					aumerning ju Schema G.
1 2 3 Rro. bes fende Conto's Datum. Rro. ber Cinlagen	Der Geld=E	mpfänger Wohnort.	relibirates i	5 abe an Dividendi	an nygalnis en mange 7 magyan kandagun und AnC Tablence eer Milatine en mange negen ben sind gelein en in
Similar Control	. D. SALETY	o Variation	thir. fgr. pf.	thir, for your	
ich de ben egelm verker Ei efgles ei ben vochilgische efcheinigt with mit me Den der Adolf de Chinege de in 18. de Chinege de in 18. de Chinege de in 18. de contact de mai de 2. de contact de mai de 2. de contact de mai de 2. de contact de mai	testa Sipas can test and Grands ad isometical constant and isometical constant and an an an an an an test single constant and an an an an an test single constant and and an an test single constant and and an an test single constant and and an test single constant and and an test single constant and and an test single constant and and an test single constant and and an test single constant and and an test single constant and and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant and an test single constant an test si	Uebertrag			erginge von Jahres auf Grund der Sverinksgen nicht von find, finder ihm fante Kangahang der Dividurde aus die Mitglieder inner incht flatt, fendern, fig wied derfielden gut, reide den Ein auch auch derfielden gut, reide den Ein auch auch der für iedes Mitgliede der gegen und der für iedes Mitgliede der genendende Aufderde in Kungader gestellt, werden, wes zen iefelde in, dem hetrestunden. Speriale Itanualis auch wieder in kinadene erscheint.

Anmerkung zu Schema G.

Das Special=Ausgabe=Journal ber Ginlagen und ber Dividende ber Mitglieder wurde wegen ben Ginlagen allein wohl nicht nöthig sein, da beren Zurückzahlung wohl nicht so häufig vorkommen wird. Dringend nöthig ift indeß bieses Journal wegen Zahlung ber Dividende. Diese wird in gegenwarti= gem Special=Journale für jedes Mitglied berechnet und die Gin= tragung im Saupt : Ausgabe = Journale braucht nur einmal, am Schluffe des Jahres, auf Grund des Special-Journales, fummarisch stattzufinden. Go lange Die Ginlagen nicht voll find, findet eine baare Auszahlung der Dividende an die Mitglieder zwar nicht statt, sondern fie wird benfelben gut=, resp. ben Ginlagen jugeschrieben. Rechnungsmäßig muß also für jedes Mitglied Die ihm zustehende Dividende in Ausgabe gestellt werden, wogegen dieselbe in dem betreffenden Special=Journale auch wieder in Einnahme erscheint.

No. bes Saupt Ginnal . Hournals trans. Esd .orf

Conto

ber angeliehenen Capitalien

der Heddesdorfer Darlehns-Raffe.

Schuldschein = 18

(Name bes Gläubigers)

Datum der Einzahlung

Nro. des Saupt-Ginnahme=Journals

Betrag bes Anlehns Thir.

Binsfuß %, Betrag ber Zinsen Thir. . . jährlich.

Gegahlte Binfen.

Ausgabe- Fournal-Nro.	Datum der Auszahlung.	Zah von	lung bis		trag. Sg. Pf	Bemerkungen.
infetti Sincesi	5/12	Rast	W of	2599	1811	AND INCOMEDIA
1						
				9:00		
				H		

Shulbichein = No (Name bes Gläubigers)

Datum der Einzahlung Nro. des Saupt-Ginnahme-Journals Betrag bes Anlehns Thir. %, Betrag der Zinsen Binsfuß

Gezahlte Binfen.

Nusgahlung. Auszahlung.		Bah	lung.	Be	t ra g.	Bemerkungen.
Sour	Auszahlung.	nou	bis	Thír.	Sg. Pf.	elegu's, ein larger
e y i						
		-				
1						

Anmerkung zu Schema H.

Für jedes angeliehene Capital wird in dem Conto eine gange Seite verwendet, um gehörigen Raum fur bie Gintragung ber jahrlichen Binfen zu erhalten. Ift baburch bie Seite gefüllt, fo wird zu ben ferneren Gintragungen Die nachfte freie Seite des Conto's verwendet und es wird auf ber Seite, worauf die erfte Gintragung ftatt batte, auf Die Rummer ber letteren Geite hingewiesen. - Die Rubriten ju ben Gintragungen ber Bablungen find hauptfächlich fur die Zinsenzahlung bestimmt. 3m Falle aber auch, wie es auch vorkommen wird, theilweise Zuruckgahlungen bes Anlehns stattfinden, werden auch diese in ben Rubriten ber Reihenfolge nach eingetragen, und es wird in Diesem Falle am Ropfe bes Conto's, neben bem Betrage bes Unlehn's, ein furzer Bermert gemacht, woraus Die noch bestehente Bobe bes Capitales erfichtlich ift.

an Sinjen Stephio

I Bergungszinfen Capita

im sen bis von bem Leirag Wes in alle sandin

vom bis von bem internet internet internet in sen beständen in

Conto

der den Mitgliedern gezahlten Darlehn aus der Heddesdorfer Darlehnskaffe.

35. 7000		So	II zah	len	1-0	xulz-chu				Sat gi	e zahlt .	N .	
1		2 Zinsen	mis in	Berzug	szinfen.	4 Capital=	6	7 Nro.	8	9 mi	10 Verzugszinsen.	11,0	12
am vom bis	alfo filr Mo= nate.	von dem Capitale	Betrag der Zinsen thir. fgr. pf.	für Mos nate.		Theil- zahlung. . thir. fgr. vf	am	bes Ein: nahme: Jour: nals.	ragan one	Spirit dat	für Mo=	Summa.	Bemer fungen
Conto = Nro.		Journ. =	The second second			Belten in	N. a	m 8/9. 6		thir. fgr. pf.	Bürge: Wilh	Iblin. fgr. vf. Jonas i	n H.
	Bally Bally			217				min's Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis Company of the Citis	m les to sell	in the state of th	a infanto sen a ni dento a sen a infanto a sen ni tet gene bes ni tet gene in averve felli ni tet gene ni tet ge	Live J Par Lives J Live Lives J Live Lives J Lives Lives br>Lives J Lives Liv	erie zine zine zine zine zine zine zine zi
							Sa				, jajler beben	7163	
Conto = Nro.		Journ.	- Nro.										

Anmerkung zu Schema I.

Da bei dem Heddesdorfer Verein in ber Regel auf funf Jahre ausgeliehen wird und die Zurückzahlung der Darlehn in fünf Theilzahlungen stattfindet, so ift der Raum in den Conto's demnach bemeffen. Wo bei bem Ausleihen ber Bereinsgelber andere Ruckzahlungsfriften beschlossen werden, wird auch eine anderweite Bertheilung bes Raumes ftattfinden muffen. Wird indeß anftatt auf funf Jahre auch mitunter auf zehn Jahre ausgeliehen, wie es bei ben diesseitigen Bereinen der Fall ift, so nimmt man von vorne= berein zu den Theilzahlungen ben Raum für zwei Conto's. -Wie aus dem Schema erfichtlich, befindet fich auf ber linken Seite bas "Soll", auf der rechten Seite das "Ift". Die Soll-Einnahme wird gleich bei ber Gintragung des Darlehns für den gangen Zeit= raum, auf welchen baffelbe bewilligt worden ift, festgestellt und ein= getragen, felbstredend, soweit dies nach den Rubriken möglich ift. Ift das Darlehn durch die Zahl der Jahre, auf welche es bewilligt wurde, theilbar, so werden selbstverständlich durch diese Theilung die Jahreszahlungen gleich. Andernfalls wird dies nicht ber Fall fein, ba bei ben Jahreszahlungen Bruchthaler vermieben werden muffen. Hat Jemand beispielsweise 28 Thir. auf funf Jahre erhalten, fo murbe berfelbe etwa im erften Jahre 6, im zweiten Jahre 5, im britten Jahre 6, im vierten Jahre 5 und im funften Jahre 6 Thir. zu gahlen haben.

Cinnamus in Alexander in State

Conto

der Eintrittsgelder und Einlagen der Heddesdorfer Darlehnskaffe.

tal Eins 5	ber co		lamed Artikla	en de	Ein	4 nahme	im		3401			dailg	iste as	5	guzur ibende	7	Bah	lungen	an die	Mitgl	ieber.
Reference Sahr Reference Special Einenahmen nahme-Rournals.	Вепеппинд der Einnahme.	Zanuar	Вебешаг	März	April	Mai	Sumi	Bulli	Anguñ	Septbr.	Oftober	Rovemb er	Dezember	Summa	Der Einlage zuzu- zählende Dividende	Summa	Datum	Nro. des Special-Aus- gabe-Journals	er Ginlage	r Dividende	th. ig. pf
Co.1		Nes.	th. fg. vf. t	6. fg. vf. t (No	b ig. pf. li me un	6. ig. pf.	ib. fg. vf. hnort)	th. fg. vf.	th. fg. vf.	th. fg. pi	in in vi	th. ig. p	f. th. fg. p	f. th. ig. vi	.th. ig. pf	. th. ig. p	1 16gg		tb. 19. pr-	19-14-21-1	nd anni
18	Ein= lage Ein= tritts= gelb. Ein= lage Ein=		(ANK/OS)			e au			7) 713			21 m (22 m (23 m) (24 m		40 40 15 2220 16 2220 16 2222 5 12225 5 12225			n nhoan Mil noo intoonin Moordin ann and Tisa 1	ng bild mai no mag la mai diffi mar ilg ilg bis			and of the state o
	Ein= tritte= gelb.											1010	8 87	HEAR)		2 24 01 A1	THE STATE OF	a to fina	Ta stead		50710
18	Ein= lage Ein= tritts= geld.											242 (842) (443)	into he plant	194 194 196 200 196 200 196229	n din his in oli in m mg	ornanis de ag de r>ag de ag de br>ag de ag d ag d	piring piring be bod sgabi	igraphic to birrel und Phy	er un Sirciba abnee	tig ic 148 121 Cint	kremsi ird, in albar i
1 1	Ein: Lage Ein: tritts: geld.																				
tı	Ein= lage Ein= ritts= geld.			-																	
tr	Ein= lage Ein= ritts= jeld.																				
tri	Sin= lage Sin= itt8= eld.																				
Die gar	nze Einla	ge war	somit v	orhanden	am										mi	t I	11	1 2	Conto's	aut le	de Seite

Anmerkung zu Schema K.

In biefem Conto wird auch für ben Fall für jedes Mitglied bes Bereins eine Seite verwendet, wenn fur ben Anfang bie Gin= zahlung der Einlagen nur auf wenige Jahre berechnet worden ift, um auch fur bie fünftigen Erhöhungen ber Ginlagen ben nöthigen Raum zu behalten. - Die betreffende Unmerkung gu dem Special= Ginnahme= Journal ber Ginlagen, wonach bie Bei= trage der Mitglieder nicht in der Colonne des Monats einzutragen find, für welchen fie gemacht wurden, fondern in der Colonne bes Monats eingetragen werben follen, in welchem die Zahlungen ftattfanden, findet auf gegenwärtiges Conto feine Unwendung. Dasfelbe foll überfichtlich nachweisen, was von bem betreffenden Bereinsmitgliebe gezahlt wurde, und für welche Zeit bies geschah. Ohne Rücksicht auf bie Zeit ber Zahlungen werben biese in bie Colonnen ber Monate eingetragen, für welche bie Bablung gemacht murbe.

Für den Fall, daß die Dividende auch nicht baar an die Bereinsmitglieder ausgezahlt, vielmehr den Einlagen zugeschrieben wird, muß selbstredend dieselbe doch in dem Conto der Uebersicht halber in Einnahme und Ausgabe eingetragen werden.

nn andonnië) rallarnië) die gried di

Special = Einnahme = und Ansgabe = Journal ber Einlagen in die Sparkasse.

1	2	3	Der Ei	nzahler	Sinnahı Einnahı	ne an	6	Jen2
Lau= sende Nro.	Nr. bes Spar- fassen: Contos	ber	Namen.	Wohnort.	Ginlagen			Ветегинден.
				The Pints	th. ig. vf.	th. ig. vf.	th. fg. pf.	
	in?	a other	nentale in nentale di	H = 3111 (j	00 2	1013	on a	
	in the		neticy@ooid	ni pertei	720			
				uph file in		birle g		
	W1 50		e dispitage	d far mild		hijalo	munit:	
		766	paj de 1 samelle u	Leibenke, ru	de Trois	nites Baladia		
	andi to 0		topid dispethe	torg, in be	Gertina Te de la constante		mida	
						1		-
				i de				
								1
				Hebertro	9			1

1	_	2	3	4	SWEET IS T	5	1	6	7
1		Initial Or bos	Datum	Der Geld=	Empfänger	Ausgab	e an	na.	ngen.
gati feni No	e	Spar= fassen= Contos	der Zah=	Namen.	Wohnort.	Einlagen	Binjen.	8F 0.0	Bemerkungen
						th. ig. vf.	th. fg. pf.	th. 1g. pr.	p
		cenige feure ledbe felbe siefer nach nach inges nach	en un egobe er Est fid) b gung de, er duc (ste	n Zinfen und 310, und	des Judic etaleCinnal zu endefel gu endefel Etunahüe u ng derfelder eer ikatigu	Schuffer Dar (S. 16) August (S. 16)		Educ (d. 1891) in the second of the second o	

Anmerkung zu Schema L.

Wie in der Instruction bemerkt, werden in dieses Journal die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben an Sparkassengelbern, sofort nachdem sie gemacht worden sind, speciell eingetragen. Am Schlusse jeden Monats wird sowohl in Einnahme als in Ausgabe das Journal abgeschlossen und es werden die Summen in

die Hauptjournale eingetragen.

Die den Einlagen gut zu schreibenden Zinsen müßten strenge rechnungsmäßig am Schlusse des Jahres, und zwar vor dem Jahresabschlusse, in das Special-Einnahmes und Ausgabe-Journal speciell eingetragen werden. So lange die Zahl der Einleger nicht zu groß ist, ist dies auch zu empfehlen. Sollte sich dieselbe aber zu sehr vermehren, so würde wohl die Eintragung dieser Zinsen summarisch sowohl in Einnahme wie in Ausgabe, erfolgen können. Die genaue Feststellung derselben würde denn auch nach dem Conto der Sparkassengelber stattzussinden haben. Gleiches Bersahren würde mit den den Einlagen baar herauszuzahlenden Zinsen eintreten.

M. am da dati Dasa

Conto

für die Sparkaffe des Heddesdorfer Darlehnskaffen-Bereins,

cro.	sight.	Œ	inna	h n	n e.			A 1	ı 8 g a	be.	
Laufende Navo.	Datum	Nro. des Spe- cial-Journals.	it Sinlage.	Monat &	insen.	f. tis. ig. pf	Datum	Nro. bes Spe- cial-Journals.	es Ginlagen	. th. ig pf.	Cumma.
	paint of				5)50		100				
							aber aut is				
9	Mro.	No	me				2B1	hnort			

2	dro.	Na	me	*******			280	hnort	130		
ganlenge Mro.	Einnahme.						Ansgabe.				
	Datum	Nro. bes Special: Journals.	Ginlage.	Monat ,	dinfen.	cumma.	Datum	Nro. des Spe- cial-Journals.	E Ginlagen.	Simfen.	d Bi dt
	April Acti-	ia di Guro Duo (ipiums Jaiza Jaiza	i ili u ii not)	di versi Takeria Takeria	pieto pieto antaia const	92 (413) 31(10) (2) 41(1) (2) (34(1) (41)	egoga esi ber egenti ereni		all of the state o	raide son to de son grato grato se la selación
	11/3	anod Connad	mane mane	10		au ir 19 in idi 19 in idi	ana sa angana sagasa			damini gajuda gajuda gajuda	E mo
				leie ber							
		3,65		Tip							
}r	0.	Nam	e				Wohn	ort			
				I							

Anmerkung zu Schema M.

Das Conto muß fur jeden Ginleger, deffen Guthaben an Ginlagen, an Binfen, sowie die gurudgezahlten Ginlagen und bie ausgezahlten Binfen, genau nachweifen. Um Jahresschluffe werden die Zinsen genau berechnet und eingetragen, und zwar sowohl in Ausgabe wie in Ginnahme, ba man alsbann noch nicht wiffen fann, welche Ginleger die Zinfen baar ausgezahlt haben wollen. Nach § 10 des Sparkaffenstatuts sollen die Zinsen, welche in der erften Sälfte bes Monats Januar, also im folgenden Rechnungs= jahre, nicht zur Auszahlung kommen, bem Capitale zugeschlagen werben. Da man bei bem Jahresabschluffe nun unmöglich wiffen fann, welche Auszahlungen an Zinsen erfolgen werden, so muffen alle Zinsen fur Sparkaffengelder fowohl im Conto, als auch in ben Journalen in Ausgabe und Ginnahme geftellt werden. Die in ber angegebenen Zeit auszugahlenden Zinfen werden bann für bas folgende Jahr in Ausgabe geftellt.

Ma.

Sparkassen-Buch

für b

wohnhaft zu
CACECACECA
- Carra Ca
haber dieses Quittungs-Buches hat in die Hebbe unter den in den beigehefteten Statuten enth

Sparka Bedingungen baar eingelegt:

	Erste Einla	ge:
Nro.	des Special-Ginnahme-Journ.	Thir.
CY.Y.	mit Worten:	DANGE LANG
Thir.	Sebbesharf am ton	100

Der Renbant, Die Beifitger,

Zweite Ginlage:	
Nro. des Special-Ginnahme-Journ.	Thir.
mit Worten:	

Thir. Beddesdorf, am 186 ten

Der Renbant, Die Beifiter,

Siebente Ginlage:

Thir.	des Special-Einnahn		n. E Borten:	Thir.
z jet.	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	and .	Die Beisitzer,
	2(d	hte C	činlag	je:
	des Special-Ginnahn		rn. = Borten :	Thir.
Thir.	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	ten	Die Beisitzer,
	C83.		(6:t.	Herney Hearth and
	des Special-Einnahn			ige: Thir.
	des Special-Einnahn	ne=Jour mit U	n. E 3orten :	
Thir.	bes Special-Einnahn Heddesdorf , am Der Rendant,	ne=Joun mit A ten	m. Sorten:	Thir. 186 Die Beissiger,

Elfte Ginlage:

	des Special=Ginnahu	nit W	orten:	Thir.
hlr.	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	ten	Die Beisitzer,
	des Special-Ginnahr	ölfte (ne-Journ mit W	ı. 📗	
hlr.	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	Treat.	Die Beisitzer,
Nro.	Drei des Special-Ginnahr	z ehnte me=Journ mit A	ı. 📗	
thir	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	ggi	186 Die Beisitzer,
Nro.	Vier des Special-Einna	hme=Jou		nlage: Thir.
Ehlr	geddesdorf, am Der Renbant,	ten	int	186 Die Beisitzer,

Fünfzehnte Einlage:

Nro.	des Special-Einnahr	ne=Journ. mit Wor	
Thir.	Hebbesborf, am Der Rendant,	ten	Die Beistiger,
	Sechs	zehnte	Giulage:
	des Special-Einnahn	ne=Journ. mit Wor	ten:
Thir.	Heddesdorf, am Der Renbant,	ten	186 Die Beisitzer,
Nro.	Sicher des Special-Einnahm		Cinlage:
		mit Wor	rten:
Thir.	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	186 Die Beisitzer,
	21cht	zehnte	Cinlage:
	des Special-Einnahn	ne=Journ. mit Wor	Thir.
Thir.	Heddesdorf, am Der Rendant,	ten	186 Die Beisitzer,

Ginlagen in die Sparkasse.

Nummer ber Einlage.	Datum.		ıpit		Ei	Zinfe 3'/3 für n Z	ahr.	Bemerkungen.
	(118 H13 OF SIGE	th.	fg-	pf.	tt	fg.	pf.	100.25
	inleget	31.5		book .		l die	0.00	
No. le	alice de la comi	1101	JE	int	1			llere, des Specials
2) de	der Mendent,	te		3(3)		tin		filt. Henderdoorf Henderdoorf Dir Me
Rea be	ichage: Edit F Thir. Seinn	9	1.11	810			1 - 1	daire. des Special
Tyles S	081 godflieG, s & Case Bendon,			arai			odni	ald juodendaig Merida Senigar
Water by	infores: Exist Entr. E otens Olaions	l de l	107	1	118	t do	1 1	liro, bes Special-
gyty: E	981 graffigeraC			3133				jrodordóry). A træ

Auszahlungen aus der Sparkaffe.

Dati	t III.	Nummer bes Ausgabe=	Rapita	(.	3	infe	n	Unterschrift desEmpfängers als
E	17.5	Journals.	th. fg. 1	f.	th.	fg.	pf.	Quittung.
	91 A	11111	111			-	161	
Petragen	ording.	(La Alba a d	245	(RS)	18		10	9 19 189 18
					40			LH TO DE X O O
100 H	and an		582		27		10	BILLIII
		JUL 1	11-		00.00		4-4	10000000000
Taris Carl	Supply Control	- - - - - - - - - - - - - - - - - - -	2800	10	18		8	8 18 158 15
1 20	184	imi			03.60		0.10	wa== 52 i
op Sedo		M8988	1,8	50	18		188	855 8518
antippe guidelia	40.6			(0)	10 A		56	0-351153
7 5		0554	~ X X					
				10	00-4		- 00	SPEEEES.
	To a	222	358	0	13 is		6	## ## ## ## ## ## ## ##
म् इस्टिन्फाश्त	80 0				ale yes		0.00	2252222
		\$52a5	# B 4 B	8	Ιā		10	81881818
			-000	100	-0.00		10	BEN 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
18	18 C 18	50.00 L-00 1	2.57	-	10		TD.	15 T []]]]
	18 8		54 91 51	-	le d		1	35283823
	3	13 168	58	OR	18		18	5 18 188 18

Zinsen=Tabelle.

Die Zinsen betragen zu 313 Procent nach Beschluß ber General-Bersammlung:

Einlage von Thaler.	ahre. Sgr.	2. 3 Thir.	m ahre. Sgr.	3. J Thir.		ahre. Sgr.	5. 3 Thir.	m ahre Ggr.	6. 31 Thir.	n ahre. Sgr.	7. 31 Thir.	n ahre. Sgr.	8. J		9. J Thir.	m ahre. Sgr.	10. 5	m }ahre Ggr.
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 15 20 25 30 35 40 45 50 60 70 80 90 100	 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 15 20 25 - 5 10 15 20 - - - - - - - - - - - - - - - - - -		2 4 6 8 8 10 12 14 16 18 20 - 10 20 - 10 20 - 10 - 20 - 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1 1 1 2 2 3 3 4 4 4 5 6 7 8 9	3 6 9 12 15 18 21 24 27 - 15 - 15 - 15 - - - - - - - - - - - -	 4 8 12 16 20 24 28 2 6 10 - 20 10 - 20 10 - 20 - 10 - 10 - 10	- - 1 1 1 1 1 2 3 4 5 5 6 7 8 10 11 11 13 15 16 16 16 17 16 17 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18 18	5 10 15 20 25 - 5 10 15 20 15 20 15 10 - - - - - - - - - - - - - - - - - -		6 12 18 24 6 12 18 24 		7 14 21 28 5 12 19 26 3 10 15 20 25 5 10 15 20 - 10 15 20 - 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	- - 1 1 1 2 2 2 4 5 6 8 9 10 12 13 16 18 21 24 26	8 16 24 2 10 18 26 4 12 20 - 10 20 - 10 20 - 10 20 - 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	1 1 1 2 2 3 4 6 7 9 10 12 13 15 18 21 24 27 30	9 18 27 6 15 24 3 12 21 - 15 - 15 15		100 200 200 200 200 200 200 100 100 200 2

152

N. Kassen = Abschlüsse

für bas

te Halbjahr 18

Monat.	Bestand. Aber. Szr. Pf.	Aufklärung ber Differenz in Bezug auf ben Caffen-Bestand und sonstige Bemerkungen.
	Nach dem Ab- schlusse baar in der Kasse	Watername :
	zu viel	Borran Cinnobure
	uach dem Abschlusse baar in der Kasse	Nusgabe
	zu viel	Sorthuli
	nach dem Abschlusse baar in der Kasse	adayons danahas
	zu viel	Singapor Singapor
	nach bem Abschlusse baar in der Kasse	dnoffst9
	zu viel	guelion amanum
	nach dem Abschlusse baar in der Kasse	dingane.
	zu viel	Rupics.
	nach dem Abschlusse baar in der Kasse	Singapue Suscabe Beftanb
	zu viel	Burloug

	5255433	5 Bo	ene nnung	11176	eag der E	9 Einnahmer			nejni mejni	12	onno.	3	Bemerkungen
Monat.	Benennung.	Fre	embe Capita	lehn.		- DANYAY.		Rost e	1		Sun	ıma.	und Unterschriften des Kassen=Cor
eredz in Befrand	il enif den Caffer 1 anif den Caffer	Directe Anlehn.	Bankier. thir. fg. pf.	Sparfafe fengelb.	Mitglieder.		144	Verwal	R	erichts: costen. r. ss. vf.		fa. pf.	troleurs und des Rechners, al Richtigkeitsbescheinigung.
anginn Sire S	Einnahme . Ausgabe				o dinal		9	d mall			roj ((B) (0)	eren han, eerart, date dan Berl blibātlahite.Berrins auf den Da
No one	Bestand Vorschuß				106 15 15 11			6° yaina 5881	iği T	ed i m	ente deg	de di	g pro 1866, die Summe ber 1 Sgabe genau übereinstimmt und
	Einnahme . Ausgabe			The state	MALE Marking			nR in nR in nii nii	1 1117 1117 61 81	1840 17263 35845	700- 5521 110 11		pulma motor em Seiland, modification de la contra del contra de la contra del la c
145	Bestand Borschuß				dsiu-by			naine naine ni ma	13 TO	(1990) (1986) (1991)	tiperii Secri	TELS	tung für einen modlibätigen St Schema geschehen, nutifen jebe hungsveite bein Borschuß, aus
2- (1) (1)	Einnahme . Ausgabe				1931 (12) 18 18-16 (12)		10.5	drama Die Jüne Archen	m 35	drul median filmen	1650m. 14-17313 1150		, die Bezeichmungen dahlte voch endenfalls vierWeldeolonnen durch dan bulberen Jahren werden i
925	Bestand Borschuß							oin 1800 Line 2	Tri Usi	1 218	min	,127	en, wohin sie gehören, verrecht ren geste. Bur Anschma der Richtsgleit
	Einnahme . Ausgabe			Tu din	med light		8	y salar arraith	がはい		Form,	113 514 75 0 14	en ble Rechmingen der betreffi werden. Um ble Regiffion zu er erfelden Reibenfolge erfolgen.
100	Bestand Vorschuß				Tela la			annalo.	31171	11100 h	incr S		lechnung. Für ble felberen ja ber Jahrgang angegeben zu w ein Daylich aufgestebet zu w
	Einnahme . Ausgabe			184 24 2	ine i sini		3	To dru	disput upitt	andin.	gejdg Def	copii euro	bie Beregge, welche wirflich jen Gintzagungen bürften fich
REE	Bestand Vorschuß				Mar I			onostus tos	10				numa angebrachte bleberficht i hech bemerh, back bet ben Bly
111	Einnahme . Ausgabe .				ENG OFFIE			5 754 B	11 720		0.21	12 QH	te und Musqabe fich in "Itt- ie und Musqabe fich in "Itt- ia"s vie einziehbaren Einwahmel
5 E 69	Bestand Borschuß						34	HUN!			Hand		ge verausgabenbon Amsgeberd verben.

Anmerkung zu Schema N.

Bei der Einnahme werden in Colonne 11 des Einnahme-Journals die Eintrittsgelder und die Provision zusammen genommen im umstehenden Abschluß unter Einnahme eingetragen, und zwar ebenfalls in Colonne 11.

Unmerkung zu Schema O.

Obgleich der Form nach der frühere Wohlthätigkeits = Berein aufgelöft und ber Darlehnstaffen = Berein neu gebilbet wurde, fo fand im Wesentlichen doch eine Reorganisation des ersteren in den letteren ftatt, berart, daß das Bermogen, sowie die Schulden bes Bohlthätigkeits-Bereins auf den Darlehnstaffen-Berein übergingen. Daß in der letten Rechnung des ersteren, nämlich in der Rechnung pro 1864, die Summe ber Ginnahme mit ber Summe ber Ausgabe genau übereinstimmt und sich deßhalb in der 1865er Rechnung weder ein Bestand, noch ein Vorschuß aus dem Borjahre findet, kommt baher, daß der ganze Ueberschuß der Kasse bes Wohlthätigkeits-Vereins pro 1864 in Ausgabe und zu einer Stiftung für einen wohlthätigen Zweck verwendet wurde. Wie in bem Schema geschehen, muffen jedesmal, wenn auch fein Beftand, beziehungsweise kein Vorschuß, aus dem Vorjahre vorhanden fein sollte, die Bezeichnungen bafür boch ftattfinden, und es muffen be= treffendenfalls bie Gelbcolonnen burchpunctirt werben. — Die Refte aus ben früheren Jahren werden in den betreffenden Unterabthei= lungen, wohin sie gehören, verrechnet, damit die Uebersicht nicht verloren geht.

Zur Prüfung ber Richtigkeit ber zurückgezahlten Darlehn müssen die Rechnungen ber betreffenden Vorjahre zu Grunde gelegt werden. Um die Revision zu erleichtern, muß die Aufführung in derselben Reihenfolge ersolgen, wie in der betreffenden früheren Rechnung. Für die früheren Jahren braucht dann in Colonne 1 nur der Jahrgang angegeben zu werden. In Colonne 2 werden nicht die Darlehn aufgeführt, wie sie gezahlt worden sind, sondern nur die Beträge, welche wirklich noch geschuldet werden. Die übrigen Eintragungen dürften sich aus der Instruction und aus dem Schema selbst ergeben. In Bezug auf die am Schlusse der Rechnung angebrachte Uebersicht des gesammten Kassenzustandes wird noch bemerkt, daß bei den Anlehn und Darlehn das "Soll" eingetragen wird. Da bei der Haubenichteilung "Kosten" Einnahme und Ausgabe sich im "Ist" ausgleichen, so müssen bei den Activa's die einziehbaren Einnahmereste, und bei den Passiva's die noch zu verausgabenden Ausgabereste, berücksichtigt, resp. ausge-

führt werden.

0.

Rechnung

bes

Heddesdorfer Darlehnskaffen = Bereins

für das Jahr

1865.

Abgelegt und als richtig bescheinigt Heddesborf, den 1. Februar 1865.

> Der Rechner, Lauf.

Cautions = Bermert.

Der Rechner hat für seine Geschäfts= führung, in Folge Beschlusses der Generals Bersammlung vom

den als Bürgen gestellt, welcher als Selbstschuldner und Zahlsmann für alle Berpstichtungen des Rechners haftet. Die Berhanblung darüber vom befindet sich in den Händen des Bereins-Borstebers.

1 Datum		2 ©	oll	3	4 Datum ber	0	5	6	7	8	9 10 Wirkliche Einnahme	R e ft gegen	Don den	13 1 Reste	14 Nro.	15
der Zah= Lung.	Ga	m 113e11	Lauf Ja	das ende hr.	Nück= zah= lung.	u	nsen.	Beiguge: Zinfen.	Lau= fende Nro.	Einnahme.	im tm Einzelnen. Ganzen,	soll.	find noch zu ver= rechnen	fallen aus	ber Belege.	Bemerkungen.
	th.	ig. pf.	tb.	fa. pf.	CHE	th.	ig. pf.	th. ig. pf.		11.20	th. fg. pf. th. fg. p	f. th. fg. vf.	th. ig. pf.	th. ig. pf	13 1/2	an distant and
Cafe Courses to the Course of Courses of Cou			0.1		and:	14			0010	A.Beftand aus vorig jähriger Rechnung B. Anlehn.	C. Barligh order J. Refer and den Bue ance.	- 13 - 41			7.	8
5/1. 65. Datum			500 7409)) 23 3		18 STORY			2 3—26	1. Fremde Capitalien. a) Direkte Anlehn. Ab. Pelz in N. folgen 24 Eintragungen	7409 23 3 7909 23	3 118 - 8	1 15 - 1018 2 - 15 -	alit?	1 2—25	200 - 200 Sum 18000 - 720
1/2, 65, Datum	388 388 388 388 388 388 388 388 388 388	1 70 1 70 1 0	200			6.5	919		27 28—33	b) Borschüffe vom Bankier. 3. A. Bender Soh folgen 6 Eintragungen	200 — 1200 — -	084	12 27 4		26	997 37081
/7. 65. Datum			60 503						Te fin	c. Sparkassengelb. Monat Juli 1865 - bie übrigen 5 Monate 2. Sinlagen der Mit	503 28 3 563 28	3			28-32	10
1 3 to 1 to 1 to 1 to 1 to 1 to 1 to 1 t			735 74	5 — 25 —					40 41	glieder. laut anliegendem Ber zeichniß Der Einlage zuzuschrei-	735 5 — 74 25 — 810 —				33	
mbips leb si metal linte			239	4 4	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1	15.00			42	bende Dividende . 3. Nefervefond. Laut anliegender lieber weifung	239 4 4 239 4	4			34	Der Refervefond betrug uit. 1864 Dazu nebenfte- bende Summe . 239. 4
111			10722	25 10	30	ev.	33 TE	TD (12 Gr	e Seki Sanibe Sanibe In Sen	Summa B.	10722 25 1	10				Thir. 239, 4

1 Datum	2 S	3 o [[Datum	5	6	7	8	9 Wird Einn	10 fliche rahme	11 Rest	12 Von dem		14	15
ber Zah, lung.	im Sanzen.	für das laufende Jahr.	der Rück= zah= lung.	Zinsen.	Berzugs: Zinsen.	Lau= fende Nro.	Cinnahme.	im GinzeInen.	im Ganzen.	gegen das Soll.	A A A A A A A A A A A A A A A A A A A	I	Nro. ber Beläge	Bemerfungen.
	th. [g.pf	th. fg. pf.		th. sg. pf.	th. fg. pf.			16. fg. pf.	th. jg. vf.	th. fg. pf.	th. fg. pf th.	· fg. pf.	!	
1		+					C. Darlehn (zurüd- gezahlte)					Communication of the last		
							1. Reste aus dem Borjahre.				1000		W. 400	
1860	6	6	¹¹ /5. 65.	- 9-	3 -	48	Anton Moll in N. 2. Källig im lan:	-	6				35	
1862	30	10	²⁸ /11.65.	1 15 -	2 - - 6	44	2. Fällig im lan: fenden Jahre. Heinrich Obig	10					36	1204
Datum 5/3. 65.	18000	7204	5/ c. 65.	<u> </u>		45—1184 1185	Simon Thran	204 — —	7254 — —				"	Auf 3 Monate.
	18076	7260 - -		912 27 2	13 3 6		Summa C.		7260					
							D. Asten.							
		10				1186	1. Zinfen. Binfen vom Bantier .	. 10						
		912 27 2				1187 1188	Liver Sinsen laut Auf ftellung unter C Berzugszinsen laut Auf ftellung unter C	912 27 2		8				
		20110				1490	2. Provision.							
		394 18 4				1189	laut anliegender Ueber weisung	394 18 4	394 18	4			37	
		191 20 -				1190	3. Eintrittögeld. laut anliegender Ueber weifung	. 1 91 20 —	191 20 -				38	
		1522 9					Nebertrag		1522 9 -					
					111	ı	1	111		1 11	1 1 1 1	111		

1	2	3	4	5	6	7	8	9 Mir	10 Fliche	11	12	13	14	15
Datum	8	011	Datum					Einn	fliche ahme	Reft	Von dem	Reste		
ber Zah=	im Ganzen	für das laufende Jahr.	der Rück= zah= Lung.	Zinfen.	Surjent	Lau= fende Nro.		im Einzelnen.	im Ganzen.	gegen bas Soll.	find noch zu vers rechnen.	fallen aus.	Nro. ber Beläge.	Bemerkungen.
	th. fg. pf	th. fg. pf		th. fg. pf.	th. fg. pf			hlr. fg. pf.	thir. fg. pf.	thir. fg. pf.	thir. fg. pf. th	hir. fg. pf.		
	3 1	1522 9—					Nebertrag		1522 9 —					
							4. Gerichtetoften.							
							a) Reste aus bem Borjahre.							
		1 13 —				1191	Anton Mou.	-	1 13 —				39	
							b) Fällig im lan fenden Jahre.	1 1 1 11						
		69 28 11				1192	Non den in Ausgabe unt D aufgeführten G richtskoften find eing gangen	t	69 28 11				40	
		1593 20 11					Summa D		1593 20 11					
						1,0								
							Wieberholung							
		10722 25 10					A. Bestand . B. Anlehn .		10722 25 10					
		$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$					C. Darlehn . D. Kosten		7260 — — 1593 20 11					
	-	19576 16 9					Sa. aller Einnahm		19576 16 9					
			11.				137							
			1										1	

1 tum	2 3 Soll	4 Datum	5 II	6	7	e innèhme Ennèhme	O Wus	10 Eliche gabe	Ne șt	Von de	m Refte	14	163
er ah= ng.	im sanzen. für das Laufende Jahr.	der Rück= 3ah= lung.	Zinfen. wer. fg. of.	Berzugs: Zinfen.	fende. Nro.	Ausgabe.	im Ginzelnen Wir. fg. pt	im Ganzen.	gegen bas Soll. thir. fg. pf.	find noch zu ver= rechnen. thir. fg. pf.	fallen aus. thir. fg. pf.	Nro. ber Beläge.	Bemerkungen.
					1139	A. Vorschuff lan vorigjähriger Res nung. B. Anlehn.	(etto) Rustri Rustri Rustri Rustri Rustri	ing and and a	P051				
	150 — — 4339 — —	1/7. 65. Datum			1193 1194 ₀₁₈ 1211	1. Fremde Capitalia	150 — —	4489 — —	1621 1231 1231			41 42—59	218 mo
	400 — — 3550 — —	5/2. 65. Datum			1212 1212 ₆₁₈ 1222	3. A. Bender Go	400 — —	3950	9981 2051 41-611			26	e Joe
	3 28 3 20 — —			1		c. Sparkassengeld Monat August Die übrigen 4 Monate	3 28 3	23 28 3	5844 5843 5844			60 61—64	
-	4 5 - 5	/4,65	6-	1	1228 229 _{6is}	2. Einlagen von D gliebern. Philipp Abt . Folgen 5 Eintragungen	1	5 5	(485 11.00			65 66—70	
_	8468 — —	3	84 29 6			Summa B.	Mari	8468 — —				a M	

1	2		3	4	5	MI	6	T	7	8	1	9	10	11	12	13	14	15
atum		oll	- C	Datum ber	nesd			0 10	1	ogintiar odanank	2		fliche gabe	Rest	Von der	n Reste	Nro.	1 : 3
der Zah- ung .	im Ganzen.	lauf Ja	hr.	Rück= zah= lung.	Zinj	en.	Berzu Zinfe	n. fer	nde ro.	Ausgabe.	Einz	m eInen.		gegen bas Soll.	find noch zu ver- rechnen.	fallen aus.	ber Beläge.	Bemerfungen.
	th. fg. pf.	th.	ig. þf.		th. fg	. þf.	th. ig	Þf.		n d Alft traffate	thir.	fg. pf.	thir. fg. pf.	thir. fg. pf.	thir, ig. pf.	thir. ig. pr.		
1. 65.		40						12	34	C. Darlehn. Otto Bogtmann in M. Bürge: Pet. Schmibt von da	40		dadiliri	81			71	auf 5 Sahre.
. "		_200							35	Ant. Wahlort in M. Bürge: Phil. Weber von da Simon Thran in M. Bürge: Wilh. Stuhl von da	200	Total Total	ediner de pendangan 3 . Et n'h	291			72 73	auf 3 Monate.
tum		8126						123 13	7bis	Bürge: Wilh. Stuhl von ba folgen 155 Eintragungen.	8126		8406	245.0			74 bis 228	
		8406						-		Summa C		of actions,	8406	083-1			1	
		24								D. Aoften. 1. Zinsen.			18cm 20	1695 1695 1201			229	
		34 10 865	29 6				100	139 139 1394 148	93 Ibis	Laut Aufstellung unter B. Georg Weber Golgen 83 Eintragungen.	1(129 6					2306is317 26	nac
		74 2	25 —					148 148 148	32 3	Binfen an ben Bankier . Dividende für die voll- ftändigen Einlagen . Den unvollft. Einl. zuzu- fchreibende Dividende .	7	4 25 -	985 14	5			318	ns -
		160 -		1				140	E 0	2. Berwaltungs= fosten.	16						319	Das Zahreseinkomi
1		10 -				1		148 148	6 2	In Rechner Lauf . In M. Tröller, 3im- mermieiße		0	100				320	beträgt 120 Thl. 400 find für besondere Me waltung.
	1	155 1	4 5			1			-	nebertrag .	17	0	985 14	5				
	1	155 1	4 5							Uebertrag .	17	70	985 14	5				

1 Datum ber	ි 	oll	Datum ber		117	7	Alienide Kingabe		10 fliche gabe	ne st	12 Von der	13 n Reste	14	15 11 a 3.
gah: ung.	im Ganzen.	für das laufende Jahr.	zah= lung.	Zinfen.	Durlen.	fende Nro.	dingelsen Congres	im Ginzelnen.	im	gegen bas Soll.	find noch zu ver= rechnen.	fallen aus.	Nro. ber Beläge.	Bemerfungen.
	19. 18. 41	19. 19. 21		10. ig. bt.	th. fg. pf.		E. A. Artif. Margin and	thir. fg. pf.	thir. fg. pf.	thir. fg. pf.	thir. ig. pf.	thir. fg. pf.	Thy at	de the about 1
	- 12.02 c. 20.70 (c.	1155 14 5				1487	Uebertrag. Erstattung baarer Aus- lagen an die Mitglieder des Borstands und des Berwaltungsrathes		985 14 5				321	
		103 20 8				1488 1489	Un B. Striider für Druckjachen und Bücher Für Stempel = Aus-	103 20 8	SHIPS SHIPS				322	
		239 4 4				1490	3. Refervefond.	239 4 4	297 20 8 239 4 4				323	
	-	- 25 - 6				1491 1492 _{bis} 1527	4. Gerichtstoften. Beter Lang		71 11 6				325 3260 i 8361	
		1593 20 11					Summa D.		1593 20 11					
		8468 3 3 8406 — 1593 20 11 8467 24 2					Wiederholung. A. Borichuß B. Anlehn C. Darfehn D. Kosten Sa. aller Ausgaben Abschluß Die wirkliche Einnahme beträgt Die wirkliche Ausgabe	ni not not not not not not not not not not	8468 3 3 8406 — 1593 20 11 18467 24 2					
							beträgt		18467 24 2					

1 Datum	2 S	3 0 I I	4 Datum	gj. 5 isti inst	m (8)	7	Meichlige Rechiffe	9 Wird Uns	10 Liche gabe	N e ft	Pon de	13 em Reste	14	15
Datum ber Zahlung.	im Ganzen. th. fg. pf	für das laufende Jahr. th. fg. pf	ber Rückgah= lung.	3insen.	Bergugs: Zinfen.	Lau= fende Nro.	Ausgabe.	im ğinzelnen.	im Ganzen, thir. fg. pf.	gegen bas Soll. thir. fa. vf.	find noch zu ver- rechnen thir. fg. vf	fallen aus thir. fg. pf.	Nro. ber Beläge.	Bemerfungen.
						lle	bersicht des	gefan	muten	Raffer	ızustan	ides.	jim 1	bir Einnohn
		3.1. DE .				Tayl	S. Elding	Aus frü= heren Jahren.	laufenden Jahre.	Summa.	Davonab im lau= fenden Jahre.	Bleibt Ende 1865.	ontogni ben	Annerfung. Dieser Ropf wird in bas Formular einge- schrieben.
		418 2 2 2 10 19				1	1. Bestanb	6035 2 7	1108 22 7 2750 —	1108 22 7 2750 — —	7260 — —	1108 22 7 2750 - 17181 2 7	15/3	Gegenvoärtig auf bie anllege feligeliefft:
		100 100 100					Sa. aller Activa	6035 2 7	12264 22 7	28299 25 2	7260 — —	21039 25	ijum o	ndomis) sid
							Borschuß Bon bem Bankier Unlehn: a) Directe Anlehen . b) Sparkaffengelb . c) Einlagen ber Mitgliebe d) Reservefenb . Unsgaberefte bei bei Abtheilung D. (Kosten	- - -	7909 23 3 563 28 3 810 — 239 4 4	23944 25 10 563 28 3 810 — 239 4 4	4489 — — 23 28 3 5 5 — — — — —	19455 25 10 540 804 25 239 4	ing 85	ber Pestand Dieser, sen nahmeneti un
							Sa. offer Passiva	6035 2 7	9522 25 10	25557 28 5	4518 3 3	21039 25 2	200	

Abschluß.

Nachdem die gegenwärtige Rechnung sorgfältig geprüft und barüber das beigefügte Protocoll aufgenommen worden ist, wird vorläufig festgestellt:

ber Bestand "	bie Einnahme auf	19,576 18,467	16 24	pfg. 9
Der Bereins-Borstand. Segenwärtige Rechnung wird mit Bezug auf die anliegende Berhandlung definitiv festgestellt: die Einnahme auf 19,576 16 9 18,467 24 2 der Bestand	der einziehbare Einnahmerest		100 G	in 7
Segenwärtige Rechnung wird mit Bezug auf die anliegende Berhandlung definitiv festgestellt: die Einnahme auf 19,576 16 9 18,467 24 2 der Bestand	Heddesdorf, ben 1866.		STUD	
auf die anliegende Verhandlung definitiv festgestellt: die Einnahme auf	Der Bereins = Borftand.	100 Fe 1	20 al 3	
"Ausgabe "	auf die anliegende Berhandlung definitiv	2750 — 24441 2 	- 04 - 100 -	
ber Bestand	01/4+0++1/4-			
bleiben pro 1866 zu verrechnen. Heddesdorf, den 1866.	Dieser, sowie ber einziehbare Gin=			Name and Address of the Owner, where the Owner, which the
Heddesdorf, den 1866.	und der Ausgaberest	82 <u>200</u> 0 — 018		
Day Wannaltona Suath	bleiben pro 1866 zu verrechnen.	1289	1.0	
Der Berwaltungsrath.	Heddesdorf, ben 1866.		M TO A	
	Der Berwaltungsrath.	82 76669	92/25 10	

P.

Einnahme = Controle

der Heddesdorfer Darlehnskaffe.

~~~~

| 1             | 2              | 3<br>Der Zahlung | 4<br>gspflichtigen | 5<br>Bei                            | 6<br>renning                     | und 7                           | Betrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 9<br>der Sol                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 10<br>L-Einnahı                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                          | 11<br>Contract                     | 12                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 13                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 216 116.1<br>225111/1 V2612                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------|----------------|------------------|--------------------|-------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lau=<br>fende | Datum<br>ber   |                  | 0                  |                                     | nlehi                            |                                 | THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE S | 0 **                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Rost e                                   | and the last                       | Garista                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Summa.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Bemer=<br>fungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Nro.          | Anwei=<br>fung | Namen.           | Wohnort.           | Directe<br>Anlehn<br>thir. fgr. pf. | vom<br>Bankier<br>thir. fgr. pf. | Sparkaffe<br>geld<br>thir. fgr. | Einlagen<br>ber<br>Mitglieder<br>olr. fgr. pf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Warleh                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 3infen.<br>pf. thir. far.pi                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | für Be<br>Pro-<br>vision.<br>thir. fg.pf | eintritte<br>gelb.<br>thir. fg. pf | Gerichts:<br>fosten,<br>thir. fg. pf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | thir. fgr. pf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | and 11d ainr<br>d strip gam                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|               |                |                  | Nebertrag          |                                     |                                  |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Citation of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the contr | and many control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of the control of t |                                          |                                    | TO ILL OR COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME IN COME | THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE PARTY OF THE P | men-Velüge felorinale mi falori, maine guidenmenge felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie, ab felori, mie |

#### Anmerkung zu Schema P.

In die Ginnahme-Controle werden von dem Bereinsvorfteber, ober unter Leitung beffelben, von einem zum Kaffen-Controleure bestimmten sonstigen Borstandsmitgliede alle Ginnahmen, nachdem solche festgestellt und fällig find, eingetragen, und zwar ähnlich, wie bei dem Haupt-Ginnahme-Journal. Bei punktlicher Führung muß biefe Controle genau nachweisen, welche Ginnahmen der Rechner zu machen hat. Die den letzteren zu überweisenden Ginnah= men-Belage muffen mit ber betreffenden Rummer ber Ginnahme-Controle verschen werben. Die lettere wird auf jeder Seite sofort, nachdem solche gefüllt ift, abdirt. Die fich ergebende Summe wird auf der nächsten Seite vorgetragen und mit dieser wiederum zusammengezogen 2c. Am Schluffe jeden Monats wird in gleicher Weise, wie dies bei dem Ginnahme-Journal auseinandergesetzt wor= den ift, abgeschloffen, fo daß jeder Monatsabschluß die Summe des laufenden Monats, sowie die Summe aller verfloffenen Monate nachweist. Bor dem Jahresabschlusse muffen die fämmtlichen Eintragungen in Bezug auf ihre Richtigkeit genau geprüft werben, so daß man die Ueberzeugung hat, daß das Jahres-Ginnahme-Goll genau richtig ift. Unter die gleichnamigen Summen ber Controle wird dann der Jahresabschluß des Ginnahme = Journals gefett. Die Differenzen ergeben die Einnahmereste, welche mit bem Beftande, der sich nach Bergleichung des Ginnahme= und Ausgabe= Journals ergibt. (S. Anmerkung zu Schema D), ähnlich wie bie für das Haupt-Ginnahme-Journal vorgeschrieben ist, in die nächst= jährige Controle eingetragen werben.

Q

## Ausgabe = Controle

ber Beddesborfer Darlehnstaffe.

| 1177                         | and the state of              |                                                                                          |                                               |                                  |                     |                   |                                                      | A                                     |                                          | ly Smalles                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | HITE                            |                                                         |
|------------------------------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------|---------------------|-------------------|------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------------------------------|
| 1                            | 2                             | may believen, and there go                                                               | Benei                                         | 5<br>inung                       | 11 lb               | Be                | 8<br>trag der                                        | r Soll=9                              | 10<br>Ausgaber                           | n 11                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 12                              | 13                                                      |
| č                            | Datum                         | Der Empfangsberechtigten                                                                 |                                               |                                  | 1 ch n              |                   |                                                      |                                       | o ît e                                   | COLUMN TO THE REAL PROPERTY AND ADDRESS OF THE PARTY AND ADDRESS OF THE | and mo                          | uogailhoa ni                                            |
| Mr.                          | ber                           |                                                                                          | frem                                          | e Capit                          | alien               | Sul acon          | of offi                                              | Shadonoul                             | Sept white                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Summa.                          | Bemertungen.                                            |
| Laufende Nro.                | An-<br>wei-                   | Namen. Wohnort.                                                                          | directe<br>Anlehn.                            | an ben<br>Bankier.               | Sparkasse<br>geld.  | der<br>litglieder | Darlehn.                                             | Binfen.                               | für Ver-<br>waltung.                     | Gerichts-<br>kosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | r manab                         | Reduce gang                                             |
| ४०                           | fung.                         |                                                                                          | thir ig. pf.                                  | thir. ig. pf.                    | thir. fg. p         | ir. fg. pf.       | thir. fg. pf.                                        | thir. fg. pf.                         | thir. fg. pf.                            | thir fg. pf.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | thir, ig. pf.                   | the Suntient                                            |
| (Spain<br>jojani,<br>mirh-d  | ic tight<br>through<br>af too | elen 3.0071103 a IUggāli<br>n teldepolitik ir. astiri II<br>nadifon stole vergelingin ir | Maria<br>Na cas<br>s als più                  | joter 3<br>ener 24<br>er 10to    | etae<br>ome<br>smr. | 48                | pinterjalia<br>najvinul (S<br>Ynghull                | die Allena<br>angen gar<br>deliffe de | rinig no<br>rinig no<br>118 - Society    | is 3 mayo<br>in 1 som<br>med cos                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | chir vis<br>o utic<br>ot ift d  | Summen an<br>exfolgen eben<br>Centrolo gef              |
| gajanu<br>Kurija<br>den lij  | empoje<br>jede do<br>albe     | es bu van Frankline Journal<br>in lotters to high liver West                             | jina 190 juri<br>kusa tirapat<br>pantisasia j | e in gle<br>confess o<br>the Con | ions<br>lone        | 2 2 2 2           | 91948, 794<br>drypg 1/9<br>d 2/8, 1/9<br>(1/94), 182 | Tebegilit<br>IL IR, gen<br>Soll Pock  | C 310 inn<br>parago stori<br>storical, p | n Bleng<br>abmeGou<br>feliasBell                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | o bide<br>unif 350<br>Tidig     | Controle wii<br>wie bied bei<br>Unter bas d             |
| bee to<br>pade y<br>Cristing |                               | Der ein Lahrischklinfe<br>in Beutz auf fin Richtisch                                     |                                               | Pumil<br>Pumil<br>Pil            |                     | 112               | ngen vilt<br>diffidhete                              | Die Officer<br>in vie ni<br>merben    | periodice<br>Backallier                  | or days days<br>or days days<br>mod from a<br>more modest                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | enals gef<br>Fe weld<br>Fe weld | rrependen<br>Ausgabe-Iou<br>die Ausgaber<br>Ausgabe Con |
| demyn<br>man                 | rideis<br>ma                  | il. Unet sie glicheskiere<br>pre Jehrschichte bes Eing                                   |                                               |                                  |                     |                   |                                                      |                                       | ma Es)                                   | Pag in 6                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | nuisonnii)                      | s(sis)                                                  |
| Die 9<br>Banke<br>James      | ben i                         | et eigenen sie Genagmerspie<br>1d upde Dergleichung des Gi<br>Ot. (S. Anmerberg zu Scha  |                                               |                                  | inte                |                   |                                                      |                                       |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                                                         |
| (0x 34<br>10) = 0            | Swall<br>Gue                  | telimajene Joseph i imegija<br>nie draginajen eritoru                                    | Gent His                                      |                                  |                     |                   |                                                      |                                       |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                                                         |
|                              |                               |                                                                                          |                                               |                                  |                     |                   |                                                      |                                       |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                                                         |
|                              | ,                             |                                                                                          |                                               |                                  |                     |                   |                                                      |                                       |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                                                         |
|                              |                               | Uebertrag                                                                                |                                               |                                  |                     |                   |                                                      |                                       |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                                                         |
|                              |                               | repetitus                                                                                | 1                                             | 1                                | 1                   |                   |                                                      |                                       |                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                 |                                                         |

#### Anmerkung zu Schema Q.

Die wie Die Ginnahme = Belage von bem Bereinsvorsteher ju vollziehenden Ausgabe - Anweifungen werden von demfelben ober dem besonders zu bestellenden Raffen = Controleur in Die Ausgabe-Controle eingetragen, welche bas Ausgabe-Soll für ben Rechner gang genau nachweisen muß. Auf jede Ausgabe = An= weisung wird die betreffende Rummer ber Ausgabe-Controle gefest. Das Aufaddiren ber Seiten, Die Uebertragungen ber Summen auf Die nachsten Geiten, sowie Die Monatsabschluffe, erfolgen ebenfo, wie bies in ben Anmertungen gur Ginnahme= Controle gesagt ift. Bor bem Rahres = Abschluffe ber Ausgabe= Controle wird Dieje in Bezug auf Die Richtigkeit ber Bahlen, wie bies bei ber Ginnahme=Controle bemerkt ift, genau gepruft. Unter das als richtig festgestellte Jahres = Soll werden Die betreffenden Summen nach dem Jahresabschluffe des Saupt-Ausgabe-Journals gefett und verglichen Die Differenzen bilben Die Ausgaberefte, welche mit ben Borichuffen in ber nachftjährigen Ausgabe-Controle jur Soll-Ausgabe gestellt werben.

(Siehe Anmerkung zu Schema E.)

### Nachweisung

der Anträge auf Darlehn und beren Bewilligungen

im Iten Bezirk

(Seddesdorf)

des Heddesborfer Darlehnskaffen - Bereins.

| _             | - Water                                  | days and                                 | Janua O                                  |                             |                                                 |                                  |               |                                                | (In-                    | white arthurs ar                                       | 140                                 | AUTH          | i (ures - iu)                                  | A HE Rustenmers                                                               |
|---------------|------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------|---------------|------------------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
|               | a) de                                    | r Antragstell                            | (er, b) der                              |                             |                                                 |                                  | De8           | Antra                                          | gs                      | Der                                                    | Œ                                   |               | Datum                                          | Dele Nachweiter                                                               |
| ro.           | tollichteten beite                       | DU PERMI                                 | Immobile                                 | ar-Bermo                    |                                                 | m.v                              |               | 2.1                                            | and.                    | beantragte                                             | wur                                 |               | ber                                            | Chambigan 21 ben I                                                            |
| Laufende Dro. | Namen.                                   | Wohnort.                                 | Gebäube.                                 | 9.6.03111                   | Werih,<br>abzüglich<br>der<br>Schulden.<br>Thir | Mobi<br>larver<br>möger<br>Ehlt. | Datum.        | Bet1                                           |                         | Betrag foll<br>verwendet<br>werden für:                | Borst<br>bewill<br>Thr.             | ande<br>ligt. | Vorstands-<br>sihung.                          | Bemertungen.                                                                  |
| 1             | a) With. Nöthig                          | hebbesborf                               | haus u. Stall                            | 2                           | 400                                             | 200                              | 1865<br>25/11 | 40                                             | lojz:                   | eine Kuh                                               | 40                                  | d i           | 4/12                                           | nerten ble Borland Cu                                                         |
| 15 m          | b) Peter Sicher                          | olanjajan@                               | haus, Stall und Scheune                  |                             | 600                                             | 250                              |               | chur y<br>tog fi                               | logd<br>of<br>logd      | dnedjevid a<br>ligitlidisty s<br>asduslicii            | 6 - 16<br>6 - 16<br>10 - 16         | e de co       | 0-4 01-41<br>10 19  19<br>10-89 11             |                                                                               |
| Allas<br>Mari | der bes ein richtig.<br>kollen Summen b  | encerolle<br>ab tes                      | i ismali (li<br>rahse+Loll<br>ahmeabidii | nestel<br>Te ber            | tle p                                           |                                  | 100           | entine<br>no en                                | inoi<br>inoi            | ed ber dand<br>gelichthen                              | - paug<br>1 ins                     | in.           | ndt og eli<br>omingomu<br>Latinu ar            | meetheit foonender is<br>gen Modficht für die d<br>Diese nicht verkill werd   |
| No.           | egaboritermate guid<br>Congologia, welce | e und nicel<br>mis bus Be<br>rell'Aleban | com Rac<br>molification<br>activity ton  | Differen<br>Ser add<br>Seft | en klini<br>Hekidar                             |                                  | 3             | 1500                                           | eable<br>elife          | pilkoviga is<br>solistaj jos                           | inds<br>alpoi                       | 1             | endatio d<br>1 ohinBer                         |                                                                               |
|               | (Sufe Annaha)                            | ju Sakina                                |                                          |                             |                                                 |                                  | 18            | d in<br>Angmil                                 |                         | ejjed 86 dat<br>6 Hi gibisis                           | 1 ol                                | ejin          | edili u<br>edili u<br>edili u                  |                                                                               |
|               |                                          |                                          |                                          |                             |                                                 |                                  |               | ungill<br>rog 3                                | als<br>(a)              | file vie S<br>oted innece                              | ined<br>Sam                         | 75            | gum mig.                                       |                                                                               |
|               |                                          |                                          |                                          |                             |                                                 |                                  | 100 S.O.      | d, reod<br>dufte<br>dufter<br>render           |                         | hi tagəni<br>gizatrafiyyen<br>gizatrafiy<br>gizəlizəti | emoge<br>and an<br>illen            |               | toffen.<br>1900 juni<br>1900 juni<br>1900 juni | angelehiene Gesteren, n<br>augelehiene Geld nur d<br>zu machen und das d      |
|               |                                          |                                          |                                          |                             |                                                 |                                  | 5A            | better<br>it, in<br>it ite<br>it ite<br>occhie | am<br>Lie<br>Eng<br>Eng | uluhjenden<br>1. Verfahren<br>Berormund<br>elner gewil | Sarie<br>office<br>of Ure<br>of Sec | mi<br>mis     | n und l<br>Algen.<br>Lerbings<br>nen iBei      |                                                                               |
|               |                                          |                                          | 7                                        |                             |                                                 |                                  | - 44          | Beich<br>(See                                  | His<br>His              | dith hun d<br>ustiben<br>hen gefährb                   | derein<br>arlehi<br>Võefii          | E SI<br>T     | fandfold h<br>den und<br>seen und              | für eine gedeligliche Wir<br>finnig geforderte und<br>eines Vereines untergre |

#### Anmerkung zu bem Schema ber Nachweisung ber Anträge 2c.

Diese Nachweisung ist nicht unbedingt nothwendig, Grundlage zu den Bewilligungen der Darlehn jedoch sehr wunschenswerth. Ift fie vorhanden und werden von den Borftandsmitgliedern die Anträge nach gewissenhafter Ermittelung ber Berhältniffe ber Darlehnsuchenden eingetragen, fo hat man bei ben Bewilligungen einen bestimmten Anhalt; andernfalls werben bie Borftandsmitglieder in ben meiften Fallen erfahrungs: mäßig nicht im Stande fein, Die Berhaltniffe ber betreffenben Mitglieder fo anzugeben, wie dies für den Borftand Doch wunschenswerth ift. Bei ber Erforschung ber Berhaltniffe ift gang entschieden anzurathen, Dies nicht in auffallender, fondern in möglichst schonender Weise zu thun, was bei der durchaus nöthi= gen Rudficht für bie Darlehnsuchenben fo geschehen tann, bag Diese nicht verlett werden und daß fie, wo möglich, von ben Eintragungen gar nichts erfahren. Dies in ber geeigneten Beife berbeizuführen muß bem Tacte ber Borftandsmitglieder überlaffen bleiben. Geschieht bas Erforschen ber Berhältniffe in einer für Die Mitglieder unangenehmen Weise, so wird es beffer fein, Die Nachweisung gar nicht zu führen. — Wichtig ift die Angabe bes 3medes, wofür die Darlehn verwendet werden follen, ba bei vorsichtiger Verwaltung dieser Zweck für die Bewilligung durchaus maßgebend fein muß. Man wird immer fehr gern Darlehn bewilligen, welche zur Bermögensverbefferung ober zu neuem Erwerbe bienen follen. Wird aber vorausfichtlich bas angeliehene Geld nur bagu benutt, um unnöthigerweise Schulden ju machen und bas Gelb zu unnüten Zwecken zu verwenden, fo ift es für ben Berein und die Darlehnfuchenden am beften, bas Geld nicht zu bewilligen. In foldem Berfahren liegt, wie man entgegnen fann, allerdings eine Art Bevormundung; biefe ift aber in ber angegebenen Beife bis zu einer gemiffen Grenze für eine gebeihliche Wirtsamkeit bes Bereins auch nöthig. Leicht= finnig geforderte und bewilligte Darlehn wurden ben Credit eines Bereines untergraben und fein Besteben gefährben.

#### Der Seddesdorfer Darlehnstaffen = Berein

an

(folgt name und Wohnort)

Die Einzahlung des am . . . . . . gezahlten Darlehns von Thir. . . . hat in Preußischem Courant mit Zinsen à 5 Prozent jährlich in Jahren in folgender Weise an den Bereins-Rechner zu erfolgen:

|    | Eermin<br>am<br>Novbr. | Für<br>gewährte<br>Darlehn.<br>Ehlr. | 31 | Für<br>n∫en.<br>©gr. Pf. | Von<br>Mos<br>naten. | Su        | gezahlte<br>mme.<br>Sgr. Bf | Datum.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Quittung in Worten<br>nebst Unterschrift des Rechners.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----|------------------------|--------------------------------------|----|--------------------------|----------------------|-----------|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 18 | 18.0                   |                                      |    |                          | THE A                |           |                             | 10 M                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 18 | report.                |                                      |    |                          |                      | Been,     |                             | Media Media                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8  | 1000                   |                                      |    | 1                        | Table of the last    |           |                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | An angle of the state of the st |
| 8  | Spring                 | 100 P                                |    |                          | modern)              | All Miles |                             | A THE                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 18 | martisger              | 20 A 20 A                            |    |                          | Bear of              | 800       |                             | 500 T                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| _  | Summa                  |                                      |    |                          | 84                   |           |                             | and the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of t | opposition of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the  |

hebbesborf, ben 1. Oftober 186

Der Bereins = Rechner

#### Bemerkungen.

1) Diese Zahlungs-Aufforderung ist bei jeder einzelnen Zahlung vorzulegen und dient als Quittung.

2) Die Zahlung hat am 1. November zu geschehen, widrigenfalls die ganze noch schuldige Summe auf dem gerichtlichen Zwangswege beigetrieben werden wird.

#### Unmerfung zu biefem Schema.

In der Annahme, daß es den betreffenden Rechnern zu überlassen sein dürfte, wie sie ihrer Pflicht bei der pünktlichen Einziehung der Bereinsgelder genügen, ist für die Forderungszettel keine ausdrückliche Vorschrift, erlassen. In dem gegenwärtigen Schema wird jedoch die bei dem Heddesdorfer Vereine in dieser Beziehung bestehende Einrichtung mitgetheist. Diese Forderungszettel bleiben in den Händen der Schuldner und werden in jedem Jahre bei den Zahlungen vorgelegt. Es dient dies sowohl zur Erleichterung für den Nechner, als auch zur Bequemslichseit für die Schuldner, welche auf die Weise anstatt einzelner Jahresquittungen die Quittungen auf einem Blatte zusammen haben. Bei Darlehn, welche auf mehr als 5 Jahre bewisligt worden sind, werden gleich bei der ersten Ausgabe von dem Rechner so viele Forderungszettel zusammengeheftet, als nöthig sind, um alle Theilzahlungen eintragen zu können.

## Protofollbuch bes Vorstandes.

Erfte regelmäßige Sigung.

|    | Unwesenb  | maren:                       |
|----|-----------|------------------------------|
| 1) | Tanishin. | Borfigenber                  |
| 2) |           | 1010 ~ 0.00                  |
| 3) | portyo 28 | THE RESERVE AND DESCRIPTIONS |
| 4) | March Sec | COLUMN USE                   |
| 5) | 1000      |                              |
| 6) | 1145      | Rechner.                     |

Bewilligung von Darlehn.

Aufnahme von Unlehn.

Festsegung von Ginnahmen und Unsgaben.

Seddesdorf, den ten 1864.

Es wurden an Darlehn bewilligt:

- 1) dem Peter Baum zu H. unster Bürgschaft des Anton Weich von da auf fünf Jahre 80 Thir.
- 2) dem Philipp Müller zu M., vorbehaltlich der Genehmigung des Berwaltungsrathes, gegen gerichtliche Hypotheke der nach dem anliegenden Berzeichnisse auf 500 Thir. tazirten Grundstücke zur Berbesserung seines Wohnhauses und Erbauung eines Stalles, auf zehn Jahre 300 Thir.
- 3) dem Wilhelm Langmuth zu P., unter Bürgschaft des Stephan Ofen und Johannes Schneider von da, bei solidarischer Haftbarkeit auf fünf Jahre

  40 Thlr.

(Folgen bie übrigen Bewilligungen an Darlehn bis Nr. 15.

- 16) Von Rudolph Reif zu N. gegen 4% Zinsen 1000 Thir.
- 17) Bon Friedrich Born zu G. gegen  $4^{1/2}$  Jinsen 500 Thir. sowie zur Berausgabung folgender Beträge die Genehmigung zu erstheilen:
- 18) dem Schreinermeister Peter Hobel zu B. für einen Actenschrank laut Rechnung 6 Thir.
- 19) dem Buchbinder Karl Deckel zu N. für gelieferte Journale 2c. laut Rechnung 13 Thir. 10 Sgr.

-v. g. 11.

(Folgen bie Unterschriften.)

## Prototollbuch des Berwaltungsrathes.

Erfte regelmäßige Sitzung.

Anwesend waren: (Folgen bie Namen.)

Aufnahme neuer Mitglieber.

Festfegung ber Provifion.

Berginfung ber Spartaffengelber.

Bergütung für bie Sparkaffenbucher. Seddesdorf, ben ten 1864.

Der in vorgeschriebener Weise einsgelabene und in beschlußfähiger Ansahl Mitglieder versammelte Berwaltungsrath faßte nach Bortrag des Borstehers und sachgemäßer Bespreschung folgende Beschlisse:

1) Folgenden Personen, welche Bereinsmitglieder zu werden wun=

schen, nämlich:

(Folgen bie Namen)

wird hierdurch die Aufnahme ertheilt.

2) Mit Bezug auf S. 30 ber Statuten wird die für geleistete Darsiehn zu erhebende Provision bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt:

a) für Darlehn auf drei Monate

auf 31/30/0 jährlich,

b) für Darlehn auf längere Zeit auf 5%.

3) Die Berzinsung der Sparkafsengelder soll bis auf weitere Festsetzung mit  $3^{1}/_{3}^{0}/_{0}$  erfolgen. (§. 7 des Sparkassenstatuts.)

4) Bon jedem der Sparkasseneinleger soll für das von ihm zu
behändigende Sparkassenbuch 1 Sgr.
gezahlt werden. Die Bereinnahmung
dieser Beträge erfolgt monatlich in
der Colonne: Provision. (§. 16 des
Sparkassenstatuts.)

Da sich sonst nichts zu erinnern fand, so wurde geschlossen.

v. g. u. (Folgen bie Unterschriften.)

## Protofollbuch der Generalversammlung.

Erste Generalversammlung.

Unwesend waren : Beddesdorf, ben (Folgen die Namen.)

ergelmäftigen Sifningen

ten Die sämmtlichen Bereinsmitalie-

1864.

ber waren auf beute, unter Angabe ber zur Berathung kommenden Gegenstände, zur ersten Generalver= fammlung rechtzeitig und vorschrifts: mäßig eingeladen worden. Die neben bezeichneten Mitglieder waren erschienen.

Die Bersammlung wählte Den jum Vorfigenden.

Rach beffen einleitendem Bortrage wurde zunächst zur Wahl des Ber= einsvorstebers mittelft verdectter Stimmzettel geschritten, wobei fich ergab, baß b

von 191 Stimmen 160 Stimmen, also die absolute Majorität erhalten batte Derfelbe nahm die Wahl an, übernahm den Borfit, und es wurden darauf folgende Beschluffe

aefaßt:

1) Die Abstimmungen in ber beutigen Berfammlung follen offen, auf Vorschlag des Borfitenden, und in ber Urt erfolgen, bag biejenigen, welche für ben Borfchlag find, auf= stehen, diejenigen, welche bagegen ftimmen, figen bleiben. (S. 21 ber

Statuten.)

2) Für bie regelmäßigen Sigun= gen bes Borftandes und bes Berwaltungsrathes find feine besondere Ginladungen erforderlich. bungen zu außergewöhnlichen Sigun= gen berfelben find an die Mitglieder des Borftandes und des Bermaltungsrathes direct schriftlich zu rich= ten. Bu ben Generalversammlungen momale Ch montage follen die Bereinsmitglieder burch die

Art ber Abstimmung.

Art ber Einladung.

tive calege againment 2 2011:

Sigungen bes Bermaltungerathes.

Sigungen ber Beneralverfammsporting lung. Holden to

Mitglieder bes Bermaltungsrathes, welche ber Borfteber schriftlich dazu aufzuforbern bat, eingelaben werben. Dringende Falle ausgenommen muj= fen die Ginladungen mindestens brei Tage vor den Sitzungen erfolgen. Die Gegenstände, welche gur Berbandlung tommen follen, find dabei anzugeben. (§. 10.)

3) Die regelmäßigen Sigungen bes Bermaltungsrathes werden auf ben ersten Mittwoch jedes Bierteljahres, Nachmittags 2 Uhr, bis auf ander= weite Bestimmung, festgesett. (S. 17)

4) Die regelmäßigen Sigungen ber Generalversammlung werden auf ben Monat Mai und den Monat Ottober vorläufig bestimmt. Die Festsetzung ber Tage und Stunden bleibt bem Borftande überlaffen.

Wer in diesen gewöhnlichen ober auch ben außergewöhnlichen Sigun= gen ber Generalversammlung von Mitaliedern ohne genügende Ent= schuldigung fehlt, worüber die Generalversammlung jedesmal sofort entscheidet, hat eine Conventional= ftrafe von 5 Sgr. zu zahlen. Diese mi dau and beimad and gelber follen zu den hin und wieber abzuhaltenden Bereinsfesten ver= dun count goldsprose und mit wendet werden. (§. 19.)

Bablen. 5) Es werden gewählt:

A. zu Mitgliedern des Borftandes. a, b, c, d, e, f (folgen tie 6 Namen.)

Die zuerst genannten 4 Mitglieder haben mit dem Vorsteher die Ge= erednoied emist dut Bedlanka schäfte nach dem Darlehnstaffen-Statut, Die zuletzt genannten 2 Mit= anglis nodifindomoriofina us glieber haben mit bem Borfteber bie andstigtiffe sid an ani noder Geschäfte nach bem Sparkaffen-Journald and dam Sadumfin Statut zu beforgen.

abir ug dillifirdi iberid Bedinge B. ju ferneren Mitgliedern

nsokulmungkselorskold nod Berwaltungsrathes:

sid Brud rodgilatimanians & sid a g-s (folgen 12 Ramen.)

C. als Rechner

Bon ber Stellung einer baaren Caution beffelben wird Abstand genommen, bagegen bestimmt, baf ber Rechner einen Burgen zu stellen usifchen bud und alladionen sil bat, welcher statutenmäßig für alle Berbindlichkeiten des erfteren bem Bereine gegenüber als Gelbitschuld= ner und Bahlsmann zu haften und auf die Boraustlage gegen Diefelben zu verzichten hat.

mischiffe nig nur gentall Cammtliche gewählte Personen waren anwesend und erklärten, bie

Mabl anzunehmen.

Der Rechner schlug für sich ben

als Bürge

191 300 lighten aus wor, welcher sich einverstanden ersminillion & naydom wod wom flarte. Die Berfammlung ertheilte bazu ihre Genehmigung und verfügte, daß ber Bertrag nach bem ber Kasseninstruction beigefügten Schema abgeschlossen werden foll. (§. 20 bes Darlehnstaffen-Statuts dburden war eman und &. 3 bes Sparkaffen-Statuts.)

Raffeninstruction. 6) Die von bem Borftande vor= berathene und vorgelegte Kaffenin= struction wird genehmigt Dieselbe

lautet wörtlich:

(folgt bie Inftruction.) (§. 22.)

Bergütung bes Rechners. 7) Da fich noch nicht übersehen läßt, in wie weit ber Rechner für die nächsten Jahre mit Geschäften in Anspruch genommen werden wird, und welche Mittel bem Bereine zu Gebote stehen werden, so wird der Beschluß über die Bergutung Des Rechners ausgesett, womit sich letzand nous now done toleren terer einverstanden erklärt.

Bon einer Festsetung ber Bergu= tungen für bie Borftandsmitglieder wird im Ginverstandniffe berfelben ebenfalls vorläufig abgesehen. (§. 25.)

8) Das allmählich nach bem Bebarfe für ben Berein anzuleihende

tun drive alenetiinteile auf

Festfebung ber Bobe ber Unlehn.

Festsegung bes Gintrittsgelbes und ber Ginlage.

Magimum ber Darlehn.

Drud ber Bereinsstatuten.

Bollziehung ber Beschlüsse ber Generalversammlung.

Capital wird vorläufig auf fünftausend Thaler festgesetzt. (§. 28.)

9) Das Eintrittsgeld wird auf 20 Sgr festgesetzt, zahlbar zur Hälfte gleich, beziehungsweise beim Eintritte; zur Hälfte innerhalb der drei nächsten Monate. Die Höhe der Einlage für jedes Mitglied wird vorläufig auf zwanzig Thaler bestimmt. Dieselbe muß in monatlichen Naten von 5, 7½ oder 10 Sgr., jenachdem einer dieser Beträge von den Mitgliedern gewünscht wird, gezahlt werden. Die Zahlung geringerer oder höherer Beiträge ist nicht gestattet. (§. 29.)

10) Die Höhe eines Darlehns, welches einem Bereinsmitgliede, sei es in einer oder mehren Bewilligungen, gewährt, und über welche Höhe nicht hinaus gegangen werden darf, wird auf fünshundert Thaler sestge-

fest. (S. 33.)

Geftiegung ber bobe ber Rundmannt. 8) Dos alleftichtlich nach bem Be-

11) Die Vereinsstatuten sollen in fünshundert Exemplaren gedruckt, und es soll jedem Mitgliede ein Exemplar derselben behändigt werden.

12) Der Berwaltungsrath wird hierdurch bis auf Widerruf ermächtigt, alle fünftigen Beschlüsse der Generalversammlung, gültig für die lettere, zu unterzeichnen. (§. 26.)

Da keine weiteren Beschlüsse zu fassen waren, auch auf Aufstorderung des Borstehers keine Ansträge gestellt wurden, so wurde gesgenwärtige Verhandlung geschlossen, vorgelesen, nach ihrem ganzen Inshalte genehmigt und von allen Answesenden unterzeichnet.

radalligen die Unterschriften.)

# Statuten Stenning mehrer nächen Stenning zu eine in

des Configuees. Gegen beffen erfebrende Entichelburg fieht den

bestigiand macinismi dung (a

# med med der Darlehnskassen = Bereins

für das Kirchspiel Anhausen

(als Normalstatuten für rein ländliche Bezirke.)

Million our and his last

# auser abilitatenda suspring Abschnitt I. 1882 ustrande ordalatisch

Die Aussichliebeite nutie in ber Regel, erfolgen bei Richter

#### Gründung und Zwed. waffal nommot ogalie.

b) Redie und Bili. 2n ver Mitglieder.

Die Unterzeichneten gründen einen Berein, unter dem Namen "Darlehnskaffen-Verein für das Kirchspiel Anhausen."

Derfelbe dehnt seine Wirksamkeit nur auf das Kirchspiel

Anhausen aus.

2. gereinstaffe nötbig, ihre Gieber

Der Berein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nöthigen Geldmittel in verzinslichen Darlehn in den Stand zu sehen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbstständigkeit zu gelangen, welche ans derweite fremde Hilfe unnöthig macht.

# Abschnitt II.

tropicoresa "finlabiata" rejud <del>- situa ani</del>

#### Mitgliedichaft, Rechte und Pflichten ber Mitglieder.

addition (and the a) im Allgemeinen.

Mitglieder des Vereins können nur Einwohner des Kirch= spiels Anhausen sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte besinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf ber Genehmigung des Borftandes. Gegen beffen ablehnende Entscheidung fteht bem Untragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheibet.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt,

b) burch Berziehen aus dem Bereinsbezirke,

c) burch Beschluß bes Verwaltungsrathes, gegen welchen bem Ausgestoßenen Berufung an die Generalversammlung zusteht,

d) burch ben Tob. and Initial and Ti

Die Austrittserklärung ift dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt fie vor dem 1. October, fo endigt die Mit= gliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erft mit

Ablauf bes auf die Rundigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung muß in der Regel erfolgen bei Richter= füllung ber statutenmäßigen Berpflichtungen, namentlich, wenn Mitglieder es wegen Ruckzahlung von Darlehn zur gerichtlichen Rlage fommen laffen. house dun gundnired

b) Rechte und Pflichten ber Mitglieber.

Die Untergelörgeren gefine. 3 Einen Bergin, unter bem Namen Die Mitglieder haben das Recht:

a) an den Berfammlungen des Bereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen,

b) vorab, soweit es für die Bereinskaffe nöthig, ihre Gelber

in letterer verzinslich anzulegen,

aus ber Bereinstaffe, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Borichrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen

zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitglied' schaft folgenden Jahres von allen Berpflichtungen dem Ber= eine gegenüber durch Beschluß der Generalversammlung ent= bunden zu werden. Im Falle diefer Beschluß verweigert wird, hat der Ausgeschiedene das Recht, die sofortige Gin= ziehung der Bereinsforderungen und Zahlung der Bereinsschulden zu verlangen, in welchem Falle er für allenfallsige Bufchuffe ber Mitglieder mahrend ber Zeit feiner Mitgliedschaft verhältnißmäßig mit aufkommen muß.

Das Recht der Theilnahme an den Berfammlungen, sowie bas Stimmrecht, verliert ber Ausgeschiedene mit ber Austrittserklärung. Dagegen kann er Einsicht des letten Kaffenabschlusses, sowie eine allgemeine Uebersicht der Forberungen und Schulden des Vereins verlangen, dies un albeits adminibate dellburd

Weibliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und durfen an

ben Bersammlungen nicht Theil nehmen. will gestellebingen

fitunionen zu ertheilen.6 Bibe zugufchiebent, augumehmen

Die Mitglieder sind verpflichtet: "wahlbluching roo

a) für die Bereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Berbindlichkeiten des Bereins gleichtheilig, jedoch folidarisch, zu haften,

b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten. Id dillieisbook auf w

modfoldkar up mae naa mogiling zoule inn skinning sieid voor

Außer ber Berpflichtung zur Erstattung der Darlehn gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben verstorbener Mitglieder nicht über. Den Wittwen der letteren foll es indeß freistehen, die Mitgliedschaft ihrer verstorbenen Chemanner, mit Ausnahme bes Stimmrechts und des Rechts zur Theilnahme an den Versamm= lungen, zu übernehmen. Sie haben alsbann die Statuten zu converiger Genebulgung bes Burhandes, souther Beringe

## nstradnistes bid din a Abschnitt III. Consodniss Besid (die

er ber Gegebnegung bet Begengtweifammlung.

# Berwaltung des Bereins.

adulationary makes in a) Borftand. 2 and insummentary

an extention, piece Masses 8 & en als Mattencontrolene in the Der Borstand, deffen Mitglieder auf den Bereinsbezirk so zu vertheilen find, daß fie in ihrer Gefammtheit eine möglichft genaue Renntnig ber Berhältniffe ber Gingefeffenen bes Bereinsbegirts haben, befteht aus bem Borfteber und mindeftens vier Beifitzern. Bebe ber betheiligten vier Gemeinden muß burch mindeftens einen Beifitzer vertreten fein.

Für jedes Borftandsmitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Der Borfteher wird auf 3 Jahre, die Beisitzer werden auf 2 Jahre gewählt. Bon den letteren scheidet jedes Jahr die Sälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Der Borfieber filten in ift. Francen bee Borfienbes, bes

Der Vorsteher hat: herenbergen bei den bedrocksennthamen

a) Den Berein nach außen, namentlich auch bei Abschließung

von Berträgen und in Processen vor Gericht in allen Instanzen, wozu er hierdurch von den Vereinsmitgliedern ausdrücklich Bollmacht erhält, zu vertreten. Insbesondere soll der Borsteher ermächtigt sein, für den Verein Vergleiche abzuschließen, Anerkenntnisse und Verzichte zu erklären, Restitutionen zu ertheilen, Side zuzuschieden, anzunehmen oder zurückzuschieden, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die ergangenen Urtheile vollstrecken zu lassen, kurz im Ramen des Vereins, für diesen bindend, alle diesenigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche er für zweckdienlich hält. Er soll auch ermächtigt sein, alle diese Vesussisse auf einen sonstigen, von ihm zu wählenden Bevollmächtigten, zu übertragen.

Zu Processen, welche nicht zur Beitreibung von Darlehn nöthig sind, ist, im Falle der Berein verklagt wird, der zustimmende Beschluß des Verwaltungsrathes, im Falle einer Klage von Seiten des Vereins die Genehmigung der Ge-

neralversammlung erforderlich.

Berträge in Folge von Darlehnsbewilligungen bedürfen vorheriger Genehmigung des Borftandes, sonstige Verträge der Genehmigung der Generalversammlung,

b) die Bereinscorrespondenzen zu führen und die Bereinsacten

aufzubewahren,

c) die Einnahme = und Ausgabeanweisungen, auf Grund der Festsetzungen des Bereinsvorstandes in dessen Protofollbuche zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme= und Ausgabe-Controle einzutragen, das Kassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, am 1. jeden Monats die Bereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Vorstande in den regelmäßigen Sitzungen vorzulegen.

Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des ersteren erfolgen muß.

Show denied and § 10. and make the strains of

Der Borfteher führt in den Sitzungen des Borftandes, des Berwaltungsrathes und der Generalversammlung den Borfitz und

läßt zu biesen Bersammlungen bie Einladungen ergehen. Die Generalversammlung beschließt, auf welche Weife die Ginladungen gu erlaffen find. durings anda amababland son allow

Bei Abstimmungen ift die Stimme des Borftehers entschei-

bend, wenn Stimmengleichheit eintritt. 11. gunlumafroeigengen noffdah

Der Schriftführer, welcher nicht zum Borftande gehören muß und von diesem zu mahlen ift, hat in den Sitzungen bes Bor= ftandes, des Berwaltungsrathes und der Generalversammlung bie Protocolle zu führen. Ler Remainmospath bei 21 & fier den Bertjande aus min-

Der Borstand besorgt die inneren Angelegenheiten bes Ber= eins und hat namentlich: "" us Inigolomben nod tua modellgelin

a) die für den Berein verbindlichen Schuldurkunden über die Bereinsanlehn innerhalb ber von ber Generalversammlung feftgesetten Granze nach bem am Schluffe biefer Statuten beigefügten Schema A auszustellen,

b) über die Aufnahme neuer Mitglieder, Ginnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschlie= Ben und auf pünktliche Ruckzahlung ber letteren zu halten,

c) mit dem Borfteher das Raffen- und Rechnungswesen zu beauffichtigen, die Raffenabichluffe zu prufen, sowie auf die jichere und verzinsliche Anlegung der Kaffenbeftande zu reble halten, do vooroge groffel in forledde usnaifeinge de itliburen

d) im März jeben Jahres bie Rechnung des vorhergehenden

Jahres zu prüfen.

Die mundlich oder schriftlich zu machenden Antrage auf Darlehn sind von den betreffenden Borftandsmitgliedern in ein Ber= zeichniß einzutragen, welches bie Bermögensverhältniffe ber Darlehnssuchenden und der Burgen genau nachweift, und welches ben Beschlüssen des Borftandes zu Grunde zu legen ift. richilude angiegum gungolite § 13. sibrol anfir chilveriat is

Bur Beschließung über bie Antrage auf Bewilligung von Darlehn muß fich ber Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal monatlich, versammeln. Die Bersammlungstage werden den Vereinsmitgliedern befannt gemacht.

Beschlüsse des Borftandes sind gültig, wenn sie in vorschrifts= mäßiger Sitzung von bem Borfteber ober beffen Stellvertreter, und außerbem von mindeftens 2 Vorftandsmitgliebern gefaßt wor Generalverianimulung beichlieft, auf welche Beise bie Enichnif

Im Falle bes Ausscheibens ober bauernber Berhinderung von Vorstandsmitgliedern und beren Stellvertreter tann sich ber Vorstand durch Heranziehung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen, welche alsdann die Erganzungswahl auf die Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen hat. b) Verwaltungsrath.

#### \$ 14. gradit in affectors:

Der Berwaltungsrath besteht außer bem Borftande aus minbestens 8 Mitgliedern, welche in gleicher Weise, wie die Vorstands= mitglieder, auf den Bereinsbezirk zu vertheilen find. - Diefelben werben auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum erften Male durch das Loos, scheidet die Hälfte aus.

#### festaefesten Grange nach. 2103 am Echuffe blefer Statuten

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die fammtlichen Vereins-Angelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder Vereinsbeschluß puntt= lich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buch= führung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu ver= langen und extraordinäre Raffenrevisionen abzuhalten ober durch gewählte Deputationen abhalten zu laffen, besonders aber die Pflicht:

- a) im April jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen, dabei vorkommende Vorschriftswidrigkeiten zu rügen, zu beseitigen und nach Erledigung feiner Bemerfungen bem Rechner Decharge zu ertheilen.
- b) über die dem Borfteber zu ertheilende Ermächtigung zu Brocessen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn und wegen Rlagen bes Bereins gegen britte Personen erforderlich find, sowie über Testsetzung außergewöhnlicher Ausgaben zu beschließen,
  - die Bürgschaften für sämmtliche ausstehende Darlehn min= bestens jährlich einmal zu prüfen und auf die sofortige Kün= bigung gefährdeter Darlehn zu halten.

#### Serior fire deal Perference . 16. Control of the month of the

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn nach vorschrifts=

mäßiger Einladung, außer dem Borfteher oder deffen Stellvertreter mindeftens 6 Mitglieder anwefend find.

#### gieben und kiefen einem and 17. Ineinsmilgliebe in übeltragen.

Findet der Verwaltungsrath, daß der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesammtworstand, oder der Rechner die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Necht zu, alle die Maßregeln zu ergreisen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesammtworstand und den Nechner außer Function zu sehen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, eine Generalverssammlung zu berusen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

#### c) Generalversammlung. boltm ibdoble

#### Außer diesen Wahlen wer.811. I beredend in den regelmäßigen

Die sämmtlichen männlichen Vereinsmitglieber bilben bie Generalversammlung und haben barin Stimmrecht (§ 5). Außer ben in den §§ 37 und 38 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe des Gegenstandes vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämmtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedach-

ten Fälle.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Bereinsmitalieder (§ 38).

#### § 19.

Die Generalversammlung findet im Monat Mai jeden Jahres regelmäßig statt, außerdem aber, so oft es der Borstand, der Berwaltungsrath oder mindestens ein Viertel der Bereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Borsteher gerichteten Antrage für nöthig halten. Unterläßt der Borsteher die rechtzeitige Einladung, so ist in diesem Falle der Vorstand oder der Verwaltungsrath dazu besugt.

Sämmtliche schriftlich einzubringende Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu stellen, und bei der Einladung

zur Kenntniß fämmtlicher Mitglieber zu bringen. Ihmen muchen

Der Generalversammlung steht es zu, auf den, in der Berssammlung zu stellenden Antrag dem Borsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Bereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

#### gruninghi gelten indi odblom & 20.000 ug indeprejaffer bid bile aus

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen aus den männlichen Mitgliedern den Borstand, den Verwaltungsrath und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird
solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der
zweiten, als letzten Abstimmung, nur die 2 Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmen=
aleichheit entscheidet das Loos.

Außer diesen Wahlen werden selbstrebend in den regelmäßigen Bersammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstande oder dem Verwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonters übertragen sind, erledigt. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämmtliche Geschäftsführungen für den Verein zu controliren, außergewöhnliche Kassenrevisionen zu verfügen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu tressen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen,

Die Nechnung des vorhergehenden Jahres ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten aussührlich Bericht zu erstatten.

#### \$ 21.

Ob in den Generalversammlungen die Abstimmung offen oder mittelst verdeckter Stimmzettel erfolgen soll, hat die Versammlung jedesmal zu beschließen, und es ist der Beschluß hierüber ausd brücklich in das Protocollbuch aufzunehmen.

# d) Rechner, Rechnungswesen.

#### § 22.

Die Gelder des Vereins werden von einem auf 4 Jahre zu wählenden und mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner verwaltet.

Derfelbe hat : VI mindeld

a) nach einer von bem Borftande zu entwerfenden und von der Generalversammlung festzusetzenden Instruction, sowie nach ben Unweisungen bes Borftebers, die fammtlichen Ginnahmen und Ausgaben des Bereins punttlich zu bewirken, die Bucher zu führen und die Raffenbestände aufzubewahren,

b) bem Vorsteher bis zum 1. Marz jeden Jahres die Rechnung bes vorhergehenden, mit den zu einem Befte vereinigten Belägen und einer Bermögensnachweifung vorzulegen.

In Bezug auf die Beitreibung ber Darlehn hat der Rechner, ohne befondere Bollmacht, gleiche Befugniffe, wie der Bereinsvor= fteber, den Berein vor Gericht zu vertreten (§ 9). lieber die Bodie der ann 23. pen Summen

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Ralenderjahre. Beride, angienmlanger und mi iglore ranisonunchom dian pictas negralimmes & 24. removed which beingen red ichin

Der Rechner darf weder Mitglied des Borftandes, noch des Berwaltungsrathes fein. Er ift bem Berein für die Bereinsgelber, sowie für die punttliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahls= mann, ober eine, von ber Generalversammlung zu bestimmende Caution zu ftellen, wenn von biefer Berfammlung nicht ausbruck= lich darauf verzichtet wird. In fichilpon un indelnaknisen ein durch

e) im Allgemeinen. \$ 25.

Ueber die Bergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem ben sonstigen, mit ber Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für ben Berein besonders belafteten Bereinsmitgliedern zu gewäh= ren find, beschließt die Generalversammlung. Bur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluß des Verwals tungsrathes. rossilatific sis 8 26. malro I

Sowohl für den Borftand, wie für den Berwaltungerath und die Generalversammlung ist je ein Protocollbuch anzulegen. Beschlüffe der betreffenden Versammlung find in dieselben einzu= tragen und von den Unwesenden zu unterzeichnen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch vorbehalten, durch besonderen Beschluß die für sie gultige Unterzeichnung ihrer Beschluffe dem Berwaltungsrathe ober einem sonstigen gewählten Ausschuffe zu übertragen.

#### Abschnitt IV.

#### Beschaffung ber Bereinsmittel, Anlehn 2c.

a) im Allgemeinen.

Die Geldmittel des Bereins werden aufgebracht:

a) durch Anlehn,

a) durch Anlehn,
b) durch Prevision und Zinsüberschüffe.

Die Bereinsmitglieder haben außer der durch die Garantie (§ 6a) übernommenen Verpflichtung teinerlei Beitrage zu gablen.

ziononismie gad gia b) Unlehn.

\$ 28.

Ueber die Bobe ber anguleihenden Summen hat die Generalversammlung zu beschließen. Die Festschung der Unlehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in ben regelmäßigen Jahressitzungen, wenn nicht bringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

e) Provifion. Zin sub erfchuffe.

gradissembraid sid in mistally (29. 13) and designationed the

Die Bereinsmitglieder haben von den Darlehn (§ 33) 5 pCt. jährlich, außerdem eine von dem Berwaltungsrathe festzusetende und vorauszuzahlende Provision zu zahlen.

Um Zinsüberschüffe für ben Berein zu erzielen, bat der Borftand die Bereinsanlehn zu möglichft billigem Zinsfuß zu bewirken.

### Abschnitt V.

# Berwendung der Bereinsmittel, Darlehn 2c.

regrand printipple an a) im Allgemeinen.

§ 30. Die Geldmittel des Bereins werden verwendet:

- a) zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder,
- b) zur Beftreitung der Bereinstoften,
- e) zur Ansammlung eines Bereinscapitals.

#### Beidliffe ber bereffenbeintehn. Darlehn. Diefelben eingus

tragen und von ben Anweienigt 3 unterzeichnen. Der General-

Die Silfe barf nur Bereinsmitgliebern zu Theil werben, welche sichere Bürgschaft leisten ober hypothekarische Sicherheit Bernalbarge neite ober einem feuftlagen gewallbaren bei beite beite beite beite bei beite beite beite beite bei beite beite bei beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beite beit

Gine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehre solidarisch haftbare Burgen, ift als genugend anzusehen, wenn folche an uns verschuldetem Immobilarvermögen bes, rejp ber Burgenben, min= destens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Teftstellung biefes unverschulbeten Immobilarvermögens er= folgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilarvermögens des, refp. ber Burgen, beren Schulden in Abzug gebracht werden. Bon jedem Burgen muß als Gelbstichuldner und Zahlsmann gehaftet und auf die Vorausklage verzichtet werden. In vielem Kalle wird lestere and I Boneles feinedwar

Unftatt der Burgschaft kann ausnahmsweise bas Darlehn durch gerichtliche Hupothet gesichert werden. Die Prüfung ber Sicherheit erfolgt durch den Vorstand.

#### Ueber bie Darlebn fine 32 3 unt Bungichafteideine, nach

Unter folder Burgichaft, refp. Sicherheit, konnen von bem Vorstande den Vereinsmitgliedern auf deren Antrag bei dem Vorstandsmitgliede, ihres Bezirkes Darlehn bis zu der festzusetzenden Sohe bewilligt werden.

Das Maximum bes Betrages, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung oder in mehren Beträgen, Darlehn verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung

durch besonderen Beschluß fest.

Der Verwaltungsrath und Vorstand können für die aus folchen Bewilligungen bem Bereine etwa erwachsenben Schaben nicht speciell verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewilligung durch vorschriftsmäßige Beschlüsse erfolgt ist and and ale

Heber Beschwerden wegen zurückgewiesenen Antragen auf

Darlehn entscheidet die Generalversammlung. motors die udalno

### Formularen und Scheidmater. 88 2 fomie für Binfen, und fin

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligen Darlehn muffen längstens in gehn aufeinanderfolgenden Jahren zu gleichen Theilen zurückgezahlt werden. Darlehn bis zu hun= dert Thalern sind dabei in der Regel in fünf Jahren zu erstat= ten. Ueber Bewilligungen von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservefonds, bleibt näherer Westsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Rückzahlungstermine find am 1. November jeden Jahres. Frühere Rückzahlungen des gangen Capitals find jederzeit statthaft.

Bon der Provision und den Zinsüberschüffen werden gunächst

Für die vor dem 1. August gezahlten Darlehn beginnt die erste Theilzahlung am 1. Novbr. desselben, für die nach dem 1. Aug. gezahlten Darlehn am 1. Nov. des darauf solgenden Jahres.

Sollten Mitglieder an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Dezember sich mit Theilzahlungen noch im Rückstande befinden, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besonderen Bunsch fann den Mitgliedern auch eine fürzere Rückzahlungsfrist, als vorbestimmt, von vorn herein gewährt werden. In diesem Falle wird letztere auf 3 Monate sestgesetzt, welche nach deren Ablauf von dem Borstande auf gleiche Frist verlängert werden kann.

A § 34. HA DAME IN OUT HISTORIES

Ueber die Darlehn sind Schulds und Bürgschaftsscheine, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B oder C, aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betrefsfenden Ausgaben dienen, und deßhalb mit der Ausgabeanweisung des Vorstehers versehen sein müssen.

Die in diesem Schuldscheine, gegenüber den Vereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angeliehenen Capitalien massenweise gefündigt werden, oder wenn die Vereinsschuldner, oder beren Bürgen, in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

ichin madoch madinin c) Bereinskoften. a manuspilliere mich

percelliers area and \$ 35. being dell'esentered listogi

Zu den nöthigen Ausgaben, außer den Darlehn und den von dem Borstande zu bewirkenden Rückzahlungen von Bereinssanlehn ist, insosern dieselben durch Anschaffungen an Büchern, Formularen und Schreibmaterialien, sowie für Zinsen, und in Folge Beitreibung der Darlehn ersorderlich sind, die Genehmigung des Borstandes, in allen anderen Fällen die Genehmigung des Berwaltungsrathes nöthig, mit Ausnahme der Festsetzung der Bergütungen für den Rechner, sowie die sonstigen Bereinsmitzglieder in Bezug auf deren Mühewaltung. Diese Festsetzung steht der Generalversammlung zu. (§ 25.) Außerdem ist in allen zweiselhaften Fällen deren Beschluß einzuholen.

d) Reservecapital.

Stational riverse of and elation \$ 36, a see meanufactoffic gradient

Bon ber Provision und ben Zinsüberschüffen werben zunächst

bie Bereinskoften gezahlt. Der bann verbleibende Ueberschuß bil= bet den Gewinn des Bereins.

Der ganze Gewinn soll zu einem Reservecapital angesammelt werden, welcher den Zweck hat, allenfallsige Ausfälle zu becken und dem Bereine die nöthige Sicherheit zum Fortbestande zu geben.

Die Ansammlung des Reservecapitals soll bis zu der Höhe erfolgen, daß dasselbe mindestens die Höhe der angeliehenen Eapitalien erreicht. Bis dahin mussen die Zinsen desselben stets zu dem Capitale geschlagen werden.

Das Reservecapital bleibt Eigenthum des Bereins. Weber Capital noch Zinsen dürfen unter die Mitglieder vertheilt wers den. Dagegen kann nach der Ansammlung auf die erwähnte Höhe

eine Berminderung der Provifion ftattfinden,

Nach allenfallsiger Auflösung des Bereins soll das Reserves capital zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungss und Bildungsanstalten bestimmt werden, worüber alsdann die auflössende Bersammlung zu beschließen hat.

# Abschnitt VI.

(Folgen die Unterschriften der Bereinsmitglieder.)

a) Abänderung der Statuten. § 37.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder, in vorschriftsmäßiger Sitzung, ferner der Mittheilung der vorzuschlagenden Abänderung an sämmtliche Mitglieder wenigstens 8 Tage vor der Sitzung.

b) Auflösung des Bereins.

Zur Auflösung des Bereins ist die Zustimmung von minbestens 2/3 aller Mitglieder, in ordnungsmäßiger Sitzung, erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sitzung nachweislich sämmtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist in den Neuwieder Lokalblättern bekannt zu machen.

Es find fobann junächst die fammtlichen Ausftande beigu= treiben und die Bereinsschulden zu gablen. Erft wenn lettere getilgt find, erhalten bie Bereinsmitglieder ihre Guthaben, welche selbstrebend nach Verwendung des Reservecapitals vorab, soweit als erforderlich, für ihre Berpflichtungen in Anspruch genommen werben.

#### e) Ausschließung des gerichtlichen nonodolizand 190 o Procegverfahrens. Alao gad gualojio Capitalien erreicht. Bie balles gillen bie Binfen besielben siete

Streitigkeiten über bie Beftimmungen ber Bereinsstatuten, ober zwischen Mitgliedern bes Bereins über fonftige Bereinsange= legenheiten, werben endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklaren ausdrücklich, fich ber Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg gu verzichten, bof omered and punfolbill rogificationto done

(Folgen bie Schulbscheine nach ben Schema's A, B und C bei Heddesdorf.) in indiram maaran humiling manglingenmalie

ben ten 18

(Folgen die Unterschriften der Bereinsmitglieder.) IV Hindred

Die Kassen-Instruction wird im Wesentlichen so lauten kön-nen, wie diejenige von Heddesdorf. An Büchern werden bei biefer Raffe nur geführt:

ser Kape nur geführt: 1. ein Einnahme-Journal nach dem beigefügten Schema R,

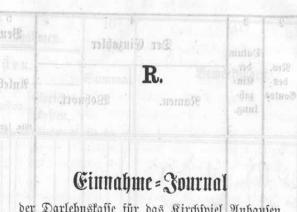
(bei Heddesdorf)

(ver Heodesdorf)
"Conto der Darlehn nach dem Schema J (bei Heddesdorf.) Außerdem werben von dem Kaffen-Controleur eine Ginnahmeund eine Ausgabe-Controle geführt, nach den Schema's P und Q bei Beddesdorf, mit dem Unterschiede, daß die Colonnen den vorbezeichneten Journalen R und S gang entsprechen.

Die Rechnung wird gang nach dem Schema O (bei Beddes= dorf) aufgestellt, unter Weglassung der nicht vorkommenden Gin-

nahmen und Ausgaben.

Anne New Mental Part of Part of the State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of State of Sta



der Darlehnskaffe für das Kirchspiel Anhausen.

| 1             | Nro.<br>des<br>Contos                                       | Tatum<br>ber<br>Ein=<br>3ah-<br>Iung. | 4<br>Dor Gi                                                                                          | 5<br>Beneni                                                                                | 6<br>iung un            | 7<br>dirag | 8<br>der Einna                  | 9<br>ihmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 10                     | and done name 11 g , nid holls |                                                            |
|---------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Lau=<br>fende |                                                             |                                       | Der Einzahler                                                                                        |                                                                                            | Anlehn.                 |            | =0                              | Rosten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | ndroor lo<br>r_idhanin | Summa.                         | Bemerkungen.                                               |
| Nro.          |                                                             |                                       | Ramen.                                                                                               | Wohnort.                                                                                   |                         |            | msen.                           | Provision. Gerichts:<br>tosten,<br>tota fgr. pf thir. fgr. pf                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                        | Distriction and                |                                                            |
|               | to eluta<br>al final<br>altra<br>altra<br>(nellen<br>an gen | entre<br>entre<br>Pingar              | HIC = JOHENIA<br>Historial Sea to                                                                    | AND PROPERTY OF STREET                                                                     |                         |            | (2)<br>(4)<br>(2)<br>(3)<br>(4) | Gondan<br>History<br>Gondan<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History<br>History |                        |                                | Coversamen motors, and and and and and and and and and and |
|               | (Qui                                                        | en bis                                | tinserjojsijare in<br>Unserjojsijare in<br>Unserjojsijare in                                         | e verdatnigit                                                                              |                         |            |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |                                | (9) 70' 9. 70. X                                           |
|               | ole di<br>Malie<br>La Sil                                   | te ten                                | For Habetrari<br>July 10<br>July 101 (1996) (1997)<br>July 10 (1996) (1997)<br>July 10 (1997) (1997) | n Sigen<br>a headless, s<br>and headless, s                                                |                         |            |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |                                |                                                            |
|               | angeri<br>en Mo<br>beter                                    |                                       | Turing the be<br>not been too And<br>Gestrole griden,<br>with bean Autorial<br>males it, sub 8       | m Salema de (fel<br>mal entrelege di<br>sala em Salem<br>cos, sed dio e<br>sala entrecesso | e te in it<br>is to i P |            |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |                                |                                                            |
|               | de 18te<br>aniget<br>g mad                                  | did d                                 | into com non<br>into Digitaliza<br>din                                                               | Uebertrag                                                                                  | 30 S 6                  |            | -                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                        |                                |                                                            |

#### Anmerkung zu Schema R.

Bei den Bereinen nach den Anhausen'schen Statuten wird nur ein Einnahme-Journal, und es werden keine Special-Einnahme-Journale geführt. In das Einnahme Journal werden alle Einnahmen ohne Ausnahme, sofort, nachdem sie gemacht worden sind, eingetragen, so daß dieses Journal alle Einnahmen des Bereins direct nachweist. — Die Einnahme Eontrole hat ganz dieselben Colonnen, wie das Einnahme Journal. Nur ändern sich die Ueberschriften insofern, als statt "Datum der Einzahlung" die Worte "Datum der Ueberweisung" und austatt "der Einzahler" — "der Zahlungspssichtigen" gesetzt wird.

In Bezug auf den Jahresabschluß, sowie die Feststellung des Bestandes und der Einnahme=Reste 2c., wird ganz so versahren, wie dies in den Anmerkungen zu dem Haupt=Einnahme=Journal und der Einnahme=Controle nach dem Heddesdorfer Vereine ge=

fagt ift.

S.

## Ausgabe = Journal

ber Darlehnskaffe für das Kirchspiel Unhausen.

|               |               |                            |                   | Sing R. H.      |               |            |                       |                                                     |          | 8 :                      | 10        | gangainnig '                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |  |  |
|---------------|---------------|----------------------------|-------------------|-----------------|---------------|------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|----------|--------------------------|-----------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--|--|
| 1             | 2             | 3                          | 4 Par Otals       | ambičnos        | 5<br>Benem    | nung un    | 7<br>Betrag           | 7 8 9<br>Betrag der Ausgaben.                       |          |                          |           |                                                  | eggle bet ben Ottorahme-Jon<br>bentett, werden auch bei ben 90                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |  |  |  |
| Lau=          | Nro.          | Datum<br>ber               | Der Gelbempfänger |                 | y elle li     |            |                       | Rosten.                                             |          |                          | 78        | Summa.                                           | Statute alle Blacagent, lengt in                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |  |  |  |
| fende<br>Nro. | bes<br>Contos | Aus:<br>gabe.              | Namen.            | Wohnort.        | Anlehn.       |            | Zinsen.               | waltung ec.                                         |          |                          |           | mil second                                       | Sucial-Ridgave, jumiale grifibri<br>scielesa Culernes, wie bas the                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |  |  |  |
|               |               | 40.00                      |                   | sext sample for | thir. fgr. pf | thir. fgr. | plr. fgr. vj.         | thir.                                               | fgr. pf. | thir. fgr                | c. pf.    | thir, fgr. pf.                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |  |  |
|               |               | es to<br>Tunger<br>ton din | Interior and      | ngenis          |               |            | 198<br>19<br>19<br>22 | E 12<br>Inc.                                        | 107 T    | metite<br>s man<br>door. |           | mbylnigh<br>(d'in), bi<br>bir Sums<br>ibir Cours | Umerijung", und angatt "der weld<br>"berechtigten" geficht werden.<br>In Tegug auf den Zahred III.<br>"fomlie und Unegaderrifte er, fitzen<br>"Umegader fommale und der Klubendu.<br>"derfer Werein auch hier Alubendu.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  |  |  |
|               |               |                            |                   |                 |               |            |                       |                                                     |          |                          | の日本の日本の日本 |                                                  | of the organism of the major of the organism of the continuously, is the continuously, is the continuously, is the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuously of the continuousl |  |  |  |
|               |               |                            |                   |                 |               |            |                       | tenti<br>quiti<br>fini-<br>erlis<br>iletti<br>disti |          |                          |           |                                                  | and anythin speciment parties of the second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second second  |  |  |  |
|               |               |                            |                   | Uebertrag       |               |            |                       |                                                     |          |                          |           |                                                  | Continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a second of the continue and a s |  |  |  |

#### Anmerkung zu Schema S.

Wie bei dem Einnahme = Journal für die Einnahmen bereits bemerkt, werden auch bei den Vereinen nach dem Anhausen'schen Statute alle Ausgaben, sofort, nachdem sie gemacht worden sind, direct in das Ausgabe = Journal eingetragen, und es werden keine Special-Ausgabe-Journale geführt. — Die Ausgabe-Controle hat dieselben Colonnen, wie das Ausgabe-Journal, mit dem Untersschiede, daß anstatt "Datum der Ausgabe" die Worte "Datum der Anweisung", und anstatt "der Geldempfänger" — "der Empfangssberechtigten" gesetzt werden.

In Bezug auf den Jahres-Abschluß, die Feststellung der Vorsschüffe und Ausgabereste zc. finden die Anmerkungen zu dem Haupts-Ausgabe-Journale und der Ausgabe-Controle nach dem Heddes-

borfer Verein auch hier Anwendung.

## Grklärungen

zu ben Entwürfen über Buch= und Rechnungsführung.

#### a) über Buchführung.

Die Hauptersordernisse der Einrichtung einer guten Buchführung sind, neben möglichster Kürze, die sofortige Uebersicht der gemachten Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Arten derselben, sowie die Möglichkeit, jederzeit den Kassenzustand feststellen zu können, pünktliche, deutliche und reinliche Buchungen

felbstredend vorausgesett.

Um die Uebersicht über die verschiedenen Ginnahmen und Ausgaben erlangen, sowie feberzeit bas Resultat über ben Stand ber Raffe feftstellen zu können, wurden nur zwei Bucher, nämlich ein Einnahme-Journal und ein Ausgabe-Journal, mit den betreffenden Colonnen, wie fie in ben Schema's vorhanden find, erfor= berlich fein. Es würde dabei allen Anforderungen genügt werben, nur würde das Auffinden ber einzelnen Poften zu zeitraubend fein. Um diese Uebersicht zu erleichtern, ift es nothwendig, für folche Einnahmen und Ausgaben, welche maffenweise und in klei= nen Beträgen vorkommen, Special-Journale anzulegen, wie z. B. für die monatlichen Ginlagen der Mitglieder und für die ben Einlagen zuzuschreibende Dividende. Diese betreffenden Ginnah= men und Ausgaben kommen für ein Jahr in dem Special=Jour= nale in eine Linie. (Schema F und G.) Die Gutschreibung ber Dividende eingerechnet, kommen auf diefer einen Linie im Jahre breizehn Eintragungen vor, und zwar sehr übersichtlich hinterein= ander. Wollte man die Eintragungen fofort in ben Journalen bewirken, so mußte fie gleich nach ber Zahlung, bem Datum nach, erfolgen, der Rame des betreffenden Ginzahlers mußte alfo, anftatt einmal im Special = Journale, dreizehnmal im Saupt = Jour= nale eingetragen werden, was neben vieler Arbeit die Buchungen im Saupt-Journale fo anhäufen wurde, daß das Auffinden irgend eines Postens außerordentlich erschwert werden wurde. Aehnlich verhalt es sich mit der Ausgabe diefer Beträge, sowie mit der Ginnahme und Ausgabe ber Sparkaffengelder. Es find beghalb dafür Special-Journale angeordnet, welche monatlich und, wenn es nöthig erscheinen sollte, auch zwischenzeitlich, abgeschlossen, und aus welchen dann die Resultate in die Saupt-Journale eingetra=

gen und mit den übrigen Eintragungen summirt werden. Auf diese Weise ist jederzeit der Stand der Kasse sestzustellen. Die Buchführung ist dabei für Jeden leicht verständlich, klar und überssichtlich.

Den wichtigsten Gegenstand bei den Kassen bilden die Darlehn, sowie die dafür gemachten Anlehn. Es wird ohne nähere Begründung einleuchtend sein, daß es nöthig ist, über jedes Anlehn und jedes Darlehn jederzeit Uebersicht zu haben. Deßhalb sind dafür die Contos vorgeschrieben, und zwar auch für Einlagen und Sparkassengelder, da diese dem Vereine gegenüber als Anlehn betrachtet werden müssen.

#### h) über Rechnungsführung.

Bei den Vereinen der in Rede stehenden Art kommt, sowohl in Bezug auf die Einnahme als Ausgabe, dreierlei in Betracht, nämlich:

- 1) Die Einnahme und Ausgabe (oder Zurückzahlung) an Anlehn,
  - 2) die Berausgabung und Wiedervereinnahmung an Darlehn,
- 3) die Ausgabe für Koften und beren Wiedervereinnahmung.

Unter biese brei Hauptrubriken gehören alle Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnung muß beshalb in jede der drei Hauptsabtheilungen: Einnahme und Ausgabe, in die drei gedachten Unsterabtheilungen zerfallen, wovon jede wieder, wie in dem Rechsnungssichema geschehen, der Uebersicht halber abgetheilt werden muß.

Außer den zum Zwecke der Darlehn angeliehenen Summen bilden dem Berein gegenüber die Sparkassengelder und die Einslagen der Mitglieder ebenfalls Anlehn. Dasselbe ist, den Mitgliedern gegenüber, der Fall mit dem Reservesond, wenn dieser nicht anderswo untergebracht wird. Abgesehen hiervon ist dessen specielle Verrechnung in Sinnahme und Ausgabe dringend zu empsehlen, um sortwährend Uebersicht über denselben zu haben. Dieserhalb, und um das Wachsen desselben durch Verzinsung und die jährlichen Zuwendungen controliren zu können, ist seine Sinztragung in das Conto der Anlehn, mit entsprechender Abänderung, durchaus nöthig.

Die sämmtlichen Anlehn müssen, ebenso wie die Darlehn, erstattet werden. Sie müssen sich also in Einnahme und Ausgabe schließlich ausgleichen. Was etwa an Darlehn nicht eingehen

follte, würde von dem Bereine getragen werden müssen, und es würde der Ausfall zu den Kosten zu rechnen sein.

Bu ben Koften gehören außer den selbstverständlich dahin gehörigen Auslagen auch die Zinsen und die Gerichtstoften, obgleich dieselben wieder eingezogen werden sollen. Ferner gehört dabin in Ausgabe bie Divibende ber Mitglieber. Bur Deckung ber Roften foll vorab die Provision dienen, und wenn es nothwendig fein follte, mußten auch die Eintrittsgelber bazu verwendet wer= ben. - Man könnte füglich alle biefe betreffenden Ginnahmen, nämlich die Zinfen, das Eintrittsgeld, die Provision und die wieder eingezogenen Gerichtstoften, sowie anderseits die Ausgaben an Zinsen, Bereinsunkoften, einschließlich ber Gewinnvertheilung und des Zuschusses zum Reservecapitale, sowie die Gerichtskoften, zufammentragen, benn was von den betreffenden Ginnahmen gegen bie betreffenden Ausgaben überschießt, bilbet ben Gewinn, was hingegen an ben betreffenden Ausgaben gegen die betreffen= ben Einnahmen mehr ift, ben Berluft des Bereins. Der Ueber= ficht halber ift es indeß zu empfehlen, die Hauptabtheilung: Roften, wie in bem Schema O geschehen, wieder abzutheilen. Die am Schlusse der Rechnung angebrachte Uebersicht gibt sowohl über die einzelnen Zweige, wie über die Sauptabtheilungen genaue Auskunft. 400000000 |- Readissab & modernu more requisitered and

Was das Formular zur Nechnung betrifft, so ift zu erwägen, daß das Geschäft, worüber die Rechnung Auskunft geben foll, ein Darlehnsgeschäft ift, daß die Darlehn und beren Wiedereinziehung den Hauptgegenftand des Geschäftes und ber Rechnung bilden, und daß deghalb bei dem Entwurfe des Formulars hauptfächlich barauf Rückficht genommen werden mußte. Obgleich für die übrigen Ginnahmen und Musgaben mehre Co= lonnen unnöthig find, fo ift doch ber für die Goll-Ginnahme und Soll-Ausgabe nöthige Raum in Spalte 3 enthalten, und es ift der Gleichmäßigkeit halber angurathen, für fammtliche Ginnahmen und Ausgaben nur ein und baffelbe Formular drucken zu laffen. Auf der linken Seite wird das Soll an Einnahme, resp. Ausgabe, b. h. es werben hier biejenigen Beträge eingetragen, welche der Rechner einnehmen oder ausgeben foll. In Bezug auf die Darlehn kommen in Spalte 2 nur diejenigen Beträge, welche wirklich noch ausstehen, also nicht diejenigen, welche ursprünglich bewilligt waren. Auf ber rechten Seite findet die Eintragung ber wirklich vereinnahmten und verausgabten, sowie ber noch in

Reft befindlichen Beträge ftatt.

Instructionsmäßig soll der Rechner nur einnehmen und auszahlen, wozu er von dem Bereinsvorsteher Anweisung erhalten hat. Diese Anweisungen müssen also in Bezug auf alle Beträge erfolgen. Speciell, d. h. für jeden einzelnen Betrag, müssen biese Anweisungen erfolgen:

a) in Bezug auf die Bereinnahmung und Wiedererstattung der angeliehenen fremden Capitalien, ausschließlich der Spar-

kaffengelder, aber einschließlich des Refervefonds,

b) für die an die Mitglieder zu verausgabenden Darlehn, wie vorgeschrieben, auf den Schuldscheinen der ersteren, und die an die Mitglieder erstatteten Einlagen,

o) in Bezug auf die Ausgabe an gewöhnlichen Bereinsunkoften,

(Drucksachen 2c. 2c.) und an Gerichtskoften.

Dagegen werden:

d) für die Einnahmen an Sparkassengeld, Einlagen der Bereinsmitglieder, ercl. der Zinsen der Darlehn, Eintrittsgeld und Provision, sowie

e) für die Ausgaben an Sparkaffengeld, Zinfen, Gewinnver-

theilung an die Mitglieder,

zur Vermeidung von unnützer Schreiberei, je nachdem es erforsberlich und zweckmäßig ist, monatliche, vierteljährliche oder jährliche Nachweisungen aufgestellt, geprüft, festgestellt und dem Rechner überwiesen. Dieser trägt die überwiesenen Beträge summarisch in die Rechnung und verweist auf die betreffenden Beläge.

Die Gerichtskoften muffen sammtlich wieder eingezogen wers ben. Sie werden also summarisch überwiesen. Die Beträge, welche nicht eingehen sollten, muß der Rechner dann speciell in Rest-Einnahme stellen, wonach bei der Rechnungsseststellung entschieden wird, ob sie noch einziehbar oder niederzuschlagen sind.

Den Hauptgegenstand der Rechnung bilden, wie schon erwähnt, die Darlehn an die Vereinsmitglieder und die Wiedereinziehung derselben. Wie in Ausgade, so müssen auch die wiedereingezogenen Beträge in Einnahme ganz speciell aufgeführt werden. Für jeden einzelnen dieser Einnahmebeträge eine Anweisung zu fertigen, würde zu zeitraubend sein, eine Nachweisung aufzustellen, würde ebenfalls unnütze Mühe machen, da die Richtigkeit der einzuziehenden Beträge aus den vorhergehenden Rechnungen ganz

genau ersichtlich ift. Es genügt also, daß der Vorstand vor dem Fälligkeitstermine die einzuziehenden Beträge in einer Summe feststellt, und daß diese dann überwiesen wird und die Ueberweisung als Nechnungsbelag dient. Die nur auf 3 Monate ausgeliehenen Gelder werden speciell oder in monatlichen 2c. 2c. Nachsweisungen zu überweisen sein.

Um die Richtigkeit der Zinsen für die an die Mitglieder gezahlten Darlehn ganz speciell controliren zu können, werden solche neben den zu erstattenden Beträgen im Soll speciell berechnet. Die Summe wird nach dieser Berechnung unter der Rubrik "Zinsen" zum Soll gestellt und vereinnahmt. Obgleich dieses Bersahren der Form nach nicht ganz richtig sein mag, so ist dasselbe doch sehr zu empfehlen. Es bietet eine klare Uebersicht und Sicherheit der Zinsenberechnung und es wird dadurch viele Schreiberei gespart.

Im Allgemeinen muß für die Rechnungsftellung der Grundsfatz festgehalten werden, daß ihre Richtigkeit ganz ohne Zuziehung des Rechners, ganz ohne dessen Bücher, und nur aus den vorshandenen Belägen und aus den Rechnungen der Vorjahre geprüft werden kann. Kann dies nicht geschehen, so ist die Rechnung zwecklos. Bei dem vorliegenden Entwurse und den erfolgten Ans

weisungen ist bem erwähnten Grundsatze entsprochen.

Nach der Einrichtung der Rechnung muß sich die Einrichtung der Haupt-Journale richten. Sind diese richtig geführt, so muß ihr Abschluß am 31. Dezember genau mit den Resultaten der

Rechnung übereinstimmen.

Daffelbe muß mit den richtig geführten Kassencontrolen der Fall sein. In dieselben müssen alle überwiesenen Beträge sosort, die im Laufe des Monats aber fällig gewordenen Beträge nach worheriger genauer Feststellung am Schlusse jeden Monats und vor einer außergewöhnlichen Kassenrevision vor dem Summiren eingetragen werden. Geschieht dies alles genau, so werden am Schlusse des Jahres und nach Aufstellung der Rechnung, Controlen, Bücher und Rechnung genau übereinstimmen.

Sowohl in den Controlen, als in den Büchern des Nechners, wird jeder Monat für sich addirt. Nachdem dies geschehen, wird, beispielsweise im Februar, das Nesultat des Monats Januar unter die Summe des erstgenannten Monats getragen und mit dieser zusammengezogen. Diese Hauptsumme kommt dann wieder unter

bie Summe des nächstfolgenden Monats u. s. f., so daß bei jedem, Monatsabschlusse das Resultat für den laufenden Monat selbst und außerdem das Resultat der verstossenen Monate des Jahres ersichtlich ist.

In die monatliche Kassenabschlüsse werden nur die Haupt= resultate, nämlich die Summen eingetragen, welche alle abgelaufe= nen Monate zusammen ergeben. — Was zu den einzelnen Schema's noch speciell zu bemerken war, ist auf jedem derselben angeführt.

Die mitgetheilten Entwürfe find bei allmähligen Abandes rungen und Berbefferungen das Refultat vieljähriger Erfahrungen. Go fehr wir auch von der Zweckmäßigkeit überzeugt find, und biefelben beghalb empfehlen können, jo gerne geben wir auch zu, daß nichts vollkommen und auch hier eine Bollkommenheit noch nicht erreicht ift, und wohl immerfort noch Verbefferungen ein= treten können. Um folche herbeizuführen, empfehlen wir wieder= holt einen recht regen Verkehr der sich bildenden Vereine unter= einander, nach der am Schluffe des erften Kapitels vorgeschlagenen Organisation, sowie ber Mittheilung der gemachten Erfahrungen, und etwaiger Verbefferungsvorschläge. Geschieht bies allseitig und wird davon allseitig Kenntniß genommen, so können wir mit Bezug hierauf, sowie auf die von uns gemachten Mittheilungen, nur mit dem Rathe schließen: "Prüfet Alles und das Beste behaltet!" Francis Francisc entrens. Sindiscipe rimits greiderts to mark

TO A MAN AND THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE STATE OF THE S

Anhang.

# Statistische Aachweisung

über die von bem Berfaffer gegrundeten

Darlehnstaffen = Bereine.

|                 | bes<br>s.<br>bes                                                    | Sewäh<br>während<br>nen Red | rte Vor<br>des ab<br>inungs        | jahres. | Friften, auf                                   | Zinfes und der<br>zusammen auf das<br>Jahr.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Ginnahme (                                                  | Gefchäfti 3,                                | <sub>p</sub> itoften             | Ver=                | s Refer=<br>L                | Passiva                             | Acti                                         | va.                                                            | Namen bes                             | Vorstandes                   |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|---------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------|---------------------|------------------------------|-------------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------|------------------------------|
| Jahr=<br>gang.  | Einwohnerzahl de<br>Vereinsbezirks.<br>Stifiungsjahr de<br>Vereins. | a. Summa<br>er derfelben.   | b. Anzahl der<br>einzelnen Posten. |         | welche die<br>Borschüffe<br>gewährt<br>werden. | Fuß bee<br>covition                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | a. Provi= fion und b. Zins= über= fchüffen.  thir. fgr. pf. | an<br>Berwal:<br>tungs;<br>fosten.<br>thir. | fonstige<br>Bereins=<br>Unkosten | luste.              | Reingewirm als<br>verapital, | (angelie:<br>hene Capi:<br>talien). | a. Kassenbe-<br>Fland am Jah-<br>ressalusse. | b. Gefckäfts-<br>ausstände am<br>Ashresrech-<br>nungsschlusse. | a<br>bes Ber-<br>rinsvor-<br>ftehers. | b.<br>des Kassirers.         |
| 7               |                                                                     |                             |                                    |         |                                                | The state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the state of the s | nmers                                                       | elder                                       | Şülfs                            | verei               | n.                           |                                     |                                              |                                                                |                                       |                              |
| 1850            | 4000 184                                                            | 9 2012                      | 72                                 | 8-90    | 5 Jahre                                        | 71/10 0/0.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 180 15 2                                                    | 61                                          | teine                            | ellt.               | 119                          | 2200                                | 13                                           |                                                                |                                       |                              |
| 1851            |                                                                     | 2127                        | 110                                | 5-65    | ,,                                             | ,,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 245 28 6                                                    | 66                                          | 10                               | nicht fefigestellt. | 169                          | 2225                                | 129                                          |                                                                | Bürgmftr. Raiffaifen                  | Raufmann                     |
| 1852            |                                                                     | 3332                        | 156                                | 8-60    | ,                                              | , ,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 227 26 4                                                    | 49                                          | 35                               | φt fe               | 143                          | 1716                                | 39                                           |                                                                | in                                    | Bettgenhänser<br>in          |
| 1853            | ,                                                                   | 2245                        | 87                                 | 7-60    | "                                              | ,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 130 20 —                                                    | 76                                          | 10                               |                     | 69                           | 534                                 | 472                                          |                                                                | Flammers,<br>feld.                    | Flammersfeld.                |
| 1854            | "                                                                   | 2019                        | 82                                 | 8-110   | ,                                              | ,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 179 5 -                                                     | 50                                          | 9                                | Simb                | 120                          | 1720                                | 1013                                         |                                                                |                                       |                              |
|                 |                                                                     | 11735                       | 507                                |         |                                                | -                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 964 5 -                                                     | 302                                         | 64                               |                     | 620                          | 1                                   |                                              |                                                                |                                       |                              |
|                 |                                                                     |                             |                                    |         |                                                | E                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | ebbes                                                       | borfer                                      |                                  | thäti               | gkeits                       | =Verein                             |                                              |                                                                |                                       |                              |
|                 | 1 1                                                                 |                             |                                    | lla ==  |                                                | 01/0/                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | f 188 25                                                    | thir. fg. pf.                               | thir. fg. pf. 50 8 8             | feine               | 127                          | 1825                                | 92                                           | 1864                                                           | 1                                     | Büttenbefiter                |
| 1855            | 7:85 185                                                            | 4 2265 1/2                  | 80                                 | 6-50    | 1.bis10.Zahr.<br>#                             | 10 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | f 246 11                                                    | 7 13 12                                     |                                  |                     | 232                          | 3832                                | 423                                          | 3740                                                           | Bürgmftr.                             | Alb. Remy                    |
| 1856            | "                                                                   | 27021/2                     | 92                                 | 51/2-70 | "                                              | 5 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 154 25                                                      | 1 14 12 4                                   | 0 =                              | "                   | 138                          | 5984                                | 1202                                         | 5280                                                           | Raiffaisen                            | gu Raffelstein.              |
| 1857            | "                                                                   | 2883                        | 88                                 | 6-70    | "                                              | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 104 20                                                      |                                             | 3                                |                     | 153                          | 7514                                | 1110                                         | 7054                                                           | in<br>Hebbesborf                      |                              |
| 1858            | "                                                                   | 37101/2                     | 107                                | 5—200   |                                                | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                             |                                             | 21 23 5                          |                     | 209                          | 9577                                | 730                                          | 9724                                                           |                                       | Lehrer Lauf<br>in Sebbesborf |
| 1859            |                                                                     | 5488                        | 146                                | 5-200   |                                                | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                             | 4 38 19 1                                   | 39 29 10                         |                     | 313                          | 15699                               | 3298                                         | 13592                                                          |                                       |                              |
| 1860            | 1.1                                                                 | 7876                        | 207                                |         |                                                | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                             | 1 46 10                                     |                                  | 1                   | 374                          | 18185                               | 734                                          | 18015                                                          |                                       |                              |
| 1861            | 1.                                                                  | 9417                        | 258                                |         | 1 "                                            | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                             | 2 78 12 4                                   |                                  |                     | 430                          | 23291                               | 2401                                         | 21287                                                          |                                       |                              |
| 1862            | 1 " 1                                                               | 9941                        | 253                                |         |                                                | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 326 21                                                      |                                             | 91 11 9                          |                     | 147                          | 26671                               | 2426                                         | 21161                                                          |                                       |                              |
| 1863            | 1 " 1                                                               | 76721/2                     | 1                                  |         |                                                | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 596 16                                                      | 1                                           | 111 1 —                          |                     | 352                          | _                                   | _                                            | _                                                              |                                       |                              |
| 1864<br>1. Şali | oj. w                                                               | 2491                        | 64                                 |         | "                                              | "                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 3338 21                                                     |                                             | 394 8 8                          | 3                   | 2475                         | İ                                   |                                              |                                                                |                                       |                              |
|                 |                                                                     | 54447                       | 1467                               |         |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 0000 21                                                     | 1 400 12 1                                  |                                  | 1                   | 1                            |                                     | 11                                           | 1                                                              | 1                                     | H 07                         |

| 3          | )1 008<br>rf8.                 | r des                         | Gewähr<br>vährend<br>nen Rec | des ab<br>Hnungs                   | gelaufe=<br>zjahres.                           | Fristen, auf                                   | und der<br>n auf das                | Einnahme                                                                  | Geschäft                           | Unfoften.                         |                | Reinge=     | Baffiva . | Ac                                              |                                                                 |                               | s Vorstandes            |
|------------|--------------------------------|-------------------------------|------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|----------------|-------------|-----------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| hr=<br>ig. | Einwohnerzahl<br>Bereinsbezirt | Stiftungsjahr des<br>Vereins. | a. Summa<br>berselben.       | b. Anzahl der<br>einzelnen Posten. | c. Minimal: und<br>Amarimalfat ber-<br>felben. | welche bie<br>Vorschüffe<br>gewährt<br>werben. |                                     | a. Provis<br>fion und<br>b. Zines<br>übers<br>schüffen.<br>thir. fgr. pf. | an<br>Berwal=<br>tungs=<br>fosten. | Sonstige<br>Bereins=<br>Unkosten. | Ver=<br>Lufte. | winn als    |           | a. Kaffenbe=<br>F fland am Jah-<br>resschlusse. | b. Gelchäfts=<br>ausstände am<br>F Jahersrech=<br>nungsschlife. | a. bes Ber= einsvor- ftehers. | b.<br>des Kaffirers     |
| -          |                                |                               | thir.                        | thir.                              | II thit.                                       | *                                              | 6.                                  | Heddes                                                                    |                                    | Darle                             | hns            | fassen      | = Berei   | n.                                              |                                                                 |                               |                         |
| 65.        | 7385                           | 1864                          | 8406                         | 165                                | 10-250                                         | '/4 bis 10<br>Jahre.                           | 1/4=8°/0<br>5=7'/5°/0<br>10=6'/2°/0 | 420 — —                                                                   | 100                                | 110                               | feine          | 210         | 19226     |                                                 | 19000 ca.                                                       | Bürgmftr.<br>Raiffeifen.      | Lehrer Lauf             |
| 63. /      | ď                              |                               | - 1                          |                                    |                                                |                                                |                                     | staffe f                                                                  |                                    | Rirch                             | piel           | Anha        | nfen.     |                                                 |                                                                 |                               |                         |
| 62         | 1495                           | 1862                          | 11114                        | 253                                | 5—100                                          | 510 Jahr                                       | 7½000 in                            | 567                                                                       | 56                                 | 97                                | feine          | 402         | 9403      | _                                               | 236                                                             | Schultheiß                    | Lehrer Ralt             |
| 63         | ,,                             |                               | 6057                         | 96                                 | 5-300                                          | 510 Jahr                                       | 5 Jahren<br>6'/3°/0 in              | 337 — —                                                                   | 32                                 | 31                                | ,,             | <b>2</b> 65 | 12000     | 42                                              | 118                                                             | Krämer zu<br>Anhausen.        | beiter zu<br>Thalhausen |
| 64         | "                              |                               | 3050                         |                                    | 5-200                                          |                                                | 10 Jahren                           | 121                                                                       | 20                                 | 20                                | "              | 97          | -         | 137                                             | 575                                                             |                               |                         |
| 65         | ,                              |                               | 3295                         | 46                                 | 5 - 200                                        | "                                              | "                                   | 163                                                                       | 25                                 | 28                                | "              | 111         | 12000     | -                                               |                                                                 |                               |                         |
| 1          |                                |                               | 23516                        | 447                                | 1                                              |                                                |                                     | 1188 — —                                                                  | 133                                | 176                               | _              | 875         |           |                                                 |                                                                 |                               |                         |
|            |                                |                               |                              |                                    | 11                                             | ı<br>D                                         | arlehn                              | staffe                                                                    | für die                            | 1                                 | piel           | e Ren       | gsborf    | n n d                                           | Bonef                                                           | elb.                          |                         |
| co I       | 2456                           | 1862                          | 9751                         | 177                                | 5_200                                          | bis 10 Sahi                                    |                                     |                                                                           | thir. fg. p                        | - 1                               | feine          | 511         | 8201      | 2                                               |                                                                 |                               | Lehrer Schul            |
| 63         | 5150                           | 1002                          | 7407                         | 118                                |                                                |                                                | auf 5 J.                            | 393 26 1                                                                  |                                    | -                                 | ,              | 292         | 13371     | 461                                             | 1000                                                            | Reinhard<br>zu Rengs=         | macher zu Bonefelb.     |
| 64         | "                              |                               | 2393                         | 32                                 |                                                | "                                              | 6½ 0/0 auf 10 3.                    | 54 17 10                                                                  |                                    | _                                 | ,,             | 36          | 14002     | 1046                                            |                                                                 | borf.                         |                         |
| 365        | 17                             |                               | 1157                         | 26                                 | 1 "                                            | "                                              | "                                   | 370 8 11                                                                  | 1                                  | 7 -                               | #              | 373         | 13912     | _                                               |                                                                 |                               |                         |
|            |                                |                               | 20708                        | 353                                |                                                |                                                |                                     | 1428 27                                                                   | 6 214 28                           | 8 -                               |                | 1212        |           |                                                 |                                                                 |                               |                         |
|            |                                |                               |                              |                                    |                                                |                                                | -/                                  |                                                                           |                                    |                                   |                |             | - 1       |                                                 |                                                                 |                               |                         |
|            |                                |                               |                              |                                    |                                                |                                                |                                     |                                                                           |                                    | 1                                 |                |             | - 1       |                                                 |                                                                 |                               |                         |

| 830                                              | Gewährte Vorschüsse<br>während des abgelaufe-<br>nen Rechnungsjahres.           | Fristen, auf                                   | und der<br>nen auf                                 | Ginnahme<br>an                             | Gefchätellntoften.                                      |                | Reserve                    | <u> Paffiva</u>                     | Activa                                                           | •                                           | Namen de                               | s Vorstandes.        |
|--------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------------|----------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------|
| Einwehnerzahl Bereinsbegirfs Eifungsjahr Breeins | a. Eumma berschen. b. Angahl der einzelnen Posten. c. Minimal: und ser- felben. | welche die<br>Borschüffe<br>gewährt<br>werben. | Fuß des Zinses un<br>Provision zusamm<br>das Jahr. | a. Provisfion und b. Zinss übers schüssen. | Derwal=<br>tungs=<br>toften.<br>thir. fg. vf.thir. fgr. | Ver=<br>Lufte. | Keingewinn als<br>eapital. | (angelie=<br>hene Capi=<br>talien). | a. Caffenbe-<br>in fland am Joh-<br>resschuffe.<br>D. Geschüftse | Aubelande am<br>Ashresrede<br>nungsfæluffe. | a.<br>des Vers<br>einsvors<br>ftehers. | b.<br>bes Raffirers. |

# Darlehustaffen = Berein für bie Bürgermeisterei Engers.

| 1862 | 4400 1862   | 13000 | 183             | 14-300 | bis 10 Zahr | 71/10 %<br>auf 5 Jahre |      | 8 -   |    |    | <b>§</b> 39 |    | feine. | 5 <b>2</b> 3 | 13000 | 523 |               | Bürgemste.<br>von Liano | Gemeinde=<br>Empfänger |
|------|-------------|-------|-----------------|--------|-------------|------------------------|------|-------|----|----|-------------|----|--------|--------------|-------|-----|---------------|-------------------------|------------------------|
| 1863 |             | 3419  | 55              | 10-200 |             | 61/30/0                | 405  | 2 9   | 16 | 25 | 10 4        | 25 | "      | 214          | 13000 | 465 | 13272         | 311                     | Reichert               |
| 1864 | "           | 1794  | 39              | 15-150 | 8           | auf 10Fahre<br>"       | 123  | 16 11 | 13 | 20 | 110         | 5  | "      | 99           | 12100 | 421 | <b>12</b> 518 | Engers.                 | gu Engers.             |
| 1865 | ist noch ni | 18213 | ploffen.<br>282 |        |             |                        | 1152 | 27 8  | 92 | 15 | 8 54        | 15 |        | 836          |       |     |               |                         |                        |

Darlehnstaffen = Berein für die obere Graffcaft Bieb.

Die Abschlüffe sind noch nicht eingegangen.

bes

er

# Darlehnskassen-Vereins

(eingetragene Genoffenschaft.)



# Abschnitt I.

Gründung und Zweck.

on published \$ 1.

Die Unterzeichneten bilben den Darlehnstaffen Berein unter der Fixma:

er Darlehnstaffen=Berein,

eingetragene Genoffenschaft.

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu

\$ 2.

Der Berein hat ben Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäftsoder Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie
in verzinslichen Darlehn zu beschaffen und auf diese Weise deren Berhältnisse in jeder Beziehung möglichst zu verbessern.

### Abschnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

\$ 3.

Mitglieder des Bereins können nur dispositionsfähige Einwohner sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Bereinsvorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch freiwilligen Austritt,

b) durch Ausschließung,

c) burch ben Tob.

Die Austrittserklärung ist dem Bereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. Oktober, so endigt die Mitgliedschaft mit dem lausfenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung kann erfolgen bei Nichterfüllung ber statutenmäßigen Berpflichtungen; fie muß in ber Regel erfolgen, wenn Mitglieder es wegen

Rudzahlung von Darlehn gur gerichtlichen Rlage fommen laffen.

Die Ausschließung geschieht durch Beschluß des Vorstandes, gegen welchen dem Ausgeschlossenen binnen 3 Monaten Berufung an die Genezalversammlung zusteht. Im Falle der Ausschließung endigt die Mitgliedsschaft mit dem Ablaufe dreier Monate nach dem darüber gefaßten Beschlusse des Vorstandes, oder, wenn Berufung des Ausgeschlossenen an die Genezalversammlung stattgefunden hat, mit dem Beschlusse der letzteren, falls dieser nach Ablauf der drei Monate erfolgt.

Die Erben verstorbener Mitglieder find bis zum Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Tod der letzteren erfolgt ist, an die Mitgliedschaft

in Betreff ber Berpflichtungen ihrer Erblaffer gebunden.

#### b) Rechte und Pflichten ber Mitglieber.

\$ 5.

Die Mitglieder haben bas Recht:

a) an ben Generalversammlungen bes Bereins Theil zu nehmen

und barin zu stimmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung verloren, wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Borstandsbeschlusses suspendirt. Erben verstorbener Mitglieder steht in keinem Falle ein Stimmrecht zu.

Das Stimmrecht muß in Perfon ausgeübt und fann auf

Andere nicht übertragen werden.

Die Theilnahme weiblicher Mitglieder an den Versammlungen ist nicht gestattet; dieselben haben also auch kein Stimmrecht;

b) bei Dariehnsanerbietungen an den Berein vor Nichtmitgliedern vorzugsweise berücksichtigt zu werden;

c) aus der Bereinskaffe, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Borschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen;

d) jeder Zeit Ginficht des Protofollbuches der Generalversammlung

zu nehmen.

§ 6.

Die Mitglieder find verpflichtet:

a) für die Bereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Bereines unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften,

b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Be-

ziehung genau zu beachten.

Antheile ter einzelnen Mitglieder am Geschäfte werden nicht gebildet, dagegen find die später hinzutretenden Mitglieder verpflichtet, das durch etwaigen Beschluß der Generalversammlung festzusetende Eintrittsgeld zu entrichten (§ 3, Nrv. 5. des Ges. vom 4. Juli 1868. § 32, 37 der Statuten des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund).

#### § 7.

Den Wittwen verstorbener Mitglieder soll es freistehn, nach Ablauf des Kalenderjahres (§ 4 der Statuten), deren Mitgliedschaft zu übernehmen. Dieselben treten alsdann in alle Rechte und Pflichten ihrer verstorbenen Shemänner, mit Ausnahme des den Frauen nicht zustehenden Stimmrechts, sowie des Rechtes der Theilnahme an den Versammlungen. Sie haben die Statuten zu unterzeichnen.

# Abschnitt III.

#### Verwaltung des Vereins.

### a) Vorstand.

#### \$ 8.

Der Borstand besteht aus dem Bereinsvorsteher und Beisitgern, im Ganzen also aus Mitgliedern. Aus den Beisitgern wird ein Mitglied zum Stellvertreter des Borstehers gewählt. (§ 22 der Statuten).

Der Borstand wird auf Jahre gewählt; alle Jahre scheibe aus. Die zuerst Ausscheibenden werden burch

bas Loos bestimmt.

#### the sale of § 9. and heat, out as percentil Se milye

Der Bereins = Borfteber hat:

a) die Bereins = Correspondenzen gut fuhren und die Bereinsacten

aufzubewahren; b) die Einnahme= und Ausgabe-Anweisungen auf Grund der Festsesung des Bereinsvorstandes in dessen Protokollbuche, zu erstheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahmes und Ausgabecontrole einzutragen, das Kassens und Rechnungss wesen speciell zu beaufsichtigen, am ersten jeden Monats die Bereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Borstande und dem Berwaltungsrathe in den regelmäßigen Sitzungen vorzulegen. Auf den Antrag des Borsstehers kann der Borstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Kassencontrole beaustragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des Bereinsvorstehers ersolgen muß; c) in den Sitzungen des Borstandes und der Generalversammlung

ben Borfig, sowie bie Protocolle ju fuhren, ober bagu einen Protocolliubrer ju ernennen.

#### § 10.

Der Borsteher hat zu ben Sigungen bes Borstandes und ber Generalversammlungen die Einladungen zu erlassen. Bu den regelmäßigen Sigungen des Borstandes sind keine besonderen Einladungen ersorderlich.

Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Borstandes, sowie zu den Generalversammlungen, erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen. Beim Abstimmen ist in allen Sitzungen des Borstandes und der Generalversammlung bei Stimmengleichheit die Stimme des Borstgenden entscheidend. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Bereinss-Borsteher zu unterzeichnen und in bekannt zu machen. Bei dem Eingehen der letzteren bezeichnet der Borstand an deren Stelle, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, ein ans deres Blatt.

#### \$ 11, manual

Die Legitimation des Borstandes erfolgt durch das Protofoll der Generalversammlung über die Wahl seiner Mitglieder. Die Borstands=Mitglieder haben unter Einreichung einer Aussertigung der Wahlverhandlung dem Handelsgerichte oder der mit der Führung des Genossenschaftsregisters beauftragten Behörde ihre Wahl persönlich anzuzeigen und dabei ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder dieselbe dem Gerichte in gerichtlich oder nota=riell beglaubigter Form einzureichen.

Die Zeichnungen für die Genoffenschaft erfolgen, indem der Firma des Bereins die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Borsteher oder

beffen Stellvertreter und zwei Beifigern erfolgt ift.

#### statement statement & 12.

Der Verein wird von dem Vorstande gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung, und überhaupt die Besugnisse und Pflichten des Vorstandes, sind die Bestimmungen des Genossenschaftszgeses für den Nordbeutschen Bund vom 4. Juli 1868, namentlich in den §§ 17—28, maßgebend. In Prozessen kann jedes einzelne Vorstandsmitglied

ben Berein gültig vertreten, und zwar in Kraft dieser Statuten, ohne daß es einer besonderen Legitimation hierzu bedarf. Dem Bereine gegenüber ist der Vorstand jedoch dafür verantwortlich, daß die Beschränkungen gegenwärtiger Statuten, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung beachtet werden. Besonders ist er verpstichtet, bei den für den Verein zu machenden Ansehn sich innerhalb der von der Generalversammlung sestzuschen Grenze zu halten, sowie zu allen für den Verein abzuschließenden Verträgen und zu Prozessen, mit Ausnahme von Klagen gegen Vereinsmitglieder wegen Einziehung von Darlehn, wozu keine Ermächtigung ersorderlich ist, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrathes einzuholen. Diese Zustimmung ist auch zu allen Handlungen ersorderlich, welche den Verein in irgend einer Weise verpssichten sollen.

#### § 13.

Bei dem Austritte oder bei dauernder Berhinderung von Borstands= mitgliedern hat der Berwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen General= versammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Stellvertretung anzuordnen. Die auf diese Weise vom Berwaltungsrathe gewählten Stell= vertreter, sowie die auf Grund der §§. 19 und 22 von dem Berwaltungs= rathe oder der Generalversammlung etwa neu gewählten Borstandsmitglieder, sind von dem neuen Borstande, resp. den übrig gebliebenen Borstandsmitgliedern, dem Handelsgerichte, unter Borsage einer Aussertigung der Wahl= verhandlungen anzuzeigen.

Die Stellvertreter und neu gewählten Borstandsmitglieder haben diese Anzeige in Person zu machen und nach Borschrift des § 11 vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder ihre Unterschrift in beglaubigter Form einzureichen.

#### §. 14.

Der Borftand ift insbesondere :

a) zur Bevbachtung und Ausführung aller Bestimmungen dieser Statuten und der in Gemäßheit derselben von der Generalsversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür dem Bereine verantwortlich;

Derfelbe hat :

b) die für den Berein verbindlichen Schuldurkunden über die Bereinsanlehn, innerhalb der von der Generalversammlung sestgessetzen Grenze, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigessügten Schema A. auszustellen; wobei darauf zu halten ist, möglichst lange Kündigungsfristen zu vereinbaren, überhaupt aber so weit als möglich solche Ausehn zu machen, bei welchen voraussichtlich eine Kündigung so leicht nicht zu erwarten steht;

c) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitglieder, Ginnahme und Ausgabe, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschließen und auf punttliche Zuruckahlung der letteren zu halten;

d) mit dem Borsteher das Kassen= und Nechnungswesen zu beaufssichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten;

e) im Mar, jeden Jahres Die Rechnung bes vorhergebenden Jahres zu prufen.

Die mündlich ober schriftlich zu machenden Antrage auf Darlehn find bon ben betreffenden Borftandsmitgliedern in ein Berzeichniß einzutragen, welches ben Befchluffen bes Borftandes ju Grunde ju legen ift. Bei biefen Beschlüffen ift ber Rechner als berathendes Mitglied jugugiehen.

#### § 15.

Bur Beschließung über die Antrage auf Bewilligung von Darlehn muß fich ber Borftand in regelmäßigen Sigungen, mindeftens ein Mal monatlich, verfammeln. Die Berfammlungstage werden ben Bereinsmit= aliebern befannt gemacht.

Beschluffe bes Borftandes find gultig, wenn fie in vorschrifts. mäßiger Sigung vom Borfteber ober beffen Stellvertreter und zwei Beifigern gefaßt find.

### b) Berwaltungsrath. endential manufacture of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the second of the s

Der Berwaltungsrath, welcher jedesmal auf ein Jahr unter fich einen Borsitzenden und einen Stellvertreter mahlt, besteht aus Mitgliedern, welche auf ben Bereinsbezirt fo zu vertheilen find, daß fie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Renntniß ber Berhaltniffe ber Ginwohner bes Begirts haben.

Die Mitglieder werben auf Jahre gewählt. Jedes Jahr, jum erstenmale durch das Loos, scheide berselben aus. Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder durch freiwilligen Austritt berfelben aus. Beim hat sich der Berwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Erganzungswahlen vorzunehmen hat, burch Wahl aus ben übrigen

Bereinsmitgliedern ju ergangen.

Der Berwaltungsrath hat bie Berpflichtung, die fammtlichen Bereinsangelegenheiten zu controlliren und darauf zu halten, daß die Berwaltung statutenmäßig geführt, jeder seiner Beschluffe, sowie jeder Beschluß ber Generalversammlung punttlich ausgeführt und bas Interesse bes Bereins gewahrt werde.

Er hat bas Recht, jederzeit die Bereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Borzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Raffenrevisionen abzuhalten ober burch gewählte Deputationen abhalten gu

laffen, besonders aber bie Pflicht:

a) die vom Rechner aufzustellende Bilang zu prüfen, im April jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu revibiren, abzuschließen und barüber ber Generalversammlung Bericht zu erstatten;

b) über die dem Borftande zu ertheilende Ermächtigung zu Pro= zeffen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn er=

forderlich find, zu beschließen;

c) die Bürgschaften für sammtliche ausstehende Darlehn, ben Wechselverfehr und die fortlaufenden Conto's vierteljährlich in regelmäßigen Sigungen zu revidiren und auf die sofortige Künstigung und Sinziehung gefährdeter Darlehn zu halten.

§ 18.

Der Berwaltungsrath hat sich zur Abwickelung seiner Geschäfte in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens viermal jährlich, zu versammeln, und zwar in allen Fällen auf Einladung des Borsigenden nach Analogie des § 10 der Statuten. Die Bersammlungstage zu den regelmäßigen Sigungen werden von der Generalversammlung festgesett. Die Beschlußsfähigkeit des Berwaltungsrathes ist vorhanden, wenn einschließlich des Borsigenden oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Borsigenden.

§ 19.

Findet der Berwaltungsrath, daß der Borsteher, oder ein Mitglied des Borstandes, oder der Gesammtvorstand, oder der Rechner (§ 22) die Borsschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Bereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreisen, welche ihm nöthig scheinen, das Bereinsinteresse zu wahren. Er ist besugt, sowohl jedes Mitglied des Borstandes, wie den Gesammtvorstand und den Rechner außer Function zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Bereins gesährdet glaubt, sosort eine Generalversammlung zu berusen und dieser den Fall zur Entscheitung vorzulegen. Bezüglich der Ladung zu dieser Generalversammlung und des Borsitzes in derselben ritt der Borsitzende des Berwaltungsrathes an die Stelle des Bereinsvorstehers.

Cowohl ber Borftand, als ber Rechner find ju jeder Austunft, sowie

jur Borlage ber Bereinsacten, Bucher und Caffenbestanbe verpflichtet.

Im Nebrigen finden für den Berwaltungsrath die Borschriften der §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Anwendung und erfolgt die Legitimationsführung desselben für Prozesse und Berträge durch die Wahlprotosole der Generalversammlung und des Berwaltungsrathes.

#### c) Generalversammlung.

§ 20.

Die sämmtlichen männlichen Bereinsmitglieder bisden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht. (§ 5.) Außer den in den §§. 38 und 39 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußsähig, wenn die Einsadung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüffe find für die sammtlichen Bereinsmitglieder binbend, wenn fie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden find,

selbstrebend unter Ausschluß ber oben gedachten Fälle.

#### \$ 21. winds in a side of

Die Generalversammlung sindet mindestens zweimal in jedem Jahre, und zwar, nach näherer Bestimmung derselben, im Frühjahre und Herbst regelmäßig statt; außerdem aber, so oft es der Borstand, Berwaltungsrath, oder mindestens ein Zehntel der Bereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Borsteher, respective Borsitzenden des Berwaltungsrathes gerichteten, Zweck und Gründe enthaltenden Antrage, für nöthig halten. Unterläßt der Borsteher, resp. Borsitzende des Berwaltungsrathes in letzterm Falle die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Borstandes oder Berswaltungsrathes dazu befugt.

Der Generalversammlung fteht es zu, auf den in der Bersammlung zu stellenden Antrag dem Borfteber ben Borfig zu entziehen und biesen einem

anderen Bereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Situngen eine Conventionalstrase sestzusehen, zu beren Zahlung dann die Mitglieder verspflichtet sind.

#### § 22.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Frühjahrsfitzungen auß den männlichen Mitgliedern, und zwar einzeln, den Borsteher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer des Borstandes, die Mitglieder des Berwaltungsrathes und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung, nur die zwei Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßigen Berssammlungen alle sonstigen Bereinsangelegenheiten, welche dem Borstande oder Berwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonders übertragen sind, erledigt.

Es bleibt der Bersammlung vorbehalten, selbst, oder durch gewählte Deputationen sämmtliche Geschäftsführungen des Bereins zu controlliren, außergewöhnliche Cassenrevisionen zu verfügen, den Borstand, Berwaltungsrath ganz oder keilweise, ebenso den Rechner außer Funktion zu sehen und sosort neu zu wählen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Bereins nöthig scheinen.

Die Nechnung bes vorhergehenden Jahres, bezüglich welcher der Rechner auf Antrag res Berwaltungsrathes zu entlasten, ist jedesmal in den Bersammlungen offen zu legen, und es ist von dem Borsteher über den Stand der Bereinsangelegenheiten, unter Mittheilung der Bilanz des vergangenen

Jahres, ausführlich Bericht gu erstatten.

#### § 23.

Die Abstimmung ersolgt durch Aufstehen und Sigenbleiben, wenn die Bersammlung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich die Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, Augelung oder durch Namensaufruf beschließt.

#### d) Rechner, Rechnungswesen.

Die Bereinnahmung und Berausgabung fammtlicher Gelber bes Bereins erfolgt durch einen auf Jahre mit dreimonatlicher Kundigungsfrift anauftellenden Rechner.

Dieser bat:

a) nach einer, von dem Borftande zu entwerfenden und von dem Berwaltungsrathe festzusegenden Inftruction, sowie nach ben Un= weisungen bes Borftebers, Die fammtlichen Ginnahmen und Ausgaben des Bereins punttlich ju bewirten, die Bucher ju führen, fowie bie Kaffenbeftande und Werthpapiere aufzubemahren;

b) am 31. Dezember jeben Jahres Die Bilang ju gieben und bem Borfteber bis jum 1. Marg jeden Jahres Die Rechnung bes vorhergehenden, mit ben ju einem Befte vereinigten Belagen

und einer Bermögensnachweifung, vorzulegen.

Die Bilang muß in einer fummarischen Zusammenstellung enthalten : 1) das Bereinsvermögen (Activa), und zwar :

a) ben Werth ber Immobilien,

b) ben Werth ber Mobilien nach Abzug ber gewöhnlichen Ab= nugungstoften,

e) ben Raffenbestand in Baar und in Werthpapieren, lettere gum

Tagescourfe angesett,

d) bie ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unfichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, befinitiv uneinziehbare aber gang auszuscheiben find.

2) Die Bereinsschulden (Baffiva), nämlich: a) ben Borichuß nach ber letten Rechnung,

b) die Schulden bes Bereins,

c) das Refervefavital,

d) bie noch zu machenden Ausgaberefte.

Der Ueberichuf ber Activa über Die Baffiva bilbet ben Reingewinn, ber Ueberschuf ber Paffiva über Die Activa ben Berluft bes Bereins.

#### \$ 26.

Das Rechnungsiahr beginnt und schlieft mit bem Ralenderjahre.

#### \$ 27.

Der Rechner barf meder Mitglied bes Borftanbes, noch bes Bermaltungsrathes fein. Er ift bem Bereine für die Bereinsgelber, sowie fur bie punttliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen gabl= fähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlsmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende, Caution zu stellen, welche wie auch der Bürge, für die Kosten der Ermittelung, Feststellung und Beitreibung des etwaigen Defectes zu haften hat.

#### e) Im Allgemeinen.

§ 28.

Ueber die Bergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Berwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Berein besonders belasteten Bereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Bereinsmitglieder genügt der Beschluß des Bereinsvorstandes.

#### \$ 29.

Sowohl für den Borftand, als den Berwaltungsrath und die Generalsversammlung, ist je ein Protofollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Bersammlung sind in dieselben einzutragen. Die Unterzeichnung erfolgt nach Borlesung und Genehmigung von den Anwesenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden jedoch nach erfolgter Borlesung und Genehmigung der Bersammlung nur von den anwesenden Mitgliedern des Borsstandes und des Berwaltungsrathes vollzogen.

#### Abschnitt IV.

#### Beschaffung und Berwendung der Bereinsmittel.

a) im Allgemeinen.

nska traditijaliam vilimist medal § 30.

Die Geldmittel bes Bereins werben aufgebracht durch Anlehn, Provifion, Zinsüberschüffe, in gewissen Fällen auch Eintrittsgeld. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder, zu den Bereinskoften und zur Ansammlung eines Reservekapitals.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob der Geldverkehr sich auch auf Wechselgeschäfte und laufende Conto's für Mitsglieder, welche Handelsgeschäfte treiben, ausdehnen soll. Für die höhe des

Credits ift babei § 33 maggebend.

#### b) Unlehn.

#### \$ 31.

Heber die Böhe ber anzuleihenden fremden Kapitalien hat die General=

versammlung zu beschließen.

Die Festsetzung ber Anlehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmäßigen Jahressitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Bersfammlungen nöthig machen.

### Provision, Zinsüberschüffe, Gintrittsgelb. § 32.

Die Bereinsmitglieder haben von den Darlehn die Zinsen und die Provision zu zahlen, welche von der Generalversammlung näher sestgesetzt werden. Es wird jedoch hierbei bestimmt, daß Zinsen und Provision derart sestzusetzen sind, daß das Reservekapital (§ 37) so lange stetig wächst, die daraus der ganze Geldbedarf des Bereins befriedigt werden, der Berein also mit eigenen Mitteln wirthschaften kann.

Um Binsuberichuffe fur ben Berein ju erzielen, find bie Bereinsanlehn

ju möglichst billigem Binsfuße zu bewirken.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, sobald das Reservestapital den Betrag von 2000 Thalern erreicht hat, für die ferner zutretenden Mitglieder ein Eintrittsgeld sestzusehen und dasselbe nach Steigerung des Reservekapitals um je 2000 Thaler zu erhöhen. Dasselbe darf jedoch 1/5 Prozent des Reservekapitals nicht übersteigen. Die Wittwen und Kinder von Bereinsmitgliedern sind von Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Das Gintrittsgeld wird bem Reservekapitale zugeschlagen; eine Er=

stattung beffelben an die Mitglieder findet alfo in feinem Falle statt.

### d) Darlehn.

### an might improved that the state of \$33, is needed to be stated in the

Die Bulfe barf nur Bereinsmitgliedern und beren Chefrauen zu Theil werden, welche fichere Burgichaft ober hppothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn das Immobilarvermögen des, resp. der Bürgenden mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses Immobilarvermögens ersolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilarvermögens des, resp. der Bürgen, deren sämmtliche Schulden in Abzug gebracht werden. Bon jedem Bürgen muß als Selbstschuldner und Zahlsmann, resp. solidarisch, gehaftet und auf die Einreden der Vorausstlage und Theilung verzichtet werden. Die Feststellung muß in allen Fällen in möglichst schonender und nicht auffälliger Weise ersolgen, und ohne in verletzender Weise in die Bexbältnisse der betressenden Versonen einzudringen.

Anstatt ter Burgschaft fann bas Darlehn burch Sypothet gesichert werden. Bei Darlehn auf langere Zeit, namentlich über 5 Jahre, ift wo

möglich auf hppothefarische Sicherheit hinzuwirken.

#### mark 34. manual mole and miles

Unter jolcher Burgichaft, refp. Sicherheit, konnen von dem Bereinsvorstande den Mitgliedern, auf deren Antrag bei dem betreffenden Bor-

ftandsmitgliede ihres Bezirks, Darlehn bewilligt werden.

Das Maximum bes Betrags, über welches hinaus keinem Mitgliebe, sei es in einer Bewilligung, oder in mehreren Summen, von bem Borsftande Darlehn verabfolgt werden durfen, setzt die Generalversammlung durch besondern Beschluß fest.

Ueber Beschwerden wegen zurudgewiesener Unträge auf Darlehn entsscheidet der Berwaltungsrath, oder in letter Instanz die Generalversammlung.

\$ 35.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn mussen in der Regel in fünf oder zehn aufeinander folgenden Jahren zu gleichen Theilen zurückgezahlt werden. Ueber Bewilligung von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservekapitals, bleibt nähere Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die jährlichen Ruckzahlungstermine fest die Generalversammlung

durch befonderen Beschluß fest.

Sollten Mitglieder Die Ruckzahlungstermine nicht punttlich einhalten, fo muß in der Regel deren ganze Schuld an die Bereinskaffe auf dem

Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besonderen Bunsch können den Mitgliedern auch Darlehn auf drei Monate gewährt werden, nach deren Ablauf der Borstand die Rucksahlungsfrist wiederholt auf gleiche Zeitdauer verlängern kann.

§ 36.

Ueber die Darlehn sind Schuld- und Bürgschafts-Scheine nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B. oder C. aufzustellen, welche zugleich als Nechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen.

Die in diesen Schuldscheinen gegenüber den Bereinsschuldnern vorgessehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutt werden, wenn die von dem Bereine angeliehenen Capitalien massenweise gefündigt, oder wenn die Bereinsschuldner oder deren Bürgen in Berhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

Da, wo Darlehn an Cheleute bewilligt werden, muffen bie Schuld= scheine sowohl von dem Chemanne, als auch von der Chefrau unterzeichnet,

und es muffen tie Cheleute auch als Schuldner aufgeführt werben.

## e) Reservekapital.

#### \$ 37.

Der nach § 25 zu ermittelnde Gewinn soll als Reservekapital anges sammelt werden. Das lettere hat vorab den Zweck, Ausfälle und Berluste des Bereins zu decken. Es bleibt Eigenthum des Bereins. Die Mitglieder haben persönlich teinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auslösung des Bereins fällt das Reservekapital den Gemeinden des Bereinsbezirks zu, deren Bertretungen dasselbe zu Darlehnsskaffen im Sinne dieser Statuten zu verwenden, selbst zu verwalten oder durch einen von ihnen gewählten Borstand verwalten zu lassen haben.

Ist der Fall des § 32 eingetreten, hat nämlich das Reservekapital die darin angegebene Göhe erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den etwa ferner eingehenden Gewinn, zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Bortheile der Bereinsmitglieder, etwa durch Gründung und Begünstigung von Productiv = Genossenschaften,

Rohftoff= und Confum=Bereinen ac, zu verfügen.

### Abschnitt V.

#### Allgemeine Bestimmungen.

a) Abanberung ber Statuten.

§ 38.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung absgeändert werden. Zu dem desfallsigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder ersorderlich, sowie die kurze Bezeichnung der vorzuschlagenden Abänderungen in der vorzeschriebenen Einladung an

die Mitglieder, mindestens acht Tage por ber Sitzung.

Erscheint bei der ersten Einladung die vorbestimmte Zahl der Mitsglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Bersammlung zu berusen, welche zu jeder Zahl beschlußsähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken. Die Abanderung des § 37 kann nur stattsinden, wenn fünf Sechstel aller Mitglieder sich in zwei vorschriftsmäßigen Sitzungen (§ 10), zwischen welchen ein Zwischenraum von mindestens 4 Wochen liegen muß, einverstanden erklären.

#### b) Auflösung, Liquidation und Berjährung.

#### § 39.

Bur freiwilligen Auflösung des Bereins ist die Zustimmung von mins destens  $\frac{5}{6}$  aller Mitglieder, in zwei vorschriftsmäßigen, mindestens 4 Wochen auseinandergelegenen Sigungen (§ 10) erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sigung nachweislich sämmtlichen Mitgliedern zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist zu brei verschiedenen Malen in den Lokalblättern bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung muffen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Borsteher zu melden.

Es ift fodann gur Liquidation gu schreiten, b. h. es find die fammt-

lichen Ausstände beizutreiben und die Bereinsschulden gu gablen.

Im Uebrigen kommen in Bezug auf die Auflösung, die Liquidation und die Berjährung die Bestimmungen der Abschnitte IV. V. und VI. des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868 zur Anwendung, soweit nicht diese Statuten Abanderungen enthalten.

## c) Ausschließung bes gerichtlichen Procegverfahrens.

#### § 40.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Bereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Bereins über sonstige Bereinsangelegenheiten, werden endsültig durch die Generalversammlung geschlichtet: Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Bersammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

ben 1800

(Schema A.)

## Schuld : Schein.

Der Darlebnstaffen = Berein (eingetragene Benoffen= ichaft) bekennt bierdurch auf Grund des Beschluffes der Generalversammlung

als Unlehn baar erhalten zu haben.

Der Berein verpflichtet fich, unter Bergichtleiftung auf Die Ginrebe nicht erfolgter Baargablung, Diese Summe zu Prozent von heute ab 37 verzinsen und bieselbe nach jähriger Kundigung an ober benjenigen, welcher fich als rechtmäßiger Gigenthumer Dieses Schuldfceins legitimirt, jurud ju gablen.

ben 1800

Der Bereins = Borftand,

Die vorstebende Summe von richtig erhalten und in ber Bereins = Raffe vereinnahmt zu haben, beicheinigt guittirend

1800

Der Bereins = Rechner,

Gebucht unter

Nro. bes Ginnabme-Journale. ber Ginnahme-Controle Nro.

(Schema B.)

# Schuld-Schein von

befenn hierdurch, von dem die Summe von

zu Darlehnskaffen=Berein

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

D felbe verpflichten fich zugleich:

1) diese Summe in auf einander solgenden Jahren zu gleichen Theilen, und zwar jedesmal am zurückzuzahlen, so daß die Zahlung des ersten Theiles am Jahres die des letzten Theils am 18 ersolgen muß:

2) zur Bestreitung ber Bereins-Unkosten eine Provision von Sgr. per Thaler, also im Ganzen Thir. Sgr. baar zu zahlen, und außerdem das Kapital, so weit solches nicht zurückgezahlt ist, mit funf

Prozent jährlich zu verzinsen;

3) die ganze noch schuldige Summe jeder Zeit zuruckzuzahlen, sobald folche nach vorheriger vierwöchentlicher Kundigung von Seiten des Bereins-

Borftandes verlangt wird;

4) diese Rückzahlung ter noch schuldigen ganzen Summe sofort, ohne vorsherige Kündigung zu bewirken, wenn ein Termin der Theilzahlung nicht pünktlich eingehalten wird und verzichtet auf die Ginrede der nicht ersfolgten Zahlung des in Nede stehenden Darlehns.

### Bürgichein.

D verbürg

Nro.

fich hierdurch für umftehende Schuld von

nebst Zinsen, Schäden und Kosten dem Darlehnskassen-Berein als Selbstschuldner und Zahlsmann und zwar unter Solidarhaft, indem d selbe auf die Einrede der Borausklage, auf die Einrede der Theilung und auf die Rechtswohlthat der Klageabtretung für den Fall, daß der vorbenannte Gläubiger seine Rechte gegen den Hauptschuldner auf irgend eine Weise verloren haben sollte, hierdurch ausdrücklich verzichte

en \_ 18

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschriften :

ben 18

Gesehen und zur Zahlung angewiesen:

ben 1

ber Ausgabe-Controle. Der Bereins = Borfteber,

## Schuld-Schein von

befenn bierdurch, von dem Die Gumme von

original pierpuro ung son tem

Darlehnstaffen : Berein

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

D felbe verpflichte fich jugleich:

1) biefe Summe innerhalb ber nächstfolgenden brei Monate, von beute ab

gerechnet, jurudgugahlen;

2) jur Beftreitung ber Bereins-Untoften eine Provifion von im Ganzen also auf trei Monate Thir. Sgr. Pfg. bei Empfangnahme bes Darlehns ju gahlen, außerbem aber bas Rapital von beute bis jur Rudgahlung mit funf Prozent zu verzinsen und vergichte auf die Ginrede ber nicht erfolgten Bahlung bes in Rebe stehenden Darlehns.

ben 18

nou alede bangtennin all tree eit fift.

(Burgichein und Zahlungsanweisung wie Schema B.)

embyner and fedent were Regle perforen baben jellier bietends anverlichten

Bus big Mubligfeit vorgefrenden beiterichterfan e